Landgemeinde-
ordnung

Handausgabe Kgl. Sächs. Gesetze. 29. Band.

Königlich Sächsische

Revidirte

Landgemeindeordnung

vom 24. April 1873.

Herausgegeben von

H. A. von Bosse,

Geheimer Regierungsrath im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern.

Siebente vermehrte Auflage.

Leipzig,

Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1892.

Preis broch. 2 M., eleg. cart. 2 M. 30 Pf.

Königlich Sächsische

Revidirte

Landgemeindeordnung

vom 24. April 1873.

Herausgegeben von

H. A. von Bosse,

Geheimer Regierungsrath im Kgl. Sächs. Ministerium des Innern.

Siebente vermehrte Auflage.

Leipzig,

Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

1892.

Vorwort zur siebenten Auflage.

Die Vermehrung der gegenwärtigen Auflage gegenüber der vor 6 Jahren zur Ausgabe gelangten sechsten Auflage hat vornehmlich ihren Grund in den Zusätzen, welche die von den Gemeindeleistungen handelnden §§ 16 bis 28 erfahren haben, und in der bei § 63 erfolgten Berücksichtigung des Gesetzes über die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten vom 30. April 1890.

Dresden im April 1892.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erklärung der Abkürzungen.

Anm.	bedeutet	Anmerkung.
Dep.=Ber. I. K.	=	Deputationsbericht der I. Kammer.
Dep.=Ber. II. K.	=	Deputationsbericht der II. Kammer.
Ges.= u. Verordn.=Bl.	=	Gesetz= und Verordnungsblatt.
L.=M.	=	Landtagsmittheilungen.
L.=O.	=	Landgemeindeordnung vom 7. November 1838.
Rev. St.=O.	=	Revidirte Städteordnung vom 24. April 1873.
Rev. L.=O.	=	Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873.
R.=Str.=Ges.=B.	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876.
St.=O. f. m. u. kl. St.	=	Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873.
Vergl. oder Vgl.	=	Vergleiche.

Einleitung.

Die Sächsische Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 hat sich in dem Zeitraume von mehr als 34 Jahren, welcher seit deren Erlaß verflossen ist, als ein gutes und zweckmäßiges Gesetz bewährt und es sind dem Verlangen nach einer Reform unserer Gemeindeverfassung, wie solches seit einer Reihe von Jahren wiederholt in der Ständeversammlung und auf den vor wenig Jahren erst in's Leben gerufenen Städte- und Gemeindetagen zum Ausdruck gekommen ist, vom platten Lande verhältnißmäßig nur wenig Stimmen beigetreten.

Wenn demohngeachtet von allen Factoren der Gesetzgebung eine Revision der Landgemeindeordnung für angemessen erachtet worden ist, so ist der Grund hiervon einmal darin zu suchen, daß einzelne Bestimmungen derselben den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und insbesondere mit den Anschauungen der Gegenwart über die Autonomie der Gemeinden nicht mehr in Einklang stehen. Sodann aber ist eine Erweiterung der Selbstständigkeit und des Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden, welche an sich schon im Hinblick auf die seit Erlaß der Gemeindeordnung fortgeschrittene allgemeine Schulbildung und die in den letzten Jahren bemerkbare regere Theilnahme an dem communalen Leben unbedenklich erscheint, eine wesentliche Vorbedingung der schon seit längerer Zeit als nothwendig anerkannten Reorganisation der Verwaltung, da ohne Uebertragung wesentlicher Theile der obrigkeitlichen Gewalt und der Polizeipflege an die von den

Gemeinden zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewählten Organe eine Reform der Verwaltung nur mit unverhältnißmäßigem Aufwande durchgeführt werden könnte, auch dem allseitig angestrebten Princip der Selbstverwaltung nicht Rechnung tragen würde.

Auf dem Landtage von 1869/70 beantragten in der II. Kammer Vicepräsident Streit und Gen. die Vorlage einer für Stadt- und Langemeinden bestimmten Gemeindeordnung und gaben gleichzeitig die Principien mit an, die dieser Gemeindeordnung zu Grunde zu legen seien. In der Hauptsachen waren die Streit'schen Anträge die Resultate der Berathungen der in den Jahren 1868 u. 1869 abgehaltenen Städte- und Gemeindetage.

Ueber diese Anträge fand am 28., 29. und 30. October 1869 in der II. Kammer die Vorberathung im Plenum und über die hierbei gefaßten Beschlüsse am 10. Januar 1870 die Schlußberathung statt, und es wurden dabei die gedachten Anträge, zum Theil in etwas veränderter Form und Fassung, angenommen.

Nach den Beschlüssen der II. Kammer sollte die für Stadt- und Landgemeinden bestimmte Gemeindeordnung

1) für die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nur möglichst allgemeine Grundsätze aufstellen und die näheren Bestimmungen über Ausführung dieser Grundsätze in den einzelnen Gemeinden der ortsgesetzlichen Feststellung überlassen, dabei jedoch insbesondere

2) den Gemeinden möglichst ausgedehnte Selbstregierung durch frei gewählte Vertreter und Beamte sichern, welche der Bestätigung der Regierungsbehörde nicht bedürfen,

3) ihnen daher auch die Sicherheitspolizei, soweit sie nicht als allgemeine Landes- und gerichtliche Polizei den Staatsbehörden zusteht, und die Wohlfahrtspolizei übertragen;

4) für sämmtliche Grundstücke mit alleiniger Ausnahme der bisher einem Gemeindeverbande nicht angehörigen geschlossenen Waldungen, jedoch einschließlich der zu diesen

Waldungen bisher geschlagenen Hausgrundstücke, Gärten und Felder, die Vereinigung mit einem Gemeindebezirke anordnen;

5) für alle Gemeinden in Betreff der Erwerbung der vollen Gemeindemitgliedschaft (des Gemeindebürgerrechts) gleiche Grundsätze aufstellen;

6) für die Wahl der Gemeindevertreter allgemeines gleiches Stimmrecht der Gemeindemitglieder (Bürger), Unmittelbarkeit und geheime Abstimmung, jedoch für die Wählbarkeit ein Klassensystem feststellen;

7) den Stadtgemeinden das Selbstbestimmungsrecht über Beibehaltung oder Beseitigung des Dualismus in der Vertretung und Verwaltung überlassen;

8) den Gemeinden das Recht geben, die oberen, die Gemeindeobrigkeit bildenden Gemeindebeamten nur auf eine im Voraus bestimmte Reihe von Jahren anzustellen;

9) solchen Gemeinden, welche für sich allein die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen nicht im Stande sind, die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu Bezirksgemeinden, wo nicht für alle, so doch für einzelne Arten Gemeindeangelegenheiten vorschreiben, die Bildung solcher Bezirksgemeinden aber auch sonst nachlassen.

Die I. Kammer lehnte in der Sitzung vom 12. Februar 1870 den Beitritt zu deu Beschlüssen unter 4, 7 und 8 ab und nahm die übrigen Beschlüsse nur mit zum Theil erheblichen Modificationen an. Sie beschloß, die Staatsregierung zu ersuchen: zu 1) eine Revision sowohl der Städteordnung als der Landgemeindeordnung und der in Bezug auf beide erlassenen späteren Gesetze vorzunehmen und das Resultat der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, dabei auch zu 2) die Selbstständigkeit der Gemeinden, soweit thunlich, zu erweitern und insbesondere zu erwägen, inwieweit das zeitherige Bestätigungsrecht der Regierungsbehörde hinsichtlich der Gemeindevertreter und Beamten beschränkt oder in Wegfall gebracht werden könne; ferner zu erwägen: zu 3) inwieweit den Gemeinden die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei in ausgedehnterer Weise als bisher übertragen werden

1*

könne, und zu 5) inwieweit die gegenwärtigen Vorschriften über Erwerbung der vollen Gemeindemitgliedschaft in Stadt und Land vereinfacht und in größere Uebereinstimmung gebracht werden können.

Zu 6) sprach die Kammer ihr Einverständniß damit aus, daß für die Wahl der Gemeindevertreter Unmittelbarkeit und geheimes Stimmrecht festgestellt, jedoch für die Wählbarkeit ein Klassensystem beibehalten werde, sowie zu 9) damit, daß solchen Gemeinden, welche für sich allein die den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen nicht im Stande sind, die Vereinigung mit anderen Gemeinden zu Bezirksgemeinden, wo nicht für alle, so doch für einzelne Gemeindeangelegenheiten nachgelassen werden möge.

Die Staatsregierung verhielt sich den Beschlüssen der II. Kammer gegenüber im Allgemeinen nicht ablehnend, der Staatsminister des Innern von Nostitz-Wallwitz sagte eine Revision der Gemeindeordnung zu und stellte eine solche Vorlage gleichzeitig mit einer Vorlage wegen Organisation der Verwaltungsbehörden für den nächsten Landtag in Aussicht.

Dieser Zusage kam die Staatsregierung nach, indem am 3. Januar 1872 zunächst der II. Kammer drei Gesetzentwürfe: 1) einer revidirten Städteordnung, 2) einer Städteordnung für mittlere und kleine Städte und 3) einer revidirten Landgemeindeordnung vorgelegt wurden.

Bei Aufstellung besonderer Gemeindeordnungen für Stadt und für Land ist die Staatsregierung, wie es in den Motiven heißt, von der Ueberzeugung geleitet worden, daß zwischen Stadt und Land — trotz aller Ausgleichung, welche die in Sachsen schon von länger her mehr als anderwärts bestandene und seit einem Jahrzehnte allseitig durchgeführte Freiheit in Handel und Gewerbe, die fortschreitende Schulbildung und die Theilnahme am politischen Leben bewirkt hat, — doch fortwährend ein charakteristischer Unterschied besteht, der sich, von dem häuslichen und wirthschaftlichen Leben ausgehend, durch alle örtlichen Verhältnisse fortzieht und

eine völlig gleichmäßige Gestaltung der Gemeindevertretung, überhaupt aller communlichen Organe unmöglich erscheinen läßt. Kommt nun andererseits hinzu, daß unter den seit Jahrhunderten bestandenen Gesetzen und Einrichtungen sich Verhältnisse und Interessen ausgebildet haben, welche selbst diejenigen kleinen Städte, deren sonstige Lage vielleicht mehr den auf dem platten Lande bestehenden ähnelt, die Gleichstellung mit letzteren schmerzlich empfinden lassen würden, so mußte von vornherein darauf verzichtet werden, das im Leben Ungleichmäßige durch das Gesetz in die gleiche Form zu fassen. Wenn aber sonach materielle Verschiedenheiten in der Verfassung der Städte und der Landgemeinden als unvermeidlich anzuerkennen sind, so erschien es für die Uebersicht deutlicher, für die Handhabung bequemer und praktischer, dieser Verschiedenheit auch in dem äußeren Rahmen der Gesetze Rechnung zu tragen und gesonderte Gemeindeordnungen für Stadt und Land aufzustellen.

Neben einer zunächst die größeren Städte in's Auge fassenden revidirten Städteordnung und einer revidirten Landgemeindeordnung ist es zweckmäßig erachtet worden, noch eine besondere Städteordnung für mittlere und kleine Städte aufzustellen. Denn so gewiß es ist, daß manche kleine Städte sich, wie schon bemerkt, mehr den Gemeinden des platten Landes nähern und in ihren einfacheren Verhältnissen sich mit einer der Landgemeindeverfassung ähnlichen einfacheren Organisation begnügen können, auch zu Vermeidung der größeren Opfer, welche die Städteordnung an die nach ihren Normen verwalteten Stadtgemeinden stellen muß, gern werden begnügen wollen, — so würde doch andererseits die nackte Anwendung der Landgemeindeordnung auf diese Städte weder ihren Wünschen, noch eigentlich den Verhältnissen entsprechen.

Nachdem am 9., 10. und 11. Januar 1872 in der II. Kammer die Vorberathungen über die drei Gesetzentwürfe stattgefunden hatten, wurden dieselben der ersten Deputation zur Berichterstattung überwiesen. Den Bericht über die revidirte Städteordnung erstattete der Ende 1891 in Dresden

verstorbene Abgeordnete Schreck und die Berichte über die revidirte Landgemeindeordnung und die Städteordnung für die mittleren und kleinen Städte der Abgeordnete von Könneritz, der spätere, 1890 verstorbene Finanzminister. Die Berathung des Berichts über die revidirte Städteordnung wurde in fünf Sitzungen am 16., 18., 19., 20. und 21. März 1872, des Berichts über die revidirte Landgemeindeordnung in drei Sitzungen am 22., 23. und 25. März 1872 und endlich des Berichts über die Städteordnung für mittlere und kleine Städte nach dem Wiederzusammentritt der Stände in der Sitzung am 2. November 1872 beendet.

Bei der Vorberathung im Plenum beschränkte sich die Debatte auf die folgenden, bei den Gemeindeordnungen in Betracht kommenden allgemeinen Principfragen:

1) Nothwendigkeit einer Revision der Gemeindegesetzgebung, — Aufstellung besonderer Gemeindeordnungen für Stadt und Land, — Autonomie der Gemeinden; 2) Gemeindemitgliedschaft, — besonders Bürgerrecht in Städten; 3) Verpflichtung zu Gemeindeleistungen, — Befreiung des Staatsfiskus, beziehentlich der Geistlichen und Lehrer von solchen; 4) Beibehaltung oder Beseitigung des Dualismus in der Vertretung oder Verwaltung der Stadtgemeinden, — Entscheidung von Differenzen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten; 5) Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei der Wahl der Gemeindevertreter, — Wahl der letztern nach Klassen; 6) Bestätigung einzelner Mitglieder der Stadträthe oder der Gemeinderäthe durch Regierungsorgane, — Wahl der Bürgermeister; 7) Wahl der besoldeten Rathsmitglieder und der Gemeindevorstände auf Zeit oder auf Lebenszeit; 8) Verwaltung der Ortspolizei durch die Gemeinden; 9) Stellung der selbstständigen Güter, Vereinigung derselben mit Gemeindebezirken; 10) Bildung von Gemeindeverbänden; 11) Umfang des Oberaufsichtsrechtes des Staates.

Im allgemeinen fanden die Gesetzentwürfe eine günstige Aufnahme.

Die Ausstellungen gegen die Vorlage bezogen sich namentlich auf die Befreiungen des Staatsfiskus und der

Geistlichen und Lehrer in den Landgemeinden von den Gemeindeleistungen, auf die Bestätigung der besoldeten Rathsmitglieder durch die Aufsichtsbehörde und auf die eximirte Stellung der Rittergüter. Letztere wurde bei der Specialberathung beibehalten, dagegen wurde das Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörde auf die Wahl des Bürgermeisters und des Stellvertreters desselben, die Befreiung der Geistlichen und Lehrer in den Landgemeinden hinsichtlich der persönlichen Gemeindedienste auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsführung beschränkt, die Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen wesentlich modificirt, das Vorschlagsrecht des Stadtraths für die Wahl des Bürgermeisters in Wegfall gebracht und der Steuersatz für Erlangung des Bürgerrechts von 1 Thlr. auf 20 Ngr. herabgesetzt. Auch nahm die Kammer, um das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden noch mehr zu erweitern, zwei Zusätze an, deren Zweck dahin ging, denjenigen Ortschaften, welche zeither unter der Landgemeindeordnung gestanden haben, oder in welchen künftig die Städteordnung für mittlere und kleine Städte oder die neue Landgemeindeordnung eingeführt sein wird, die Füglichkeit zur Annahme der revidirten Städteordnung zu bieten.

In der I. Kammer wurde zur Berichterstattung über die Gemeindeordnungen und die Organisationsvorlagen eine außerordentliche Deputation gewählt. Die Berichte über die revidirte Städteordnung und über die Städteordnung für mittlere und kleine Städte erstattete Bürgermeister Hennig und den Bericht über die revidirte Landgemeindeordnung Advocat Deumer. Die Berathung des Berichts über die revidirte Städteordnung wurde in drei Sitzungen am 1., 2. und 5. November 1872, des Berichts über die revidirte Landgemeindeordnung in der Sitzung am 2. December 1872 und endlich des Berichts über die Städteordnung für mittlere und kleine Städte in der Sitzung am 10. desselben Monats beendet.

Die Beschlüsse der I. Kammer wichen hauptsächlich in folgenden Punkten von denen der II. Kammer ab: 1) Die

nurerwähnten, von der II. Kammer beschlossenen Zusätze wurden abgelehnt. 2) Bezüglich der Befreiung des Staatsfiskus von den Gemeindeanlagen wurde die Fassung des Entwurfs wiederhergestellt. 3) Ebenso geschah dies bei dem Vorschlagsrechte des Stadtraths für die Wahl des Bürgermeisters und dem Bestätigungsrechte der Aufsichtsbehörde, sowie dem Steuersatz für Erlangung des Bürgerrechts, dagegen wurde 4) in Betreff der Entscheidung von Differenzen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten abweichend von der Vorlage beschlossen, daß dieselbe in Betreff des Haushaltplans wie zeither durch die Aufsichtsbehörde erfolgen soll. 5) Ferner nahm die Kammer noch Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Unterbeamten in das Gesetz auf.

Im Vereinigungsverfahren ließ die zweite Kammer die erwähnten Zusätze fallen und trat bezüglich des Census für Erlangung des Bürgerrechts und der Entscheidung von Differenzen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten im Betreff des Haushaltplans der I. Kammer bei. Dagegen trat Letztere dem Beschlusse der II. Kammer rücksichtlich des Bestätigungsrechts der Aufsichtsbehörde bei.

Bezüglich der Befreiung des Staatsfiskus von den Gemeindeanlagen wurde die ursprünglich von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagene Fassung angenommen, in Betreff der Bürgermeisterwahl einigte man sich dahin, daß dieselbe in gemeinschaftlicher Sitzung des Stadtraths und der Stadtverordneten stattfinden soll, welche zu diesem Zwecke zu einem einzigen Wahlcollegium zusammentreten, und was endlich die von der I. Kammer in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen über die Pensionsberechtigung der Gemeindeunterbeamten anlangt, so wurden diese wieder fallen gelassen, dafür aber die ortsstatutarische Regelung der Pensionsverhältnisse dieser Beamten präceptiv vorgeschrieben. Mittelst der ständischen Schrift vom 26. Februar 1873 wurde die Genehmigung zu dem Erlasse der drei Gesetzentwürfe ertheilt.

Ohne die Grundprincipien der seitherigen Gesetzgebung,

die sich bewährt und in der Bevölkerung eingebürgert haben, zu verlassen, erweitert die Revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 die Autonomie und die Selbstständigkeit der Landgemeinden.

Unter Autonomie ist das Befugniß zu verstehen, die Normen der Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung nach Zeit und Umständen zu ordnen und zu ändern.

Hierher ist zu rechnen:

1) das Recht, die Wahl von Ersatzmännern vorzuschreiben (§ 30),

2) das Recht, die Gemeindevorstände auch auf länger als 6 Jahre anzustellen (§ 59).

3) In Betreff der Gemeindewahlen ist der Autonomie der Gemeinden überlassen:

a) die Wahl der Ausschußpersonen von allen Klassen der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich oder in jeder Klasse besonders vorzunehmen (§ 33),

b) zum Zwecke der Wahl den Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke zu theilen (§ 40),

c) zu Vermeidung von Minoritätswahlen zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für die Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl vorzuschreiben (§ 47).

4) Das Befugniß, zur Mitleidenheit an den Gemeindelasten heranzuziehen:

a) unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterworfen ist,

b) Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer am Orte entrichten,

c) selbstständige Personen, (ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit), welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten (§ 17).

5) Das Befugniß, von der Regel, daß die Mitleidenheit an den Gemeindelasten wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist, wegen Gewerbebetriebes nur dort,

wo die gewerbliche Niederlassung besteht, in Anspruch genommen werden kann, Ausnahmen zu gestatten (§ 18).

6) Das Befugniß, von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, eine persönliche Befreiung zuzugestehen (§ 25).

7) Das Befugniß, Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also Neubauten, von Gemeindeleistungen zu befreien (§ 28)

Die Erweiterung der Selbstständigkeit der Landgemeinden besteht darin, daß sowohl die Grenzen, innerhalb welcher jede Gemeinde berechtigt ist, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, unter gleichzeitiger Beschränkung des Oberaufsichtsrechts des Staates auf das durch das allgemeine staatliche Interesse gebotene Maß erweitert, als auch Theile der obrigkeitlichen und polizeilichen Befugnisse auf die örtlichen Organe der Gemeindeverwaltungen übertragen worden sind.

1) Während nach § 5 der L.-O. jede Landgemeinde ihre Angelegenheit zwar selbst, jedoch unter Aufsicht der Obrigkeit, welche das gesammte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung zu leiten hatte, und der Regierungsbehörde verwaltete, steht jetzt den Landgemeinden unter der Oberaufsicht des Staats (§ 3) die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu und der Gemeindevorstand ist, gleichwie in den Städten der Stadtrath, die Ortsbehörde, sowie das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, insoweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind (§ 73).

In Uebereinstimmung hiermit ist dem Gemeindevorstande das Befugniß ertheilt worden (§ 70), mit Zustimmung des Gemeinderaths in Angelegenheiten der Gemeinde allgemeine Anordnungen (Regulative), durch welche Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mark angedroht werden können, zu erlassen, und während

a) nach § 33 Abs. 2 der L.-O. dem Gemeinderathe nur die Beurtheilung einzelner, zur Ablehnung eines Gemeindeamts berechtigender Gründe zustand,

b) das Gerichtsamt als Gemeindeobrigkeit mit Zustimmung des Gemeinderaths den Betrag der durch die ungerechtfertigte Ablehnung eines Gemeindeamtes verwirkten Strafe zu bestimmen hatte (§ 34 der L.=O.),

c) die Wahl der Ausschußpersonen, des Gemeindevorstands und der Gemeindeältesten unter Leitung des Gerichtsamts als der Gemeindeobrigkeit (§§ 40 u. 43 der L.=O.) und falls sich eine Gemeinde für das § 1a des Gesetzes vom 12. Juli 1864, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend, gedachte Wahlverfahren entschieden hatte, unter oberer Aufsicht des Gerichtsamtes als der Gemeindeobrigkeit in Gemäßheit von § 6 dieses Gesetzes zu erfolgen hatte,

d) Einsprüche gegen die Wahlliste an das Gerichtsamt als die Gemeindeobrigkeit nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Gemeinderaths, bez. der Gemeindeversammlung, nach § 3 unter Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1864 abzugeben waren und

e) nach § 41 der L.=O. die Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten der Bestätigung der Ortsobrigkeit unterlag, hat jetzt

zu a) der Gemeinderath über das Vorhandensein aller Ablehnungsgründe zu entscheiden und steht demselben frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme eines Gemeindeamts zu entbinden (§ 38 Abs. 3 u. 4),

zu b) hat der Gemeinderath die Höhe der aufzuerlegenden Geldstrafe zu bestimmen, und nur im Falle einer gegen dessen Ausspruch erhobenen Einwendung wird sie durch die Aufsichtsbehörde bestimmt (§ 39),

zu c) liegt die Leitung der Wahl der Gemeinderathsmitglieder dem Gemeindevorstand ob (§ 40),

zu d) hat der Gemeinderath über Einsprüche gegen die Wahlliste unmittelbar zu entscheiden und solche nur dann der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn er die erhobene Ausstellung für ungerechtfertigt findet (§ 42) und

zu e) ist das Bestätigungsrecht der Regierung auf die Wahl des Gemeindevorstands und der zu dessen Stell=

vertretung in Handhabung der Ortspolizei berufenen Gemeindeältesten beschränkt (§ 61).

3) Ferner sind in Bezug auf die Verwaltung des Gemeindevermögens mehrfache Beschränkungen weggefallen. Während früher (§ 60 der L.-O.) vor erfolgter Tilgung der vorhandenen Gemeindeschulden neue dergleichen nur unter gewissen Voraussetzungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde contrahirt werden durften, ist jetzt die Vermehrung der Gemeindeschulden von dergleichen Voraussetzungen nicht mehr abhängig und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nur dann erforderlich, wenn die Vermehrung der Schulden innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 300 Mark und bei größerer Seelenzahl mehr als 300 Mark auf je 1000 Einwohner beträgt und die Schulden nicht binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden (§ 97). Auch ist die nach § 62 der L.-O. zur Gültigkeit der Erwerbung von Gemeindegrundstücken erforderliche Genehmigung der Obrigkeit in Wegfall gekommen.

3) Eine mehr mittelbare Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten besteht darin, daß dem Laienelement, wie dies bereits bei den Handels-, Schwur- und Schöffengerichten der Fall ist, nunmehr auch bei der behördlichen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten eine selbstthätige Mitwirkung eingeräumt ist. In den allermeisten Fällen, in welchen bei den Gemeindeangelegenheiten eine Entschließung der staatlichen Aufsichtsbehörde einzutreten hat, ist die Mitwirkung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (§ 94) und auf dessen Zusammensetzung haben die Gemeinden insofern Einfluß, als die Mitglieder desselben zum Theil von und aus den Gemeinden gewählt werden (§ 13 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 und § 4 des Gesetzes von demselben Tage, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend).

4) Die wichtigste Erweiterung der Selbstständigkeit der

Landgemeinden ist unstreitig darin zu erblicken, daß dem Gemeindevorstande auch die Verwaltung der Ortspolizei in nahezu denselben Angelegenheiten wie in den mittlern und kleinen Städten dem Bürgermeister übertragen und derselbe berechtigt ist, innerhalb des ihm bei der Polizeipflege sowie überhaupt bei der Gemeindeverwaltung zustehenden Wirkungskreises Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mark anzudrohen und auch mittelst vorläufiger Strafverfügung aufzuerlegen (§§ 74 u. 76).

Nachdem seit dem Inkrafttreten der revidirten Landgemeindeordnung ein längerer Zeitraum verflossen ist, läßt sich wohl ein zutreffendes Urtheil darüber abgeben, ob die Befürchtungen, wie sie gegen die Durchführbarkeit der neuen Gemeindeordnung in den Kammerverhandlungen zum Ausdruck kamen, begründet waren. In der Hauptsache haben sich diese Befürchtungen nicht bestätigt, andererseits sind aber auch nicht alle Hoffnungen in Erfüllung gegangen, welche man an die erweiterte Selbstständigkeit der Landgemeinden knüpfte. Die Früchte der letzteren lassen in den kleinen, kaum 100 Köpfe zählenden Landgemeinden noch auf sich warten und da die Zahl solcher Gemeinden bei uns eine verhältnißmäßig große ist, so darf es nicht Wunder nehmen, wenn das Urtheil über die in mittleren und größeren Landgemeinden gemachten Erfahrungen einigermaßen abgeschwächt wird. Um den Anforderungen, welche jetzt an einen Gemeindevorstand gestellt werden, ganz zu genügen, bedarf es eines Mannes, welcher das Vorstandsamt zu seinem Berufe macht und nicht als Nebenbeschäftigung ansieht. Zu Anstellung von Berufs-Gemeindevorständen ist aber in kleinen Gemeinden keine Füglichkeit gegeben und der Ausweg, daß sich mehrere Gemeinden zu einem Gemeindeverbande vereinigen, stößt bei dem stark ausgeprägten Separationssinn unserer Landgemeinden meist auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Mit der Zeit wird auch hier eine Aenderung eintreten, in einigen Bezirken haben sich schon mehrere kleine Gemeinden zu einer Gesammtgemeinde vereinigt oder es sind für bestimmte Zwecke, z. B. Wegebauzwecke, mehrere Ge-

meinden und Gutsbezirke zu einem Verbande zusammengetreten.

Der Mangel an zur Uebernahme des Vorstandsamts geeigneten und geneigten Männern, wie er in kleinen Gemeinden wohl empfunden wird, steht in mittleren und größeren Gemeinden einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Gemeindelebens nicht hindernd entgegen. Hier ist allenthalben ein erfreulicher Aufschwung zu constatiren, und wenn in mehreren in der Einwohnerzahl rapid gestiegenen Landgemeinden in der Nähe von Dresden, Leipzig und Chemnitz sich zu Anfang der 80er Jahre das Bedürfniß nach einer Abänderung der Bestimmungen über das active Gemeindewahlrecht fühlbar gemacht hat, so liegt hierin auch nicht entfernt ein Vorwurf gegen den Gesetzgeber, sondern es ist zum großen Theil zurückzuführen auf die Wirkungen der socialen Bewegung, welche bei Erlaß des Gesetzes in dem Maße unmöglich vorausgesehen werden konnten.

Es sei hier an die bedeutsame Rede des Staatsministers von Nostitz-Wallwitz in der Sitzung der II. Kammer vom 18. März 1872 erinnert, in welcher er unter Anderem äußerte: „Eine tüchtig organisirte, freie und selbstständige Gemeinde muß die Grundlage unseres Staatslebens bilden; will man eine solche Gemeinde erhalten, so muß man dafür sorgen, daß nicht die Entscheidung in Gemeindeangelegenheiten in die Hände der Massen komme und abhängig gemacht werde, anstatt von der Ueberzeugung selbstständiger und überlegter Männer, von der Leidenschaft der Menge und von dem Winke eines fanatischen Agitators. Alle Parteien, sobald sie nur gesetzliche Mittel anwenden, um ihre Ueberzeugung zur Geltung zu bringen, haben das Recht, mit ihrer Ansicht gehört zu werden. Dieses Recht darf auch den Sozialisten nicht vorenthalten werden und wenn es Einzelnen gelingt, in der Gemeindevertretung Eingang zu finden, so wird dadurch noch nicht die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinde gefährdet, die Gemeindevertretung wird nur — und das ist ja blos wünschenswerth — jederzeit daran erinnert werden, daß eine soziale Frage wirklich besteht und

daß es die Aufgabe jedes patriotischen Mannes ist, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie derselben zu begegnen sei. Nur darf nicht die Masse das Uebergewicht in den Gemeindevertretungen erhalten, da dann eine freie Gemeinde nicht mehr denkbar ist."

In einigen der vorgedachten Gemeinden drohte der Fall einzutreten, daß Socialisten das Uebergewicht in der Gemeindevertretung erhielten. In einer von der Gemeinde Lindenau beim Landtage 1883—84 eingereichten Petition, welcher sich die Gemeinden Neustadt bei Leipzig, Thonberg, Neuschönefeld, Neusellershausen, Volkmarsdorf, Striesen, Plauen, Potschappel, Deuben, Löbtau, Ebersbach, Schönhaida, Oelsnitz bei Lichtenstein, Olbernhau, Kappel und eine Minorität im Gemeinderathe von Gohlis angeschlossen hatten, wurde angeführt, daß Lindenau bei damals circa 14000 Seelen nur 5 Oekonomie-Wirthschaften habe, im Uebrigen aber neben dem verhältnißmäßig gut vertretenen Gewerbebetrieb durchweg industrielle Etablissements enthalte. Da nach der in Lindenau als Dorfgemeinde gültigen revidirten Landgemeindeordnung alle selbstständigen 21jährigen, die sächsische Staatsangehörigkeit besitzenden Personen wahlberechtigt seien, so betheiligten sich in diesem Industrieorte thätsächlich auch die in großer Anzahl vorhandenen, zur fluktuirenden Fabrikarbeiterbevölkerung gehörenden 21jährigen jungen Leute, weil sie meist nicht in Kost und Wohnung ihrer Fabrikherrn ständen und daher als „selbstständig" anzusehen seien. Das Wahlrecht werde von diesen jungen Leuten beim Mangel allen Verständnisses für die Gemeindeangelegenheiten unter allerlei Vorwänden oft in der unwürdigsten Weise benutzt, um gemeingefährlichen Sonderinteressen dienen zu helfen. Wenn nun eine der wesentlichsten Grundlagen für eine gedeihliche Entwicklung in Staat und Gemeinde die richtige Vertretung der Gemeinden sei, so sei es nothwendig, das Wahlrecht durch geeignete Erfordernisse zu beschränken. Als solche seien ein Alter von 25 Jahren, 2jähriger Aufenthalt im Ort für nicht Ansässige und frühere Nichtgemeindemitglieder, ferner eine gewisse

Steuerleistung anzusehen, wie sie auch Voraussetzungen des Bürgerrechts in den Städten seien.

Es wurde deshalb beantragt, daß die §§ 15 bis 24 der revidirten Städteordnung auch den Landgemeinden verliehen und die §§ 14, 15, 34 der revidirten Landgemeindeordnung entsprechend abgeändert würden, oder doch, daß zum Mindesten mit einer Aenderung dieser §§ den überwiegend industriellen größeren Landgemeinden das Recht zugestanden werde, durch von der vorgesetzten Behörde zu genehmigendes Ortsstatut ein Gemeindebürgerrecht analog den Bestimmungen der §§ 15 bis 24 der revidirten Städteordnung einzuführen.

In beiden Kammern wurde anerkannt, daß die ziemlich unbeschränkte Stimmberechtigung in den Dörfern in einer Anzahl von Landgemeinden als nachtheilig sich erweise. Den Grund hierzu fand der Deputationsbericht der I. Kammer (siehe Landtagsakten 1883—84, Berichte der I. Kammer S. 247) in einigen Erscheinungen der neuesten Zeit: dem ungemessenen, rapiden Anwachsen einzelner industrieller Landgemeinden, namentlich in der Umgebung der Großstädte, der Ueberfüllung dieser Orte mit einer fluktuirenden Arbeiterbevölkerung, bei welcher im Gegensatz zu andern Berufen die Selbstständigkeit im Sinne der Landgemeindeordnung, also auch die Stimmberechtigung, mit der Mündigkeit einzutreten pflege, der Socialdemokratie in ihrer jetzigen Gestalt, dem Mangel an Autoritätsgefühl unter der Jugend.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz erinnerte daran, daß, als die Landgemeindeordnung berathen worden, bei einem großen Theile die Strömung dahin ging (siehe oben S. 2), im Anschluß an die Vorgänge namentlich im Großherzogthum Baden und Großherzogthum Weimar, überhaupt einen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden, zwischen größeren und kleineren Orten in Bezug auf die Gemeindeverfassung nicht mehr zuzulassen, sondern für Gemeinden jeder Art eine allgemeine Schablone zu schaffen. Dem hat die Regierung entgegentreten zu müssen geglaubt, sie hat festgehalten an den bis dahin bewährten Grundlagen

der Städteordnung und Landgemeindeordnung; sie hat aber gleichwohl mit der gegentheiligen Strömung rechnen müssen und, soweit die Landgemeinde in Frage war, kam es der Regierung und mit ihr den conservativen Parteien damals hauptsächlich darauf an, in den Landgemeinden die Klassen der Ausschußpersonen im Gemeinderathe zu erhalten, namentlich im Interesse des bäuerlichen Grundbesitzes. Man wollte sich davor sicherstellen, daß nicht in den Landgemeinden, die infolge der Vermehrung der Arbeiterbevölkerung einen großen Zuwachs an bloßen Hausbesitzern bekommen hatten, diese die ausschließende Majorität bekommen könnten und infolge dessen der bäuerliche Grundbesitz vollständig aus der Gemeindevertretung verschwände. Das war jedenfalls eine sehr beachtliche Rücksicht und die hat dazu geführt in Bezug auf die Gemeinderathswahlen es im Wesentlichen bei der damals bereits bestehenden Verfassung zu lassen, das heißt, es blieb dabei, daß im Gemeinderathe die verschiedenen Klassen der Besitzenden vertreten sein sollten. Das Wahlrecht der Unangesessenen beruht nicht auf der Gemeindeordnung von 1873, sondern war schon durch das Gesetz vom 12. Juli 1864 eingeführt. Bei der Bestimmung in § 42 der Landgemeindeordnung von 1838, daß in keinem Falle mehr als ein Viertel sämmtlicher Gemeindeausschußpersonen unansässig sein dürfe, und der Bestimmung in § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1864, daß die Gemeindeausschußpersonen, soweit sie den Ansässigen angehören, nur von diesen, soweit sie den Unansässigen angehören, nur von letzteren zu wählen seien, hat die revidirte Landgemeindeordnung von 1873 es lediglich bewenden lassen und nur in § 33 die Bestimmung hinzugefügt, daß durch Statut bestimmt werden könne, daß die Wahl von allen Klassen der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich oder in jeder Klasse, also von Bauern, Gärtnern, Häuslern und Unangesessenen besonders vorgenommen werde. Damals hat man geglaubt, hiermit verkommen zu können, und jedenfalls ist es nach diesen Bestimmungen nicht möglich daß, wie der Deputationsbericht der I. Kammer wohl im Anschlusse an die Anführungen der

Petition angiebt, die Wahl des Gemeinderaths und die ganze Vertretung in die Hände von 21jährigen Leuten kommen könnte. Denn, angenommen selbst, daß die Unangesessenen bloß Leute von 21 Jahren wählen, so wird das immer nur ein Viertel sein und es ist nicht denkbar, daß darunter auch die Angesessenen, die unter sich wählen, sämmtlich oder auch nur in der Majorität Leute von 21 Jahren sein sollten. Nichtsdestoweniger, fährt der Staatsminister fort, erkenne ich die Uebelstände in der Hauptsache vollständig an und es handelt sich nur darum, wie denselben Abhilfe zu schaffen sei. Seiten der Deputation ist Bezug genommen worden auf § 98 der Landgemeindeordnung, das Dispensationsrecht, mit dieser Bestimmung aber verhält es sich wie mit sehr vielen anderen Rechten. Wenn sie günstig für das Allgemeine wirken sollen und man sie sichern und behalten will, so muß man davon einen sehr mäßigen Gebrauch machen. Ja, es sei sogar zweifelhaft, ob man auf Grund des § 98 der revidirten Landgemeindeordnung, d. h. auf Grund des Dispensationsrechtes überhaupt dazu kommen könnte, an Stelle der gesetzlichen Voraussetzungen für das Wahlrecht andere und zwar strengere Voraussetzungen vorzuschreiben. Denn das Dispensationsrecht gewähre wohl das Recht, über gewisse Erfordernisse hinwegzusehen, aber es räume nicht ohne Weiteres der Regierung die Befugniß ein, an Stelle der gesetzlichen Vorschriften vollständig andere, davon abweichende zu substituiren. Sollte die Ansicht der Kammer dahin gehen, daß das Dispensationsrecht in dieser Ausdehnung Anwendung finden könne, so müßte dies ganz ausdrücklich ausgesprochen werden. Ohne eine solche bestimmte Interpretation seiten der Kammer würde sich die Regierung zu einer so ausgedehnten Anwendung nicht für berechtigt halten. Bezüglich des von der Deputation der I. Kammer am Schlusse ihres Berichts gestellten Antrages: „in Berücksichtigung, daß die Bestimmungen der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 sich für die volkreichen und industriellen Landgemeinden nicht allenthalben als ausreichend und zweckentsprechend er=

wiesen haben, an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen zu richten, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise die zu Tage getretenen Uebelstände durch Erlaß besonderer Vorschriften für die Landgemeinden der gedachten Art, sei es im Wege der Gesetzgebung oder sonst, zu heben seien" sicherte der Staatsminister die eingehendste Erwägung zu, machte aber darauf aufmerksam, daß er eine rasche Abhilfe der beregten Uebelstände nicht bringe, und stellte zur Erwägung, die Regierung zu ermächtigen, auf Antrag der Bezirks- und bez. Kreisausschüsse zu genehmigen, bez. zu bestimmen, daß Landgemeinden von einer gewissen Bevölkerung — vielleicht 6000 Seelen, wie vorgeschlagen wurde — ihre Verfassung nach den Bestimmungen der Städteordnung für mittlere und kleinere Städte einrichten, ohne im Uebrigen ihren Charakter als Landgemeinden zu alteriren.

In Folge dessen haben beide Kammern mittelst ständischer Schrift vom 26. März 1884 (Landtagsakten von 1883—84, ständische Schriften Nr. 36)

1) die Petition der Gemeinde Lindenau und Gen., die Anwendung der Bestimmungen von §§ 15 bis 24 der revidirten Städteordnung auf größere Landgemeinden betr., der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme überwiesen;

2) in Berücksichtigung, daß die Bestimmungen, der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 sich für die volkreichen und industriellen Landgemeinden nicht allenthalben als ausreichend und zweckentsprechend erwiesen haben, an die Königl. Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise die zu Tage getretenen Uebelstände durch Erlaß besonderer Vorschriften für die Landgemeinden der gedachten Art zu heben seien, und zugleich

3) die Königl. Staatsregierung, unerwartet der von ihr zu 2 künftig zu fassenden Entschließung, ermächtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses schon jetzt zu genehmigen, daß Landgemeinden mit einer Bevölkerung von 4000 Einwohnern und aufwärts im Wege des Ortsstatuts ihre Ver-

2*

fassung nach Maßgabe der Bestimmungen der Städteordnung für mittlere und kleine Städte regeln, ohne hiedurch im Uebrigen ihre Eigenschaft als Landgemeinden zu verlieren.

Auf Grund der unter 3 ertheilten Ermächtigung hat das Ministerium des Innern bisher die Einführung eines Gemeindebürgerrechts und Beschränkung des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Gemeindebürger in den Orten Lindenau, Reudnitz, Striesen, Pieschen und Löbtau genehmigt, dagegen in Schedewitz, Schönhaide und Klingenthal abgelehnt, weil es hier an der ausdrücklich vorgeschriebenen Zustimmung des Kreisausschusses fehlte.

Die Erwägungen in Verfolg des mittelst ständischer Schrift vom 26. März 1884 gestellten Antrags haben zum Erlaß des Gesetzes vom 24. April 1886 geführt, durch welches die Bestimmungen der revid. L.-O. in Bezug auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Gemeindewahlen in größeren Einklang mit den entsprechenden Vorschriften der Städteordnung gebracht werden.

Dem in wiederholten Petitionen an den Landtag geäußerten und in der ständischen Schrift vom 27. März 1888 der Regierung empfohlenen Wunsch nach Regelung der Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in den Landgemeinden ist durch das Gesetz vom 30. April 1890 entsprochen worden.

Revidirte Landgemeindeordnung
vom 24 April 1873.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., haben eine Revision der Landgemeindeordnung für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle nicht ausdrücklich als Städte*) anerkannte Ortschaften Anwendung.

---

*) Als Städte sind 143 Orte anerkannt. Hiervon haben 69 die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen: Altenberg, Bärenstein, Berggießhübel, Brand, Brandis, Burgstädt, Callnberg, Dahlen, Dohna, Elsterberg, Elstra, Elterlein, Ernstthal, Frauenstein, Frohburg, Geising, Geithain, Geringswalde, Glashütte, Gottleuba, Grünhain, Hartenstein, Hartha, Hohnstein, Jöhstadt, Johanngeorgenstadt, Königsbrück, Kohren, Lauenstein, Lausigk, Lengefeld, Liebstadt, Lunzenau, Markranstädt, Mügeln, Mühltroff, Mutzschen, Mylau, Naunhof, Nerchau, Netzschkau, Neusalza, Oberwiesenthal, Ostritz, Pausa, Rabenau, Radeburg, Regis, Rötha, Scheibenberg, Schellenberg, Schirgiswalde, Schlettau, Schöneck, Siebenlehn, Stolpen, Strehla, Taucha, Tharandt, Trebsen, Unterwiesenthal, Wehlen, Weißenberg, Wildenfels, Wilsdruff, Wolkenstein, Zöblitz, Zwenkau und Zwönitz.

Die Revidirte Städteordnung gilt in den übrigen 74 Städten: Adorf, Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen, Bernstadt, Bischofswerda, Borna, Buchholz, Chemnitz, Colditz, Crimmitschau, Dippoldiswalde, Döbeln, Dresden, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Falkenstein, Frankenberg, Freiberg, Geyer, Glauchau, Grimma, Groitzsch, Großenhain, Hainichen, Hohenstein, Kamenz, Kirchberg, Königstein, Leisnig, Lengenfeld, Lichtenstein, Leipzig, Limbach, Löbau, Lommatzsch, Lößnitz, Marienberg, Markneukirchen, Meerane, Meißen, Mittweida, Neustadt, Neustädtel, Nossen, Oederan, Oelsnitz, Oschatz, Penig, Pegau, Pirna, Plauen, Pulsnitz, Radeberg, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Roßwein, Sayda, Schandau, Schneeberg, Schwarzenberg, Sebnitz, Stollberg, Thum, Treuen, Waldenburg, Waldheim, Werdau, Wurzen, Zittau, Zschopau und Zwickau.

§ 2.

Zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse können in Landgemeinden besondere Ortsstatute errichtet werden, dieselben dürfen jedoch mit der Landgemeindeordnung nicht in Widerspruch stehen. Alle statutarischen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

Während § 2 der Rev. St.-O. die Errichtung von Ortsstatuten in jeder Stadt ausdrücklich vorschreibt und nach § 2 der L.-O. vom 7. November 1838 auch auf Anlaß der Gemeindeobrigkeit Ortsstatute errichtet werden konnten, ist es jetzt in das Ermessen der Landgemeinden gestellt, ob sie Ortsstatute errichten wollen oder nicht. Nur bei Bildung von Gemeindeverbänden (§ 90 Abs. 1) ist über den Zweck, die Vertretung und die Verwaltung des Gemeindeverbands, sowie über die Beschaffung der für denselben erforderlichen Mittel die Errichtung eines Statuts vorgeschrieben. Und sodann ist über folgende Punkte statutarische Bestimmung zu treffen:

a) über die Zahl der zu wählenden Gemeindeältesten und Ausschußpersonen (§ 30 Abs. 1);

b) über die Zahl der in kleinen Gemeinden zu den Gemeindeversammlungen hinzutretenden Abgeordneten der unansässigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder (§ 31);

c) über die dem Gemeindevorstande und bez. den Gemeindeältesten zu gewährende Entschädigung (§ 63 Abs. 2).

d) Wer von den Gemeindebeamten, abgesehen von dem Gemeindevorstande, als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist, ist durch Ortsstatut zu bestimmen. Dasselbe gilt von dem Umfange, in welchem den berufsmäßigen Gemeindebeamten die Pension zu gewähren ist. (§ 2 des Ges. v. 30. April 1890 — Ges.- u. Verord.-Bl. v. J. 1890, S. 66 —).

Der Unterschied zwischen Ortsstatut und statutarischer Bestimmung ist nur ein formeller. Beide bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Eine statutarische Bestimmung ist nichts anderes als ein partielles Ortsstatut und andererseits besteht zwischen einer statutarischen Bestimmung und einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeinderathsbeschlusse kein Unterschied.

Das Gesetz bezeichnet noch mehrere Gegenstände, welche ortsstatutarisch geregelt werden können. Dahin gehören:

a) die Bewilligung einer persönlichen Befreiung von einzelnen außerordentlichen Lasten (§ 25 Abs. 2);

b) die Bewilligung einer Befreiung von Gemeindeleistungen für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit (§ 28 Abs. 2);

c) die Wahl von Ersatzmännern (§ 30 letzter Absatz);

d) die Bestimmung, daß die Wahl der Ausschußpersonen von allen Klassen der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich oder in jeder Klasse besonders vorgenommen werden soll (§ 33 Abs. 2);

e) die Bestimmung, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für den Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl nothwendig sein soll (§ 47);

f) die Bestimmung, daß die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderaths als Regel gelten soll (§ 68);

g) die Vorschrift der Formen, in denen von gewissen Klassen der Gemeindemitglieder Beschlüsse in den ihnen allein angehörigen, jedoch zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten gefaßt werden können (§ 81).

Die Aufzählung dieser Gegenstände ist nur exemplicativ und es können daher, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Modification der allgemeinen Bestimmungen der Rev. L.=O. nothwendig machen, die Ortsstatute noch weitere die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten, nur dürfen dieselben mit der Rev. L.=O. nicht in Widerspruch stehen. —

I. Von der Gemeinde und dem Gemeindebezirke.

§ 3.

Den Landgemeinden steht das Recht der juristischen Persönlichkeit [1]) und unter der Oberaufsicht des Staates [2]) (vgl § 93 flg) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu.

1) Die Landgemeinden genossen schon zeither die Rechte einer juristischen Person, ohne daß es direct ausgedrückt war; denn auch das Gesetz über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 spricht es in § 1 nur indirect aus.

2) Die Oberaufsicht des Staates wird zunächst durch den Amtshauptmann ausgeübt. Die Fälle, in welchen derselbe den Bezirksausschuß zuzuziehen hat, sind in der Anmerkung zu § 94 zusammengestellt.

§ 4.

Die gegenwärtig vorhandenen Landgemeinden bleiben mit ihren Bezirken fortbestehen, so lange nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung eintritt.*)

---

*) Das Ministerium des Innern hat entschieden, daß der Uebergang mehrerer Rittergutsparzellen in den Gemeindeverband von C. als bereis mit ihrer Abtrennung und Veräußerung im Jahre 1855 erfolgt anzusehen sei Denn wenn zu der Zeit, in welcher jene Abtrennung und Veräußerung vor sich ging, gemäß § 22 der damals noch geltenden Landgemeindeord. v. 7. November 1838 durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten das ganze Rittergut C. zur Gemeinde hätte geschlagen werden können, ohne

daß es dazu eines Mehreren als die in § 14 ebendaselbst vorbehaltenen Genehmigung der Regierungsbehörde bedurft hätte, so genügte im vorliegenden Falle zur Einverleibung abgetrennter Theile des Ritterguts in den Gemeindeverband schon das Einverständniß der Betheiligten, wie es sich durch die Veräußerungsanträge zwischen dem Rittergutsbesitzer und den Grundstückserwerbern, beziehentlich durch die damit in Einklang stehende Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trennstückserwerbern bez. deren Nachbesitzer und der Gemeinde C. als thatsächlich vorhanden kundgegeben hat um so mehr, als die Vereinigung der betreffenden Trennstücke mit dem Gemeindebezirk C. nach § 16 des angezogenen Gesetzes ohne weiteres Zuthun der Betheiligten oder einer Behörde einzutreten hatte und diesem Umstande gegenüber selbst der Mangel ausdrücklicher Genehmigung der Regierungsbehörde, um welche nachzusuchen die Betheiligten seiner Zeit anscheinend versäumt haben, nicht von entscheidendem Gewicht ist. Eine förmliche Zuweisung oder Zuweisungsgenehmigung hat unter der Herrschaft der Landgemeindeord. v. J. 1838 überhaupt nur in den wenigsten Fällen dieser Art stattgefunden. (V.-O. des Min. des Innern an die Kreish. zu Bautzen v. 30. Nov. 1891).

§ 5.

Grundstücke, welche zur Zeit noch keinem Gemeindebezirke angehören, sind, abgesehen von den in § 82 flg. bemerkten Ausnahmen, einem Stadt- oder Landgemeindebezirke zuzutheilen.

§ 6.

Von den Grenzen eines Landgemeindebezirks eingeschlossene Grundstücke, welche seither auf Grund der Bestimmungen in § 15 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 zu einer anderen Gemeinde gehört haben, können zwar bei letzterer verbleiben, sind jedoch in Bezug auf die Polizeiverwaltung mit der Landgemeinde, in deren Bezirke sie liegen, zu verbinden.

1) In § 15 der L.-O. ist bestimmt, daß Enclaven, wenn sie Pertinenzstücke (Beistücke) von auswärtigen Grundstücken sind, bei demjenigen Gemeindebezirke zu verbleiben haben, in welchem

das Hauptgrundstück liegt. Die exemte Stellung dieser Pertinenzstücke ist im Allgemeinen als unerwünscht und im Principe sogar als nicht richtig anzusehen. Zur Schonung bestehender Verhältnisse ist zwar die Fortdauer dieser Exemtion nicht völlig ausgeschlossen, es ist aber im Interesse einer ordentlichen Polizeipflege unerläßlich, in Bezug auf letztere solche Enclaven mit der Gemeinde, in deren Bezirke sie liegen, zu verbinden. (Vergl. Motive. L.-M. II. K. S. 2070.)

Die Stände hielten zwar eine völlige Zuschlagung derartiger Enclaven zu dem Gemeindebezirke, von welchem sie umschlossen werden, principiell für richtiger und im Interesse der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für wünschenswerth, nahmen aber die Regierungsvorlage an, da unter Umständen die mit einer solchen Zuschlagung verbundene Lostrennung von dem bisherigen Gemeindeverbande mit Härten verknüpft sein könne und jedenfalls die Steuerkraft dieses Gemeindeverbandes schwächen würde. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2110 u. Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 1187.)

2) Die Bestimmungen in § 6 leiden auch auf Enclaven Anwendung, welche Pertinenzstücke von städtischen Grundstücken sind.

3) Der Gemeinde, welcher die Polizeiverwaltung über dergleichen Enclaven übertragen wird, ist eine entsprechende Entschädigung seiten der Gemeinde zu gewähren, zu deren Verbande selbige gehören. (Vergl. § 8.)

§ 7.

Eine Aenderung der bestehenden Gemeindebezirke kann nur mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden, und wenn es sich um die Ein- oder Ausbezirkung nur einzelner Grundstücke handelt, auch deren Besitzer[1]), sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[2]) erfolgen.

Die Errichtung neuer Landgemeinden, die völlige Vereinigung mehrerer für sich bestandener Landgemeinden, ingleichen die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Von dem Letzteren kann im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses eine solche Maßregel, nicht minder

die Vereinigung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke gehöriger Grundstücke mit einer Stadt oder mit einem Landgemeindebezirke, sei es ganz oder wenigstens in Bezug auf Polizeipflege, auch wenn keine Uebereinstimmung der Betheiligten vorliegt, nach Gehör des Kreisausschusses verfügt werden[3]).

1) Neben der Zustimmung der betheiligten Gemeinden ist die Zustimmung einzelner Grundstücksbesitzer nur dann erforderlich, wenn Grundstücke derselben ein- beziehentlich ausbezirkt werden sollen.

2) Die zeither (§ 14 der L.-O.) der Regierungsbehörde zugewiesene Genehmigung einer Aenderung der bestehenden Gemeindebezirke wird dem Amtshauptmann unter Zuziehung des Bezirksausschusses (siehe § 94) übertragen.

3) Es können Fälle vorkommen, — z. B. wenn wegen zu geringer Seelenzahl der Gemeindemitglieder der Gemeindezweck sich überhaupt nicht erreichen läßt — wo das öffentliche Interesse eine zwangsweise Vereinigung von Gemeinden, beziehentlich eine Veränderung der Abgrenzung eines Gemeindebezirks erheischt. Wie zeither schon (vergl. § 17 zweiter Satz der L.-O.) mehrere benachbarte Orte zu einer Gesammtgemeinde vereinigt werden konnten, ohne daß Klagen über einen zu häufigen Gebrauch dieses Befugnisses seiten der Regierung laut geworden sind, so steht dies in Zukunft umsoweniger zu befürchten, als den Gemeinden dadurch noch eine größere Garantie gewährt ist, daß vor Verfügung einer solchen Maßregel durch das Ministerium des Innern erst der Kreisausschuß über deren Nothwendigkeit gehört werden muß. Nicht minder hat in solchen Fällen eine Ausgleichung der gegenseitigen besonderen Interessen, dafern die Betheiligten darauf antragen, stattzufinden (s. § 8). (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2110.)

4) Die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde bedarf auch bei vorhandenem Einverständnisse der beiderseitigen Gemeindevertretungen nach § 7 Abs. 2 der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Handelt es sich dagegen um die Vereinigung nur eines Theiles

einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde, so genügt nicht die Zustimmung der beiderseitigen Gemeindevertretungen, sondern es müssen auch nach § 7 Abs. 1 sämmtliche Besitzer der einzubezirkenden Grundstücke zustimmen. Fehlt es an dieser Zustimmung, so kann eine solche Maßregel von dem Ministerium des Innern nach § 7 Abs. 3 nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach Gehör des Kreisausschusses verfügt werden. Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn zwar die Besitzer der auszubezirkenden Grundstücke mit der Einbezirkung in die Stadtgemeinde einverstanden sind, es aber an der Zustimmung der Vertretung der betreffenden Landgemeinde mangelt.

Wider den Willen der Betheiligten soll nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses eine Bezirksregulirung vorgenommen werden können und, soviel uns bekannt ist, hat das Ministerium des Innern von der in § 7 Abs. 3 ertheilten Ermächtigung bisher noch keinen Gebrauch gemacht, obschon in einem Falle nur die Zustimmung eines Theiles der Besitzer der einzubezirkenden Grundstücke fehlte und die von den betheiligten Stadt- und Landgemeindevertretungen beschlossene Aus- und bez. Einbezirkung nicht nur von der Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse, sondern auch von der Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschusse befürwortet worden war.

Solange das Gesetz das Vorhandensein eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses vorschreibt und nicht schon überwiegende Zweckmäßigkeit im öffentlichen Interesse für genügend hält, werden die Fälle äußerst selten sein, in welchen von der gedachten Ermächtigung Gebrauch werden kann.

Die Landtagsverhandlungen über die Petition der Stadt Neusalza um Genehmigung der Einbezirkung einiger von ihr angekauften Spremberger Parzellen wider den Willen des Spremberger Gemeinderaths (vergl. die L.-M. II. K. von 1883/84 S. 410 flg.) haben gezeigt, daß die Kammern an dem Erfordernisse eines dringenden öffentlichen Interesse festgehalten wissen wollen.

5) Ueber die Vereinigung mehrerer Gemeinden für bestimmte Gemeindezwecke vergl. § 89 flg.

§ 8.

In den § 6 und § 7 Absatz 3 erwähnten Fällen sind auf Antrag der Betheiligten die gegenseitigen besonderen Interessen*) zu erörtern und, soweit thunlich, auszugleichen. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so hat in dem Falle von § 6 die Aufsichtsbehörde, in den Fällen von § 7 Absatz 3 das Ministerium des Innern darüber zu entscheiden.

---

*) Es sollen lediglich die besonderen gegenseitigen Interessen der Betheiligten Gegenstand der Ausgleichung sein. Ein besonderes Interesse dieser Art kommt jedoch bei Ausbezirkung eines Grundstückes aus dem einen Gemeindebezirke und bei entsprechender Zuweisung desselben zu einem anderen Gemeindebezirke dann in der Regel nicht in Frage, wenn das betreffende Grundstück lediglich nach dem allgemeinen Anlagenfuße wie jedes andere Grundstück zu den Gemeindelasten beiträgt. Vielmehr ist solchenfalls bis zum Nachweis eines Anderen davon auszugehen, daß der Ausfall, welchen die Gemeindekasse durch die Ausbezirkung des betr. Grundstücks erleidet, durch die entsprechende verringerte Leistungspflicht der Gemeindekasse, deren Fürsorge sich nun nicht weiter auf das ausgeschiedene Grundstück zu erstrecken hat, aufgewogen wird. (Verordn. des Min. des Inn. an die K.-H. zu Dresden vom 24. Februar 1877.)

II. Vom Gemeindevermögen.

§ 9.

Das der Gemeinde, als solcher, zustehende Stammvermögen ist in seinem Gesammtbestande unvermindert zu erhalten [1]).

Eine Abweichung von dieser Vorschrift darf nur aus dringlichen Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden.

Die Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens wird hierdurch, wenn nur der Gesammtwerth nicht verringert wird, nicht ausgeschlossen.

1) Eine Veränderung des Stammvermögens ist an sich gestattet, vorausgesetzt nur, daß der Gesammtwerth desselben nicht verringert wird. Hieraus folgt, daß eine Gemeinde, wenn sie beispielsweise ein zurückgezahltes Kapital zum Erwerbe eines Grundstücks anlegt, hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht bedarf. Dagegen ist zur Veräußerung eines Gemeindegrundstücks, auch wenn der Erlös zum Erwerbe eines anderen Grundstücks von gleichem Werthe verwendet werden sollte, stets die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 97 unter d.)

2) Nach dem Worte „Gesammtwerth" in Abs. 2 hatte die II. Kammer die Worte „und die Ertragsfähigkeit" eingeschalten. Diese Einschaltung ist aber wieder in Wegfall gebracht worden, weil dadurch die freie Bewegung der Gemeinde in der Verwaltung des Vermögens und zwar mitunter zum Nachtheile der Gemeinde selbst zu sehr beschränkt werden würde. Es kommt gar nicht selten vor, daß die Gemeinde aus rationellen wirthschaftlichen Gründen einen Theil des Stammvermögens zum Ankaufe von Grundstücken verwendet, die augenblicklich einen weit geringeren Ertrag gewähren, als das darauf verwendete Capital, oder auch gar keinen Ertrag gewähren, wie der Ankauf eines Grundstücks zu Schulzwecken. Vergl. § 9 der Rev. St.-O.

§ 10.

Außerordentliche Kapital-Einnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen 2c. der Geber ausdrücklich etwas Anderes bestimmt hat.

Der Erlös außerordentlicher Holzschläge*) in Gemeindewaldungen gehört insoweit zu diesen Einnahmen, als nicht die Mehrentnahme gegen den planmäßigen oder durchschnittlichen Jahresertrag durch Unterlassen der regelmäßigen Holzschläge in den nächstfolgenden Jahren ausgeglichen wird.

*) Unter den außerordentlichen Holzschlägen sind auch Wind- und Schneebrüche zu verstehen. Vergl. § 10 der Rev. St.-O.

§ 11.

Nutzungsrechten [1]), welche allen Gemeindemitgliedern, als solchen, an Theilen des Gemeindevermögens oder sonst zustehen, kann vom Gemeinderathe entsagt, es können dieselben auch in gleicher Weise auf die Gemeinde, als solche, übertragen werden. Insoweit dergleichen Rechte aber einen Antrag auf Gemeinheitstheilung [2]) zu begründen geeignet sind, muß vor Ausführung eines Beschlusses der fraglichen Art durch ortsübliche Bekanntmachung jedem Nutzungsberechtigten freigestellt werden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten auf Theilung anzutragen.

Mit derselben Beschränkung können einzelne Klassen von Gemeindemitgliedern den ihnen zustehenden Nutzungsrechten entsagen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder es beschließen.

1) z. B. Holzdeputate, Hutungsbefugnisse.

2) Nach § 132 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Gesetz-Sammlung vom J. 1832, S. 202) sind nur ländliche Grundstücke, welche sich im Eigenthume von Stadt- oder Dorfgemeinden befinden und woran den einzelnen Gemeindemitgliedern die unmittelbare Benutzung zusteht, Gegenstand der Gemeinheitstheilung und nach § 133 desselben Gesetzes kann jedes ansässige, zur Theilnahme an der Nutzung eines Gemeindegrundstückes berechtigte Gemeindemitglied auf dessen Theilung antragen. Vergl. § 11 der Rev. St.-O.

§ 12.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens ist der Gemeinde überlassen, doch kann dieselbe in Bezug auf Waldungen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde beschränkt werden.

1) Eine pflegliche und rationelle Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen hat erfahrungsmäßig nicht allenthalben stattgefunden, der Staat hat aber unstreitig ein wesentliches Interesse daran, daß die jetzige Generation nicht zum Schaden der künftigen wirthschaftet und letzterer die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen

Rechte erschwert. Es erscheint daher eine Beschränkung der Gemeinden in der Verwaltung des Gemeindevermögens in Bezug auf Waldungen nur gerechtfertigt. Vergl. § 12 der Rev. St.-O.

Die Beaufsichtigung der communlichen Waldungen seiten der Aufsichtsbehörde ist jedoch auf das nothwendige Maß zu beschränken. Namentlich sind allzuhäufige regelmäßige Revisionen derselben wegen der hiermit für die Gemeinden verknüpften Kosten zu vermeiden. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2113.)

2) Siehe das Gesetz vom 17. Juli 1876 (Ges.- u V.-Bl. vom J. 1876, S. 307). Dasselbe verpflichtet jeden Waldeigenthümer, in seiner Waldung die zur Abwehr und Vertilgung forstschädlicher Insekten dienenden Maßregeln zu ergreifen. Ebenso ist jeder Inhaber eines Holzlagerplatzes in solcher Nähe des Waldes, daß letzterem durch Borkenkäfer, die aus den Lagerhölzern kommen, Gefahr erwachsen kann, verpflichtet, die zur Vertilgung der in den Hölzern sich zeichenden Käferbrut dienenden Maßregeln zu ergreifen. Die Amtshauptmannschaften haben die Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen.

§ 13.

Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden der Gemeinde sind ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen und ist zu diesem Zwecke für jede Schuld ein Tilgungsplan festzustellen.

1) Der von der Gemeinde festgestellte Tilgungsplan ist zwar nicht ausdrücklich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt, eine solche hat aber bei Gelegenheit der Genehmigung des auf die Vermehrung der Gemeindeschulden bezüglichen Beschlusses des Gemeinderaths (vergl. § 97 unter g) stattzufinden, auch hat die Aufsichtsbehörde nach § 93 darauf zu sehen, daß die Tilgung der Gemeindeschulden stets planmäßig erfolge. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2113.) Vergl. § 13 der Rev. St.-O.

2) Sollten in einer Gemeinde einmal solche Verhältnisse vorliegen, daß es unbedenklich erscheint, die Verwendung des Stammvermögens zur Tilgung von Schulden zu genehmigen, so bietet hierzu die Bestimmung des zweiten Absatzes von § 9 und das in § 98 dem Ministerium des Innern eingeräumte Dispensationsrecht die Füglichkeit. (Vergl. Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 1188.)

III. Von den Gemeindemitgliedern.

§ 14.

Mitglieder[1]) einer Landgemeinde sind diejenigen selbstständigen[2]) Personen, welche im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen[3]), oder ein selbstständiges Gewerbe treiben.

Auch juristische Personen sind als Gemeindemitglieder zu betrachten, mit Ausnahme des Staatsfiscus und gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine, insgesammt dafern dieselben im Gemeindebezirke weder ansässig sind, noch Gewerbe treiben.

1) Die Gemeindemitgliedschaft wird auch denjenigen Personen eingeräumt, welche, ohne wesentlich im Gemeindebezirke wohnhaft zu sein, ein selbstständiges Gewerbe daselbst betreiben. Die übrigen Bedingungen der Mitgliedschaft: Selbstständigkeit der Person und wesentlicher Wohnsitz oder Besitz eines Grundstückes, sind dieselben wie zeither (vergl. § 24 der L.-O.).

2) In anderen Staaten hat man es versucht, „selbstständig" gesetzlich zu definiren. So sind nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 Personen, welche minderjährig sind, oder unter einer die Dispositionsbefugniß beschränkenden Kuratel oder im Hause und Brode Anderer stehen oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht als selbstständig anzusehen; nach der Bayerischen Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 sind als selbstständig nicht zu erachten:

1) Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Kuratel stehen,

2) Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brode des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben und nach § 96 der Kreisordnung für die 6 östlichen Provinzen Preußens vom 13. December 1872 wird derjenige als selbstständig angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen

zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnung entzogen ist.

Bei uns hat man von der Aufnahme einer Definition von „selbstständig" in das Gesetz abgesehen und die Entwicklung des Begriffs der Praxis überlassen. Im Allgemeinen hat sich die Praxis dahin ausgebildet, daß als „selbstständig" diejenigen Personen angesehen werden, welche dispositionsfähig sind und nicht in eines Anderen Lohn und Kost stehen. Abweichend von dieser Praxis hat man unseres Wissens nur in einer Stadt bei gewerblichen Arbeitern, obwohl sie einen eigenen Hausstand hatten, den Mangel an Selbstständigkeit angenommen und die Ertheilung des Bürgerrechts verweigert. Seiten der vorgesetzten Behörde ist aber dieser beschränkenden Auslegung des Begriffs „Selbstständigkeit" nicht beigetreten worden, weil bei Entscheidung der Frage, ob Jemand als selbstständig anzusehen sei, die kürzere oder längere Dauer des Arbeitsverhältnisses, in welchem der Betreffende steht, ohne Einfluß bleibt.

In den socialpolitischen Gesetzen werden allerdings diese Arbeiter zu den „unselbstständigen" Lohnarbeitern gerechnet im Gegensatz zu den „selbstständigen Handwerkern"; es kann aber diese Unterscheidung nicht auf das Gebiet der Gemeindegesetzgebung übertragen werden.

3) § 23 Abs. 2 bezieht sich nur auf solche Personen, welche zu den nach § 16 anlagepflichtigen Gemeindemitgliedern im Sinne von § 14 gehören und also „selbstständig" sind, während bei den nach § 17 durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten heranzuziehenden unselbstständigen Personen die Bestimmung des Verhältnisses, in dem dies geschehen soll, der ortsstatutarischen Regelung überlassen ist. Ob Jemand zu den Gemeindemitgliedern im Sinne von § 14 gehört oder als unselbstständig anzusehen ist, läßt sich im Wesentlichen nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falls beurtheilen. Im Allgemeinen hat das Ministerium des Innern nur soviel bemerkt, daß Personen des Gesindestandes, sowie überhaupt solche Personen, die in eines Andern Lohn und Brod stehen, als selbstständig im Sinne von § 14 nicht angesehen werden können und daher auch nicht unter § 23 Abs. 2 fallen.

4) Unter Besitz ist nicht der bloße Natural-, sondern der Civilbesitz, d. i. die Eintragung des Besitzers im Grund- und Hypothekenbuche zu verstehen.

5) Die Beitragspflicht der juristischen Personen zu den Kirchen- und Schullasten ist durch die Verordn. v. 7. Mai 1887 — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1887, S. 72 — ausgesprochen.

§ 15.

Jedes Gemeindemitglied hat sich bei seinem Einzuge in die Gemeinde, oder sobald es zu Letzterer durch Erlangung der Selbstständigkeit, Ansässigmachung oder Begründung einer Gewerbeniederlassung in ein die Gemeindemitgliedschaft bedingendes Verhältniß tritt, bei dem Gemeindevorstande zu melden[1]). Die neu eintretenden Mitglieder haben mittelst Handschlags anzugeloben, die ihnen als Gemeindemitglieder obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und das Beste der Gemeinde nach Kräften zu fördern.

Auf Mitglieder des Königlichen Hauses leidet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung, auch findet bei juristischen Personen keine Verpflichtung statt.

1) Nach dem seitherigen Rechte (vergl. §§ 25 u. 26 der L.-O. traten Angehörige von Gemeindemitgliedern und alle im Orte wohnhafte, daselbst heimathsberechtigte Personen ohne Weiteres in das Verhältniß von Gemeindemitgliedern, wenn sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit im Gemeindebezirke gelangten, Fremde hingegen bedurften der ausdrücklichen Aufnahme zu Gemeindemitgliedern durch die Obrigkeit.

Von nun an hat sich jedes Gemeindemitglied bei seinem Einzuge in die Gemeinde oder sobald es zu letzterer in ein die Gemeindemitgliedschaft bedingendes Verhältniß tritt, bei dem Gemeindevorstande zu melden und ist von Letzterem zu verpflichten.

2) Durch § 70 Abs. 3 ist dem Gemeindevorstande die Möglichkeit gegeben, für die Nichtanmeldung Geldstrafen anzudrohen.

3) Der Gemeindevorstand hat selbstverständlich das Recht, von Jedem, welcher sich bei ihm meldet, zu verlangen, daß er sich über seine Persönlichkeit ausweist.

4) Was die Verpflichtung der neu eintretenden Mitglieder anlangt, so wird der Gemeindevorstand dafür zu sorgen haben, daß dieselbe in würdiger Form geschieht. Vergl. Formular Nr. 32 des Formularbuchs für Gemeindevorstände.

5) Selbstverständlich hat der Gemeindevorstand ein Verzeichniß der Gemeindemitglieder zu führen. (Vergl. Dep.-Ver. II. K. L.-M. S. 2115 u. Dep.-Ver. I. K. L.-M. S. 1189.) Vergl. Formular Nr. 33 des Formularbuchs für Gemeindevorstände.

IV. Von den Gemeindeleistungen.

§ 16.

Jedes Gemeindemitglied hat zu den Gemeindelasten einschließlich der Tilgung und Verzinsung der bei seinem Eintritt etwa schon vorhandenen Schulden verhältnißmäßig beizutragen[1]).

1) In § 27 der L.-O. war am Schlusse noch die Bestimmung enthalten: „Niemand kann sich hiergegen mit dem Vorwande schützen, daß er von diesen Verpflichtungen keine Kenntniß gehabt habe." Diese Bestimmung ist zwar in die Rev. L.-O. nicht wieder mit übergegangen, es wird aber auch in Zukunft die Ausflucht der Unbekanntschaft mit den Gemeindeverhältnissen nicht zu beachten sein, da es im Allgemeinen Pflicht eines Jeden ist, bei dem Eintritt in ein neues Verhältniß des öffentlichen Rechts sich nach den damit verbundenen Verpflichtungen zu erkundigen. Vergl. § 25 der Rev. St.-O.

2) Wenn in ein Gemeindeanlagen-Regulativ die Bestimmung aufgenommen werden soll, daß Gemeindemitglieder, deren Einkommen einen gewissen Betrag nicht erreicht, von den Gemeindeanlagen befreit seien — wie das beispielsweise in denjenigen Gemeinden der Fall zu sein pflegt, in denen die Gemeindeanlagen nach dem Maßstabe des Einkommens und zwar nach Verhältniß der Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer erhoben werden — so bedarf es hierzu einer nach § 98 der revid. L.-O. seiten des Min. des Innern zu ertheilenden Dispensation von § 16 in Verbindung mit § 25 der revid. L.-O. Zu Ertheilung dieser Dispen-

sation sind die Kreishauptmanschaften von dem Ministerium des Innern ein für allemal ermächtigt worden.

3) Auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1884 (Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1884, S. 143) kann durch örtliche Regulative säumigen Abgabenpflichtigen (Rückstände an directen Staatssteuern, an directen Bezirks-, Gemeinde-, Kirchen-, Armen- und Schulabgaben, sowie an Schulgeld) der Besuch von Gastwirthschaften, Schank- und Tanzstätten verboten werden. Solche Regulative bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung, bez. des Gutsvorstehers und der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde (Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß).

4) Eine Bestimmung, daß die Vermiether für die rückständigen Gemeinde- und Armenabgaben ihrer Abmiether als Selbstschuldner einzustehen haben sollen, ist unzulässig und die Aufbürdung der Verpflichtung zu Mitwirkung bei Vereinnahmung der den unansässigen Gemeindemitgliedern zufallenden Gemeindeanlagen auf die Angesessenen ist eine nicht gerechtfertigte Beschwerung der Letzteren. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. zu Bautzen vom 26. Februar 1877.)

5) Auf dem Landtage von 1877/78 ist bei Berathung einer Petition von Schankwirthen die Ansicht aufgestellt worden, daß die in vielen Gemeinden eingeführte besondere Gewerbesteuer für Gastwirthe, Schankwirthe und den Kleinhandel mit Branntwein in Widerspruch stehe mit der Bestimmung, daß jedes Mitglied zu den Gemeindelasten „verhältnißmäßig“ beizutragen habe. Dem gegenüber ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß das Wort „verhältnißmäßig“ ein sehr vieldeutiges sei, daß, obschon es in § 39 der Verfassungsurkunde heißt: „Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenschaft gezogen werden,“ doch der Ausdruck „nach möglichst richtigem Verhältnisse“ zu unendlichen Kammerdebatten geführt habe, daß, wollte man das Wort „verhältnißmäßig“ in dem Sinne auslegen, wie es seiten des Abg. Lehmann in einem Minoritätsvotum geschehen, den Gemeinden kaum etwas Anderes übrig bleiben würde, als entweder eine Kopfsteuer oder eine Einkommensteuer einzuführen. Etwas Drittes gebe es dann nicht,

Gerade in Bezug auf die kommunliche Gewerbesteuer der Gast- und Schankwirthe und der Kleinhändler mit Branntwein lasse sich das Wort „verhältnißmäßig" recht wohl rechtfertigen. Es stehe fest, daß gerade diese Geschäfte den Aufwand der Gemeinden ganz wesentlich steigern. Denn es sei unvermeidlich, daß durch die Masse von Schankwirthschaften die Armuth in vielen Kreisen erhöht werden müsse, weiter steigere aber auch die Beaufsichtigung dieser Schank- und Gastwirthschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein den Polizeiaufwand ganz unverhältnißmäßig. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1101.)

6) In einem Anlagenregulative, welches eine progressive Einkommensteuer einführte, war für die „Forenser" die Verdoppelung des Steuersatzes vorgeschrieben. Diese Bestimmung wurde von der Kreishauptmannschaft wieder aufgehoben und eine hiergegen erhobene Beschwerde von dem Ministerium des Innern für unbegründet erachtet. In der betreffenden Verordnung wurde dem Beschwerdeführer zugegeben, daß bei Anwendung der Bestimmungen des Anlagenregulativs dann, wenn man die fragliche Bestimmung weglasse, in vielen Fällen ein Mißverhältniß zwischen der Besteuerung vom Grundbesitze im Orte wohnender und der außerhalb wohnenden Gemeindemitglieder zu Gunsten der Letzteren stattfinden würde, da in Folge des dem Regulative zum Grunde liegenden Princips der progressiven Einkommensteuer ein und derselbe Einkommensbetrag, je nachdem er mit anderen Einkommensbeträgen oder allein zur Einschätzung gelange, einer höheren oder niedrigeren Besteuerung unterliege.

Es könne daher an und für sich nur für gerechtfertigt angesehen werden, wenn von der Gemeindevertretung darauf Bedacht genommen werde, diese Ungleichheit in der einen oder anderen Weise zu beseitigen. Wenn dieselbe jedoch diesen Zweck dadurch zu erreichen gemeint habe, daß sie die Verdoppelung des Steuersatzes für die Forenser vorschreibe, so werde zunächst nicht verkannt werden können, daß der Erfolg dieser Verfahrungsweise sich sehr verschieden äußern würde. Denn je nachdem bei einem im Orte wohnenden Grundstücksbesitzer ein größerer oder geringerer Betrag von Einkommen aus anderen Einnahmequellen in Zurechnung komme, werde der auf den Grundbesitz zu rechnende Steuerbetrag dasjenige, was

ein Forenser für Grundbesitz-Einkommen von gleicher Höhe unter Anwendung des an die Stelle der Progression gesetzten doppelten Steuersatzes zu entrichten habe, bald übersteigen, bald noch nicht erreichen und nur zufälliger Weise mit demselben zusammenfallen.

Allein von diesem in der Sache selbst liegenden Mangel abgesehen, könne die in Rede stehende Bestimmung des Regulativs schon umdeßwillen nicht für zulässig angesehen werden, weil sie mit dem im § 16 der revid. L.-O. aufgestelltem Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit der Gemeindelasten aller Gemeindemitglieder nicht übereinstimme, nach welchem für die verschiedenen Steuerpflichtigen, nicht verschiedene Steuersätze aufgestellt werden könnten.

7) Nach dem in einem Anlagenregulative festgesetzten Anlagenfuße waren die zu Deckung des Gemeindebedarfs erforderlichen Anlagen zur einen Hälfte von den Besitzern der im Gemeindebezirke gelegenen Grundstücke nach Verhältniß der auf letzteren haftenden Steuereinheiten, zur anderen Hälfte von allen in der Gemeinde Anlagenpflichtigen nach Maßgabe ihres durch Abschätzung zur Staatseinkommensteuer oder durch gemeindebehördliche Abschätzung ermittelten Einkommens aus Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Renten u. s. w. aufzubringen. Das Min. des Innern befand, daß dieser Anlagenfuß nur bedingungsweise passend erscheine, weil er von dem in § 16 aufgestellten Grundsatze, daß jedes Gemeindemitglied verhältnißmäßig zu den Gemeindelasten beitragen soll, um so weiter sich entferne, je niedriger danach die beitragspflichtigen Gemeindemitglieder zu der vom Einkommen aufzubringenden Hälfte besteuert seien und je größer andrerseits die Zahl derjenigen Gemeindemitglieder sei, welche im Gemeindebezirk land- oder forstwirthschaftlich benutzte, mit Wohngebäuden nicht versehene Grundstücke besitzen und deßhalb zu der nach dem Maße der Steuereinheiten auf den Grundbesitz gelegten Hälfte des Anlagebedarfs wie auch wegen ihres land- und forstwirthschaftlichen Einkommens zu der vom Einkommen aufzubringenden Hälfte beitragen müssen, ohne doch von solchen Gemeindeinrichtungen, welche lediglich den Bewohnern und Hausbesitzern zu Gute kommen, den ihrer Leistung entsprechenden Vortheil zu haben.

Es eigne sich daher ein derartiger Beitragsfuß auch für die

Anlagenerhebung in G. nur unter der Voraussetzung, daß beim Grundbesitz, soweit es sich um seine Veranlagung nach den darauf haftenden Grundsteuereinheiten handelt, zwischen bebautem Grund und Boden einerseits und land- oder forstwirthschaftlich benutztem dergleichen andrerseits unterschieden, nach beiden Richtungen hin aber darauf gesehen werde, die Belastung des Grundbesitzes nach den Steuereinheiten zu Aufbringung der einen Hälfte des Anlagebedarfs im richtigen Verhältnisse zur Belastung des Einkommens aller Anlagepflichtigen bei Aufbringung der zweiten, durch Besteuerung des Einkommens zu deckenden Hälfte des Anlagebedarfs stattfinden zu lassen.

Diesen Voraussetzungen entspreche nun aber die dermalige Einrichtung des Anlagenregulativs in G. insofern nicht, als danach die vom Grundbesitz nach Grundsteuereinheiten aufzubringende Hälfte des gesammten Anlagebedarfs auf die Grundsteuereinheiten ohne Unterschied, ob sie auf bebautem oder nicht bebautem Area ruhen, gleichmäßig vertheilt sei, und als weiter die Heranziehung des Einkommens vom Grundbesitz zur anderen, vom Einkommen aufzubringenden Hälfte unter der Annahme eines Einkommens von 2 Mark pro Steuereinheit geschehe, und zur Folge habe, daß au die Mark des Einkommens vom Grundbesitz bei der Besteuerung des letzteren nach Steuereinheiten ein unter Umständen mehr als zwölfmal höherer Anlagebeitrag komme als auf die Mark des Einkommens aller Art bei Aufbringung der vom Einkommen zu deckenden Hälfte.

Das Min. des Innern hat daher die Ansicht der Kreishauptschaft getheilt, daß das Anlageregulativ abzuändern bez. zu vervollständigen sei. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreish. z. Dresden vom 31. März 1891.)

8) Die Rückforderung einer einzelnen, angeblich ohne Rechtsgrund bezahlten öffentlichen Abgabe gehört nicht vor den Zivilrichter, sondern vor die Verwaltungsbehörde. Die betreffende Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs vom 28. September 1886 wird folgendermaßen begründet: Kläger fordert von der Gemeinde, welcher er angehört, von ihm bezahlte Gemeindeabgaben (Kirchenanlage, Gemeindeanlage) unter dem Anführen zurück, daß zur Zeit ihrer Entrichtung

der Anspruch der Gemeinde auf dieselben theils — was die Kirchenanlage betrifft — durch Zahlung, theils — anlangend die Gemeindeanlage — durch Aufrechnung eines ihm durch zweimalige Bezahlung eines Grundsteuertermins an die Gemeinde erwachsenen Guthabens erloschen gewesen sei. Seiner rechtlichen Natur nach würde daher der Anspruch des Klägers, da er nicht behauptet, daß er zur Zeit der Leistung in der irrigen Meinung gestanden habe, zu der Leistung verpflichtet zu sein, als eine nach § 1547 des Bürg. Gesetzb. zu beurtheilende condictio sine causa wegen Leistung ohne irgend einen Grund sich darstellen, während die daneben geforderte Rückvergütung in ihm durch die, behufs Beitreibung der zurückgeforderten Abgaben unternommene Zwangsvollstreckung verursachten Kosten als ein Anspruch auf Schadenersatz zu betrachten ist, welcher als ein bloßer Anhang der Hauptforderung mit dieser steht und fällt. Auf die Bestimmung in § 6 unter 1 des Ges. unter A über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, wonach der Rechtsweg stattfindet bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Korporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt, kann die Zulässigkeit des Rechtswegs zur Verhandlung und Entscheidung über den bezeichneten Anspruch nicht gegründet werden, da der Gegenstand der vorliegenden Irrung nicht ein privatrechtliches V e r h ä l t n i ß bildet. Vielmehr handelt es sich um eine Irrung über die Verbindlichkeit zu Kommunalabgaben, bez. über die Vertheilung derselben und behauptete Beschwerung vor Anderen, demnach um eine Irrung des öffentlichen Rechts, worüber nach § 8 des angezogenen Gesetzes in der Regel Verwaltungsbehörden entscheiden. Indem das Gesetz privatrechtliche V e r h ä l t n i s s e den V e r h ä l t n i s s e n des öffentlichen Rechts gegenüberstellt, wird schon durch die Wahl des Ausdrucks „V e r h ä l t n i s s e" zum Ausdruck gebracht, daß das Unterscheidungsmerkmal für die Zuständigkeit der Justiz- oder der Verwaltungsbehörden nicht ausschließlich in dem Streitgegenstande, sondern hauptsächlich darin gesucht werden soll, ob der Anspruch seinem Wesen nach auf dem G e b i e t e des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts entsprungen ist und sich bewegt. Die Pflicht des Einzelnen zur Theilnahme an dem öffentlichen Aufwande in Form

von Geldleistungen folgt aus dem Unterwürfigkeitsverhältnisse des Einzelnen unter den Staat oder die Gemeinde und entspringt daher aus dem öffentlichen Recht. An der öffentlich-rechtlichen Natur einer solchen Leistung vermag daher auch der Umstand nichts zu ändern, daß sie mit privatrechtlichen Gesichtspunkten in Berührung tritt, welche nicht das Bestehen der Abgabenpflicht selbst in Frage stellen. Wenn und solange ein Streit über eine öffentliche Abgabe sich auf dem Boden der allgemeinen Abgabenpflicht bewegt, ist derselbe ein öffentlich-rechtlicher. Demgemäß gehört auch die Rückforderung einer einzelnen, angeblich ohne Rechtsgrund bezahlten öffentlichen Abgabe nicht vor den Zivilrichter. Denn den Gegenstand der Rückforderung bildet nicht eine Geldsumme überhaupt, sondern eine öffentliche Abgabe, und ebenso wie die Zahlung dieser Geldsumme ist auch die Rückforderung derselben ohne das Zugehörigkeitsverhältniß des Einzelnen zu dem Staats- oder Gemeindeverbande nicht denkbar. Das Klagfundament eines solchen Anspruchs besteht in der Behauptung, eine öffentliche Abgabe bezahlt, mithin eine Pflicht aus dem Staatsunterthanen- oder Gemeindeverbande erfüllt zu haben, während nach den über das Dasein und das Erlöschen dieser Pflicht geltenden Grundsätzen eine Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mehr bestanden habe. Hierüber läßt sich ohne eine Prüfung dieser Verbindlichkeit nicht urtheilen, und die Aufgabe der rechtsprechenden Behörde ist in Wirklichkeit dieselbe, als wenn vor der Zahlung die Zahlungspflicht bestritten ist.

Wenn demnach die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung der vorliegenden Irrung nach § 8 Nr. 2 des mehrangezogenen Gesetzes zu bemessen und grundsätzlich der Verwaltungsbehörde zuzusprechen ist, so kann es sich nur noch fragen, ob der in § 11 des nämlichen Gesetzes bezeichnete, die Zuständigkeit der Justizbehörde begründende Ausnahmefall eintrete. Die Beantwortung dieser Frage ist davon abhängig, ob in der Bezugnahme auf diejenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Rückforderung wegen Leistung einer Nichtschuld begründen, die Berufung auf einen besonderen Rechtstiel im Sinne der zuletzt erwähnten Gesetzesstelle zu finden sei. Dies ist zu verneinen. Denn wollte man selbst annehmen, daß die daselbst in Parenthese genannten Rechts-

titel, welche die Zuständigkeit der Justizbehörde begründen sollen, nicht einen geschlossenen Kreis bilden, sondern nur beispielsweise aufgeführt werden und daher eine Erweiterung über diese Beispiele hinaus zulassen, so müssen doch Rechtstitel der dort bezeichneten Art von solcher Beschaffenheit sein, daß sie die Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechts auf das Bestehen der Abgabenpflicht ausschließen. Die Thatsache allein, daß Kläger den nämlichen Termin der Kirchenanlage und der Grundsteuer zweimal bezahlt hat, in Verbindung mit der daran aus § 1547 des Bürg. Gesetzb. geknüpften rechtlichen Folgerung, daß er die Doppelzahlung der Kirchenanlage bez. den durch Kompensation mit der Doppelzahlung der Grundsteuer erloschenen Betrag der Gemeindeanlage zurückzufordern berechtigt sei, läßt sich unter den Begriff eines besonderen Rechtstitels in dem angegebenen Sinne nicht bringen. Denn das Bestehen der Abgabenpflicht an sich wird von diesen rechtlichen Vorgängen nicht berührt. —

9) Der Anspruch auf Rückerstattung einer angeblich ohne Rechtsgrund bezahlten öffentlichen Abgabe ist nicht im Wege des Administrativjustizprocesses, sondern im reinen Verwaltungswege zu erörtern und zu entscheiden. Es gebricht an dem zum Begriffe einer Verwaltungsstreitigkeit erforderlichen correspondirenden Verhältnisse zwischen Befugnissen einer- und Verbindlichkeiten andererseits. Wie die nach § 8 unter 2 des A.-Ges. v. 28. Januar 1835 zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörige Beitreibung von Gemeindeabgaben im weitesten Sinne, mithin auch von Besitzveränderungsabgaben, lediglich im Verwaltungswege zu erfolgen hat, so gilt das Gleiche auch von Ansprüchen auf Erstattung von dergleichen irrthümlich gezahlten Abgaben. Wenn gleichwohl die erste Instanz die Sache als Administrativjustizsache behandelt hat, so hat die gegenwärtige Instanz sich zwar formell als zur Entscheidung auf das Rechtsmittel zuständig mit Rücksicht auf § 2 des Ges. v. 5. Januar 1870 anzusehen gehabt, jedoch nur zur Aufhebung der Entscheidung gelangen können, wobei dem Umstande, daß das Rechtsmittel nach § 31 Abs. 3 des Organis.-Ges. v. 21. April 1873 versäumt ist, um deßwillen kein Gewicht beizulegen war, weil eine formell nichtige Entscheidung nicht in Rechtskraft übergehen kann. (Administrativjustiz-Entscheidung d. Min. d. Inn. v. 11. Nov. 1891.)

§ 17.

Durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderaths können auch unselbstständige Personen, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer anderen Person unterliegt, an ihrem Wohnorte, und Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber eine directe Staatssteuer am Orte entrichten, zur angemessenen Mitleidenheit an den Gemeindelasten gezogen werden[1]).

In gleicher Weise können selbstständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten[3]), soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden.

1) Die Bestimmung in Abs. 1 beruht auf der Erwägung, daß auch unselbstständige Personen, die im Gemeindebezirke wohnhaft sind, und selbst Abwesende, deren Vermögensverwaltung sich dort befindet und die deshalb im Orte directe Staatssteuer entrichten, vielfach an den Wohlthaten des Gemeindeverbandes Theil nehmen, es also unter Umständen völlig gerechtfertigt sein kann, sie auch zur Mitleidenheit an den Gemeindelasten zu ziehen.

Das Gleiche gilt von solchen Personen, welche, ohne festen Wohnsitz sich längere Zeit im Orte aufhalten, und kommt hier noch hinzu, daß die in manchen Städten seit lange bestehende Art der Gemeindeanlagen bei strenger Unterscheidung zwischen „Wohnsitz" und „Aufenthalt" auf Schwierigkeiten stößt. (Motive zu § 28 des Entwurfs der Rev. St.=O. L.=M. II. K. S. 1854.) Vergl. § 26 der Rev. St.=O.

2) Unselbstständige Personen, welche keinen wesentlichen Wohnsitz im Lande haben, aber Staatsangehörige sind, sind an demjenigen Orte, wo sie vom Staate besteuert werden, zu communlichen Lasten heranzuziehen. (Dep.=Ber. I. K. L.=M. S. 795.)

3) Mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, wonach die neu Anziehenden den Gemeindelasten nicht unterworfen sind, wenn die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten

übersteigt, waren in Abs. 2 nach dem Worte: „aufhalten" die Worte „bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts" aufgenommen. Durch § 1 des Gesetzes vom 23. März 1880 (Ges.- u. V.-Bl. vom J. 1880 S. 47) sind diese Worte in Wegfall gekommen. Die Motive zu dem betr. Gesetzentwurfe (vergl. Landtags-Akten von den Jahren 1879/80, kgl. Decrete Nr. 29 S. 158 und 159) enthalten hierüber Folgendes: In vielen Gemeinden des Landes ist es als ein dringendes Bedürfniß erkannt worden, zum Schutze der daselbst seßhaften Gewerbtreibenden, die in neuerer Zeit immer häufiger vorkommenden Wanderlager und Waarenauctionen (Gesetz vom 1. Juli 1878, § 4) zur communalen Besteuerung zu ziehen. Dem steht aber die mit Rücksicht auf § 8 des Freizügigkeitsgesetzes in die Rev. St.-O. § 26 und in die Rev. L.-O. § 17 aufgenommene Bestimmung entgegen, daß selbstständige Personen, welche sich nur vorübergehend im Gemeindebezirke aufhalten, bei mehr als dreimonatiger Dauer dieses Aufenthalts, insoweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zu angemessenen Beiträgen zu den Gemeindelasten verpflichtet werden können. Dieselben dürfen sonach innerhalb einer dreimonatigen Dauer des Aufenthalts zu den Gemeindeanlagen nicht zugezogen werden und erfahrungsmäßig dehnen die Inhaber von Wanderlagern ihren Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde in der Regel nicht über drei Monate aus. Unter dem 27. März 1879 ist seiten des Bundesraths in Bezug auf die Wanderlager ein die Auslegung des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes betreffender Beschluß gefaßt worden. Derselbe geht zuvörderst davon aus: 1. daß die Wanderlager, unter welche im weiteren Sinne als eine bestimmte Form dieser Art von Geschäftsbetrieb auch die Waarenauctionen zu rechnen seien, als ein Gewerbetrieb im Umherziehen zu behandeln seien, weil damit eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1869 nicht verbunden sei, 2. daß zu den Wanderlagern der Regel nach diejenigen Unternehmungen zu rechnen seien, in welchen, außerhalb des Wohnorts des Unternehmers, von einer festen Verkaufsstätte (Laden, Magazin, Bude, Zimmer, Schiff und dergl.) aus vorübergehend Waaren feilgehalten werden und 3. daß die Anzeige von der Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs nach

§ 14 der Gewerbeordnung nicht als ein Moment anzusehen sei, welches der Beurtheilung, ob ein Unternehmen thatsächlich als Wanderlager anzusehen sei, präjudicire. Demnächst erklärt der gedachte Bundesrathsbeschluß in Betreff der communalen Besteuerung der Wanderlager, daß der § 8 des Freizügkeitsgesetzes die Gemeinden nicht hindere, die Unternehmer von Wanderlagern und zwar von Beginne des Betriebes an, zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt seien, möchten diese Abgaben nach dem Umfange, der Dauer des Betriebs oder nach anderen aus der Natur des letzteren und nicht aus der Person des Unternehmers abgeleiteten, sachlichen Momenten veranlagt werden; wogegen die erwähnte Gesetzesbestimmung allerdings die Heranziehung der Unternehmer von Wanderlagern zu solchen Abgaben ausschließe, die Person dieser Gewerbtreibenden treffen, insbesondere also auch die Heranziehung zu denjenigen Abgaben, welche unmittelbar auf ihr Einkommen, wenn auch nur auf den aus dem Wanderlagerbetriebe stammenden Theil desselben gelegt werden. Die K. S. Regierung erachtet es für angezeigt, auf Grund des mehrberegten Bundesrathsbeschlusses den Gemeinden die Füglichkeit zu verschaffen, nach der ihnen in Sachsen in dieser Beziehung gesetzlich zustehenden Autonomie die Inhaber von Wanderlagern in der diesem Beschlusse entsprechenden Weise zu besteuern und zu diesem Behufe die obige entgegenstehende Vorschrift in der Rev. St.-O. und in der Rev. L.-O. zu beseitigen. Dabei ist aber selbstverständlich, daß die Vorschriften des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes dadurch an sich keine Aenderung erfahren können, sondern unverändert fortbestehen. Sollten jedoch dieselben künftig im Wege der Reichsgesetzgebung zu Gunsten der Gemeinden abgeändert werden, so würde dann die gedachte Vorschrift in den sächsischen Gemeindegesetzen den Beschlüssen der hierländischen Gemeinden überhaupt nicht mehr beschränkend entgegenstehen.

Wegen weiterer Besteuerung des Wanderlagerbetriebes siehe § 2 des oben angezogenen Ges. vom 23. März 1880.

§ 18.

Die Mitleidenschaft an den Gemeindelasten kann wegen Grundbesitzes nur dort, wo das Grundstück gelegen ist,

wegen Gewerbebetriebs nur dort, wo die gewerbliche Niederlassung besteht[1]), in Anspruch genommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel können durch einen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschluß des Gemeinderaths für besondere Fälle, namentlich dann gestattet werden, wenn Jemand sein Einkommen nur von auswärtigem Grundsitze oder dergleichen Gewerbebetrieb bezieht[3]).

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig an mehreren Ortschaften statt, so kann in jedem dieser Orte ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden[4]).

1) Wegen Heranziehung der sogen. Forenser zu den Gemeindelasten siehe Anm. 6 zu § 16.

2) Fabrikarbeiter, welche zwar in einer in der Stadt gelegenen Fabrik in Arbeit stehen, selbst aber außerhalb der Stadt wohnen, können wegen dieses Arbeitsverhältnisses zu den städtischen Gemeindeanlagen nicht herangezogen werden. Bei Fabrikarbeitern kann von einer gewerblichen Niederlassung nicht die Rede sein, auch kann dem Sprachgebrauche nach von ihnen nicht gesagt werden, daß sie an ihrem Arbeitsorte „ein Gewerbe" betreiben. Wenn zur Rechtfertigung einer entgegengesetzten Ansicht auf eine Erklärung des Regierungscommissars bei der landständischen Berathung der Gemeindeordnungen Bezug genommen wird, daß unter Gewerbebetrieb bei der fraglichen Bestimmung der Gemeindeordnungen jeder Erwerb zu verstehen sei, so ergiebt sich aus dem Zusammenhalte dieser Erklärung mit der vorhergegangenen Anfrage eines Abgeordneten, zu deren Beantwortung erstere gegeben worden ist, daß hiermit einer zu engen Auslegung des Ausdrucks Gewerbe nach anderer Richtung hin hat entgegengetreten und ausgedrückt werden sollen, daß Handels-, sowie Fabrikbetrieb, ingleichen die sogenannten wissenschaftlichen Erwerbsarten ebenfalls als Gewerbe im Sinne der Gemeindeordnungen aufzufassen seien. Die Absicht hat aber dabei fern gelegen, die Lohnarbeit gewerblichen Hilfspersonals als gewerbliche Niederlassung im Sinne von § 18 der revid. L.-O. zu bezeichnen. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreishauptmannschaft z. Z. v. 23. September 1884.)

3) Wegen des Betriebes eines städtischen Wasserwerks kann eine Stadt nur dann zur Mitleidenheit an den Gemeindeanlagen in der betreffenden Landgemeinde auf Grund von § 18 herangezogen werden, wenn derselbe auf Erwerb berechnet ist. Das städtische Wasserwerk zu D. ist lediglich eine gemeinnützige Einrichtung und jede Bezahlung, welche sich die Stadtgemeinde für Wasserabgabe entrichten läßt, hat lediglich den Charakter einer antheiligen Erstattung des dafür entstandenen und ferner erwachsenden Aufwandes. Daß die Stadtgemeinde ausnahmsweise auch außerhalb ihres Bezirkes Wohnenden und zwar gegen etwas höhere Vergütung die Vortheile der Anlage zu Theil werden läßt, ändert hieran etwas nicht, vielmehr kommt es nur auf die Natur der ganzen Anlage und den Sinn an, in welchem diese ins Leben gerufen worden ist und betrieben wird. Nur wenn die Verwaltung des Wasserwerks einmal in dem Sinne geändert werden sollte, daß die Erzielung eines Gewinnes davon für die Stadtgemeinde zum Zweck erhoben würde, könnte von einem Einkommen der Letzteren aus der Anlage die Rede sein.

4) Während Abs. 1 die in der Natur der Dinge begründete Regel enthält, soll Abs. 2 eine Ausnahme möglich machen, die sich nach der Erfahrung in denjenigen Gemeinden, welche in ihrer Ortsverfassung eine Vertheilung der Gemeindelasten nach dem Einkommen anstreben, empfiehlt, um nicht die völlige Befreiung einzelner, ihren Erwerb lediglich aus anderen Orten beziehender Gemeindemitglieder eintreten lassen zu müssen. (Vergl. Motive zu § 29 des Entwurfs der Rev. St.-O. L.-M. II. K. S. 1854.) Vergl. § 27 der Rev. St.-O.

5) Das Gesetz geht davon aus, daß das Gewerbe dort, wo es selbstständig betrieben wird, besteuert werden soll, an solchen Orten besteht dann eben auch eine gewerbliche Niederlassung. Hat Jemand ein doppeltes Gewerbeetablissement, eine mehrfache Haupt- oder Filial-Niederlassung, so tritt der Fall ein, den der dritte Absatz im Auge hat, dann kann nach dem Verhältnisse der verschiedenen Niederlassungen auch die Besteuerung von Seiten der verschiedenen Gemeinden stattfinden. Beschäftigt dagegen z. B. Jemand bloß Arbeiter an einem auswärtigen Orte, so ist das kein Grund, den Arbeitgeber dort dafür zu besteuern. (Vergl. die

Erklärung des Regierungs-Kommissars. L.-M. II. K. S. 1939 u. 1940.)

6a) Zum Begriffe der eine Beitragspflicht begründenden Ständigkeit gehört, wenn nicht eine förmliche Niederlassung, doch jedenfalls eine in Merkmalen des Besitzens und Innehabens sich darstellende bleibende Einrichtung.

Als eine solche Einrichtung können die zum Betriebe einer Pferdeeisenbahn gehörigen auf öffentlichem Wegeareale befindlichen Schienengeleise nicht angesehen werden. (Entscheidung des Min. des Innern vom 7. Januar 1886 abgedruckt in Fischer's Zeitschrift Bd. 7 S. 164.)

b) Die Begriffe „ständiger" Gewerbebetrieb in § 27 Abs. 3 und „selbstständiger" Gewerbebetrieb in § 14 sind keineswegs gleichbedeutend; während der erstere lediglich eine zeitliche Bedeutung hat und einen dauernden, im Gegensatz zu einem nur vorübergehenden oder zeitweisen Gewerbebetrieb bezeichnet, bezieht sich der Ausdruck „selbstständiger Gewerbebetrieb" auf die Art und Weise der Organisation desselben und bezeichnet einen solchen, der nicht abhängig ist von einem anderen Gewerbebetrieb.

Beides deckt sich also weder, noch schließt es einander aus, und es kann darum ebensowohl ein unselbstständiger Gewerbebetrieb ständig, als ein selbstständiger nur vorübergehend betrieben werden. Sodann aber hat der Stadtrath auch übersehen, daß nach § 14 Abs. 1 der revid. L.-O. zum Erwerb der Gemeindemitgliedschaft der Betrieb eines selbstständigen Gewerbes allein noch nicht genügt, sondern daß überdies auch die Person, welche dasselbe betreibt, selbstständig sein muß und daß sonach unselbstständige Personen, — soweit dieselben nicht zu den im zweiten Absatz dieser Gesetzesstelle erwähnten juristischen Personen gehören — welche Inhaber eines selbstständigen Gewerbsunternehmens sind, wie beispielsweise ein Kind, welches ein solches ererbt hat, damit ebenso wenig Gemeindemitglieder werden als die wegen Unmündigkeit oder Geisteskrankheit bevormundeten Grundstücksbesitzer es sind.

Andererseits beziehen sich die Vorschriften in § 18 Abs. 3 der revid. L.-O. (§ 27 Abs. 3 der revid. St.-O.) nicht bloß auf Gemeindemitglieder, sondern regeln objektiv die Frage, wie Grundbesitz und Gewerbetrieb zu den Gemeindeanlagen heranzuziehen sind

und zwar unabhängig davon, ob der Eigenthümer des Grundstücks oder der Inhaber des gewerblichen Unternehmens zugleich Gemeindemitglied ist oder nicht. (Verordn. des Min. des Innern vom 13. Dezember 1886 in Fischer's Zeitschrift Bd. 8 S. 273.)

7) Nach § 27 Abs. 3 der revid. St.-O. und § 18 Abs. 3 der revid. L.-O. kann ein und derselbe Gewerbetrieb in mehreren Ortschaften zu Entrichtung eines verhältnißmäßigen Beitrags zu den Gemeindelasten herangezogen werden.

Die Ansprüche dieser Gemeinden sind jedoch selbstständige und es fehlt nach den angezogenen Vorschriften der Gemeindeordnungen an jedem Anhalten, um anzunehmen, daß neben den zwischen dem Gewerbtreibenden und den Gemeinden entstehenden Rechten und Pflichten auch zwischen den Gemeinden unter einander ein Rechtsverhältniß sich bilde.

Durch den sich hieraus ergebenden Mangel sowohl an einem diesen Gemeinden gemeinschaftlichen Gegenstande, als an einem zwischen ihnen bestehenden Parteienverhältnisse wird aber die Auffassung hinfällig, daß zwischen den mehreren Gemeinden ein Administrativjustizproceß eingeleitet werden kann. (Verordn. des Min. des Innern vom 23. Oktober 1886.)

8) Das Ministerium des Innern hat den von der Leipziger Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft gegen Entscheidungen der Kreishauptmannschaft Leipzig erhobenen Beschwerden Beachtung nicht versagen können.

Der Betrieb der genannten Gesellschaft ist unbestrittener Maßen ein solcher, der sich von seiner in Leipzig befindlichen Hauptniederlassung auch zugleich ständig noch über eine Anzahl anderer Ortschaften erstreckt und daher der Vorschrift in § 27 Abs. 3 der revid. St.-O. und in § 18 Abs. 3 der revid. L.-O. zu unterstellen ist, wonach in jedem der betheiligten Orte ein „verhältnißmäßiger" Beitrag zu den Gemeindelasten gefordert werden kann.

Die Beschwerde der Gesellschaft ist nun dagegen gerichtet, daß in den einzelnen Gemeinden bei Ermittelung des daselbst der Besteuerung unterliegenden Antheils an ihrem Gesammt-Einkommen eine verschiedene Berechnungsweise zu Grunde gelegt wird, demzufolge sie einen Betrag zu versteuern hat, welcher ihr wirkliches Ein-

kommen erheblich übersteigt. Die Vorinstanzen halten ein derartiges Verfahren für durchaus zulässig, ja sogar für eine Folge des Gesetzes. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigepflichtet werden.

Die betheiligten Gemeinden behaupten selbst nicht, daß sie bei der Heranziehung der Gesellschaft zur Gemeindeeinkommensteuer einen höheren Reingewinn zu Grunde zu legen berechtigt seien, als dieselbe thatsächlich gehabt hat. Die Ueberlastung der Gesellschaft wird denn auch nicht sowohl durch Annahme eines zu hohen Reingewinnes als vielmehr dadurch herbeigeführt, daß bei der Vertheilung desselben auf die einzelnen Gemeinden in Folge der hierbei angewendeten verschiedenen Art der Vertheilung von letzteren zusammen schließlich noch mehr beansprucht wird, als der zu vertheilende Reingewinn wirklich beträgt, wodurch zugleich das richtige Verhältniß zwischen den ihnen zukommenden Antheilen gestört wird. Hierin muß aber ein Verstoß sowohl gegen die Vorschrift in § 27 Abs. 3 der revid. St.-O. und in § 18 Abs. 3 der revid. L.-O. als gegen die betreffenden Anlagenregulative erblickt werden.

Demgegenüber ist auch dem von der Kreishauptmannschaft aus der progressiven Gestaltung der Einkommensteuer entnommenen Bedenken, es könne alsdann möglicher Weise eine zu niedrige Besteuerung des Unternehmens herbeigeführt werden, kein wesentliches Gewicht beizulegen, zumal demselben in einfacher Weise dadurch wird begegnet werden können, daß, wie die Beschwerdeführerin selbst vorschlägt, von den einzelnen Gemeinden nicht eine Quote des Gesellschaftseinkommens besteuert, sondern daß von jeder Gemeinde zunächst derjenige Steuerbetrag ermittelt wird, welcher nach Maßgabe ihres Anlagenregulativs an sie zu entrichten wäre, wenn das gesammte Einkommen dort der Besteuerung unterläge und daß sodann von diesem Betrag die betreffende Quote erhoben wird.

Können sich, wie im vorliegenden Falle, die Gemeinden über die einer jeden von ihnen gebührende Quote nicht einigen, so hat eine behördliche Regulirung dieses Verhältnisses einzutreten, die dann solange maßgebend bleibt, als nicht wegen veränderter thatsächlicher Verhältnisse auf Anrufen eines Betheiligten eine

anderweite Festsetzung getroffen wird. Die Kreishauptmannschaft würde daher auch nicht behindert gewesen sein, den hierauf gerichteten wiederholten Anträgen der Beschwerdeführerin stattzugeben. Dieselbe wird hiernach, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen angewiesen, nach vorheriger Vernehmung mit sämmtlichen betheiligten Gemeinden sich nunmehr dieser Regulirung zu unterziehen, auf Grund deren dann die Gesellschaft in den einzelnen Ortschaften zu den Gemeindeanlagen heranzuziehen sein wird. (Verordn. des Min. des Innern vom 2. September 1889.)

9) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, wonach zu den Kirchenanlagen einer Kirchengemeinde Bekenner eines dieser Kirchengemeinde fremden Glaubens und zu den Schulanlagen der Schulgemeinde der Mehrheit eines Orts Mitglieder der Schulgemeinde einer konfessionellen Minderheit dieses Orts nur nach ihrem innerhalb des Kirchen- oder Schulbezirks gelegenen Grundbesitze zuzuziehen sind, leiden die Vorschriften in § 18 der revid. L.-O. auch auf die Mitleidenheit an den Kirchen- und Schullasten Anwendung. (Verordn. v. 7. Mai 1887 — Ges.- u. VOBl. v. J. 1887, S. 72 —).

§ 19.

Die Erhebung indirecter Abgaben, soweit solche für Gemeindezwecke überhaupt zulässig ist, kann nur unter besonderen örtlichen Verhältnissen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern stattfinden.

1) Von einem Deputationsmitgliede der II. K. war folgender Zusatz vorgeschlagen worden: „Neue dergleichen Abgaben dürfen nicht eingeführt werden.“ Die Majorität der Deputation schloß sich aber im Interesse der Gemeinden diesem Vorschlage nicht an. Wie der Referent bemerkte, ist die Majorität der Deputation der Meinung gewesen, es sei auch hier wichtig, die Autonomie der Gemeinde zu wahren. Findet es eine Gemeinde in ihrem Interesse, eine Abgabe der fraglichen Art einzuführen, so liegt kein Grund vor, sie daran durch ein apodictisches Verbot zu hindern. Referent erinnerte beispielsweise an die Erhebung einer Steuer bei Einführung von Wildpret, sowie an die Erhebung einer Promenaden- oder anderen Luxussteuer in einem Badeorte, wo in Folge

der Concentration einer großen Anzahl von Badegästen die Nothwendigkeit entsteht, elegantere und weitergehende Promenaden, als es vielleicht sonst der Fall sein würde, herstellen zu lassen und zu unterhalten oder zu Erlangung einer bessern Musik eine größere Ausgabe zu machen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1940 u. 1941.)

Die Befürchtung der Deputationsminorität, daß dergleichen indirecte Abgaben meist auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse, Lebensmittel und Brennmaterial gelegt und damit der kopfreichen unbemittelten Bevölkerung die ersten Lebensbedürfnisse vertheuert werden würden, erscheint dadurch ausgeschlossen, daß zur Erhebung solcher Abgaben die dazu erforderliche Genehmigung des Ministeriums des Innern nicht ertheilt werden wird. Vergl. § 28 der revid. St.-O.

2) Es ist schwer eine genaue Definition von „indirecten Abgaben" zu geben. Gewöhnlich versteht man darunter Abgaben, welche erhoben werden von der Verwendung des Vermögens für gewisse Zwecke, Abgaben, welche das Einkommen indirect treffen. Da die Verwendung des Vermögens in hervorragender Weise zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses dient, so werden auch die erheblichsten indirecten Abgaben auf Nahrungs- und Genußmittel gelegt und man nennt sie dann Verbrauchssteuern, Verzehrungssteuern. Die Ausdehnung der Biersteuer auf vereinsausländisches Bier ist zulässig. Denn nach § 1 des Ges. vom 27. Mai 1885 (Reichsges.-Bl. v. J. 1885, S. 109) findet die Bestimmung unter Ziffer I des Art. 5 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 (Bundesges.-Bl. v. J. 1867, S. 81), wonach von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen vom Centner (3 Mark von 100 Kilogr.) belegten ausländischen Erzeugnissen keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen und Corporationen, erhoben werden darf, auf Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgl. auf Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, sowie ferner, insoweit es sich um die Besteuerung für Rechnung von Communen und Corporationen handelt, auf Bier und Branntwein keine Anwendung.

3) Am häufigsten kommen in den sächsischen Landgemeinden indirecte Abgaben in der Gestalt von Abgaben bei Besitzver-

änderungen vor. Dergleichen Abgaben werden fast überall zur Armen-, Kirchen- und Schulkasse, hier und da zur Feuerlöschgeräthekasse und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auch zur Gemeindekasse erhoben. Diese Genehmigung wird in der Regel dann nicht ertheilt, wenn die bei Besitzveränderungen zu den verschiedenen Kassen zu erhebenden Abgaben in ihrem Gesammtbetrage Eine Mark auf 300 Mark der Erwerbungssumme übersteigen. — Ebenso wird in Expropriationsfällen die Erhebung einer solchen Abgabe nicht genehmigt. Was die Expropriationen für Eisenbahnzwecke anlangt, so fallen Eisenbahnen, welche gegenwärtig fast nur noch durch den Staat zur Ausführung gelangen, wohl niemals unter den Gesichtspunkt eines finanziell einträglichen Unternehmens, sondern werden ebenso wie Straßenbaue, lediglich im Interesse des allgemeinen Verkehrs und des Volkswohlstandes hergestellt, solchenfalls aber erscheint es umsoweniger angemessen, wenn die von einem Bahnbau betroffenen Gemeinden, denen er gewöhnlich ohnehin zu wesentlichem Vortheil gereicht, sich aus der Bahnanlage auch noch eine Baareinnahme auf Kosten der gesammten Steuerzahler verschaffen.

§ 20.

In Bezug auf die Gemeindeleistungen und deren Vertheilung unter die einzelnen Gemeindemitglieder oder deren Klassen ist zunächst der bestehenden Ortsverfassung nachzugehen.

1) Die hier enthaltene Vorschrift schließt sich an § 64 Abs. 2 der L.-O. an und empfiehlt sich, theils um zur Zufriedenheit der Gemeinden bereits bestehende Einrichtungen thunlichst zu schonen, theils zur Vermeidung einer gleichzeitig neuen Feststellung der Gemeindeleistungen in allen Gemeinden. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2121.)

2) Im Jahre 1878 hat das K. Ministerium des Innern Erörterungen über den in den einzelnen Gemeinden Sachsens geltenden Anlagenfuß anstellen lassen. Auf Grund des hierbei gewonnenen Materials sind in einer Abhandlung in der Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung 1. Bd. S. 97 flg.

die Landgemeinden bezüglich ihrer Gemeindesteuerverhältnisse in fünf Gruppen eingetheilt worden. a. Gemeinden, welche ihre Lasten und Bedürfnisse lediglich nach Verhältniß des Grundbesitzes unter die Gemeindemitglieder vertheilen. Zu dieser Gruppe gehören fast nur Gemeinden, die in der Hauptsache aus Grundstücksbesitzern zusammengesetzt sind. In diesen werden die Gemeindelasten in der Regel nach Maßgabe der Grundsteuereinheiten, mit denen der Grundbesitz der Einzelnen belastet ist, aufgebracht. An Stelle der Grundsteuereinheiten treten hier und da auch die Ackerflächen, beziehungsweise in Verbindung mit den Baustätten. b. In der Mehrzahl der Gemeinden werden auch die unansässigen Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten herangezogen. Die Form, in welcher dies geschieht, ist eine sehr mannigfaltige. Entweder man hat zu den Klassen der ansässgen Gemeindemitglieder noch eine Klasse der Unansässigen hinzugefügt und die letzteren mit verhältnißmäßigen Beiträgen zu den Anlagen herangezogen, so z. B. daß jeder Unansässige mit der Hälfte des Beitrags des kleinsten Hausgrundstücks angesehen oder nach einer bestimmten Anzahl von Steuereinheiten (8, 10, 12) für beitragspflichtig erklärt wird. c. Die meisten Landgemeinden vertheilen ihre Gemeindeanlagen zu einem Theile auf alle Einwohner nach der Kopfzahl, zu dem anderen unter die Angesessenen allein nach Verhältniß der Grundsteuer. In einigen Gemeinden hat man als beitragsfähige Köpfe die 14jährigen (im Dresdner Regierungsbezirke sog. Kommunikanten) oder die 16-, 18- bez. 21 jährigen Einwohner angesehen, hier und da an Stelle der „Köpfe" die Haushaltungen oder Feuerstätten gesetzt. Das Quotalverhältniß zwischen den nach „Köpfen" und den nach „Einheiten" aufzubringenden Anlagen ist sehr verschiedenartig. d. In einer weiteren Gruppe von Ortschaften wird eine Quote der Gemeindebedürfnisse zwar auch vom Grundbesitze nach Verhältniß der Steuereinheiten, der Rest dagegen — wiederum unter verschiedenen Modificationen — nach Verhältniß des Einkommens, und zwar entweder mittelst selbstständiger Einkommensteuer oder nach Maßgabe der directen Staatssteuern, bez. nach Verhältniß des Miethzinses erhoben. In der Regel ist die selbstständige Einkommensteuer eine progressive, doch ist die Progression in den höheren Einkommenklassen zumeist geringer als bei der

staatlichen Einkommensteuer. Vereinzelt wird das Einkommen vom Kapital mit einem 50 %igen Zuschlage in Ansatz gebracht. Die Erhebung nach Steuereinheiten und Einkommen ist am häufigsten in den Ortschaften des Regierungsbezirks Zwickau, insbesondere den Amtshauptmannschaften Chemnitz, Flöha, Glauchau, Auerbach, Annaberg und Marienberg vertreten, in der Amtshauptmannschaft Chemnitz bildet sie sogar die Regel. Dagegen findet sich die Veranlagung nach Steuereinheiten und Höhe des Miethzinses hauptsächlich unter den Landgemeinden des Regierungsbezirks Dresden, die sich in dieser Beziehung der Praxis der Hauptstadt angeschlossen haben. Hier und da sind die verschiedenen Anlagensysteme auch miteinander combinirt, so daß z. B. die Veranlagung nach Grundsteuereinheiten, Miethzins und Köpfen oder nach Grundsteuereinheiten, Einkommen und Köpfen geschieht. e. In mehreren Landgemeinden wird die Besteuerung zu Gemeindezwecken nach dem in der Theorie sogenannten Prinzipe der Leistung und Gegenleistung bewirkt und werden zur Bestreitung gewisser Theile des Aufwandes nur diejenigen Klassen der Gemeindemitglieder herangezogen, in deren Interesse hauptsächlich die diesen Aufwand verursachenden Gemeindeeinrichtungen zu treffen sind. So ist beispielsweise der Wegebauaufwand in einigen der Gemeinden, welche zu den übrigen Lasten auch die Unansässigen heranziehen, lediglich von den Grundbesitzern, sei es nach Verhältniß der Steuereinheiten oder der Ackerzahl, zu tragen.

3) Trotz der Mannigfaltigkeit des Anlagenfußes ist den Neuerungen in der Gemeindebesteuerung die Tendenz gemeinsam, die Gemeindelasten von dem Grundbesitz auf das persönliche Einkommen der Einwohner hinüberzuschieben, die Einkommensteuer mehr oder weniger als Grundlage für den Anlagenfuß zu nehmen. Betrachtet man die Einkommensteuer nur im Prinzip, so ist sie zweifelsohne die beste Steuer, der Einschätzung nach aber ist sie eine noch recht unvollkommene Steuer und es muß nach den in Langemeinden gemachten Erfahrungen vor dem rückhaltlosen Uebergang zu dieser Steuer gewarnt werden. Die Gemeinde kann nicht ohne bestimmten Flurbezirk, nicht ohne dauernde Verbindung mit dem festliegenden Vermögen des Gemeindebezirks gedacht werden und so entspricht eine prinzipale Heranziehung des Grundbesitzes zu den Gemeinde-

anlagen nur einem auf den historischen Entwicklungsgang unserer Gemeinden gegründeten Herkommen. In Anerkennung dieser historischen Entwickelung sind denn auch in den Gemeindeordnungen dem Grundbesitze gegenüber den Unansässigen gewisse Rechte eingeräumt worden. In den Städten muß von den Stadtverordneten wenigstens die Hälfte mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässig sein und auf dem Lande ist die Zahl der unansässigen Gemeindemitglieder sogar auf den vierten Theil beschränkt. Bei einer wesentlichen Verschiebung in den Gemeindelasten zu Gunsten des Grundbesitzes würde sehr bald das Vorrecht des letzteren in der Gemeindevertretung angefochten und in Frage gestellt, schließlich aber der Schwerpunkt in der Gemeindevertretung von den ansässigen Gemeindemitgliedern auf die unansässige fluktuirende Bevölkerung verlegt werden.

Wird diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen, dann kann ein Ersatz der Kopf-, bez. Haushaltungssteuer durch eine Einkommensteuer nur empfohlen werden. Das Quotalverhältniß zwischen Grundsteuer und Einkommensteuer wird sich ganz nach den örtlichen Verhältnissen zu richten haben. In allen denjenigen Landgemeinden, welche mehr und mehr einen städtischen Charakter angenommen haben, wird die auf das Einkommen zu legende Quote größer zu bemessen sein, als in denjenigen Landgemeinden, wo das landwirthschaftliche Element bei Weitem überwiegt, ja in einer Anzahl kleiner, nur aus mehreren Gütern von nahezu gleichem Umfange bestehender Landgemeinden wird die Aufbringung der Anlagen auch ferner noch nur nach Maßgabe der Grundsteuereinheiten erfolgen können.

Bei Einführung der Einkommensteuer in den Landgemeinden ist die ausnahmslose Anwendung des Staatseinkommensteuergesetzes ausgeschlossen. Denn der Staat erhebt die Einkommensteuer nach dem Wohnsitze der steuerpflichtigen Person, gleichviel aus welcher Quelle das betreffende Einkommen fließt, die Gemeinde dagegen muß nach der Steuerquelle Unterscheidungen treffen, sie darf das Einkommen aus auswärtigem Grundbesitze und Gewerbebetriebe nur unter Umständen verhältnißmäßig heranziehen, andererseits muß sie das Einkommen aus in ihrem Bezirke gelegenen Grundbesitze oder betriebenen Gewerbe treffen, auch wenn die

Staatseinkommensteuer von diesem Einkommen in einer anderen Gemeinde erhoben wird, endlich unterliegt auch die Heranziehung der Gemeindemitglieder mit festem Einkommen, der unselbstständigen Personen u. s. w. nach der Landgemeindeordnung gewissen Beschränkungen, die bei der Erhebung der Staatseinkommensteuer nicht vorhanden sind.

Abgesehen hiervon ist auch die Progressionsskala des Staatseinkommensteuergesetzes ungeeignet für eine Gemeindeeinkommensteuer. Die Steuer-Degression nach unten würde einen Einnahme-Ausfall zur Folge haben, der zu einer Verdoppelung bez. Verdreifachung des staatlichen Normalsteuersatzes führen müßte. Dadurch aber würde eine unverhältnißmäßige Progression nach oben geschaffen, die für Manchen einen Grund zum Verlassen des Orts bilden könnte, so daß die Steuerkraft der Gemeinde damit nur geschwächt werden würde.

Ob überhaupt für eine Gemeinde eine „progressive" Einkommensteuer paßt, wird sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu richten haben, wohl in der Mehrzahl der Landgemeinden wird davon abzusehen sein und wird es sich empfehlen, je 50 oder auch 100 Mark Einkommen als eine Beitragseinheit zu rechnen. Wie einerseits die Progression in § 12 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 für die Gemeindeeinkommensteuer nicht wohl geeignet erscheint, so gilt dies andererseits auch von der Vergünstigung in § 15 unter 1 dieses Gesetzes, wonach Schuldzinsen vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Landgemeinden, welche den Abzug der Schuldzinsen gestatteten, sind binnen Kurzem davon zurückgekommen, weil die mit Einführung der Einkommensteuer beabsichtigte Entlastung der unansässigen Gemeindemitglieder im Gegentheil zu einer Mehrbelastung, als bei der Kopfsteuer der Fall war, führte.

Als Anlagenfuß für Gemeindezwecke eignet sich nur ein aus Real- und Personalsteuern zusammengesetztes System.

Die weitere Ausführung dieses Satzes würde hier zu viel Platz beanspruchen und es sei deßhalb gestattet, auf die ebenfalls in der Roßberg'schen Buchhandlung erschienene Schrift: „die Gemeindebesteuerung im Königreiche Sachsen" zu verweisen.

§ 21.

Wo Leistungen zu Gemeindezwecken zeither einzelnen Gemeindemitgliedern oder einzelnen Klassen derselben obgelegen, letzteren aber auch gewisse besondere Vortheile, sei es in Nutzung an Gemeindegrundstücken oder sonst, zugestanden haben, hat es dabei zu bewenden. Dies gilt insbesondere von den sogenannten Altgemeinden.

Diese Leistungen können jedoch auf einseitigen Antrag abgelöst werden, und zwar im Mangel freier Vereinigung nach Wahl des Verpflichteten entweder durch einmalige Zahlung des zwanzigfachen Betrags des nach dem Durchschnitte von 5 Jahren nachweisbaren, beziehentlich durch sachverständige Schätzung festzustellenden jährlichen Aufwands, oder durch Uebernahme einer jährlichen, diesem durchschnittlichen Aufwande entsprechenden Rente an die Gemeinde. Wählt der bisher Verpflichtete die Uebernahme einer festen Geldrente, so ist auf Antrag des Gemeinderaths die Rente auf dem für das Grundstück des Ersteren aufgestellten Grundbuchsfolium, ohne daß es hierzu der Einwilligung der auf dem Grundstück versicherten Gläubiger bedarf, einzutragen und leiden solchenfalls die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, Anwendung. Alle hierbei entstehenden Kosten hat der bisherige Verpflichtete zu tragen.

Die vorerwähnte Schätzung erfolgt eventuell durch Sachverständige, deren je einer von jedem Theile zu wählen ist, und welchen, falls sie sich nicht zu einigen vermögen, ein von dem Amtshauptmann zu ernennender dritter Sachverständiger hinzuzutreten hat.

Besondere Verbindlichkeiten einzelner Gemeindemitglieder oder Klassen derselben in Bezug auf Leistungen zu Gemeindezwecken sollen in den Fällen fortbestehen, in welchen den Verpflichteten gewisse besondere Vortheile dafür zustehen. Dergleichen fortbestehende Verpflichtungen sind jedoch ablösbar. Insoweit dieselben sich auf den Bau und die Unterhaltung von Wegen beziehen, ist

deren Ablösbarkeit bereits durch § 7 des Gesetzes über die Wegebaupflicht vom 12. Januar 1870 (Ges.- u. Verordn.-Bl. vom Jahre 1870, S. 5) ausgesprochen worden. Es schließen sich daher auch die in Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen eng an die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2121.)

Der Gesetzgeber hat zwar an dem Verhältnisse der sogen. Altgemeinden in den politischen Gemeinden etwas nicht geändert, da aber die Altgemeinde zur politischen Gemeinde nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse steht und Letztere allen Forderungen des öffentlichen Rechts gegenüber die an sich verpflichtete ist, so kann, um alle Regreßansprüche der politischen Gemeinde an die Altgemeinde zu beseitigen, nur empfohlen werden, von dem in Abs. 2 nachgelassenen Rechte der Ablösung Gebrauch zu machen. Wählt hierbei der Verpflichtete die Zahlung des zwanzigfachen Betrags des nach dem Durchschnitte von 5 Jahren nachweisbaren jährlichen Aufwands, so ist der Durchschnitt der letzten 5 Jahre zum Anhalt zu nehmen. Im Gesetz ist dies zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, es erscheint aber selbstverständlich, daß der Verpflichtete diese 5 Jahre nicht beliebig auswählen darf zur Benachtheiligung des Berechtigten.

Aus dem privatrechtlichen Verhältnisse der Altgemeinden folgt übrigens, daß die Regelung ihrer internen Angelegenheiten nicht zur Competenz der Verwaltungsbehörde gehört.

§ 22.

Durch in zwei verschiedenen, mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen gefaßten Beschluß des Gemeinderaths kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine neue Feststellung der Gemeindeleistungen erfolgen.

1) Zur Feststellung eines neuen Leistungsfußes wird nicht mehr die Zustimmung von zwei Dritttheilen der Gemeindeversammlung (§ 64 Abs. 3 der L.-O.), sondern nur die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfordert. Dagegen muß der Beschluß in zwei verschiedenen, mindestens 14 Tage auseinanderliegenden Sitzungen gefaßt und von der Aufsichtsbehörde

genehmigt sein. Einerseits ist dadurch eine Garantie für eine möglichst gründliche Berathung in einer der wichtigsten Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, wie es die Abänderung des Gemeindeleistungsfußes ist, geboten, andererseits aber ist die Abänderung des Leistungsfußes, wie er jetzt allenthalben besteht und hier und da eine Prägravation, sei es nun des Grundbesitzes oder der unansässigen Gemeindemitglieder, enthält, nicht allzusehr erschwert.

2) Bei Feststellung eines neuen Anlagenfußes wird der Autonomie der Gemeinden seiten der Aufsichtsbehörde (Amtshauptmannschaft und Bezirksausschuß) der weiteste Spielraum gelassen. Hier und da wäre vielleicht besser der autonomen Willkür ein Ziel gesetzt worden. Denn es sind Fälle vorgekommen, wo eine Gemeinde ihr eben erst von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Anlagenregulativ wieder abändern mußte, weil sich die praktische Anwendung desselben als undurchführbar erwies. Es ist daher der einzelnen Gemeinde nur zu empfehlen, nicht ohne Noth den bestehenden Anlagenfuß zu ändern. Erst dann, wenn auf Grund des bestehenden Anlagenfußes ein Theil der Gemeindemitglieder unverhältnißmäßig zu den Gemeindelasten beitragen muß, ändere man und setze an die Stelle des nicht mehr brauchbaren Alten etwas Neues, Besseres. Man experimentire aber nicht, man nehme nicht ohne Weiteres das Regulativ einer Nachbargemeinde an, sondern stelle sorgfältige Exempel auf, um zwischen dem alten und neuen Anlagenfuße genaue Vergleiche anstellen zu können. Nur dann, wenn mit dem neuen Anlagenfuß der beabsichtigte Zweck erreicht wird, beschließe man seine Einführung.

§ 23.

Bei Geldanlagen ist sowohl das Einkommen vom Grundbesitze, als das aus anderen Quellen, in angemessener Weise zu berücksichtigen[1]).

Werden dieselben nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben, sind festes Diensteinkommen, Wartegeld und Pensionen nur zu $^4/_5$ in Anschlag zu bringen[2]).

1) Die den Pfarr- und Schullehngrundstücken nach § 72 unter 2 der L.-O. zeither zugestandene dingliche Befreiung von Gemeinde-

leistungen ist in Wegfall gekommen. (Siehe § 27 Abs. 1 und Anm. 1 dazu.) In der II. Kammer ist nun das Bedenken geäußert worden, daß durch § 23 Abs. 1 eine Doppelbesteuerung nicht ausgeschlossen werde. Es könne z. B. sowohl der Pfarrer nach seinem Einkommen als Nutznießer von dem Pfarrgrundstücke, als auch die Kirchengemeinde, welche das Pfarrgrundstück zu verwalten habe und Eigenthümerin davon sei, nach ihrem Grundbesitz zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden.

Der Fall einer Doppelbesteuerung der Pfarr- und Schullehne kann jedoch, wie von dem Referenten bemerkt wurde, nicht eintreten. Nach allgemeinen Grundsätzen ist der Nutznießer verpflichet, die Steuer von denjenigen Grundstücken zu bezahlen, welche ihm zur Nutznießung überwiesen sind. Der Gemeinde gegenüber würde mithin an sich der Geistliche, beziehentlich der Lehrer verpflichtet sein, die auf den Pfarrlehn- und Schulgrundstücken haftenden Steuereinheiten zu versteuern. Wenn nun nach kirchenrechtlichen Grundsätzen die Kirchenkasse oder die Parochialgemeinde für die Steuern der Pfarrlehngrundstücke, welche an sich der Geistliche zu entrichten hätte, einzustehen hat, so ist dies eine Sache, welche die Gemeinde nichts angeht; jedenfalls ist diese nicht berechtigt, Einkommen vom Grundbesitze doppelt heranzuziehen. (L.-M. II. K. S. 2129.)

Die Frage, von wem die Pfarrlehngrundstücke in dieser Beziehung zu vertreten sind, ist in einem Falle, wo die politische Gemeinde den Nutznießer des Pfarrlehns zur Ableistung der Gemeindeanlagen für die Pfarrlehngrundstücke angehalten hatte, von dem evangelisch-lutherischen Landesconsistorium dahin entschieden worden, daß dergleichen vom Grundbesitz aufzubringende Gemeindeanlagen ohne Weiteres aus den Mitteln des Kirchenvermögens oder subsidiarisch aus der Parochialkasse abzuentrichten sind. Denn es walte nach kirchenrechtlichen Grundsätzen kein Zweifel darüber ob, daß nicht die Nutznießer, sondern die Kirchengemeinden die auf den geistlichen Grundstücken haftenden oder neuerlich durch Gesetz darauf gelegten Communalanlagen in gleicher Weise, wie die Staatssteuern, insoweit hierzu die Mittel des Kirchenvermögens nicht ausreichen, subsidiarisch zu übertragen haben. Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sind deshalb

die politischen Gemeinden darauf hingewiesen worden, daß sie sich wegen der von Pfarrlehngrundstücken zu erhebenden Communalanlagen an den Kirchenvorstand und nicht an den Nutznießer des Pfarrlehns zu halten haben.

2) Eine Bestimmung der hier enthaltenen Art findet sich in vielen Ortsstatuten und erscheint durch die besonderen Verhältnisse der Fixbesoldeten ꝛc. gerechtfertigt. Denn während das Einkommen anderer Personen meist nur nach mehr oder minder trügerischen Erscheinungen annähernd geschätzt werden kann, diese Schätzung aber erfahrungsmäßig in den häufigeren Fällen hinter der wahren Sachlage zurückbleibt, ja sogar eine ehrliche Selbstabschätzung oft das gleiche Resultat giebt, weil die Declaranten nicht im Stande sind, ihr Einkommen richtig zu veranschlagen, bietet das feste Einkommen an Gehalt, Pension oder Wartegeld eine bis zum Pfennig nachweisbare Basis der Abschätzung dar. (Motive zu § 32 des Entwurfs der Rev. St.-O. L.-M. II. K. S. 1854.)

3) Die Bestimmung leidet auf alle, ein festes Diensteinkommen beziehende Personen Anwendung, mögen sie nun im öffentlichen oder Privatdienste angestellt sein.

4) Festes Diensteinkommen soll, wenn Gemeindeanlagen nach dem Einkommen erhoben werden, nach § 23 Abs. 2 nur zu $^4/_5$ in Ansatz gebracht werden. Wie das Gesetz nichts enthält, wonach nur das Einkommen in öffentlichen Stellungen befindlicher Personen gemeint sein könnte, so kann das Ministerium des Innern nicht als zweifelhaft gelten lassen, daß die gedachte Bestimmung sich auch auf in anderen Stellungen befindliche Personen bezieht. Daß aber das Salair des Beschwerdeführers als „festes Diensteinkommen" anzusehen ist, kann ebenfalls nicht mit Grund bezweifelt werden, denn er bezieht ein seinem Betrage nach bestimmtes jährliches fortlaufendes Einkommen als Entschädigung für seine Gesammtdienstleistung, welches auch unter Berücksichtigung des Vorbehalts dreimonatiger Kündigung sich von dem Besoldungsverhältnisse öffentlich Angestellter, abgesehen von den Staatsdienern im engeren Sinne und den diesen gleichstehenden Gemeindebeamten, in keinem wesentlichen Punkte unterscheidet. Hiernach liegt der in § 23 Abs. 2 vorgesehene Fall vor und es wird einer

ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes zuwidergehandelt, wenn das Diensteinkommen des Beschwerdeführers nach seinem vollen Betrage zu den Gemeindeanlagen herangezogen werden soll. Dies kann aber Aufsichtswegen nicht zugelassen werden. (Verordn. des Ministeriums des Innern vom 29. October 1884.)

5) Das sonstige Einkommen der Festbesoldeten aus Grundbesitz, an Renten u. s. w. ist dagegen voll in Anschlag zu bringen. (Vergl. § 30 der Rev. St.-O.)

6) Wegen des Inkrafttretens der Bestimmung in Abs. 2 vergl. Anm. 4 zu § 24.

7) Vergl. übrigens noch Anm. 3 zu § 14.

§ 24.

Persönliche Dienste sowohl wie Naturalleistungen[1]) können, erstere soweit sie nicht besondere Befähigung voraussetzen, zwar gefordert werden, doch sind selbige in Geld abzuschätzen und nach dem Maßstabe der Gemeindeanlagen zu vertheilen.

Mit Ausnahme von dringenden Nothfällen können die persönlichen Dienste und Naturalleistungen durch tüchtige Stellvertreter[2]) geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse vergütet werden.

Bei persönlichen Diensten im Interesse der Ortssicherheit kann die Stellvertretung sowie Geldzahlung ausgeschlossen werden.

1) Man hat davon abgesehen, nach dem Beispiele anderer Staaten vorzuschreiben, daß die zur Erreichung des Zwecks der Gemeinden und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erforderlichen Anlagen nach dem Maßstabe der Staatsabgaben aufzubringen seien, hat vielmehr auch fernerhin den Gemeinden möglichst freie Hand in der Vertheilung der Gemeindelasten gelassen und allgemeine Grundsätze nur insoweit aufgestellt, als unbedingt nothwendig erscheint, theils um Prägravationen einzelner Gemeindemitglieder vorzubeugen, theils und hauptsächlich um den Aufsichtsbehörden ein Anhalten bei Entscheidung vorkommender Streitigkeiten zu gewähren.

Der Entwurf stellte für die Vertheilung der persönlichen Gemeindedienste und der Naturalleistungen in der Hauptsache wie § 65 der L.-O. folgende Grundsätze auf:

a) persönliche Dienstleistungen können, soweit sie nicht eine besondere Befähigung voraussetzen, gefordert werden;

b) Spanndienste sind nur von denen zu verlangen, die ihrer Grundstücke halber Spannvieh halten müssen, und unter sie nach Verhältniß der Spannviehkräfte zu vertheilen.

Bei unverhältnißmäßiger Belastung kann sowohl zwischen den einzelnen Spannviehhaltenden, als zwischen diesen und den übrigen Gemeindemitgliedern eine Ausgleichung durch Geld stattfinden;

c) Handdienste werden in der Regel von Denen, welche nach lit. b von Spanndiensten befreit sind, geleistet, doch können, wenn sich die Verrichtung solcher Dienste in unverhältnißmäßigem Umfange nöthig macht, auch die sub b gedachten Gemeindemitglieder zu denselben nach der Kopfzahl zugezogen werden.

Die Gründe, aus denen diese Normen nicht in das Gesetz aufgenommen worden sind, enthält der von der I. Kammer adoptirte Deputationsbericht der II. Kammer. Es heißt darin: „Soll auch nicht in Abrede gestellt werden, daß es mitunter dem Gemeindemitgliede leichter fallen wird, eine Naturalleistung durch sein eignes Gespann oder Gemeindedienste persönlich zu verrichten, als baares Geld dafür zu entrichten, so theilt doch die Deputation die ihr von mehreren Kammermitgliedern ausgesprochene Ansicht, daß es auch für die Landgemeinden *vortheilhafter* sein wird, *alle Leistungen, soweit möglich, an den Mindestfordernden zu verdingen und den hierdurch erwachsenden Aufwand durch Geldanlagen aufzubringen.* Bei den Gemeindeleistungen wird, wie seiner Zeit bei den Frohnen, viel Kraft und Zeit vergeudet; nicht minder lehrt die Erfahrung, daß dieselben häufig widerwillig und saumselig ausgeführt werden. Hierzu kommt, daß bei dem System der Naturalleistungen die einzelnen Gemeindemitglieder sehr ungleich belastet werden, insbesondere leicht eine Ueberbürdung der ärmeren Klassen eintritt, weil die Vertheilung der Dienste in der Regel mehr nach den Köpfen und der

Zahl der Gespanne, als nach den Vermögensverhältnissen zu geschehen pflegt. Es liegt auf der Hand, daß die Leistung von einem Tage Handdienste den auf den Verdienst seiner Hände angewiesenen Arbeiter weit empfindlicher trifft, als den wohlhabenden Hausbesitzer. Nicht mindere Ungleichheiten kommen bei den Spanndiensten vor, da die Zahl des zur Bewirthschaftung zweier der Größe nach sich völlig gleichenden Grundstücke erforderlichen Spannviehes unter Umständen, z. B. wenn das eine bergig, das andere in der Ebene gelegen ist, ganz verschieden sein kann. Zu noch drückenderen Prägravationen einzelner Klassen der Gemeindemitglieder führt aber die seitherige, auch im Entwurfe wieder aufgenommene Bestimmung, daß Spanndienste nur von Denen verlangt werden können, die ihrer Grundstücke halber Spannvieh halten müssen. Es läßt sich nicht einsehen, weshalb Fabrikbesitzer, Gewerbetreibende, Kapitalisten, welche Pferde sei es ihres Geschäfts halber, sei es zum Vergnügen, halten, Spanndienste zu leisten nicht verbunden sein sollen.

Wenn nun auch die Deputation Bedenken trug, soweit zu gehen, die Forderung von Spanndiensten und persönlichen Gemeindediensten nur in Nothfällen zuzulassen, wie in Anregung kam, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß in einzelnen Gegenden an diesem Leistungsfuße noch festgehalten wird, so glaubte sie doch, zu thunlichster Vermeidung von Prägravationen, nach dem Vorgange anderer Gemeindegesetze deren Abschätzung in Geld und deren Vertheilung nach dem Maßstabe der Gemeindeanlagen vorschreiben, gleichzeitig aber dem Verpflichteten das Recht einräumen zu sollen, sich, dringende Nothfälle ausgenommen, von der Naturalleistung durch Zahlung des abgeschätzten Werthes an die Gemeindekasse befreien zu können." (Vergl. L.-M. II. K. S. 2122.)

2) Es handelt sich in diesem Paragraphen nur um diejenigen Gemeindedienste und Naturalleistungen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Verpflichtungen nothwendig sind, daneben besteht aber das Recht der Polizeibehörde fort, bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth Dienste sowohl, wie Naturalleistungen zu requiriren. Nach § 360 unter 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark

oder mit Haft bestraft: wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufgefordert, keine Folge leistet, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

3) Die Stellung eines tüchtigen Vertreters hat selbstverständlich auf Kosten desjenigen Verpflichteten zu geschehen, welcher den Vertreter stellt.

4) Durch die Bestimmung in § 24 wird an der Vorschrift in § 20 nichts geändert, daß in Bezug auf die Gemeindeleistungen zunächst die Ortsverfassung gelten soll. Die Vorschriften in § 24 treten erst dann in Kraft, wenn es sich um die Aenderung des bestehenden Leistungsfußes handelt, wenn von dem Gemeinderath ein neuer Leistungsfuß beschlossen wird. Nur den Bestimmungen in § 18 und § 22 Absatz 2 ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes überall, auch wenn keine Veränderung der Gemeindeleistungen seiten des Gemeinderaths beschlossen wird, nachzugehen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2129.)

§ 25.

Befreiung von den Gemeindeleistungen steht den Mitgliedern des Königlichen Hauses für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze zu, ebenso den Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Schulen hinsichtlich der persönlichen Gemeindedienste, insoweit sie eine solche Befreiung zeither genossen haben, auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsführung[2]). Andere persönliche Befreiungen finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Gesetze oder Staatsverträge begründet sind[3]).

Von einzelnen außerordentlichen Lasten, z. B. Kriegseinquartierung, kann durch statutarische Bestimmung eine persönliche Befreiung zugestanden werden.

1) Der Entwurf räumte den Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Schulen für ihre Person und abgesehen vom Grundbesitze Befreiungen von sämmtlichen Gemeindeleistungen ein und ging sonach noch weiter als § 70 der L.-O., welcher die Geistlichen und Schullehrer nur von den persönlichen Gemeindeleistungen befreite, dafern sie nicht in der Gemeinde angesessen waren. Andererseits

war aber auch den Geistlichen und Schullehrern nach § 32 unter 4 das Recht der Wählbarkeit entzogen. Schon der dem Landtage von 1837 vorgelegte Entwurf einer Landgemeindeordnung räumte den Geistlichen und Lehrern keinerlei Exemtion von Gemeindeleistungen ein und zwar, wie aus den Motiven hervorgeht, weil nach der im Uebrigen erfolgten Gleichstellung aller Gemeindemitglieder ein ausreichender Grund zu persönlicher Befreiung der Geistlichen und Lehrer um so weniger vorhanden sei, je mehr die Vortheile des Gemeindewesens auch ihnen zu statten kämen und sie den nämlichen Nutzen, wie jedes andere Gemeindemitglied, von den communlichen Anstalten ziehen könnten. Erst auf Vorschlag der ersten Deputation der Zweiten Kammer, welche die Leistung von persönlichen Gemeindediensten mit der Würde und dem Ansehen dieser Stände nicht vereinbar hielt und mancherlei Unzuträglichkeiten hieraus befürchtete, wurde die Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persönlichen Gemeindediensten mit der Beschränkung angenommen, daß selbige in Wegfall kommen solle, wenn ein Geistlicher oder Lehrer mit einem Grundstücke in der Gemeinde angesessen sei.

Daß der Grund, welcher zur Befreiung der Geistlichen und Lehrer von persöniichen Diensten geführt hat, nicht stichhaltig ist, geht schon aus der angezogenen Beschränkung sowohl, wie aus dem Umstande hervor, daß den in Frage stehenden Personen eine gleiche Vergünstigung in den Städten nicht eingeräumt worden ist. Hielt man es in der That mit der Würde des geistlichen und des Lehrerstandes unvereinbar, persönliche Dienste zu verrichten, so hätte man denselben unter allen Umständen Befreiung zugestehen müssen. Man ist vielmehr bei Berathung des gegenwärtigen Gesetzes der Ansicht gewesen, daß es gerade zur Hebung des Ansehens und des Einflusses dieser beiden Stände dienen wird, wenn dieselben keine bevorzugte Stellung in der Gemeinde hinsichtlich der Gemeindeleistungen einnehmen. Abgesehen davon, daß es ein drückendes Gefühl sein muß, an den Rechten der Gemeindemitglieder Theil zu nehmen, von den Pflichten aber befreit zu sein, muß eine derartige Exemtion den Einfluß der Geistlichen und Lehrer wesentlich mindern, ja denselben es unter Umständen unmöglich machen, Interesse für die Gemeindeangelegenheiten zu be-

thätigen, wollen sie sich der Gefahr nicht aussetzen, ihre Befreiung vorgeworfen zu erhalten.

Wenn nun ferner nach § 24 es den Gemeindemitgliedern freistehen soll, die persönlichen Dienste durch Stellvertreter zu leisten oder in Geld an die Gemeindekasse zu zahlen, so liegt ein Grund nicht vor, den Geistlichen und Lehrern Befreiung von den Gemeindeleistungen fernerhin zuzugestehen; der Billigkeit entspricht es aber, denselben die zeither genossene Befreiung von persönlichen Diensten auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsführung zu belassen. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2122 u. 2123.) Siehe Anm. 1 zu § 23.

2) Die Befreiung hört dann auf, wenn die Betreffenden in ein anderes Amt versetzt werden. Wo zeither die Geistlichen und Lehrer auch von den Communal a n l a g e n befreit gewesen sind, hat diese Befreiung auch für die g e g e n w ä r t i g e n Inhaber der betreffenden Stellen in Wegfall zu kommen, da die denselben auf die Dauer ihrer gegenwärtigen Amtsführung eingeräumte Befreiung sich nur auf die p e r s ö n l i c h e n Gemeinde d i e n s t e bezieht. (Vergl. Dep.-Ber. I. K. L.-M. S. 1190.)

3) Befreiungen der in § 31 gedachten Art genießen die Gesandten anderer Staaten.

Die durch den Beschluß der 10. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten d. d. Berlin, 20. Februar 1854 den Vereinsbevollmächtigten und Stationskontroleuren und durch Art. 5 des Staatsvertrags zwischen Sachsen und Preußen vom 25. Januar 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1867 S. 67) den Telegraphenbeamten, welche preußische Staatsangehörige sind, zugestandene Befreiung von den direkten Kommunalabgaben ist durch die Bestimmung in § 19 alin. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt v. J. 1873 S. 61): „Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten," hinfällig geworden.

Denn unter den Rechtsverhältnissen ist auch das Verhältniß

der Reichsbeamten zu der Gemeinde ihres Wohnorts zu verstehen. Dies geht nicht allein aus den Reichstagsverhandlungen (Reichstagssitzung vom 24. März 1873), sondern auch aus den Motiven in § 19 deutlich hervor, wo es heißt: wollte man den Reichsbeamten in Bezug auf seine Abgabenpflicht anders stellen als den Landesbeamten, so versetzte man ihn in eine exterritoriale Stellung. Da nun in Sachsen die Staatsbeamten kein Steuerprivilegium genießen, so haben auch die in Sachsen wohnenden Reichsbeamten zu den Gemeindeanlagen, beziehungsweise dafern die Letzteren nach dem Maßstabe des Einkommens erhoben werden, in der § 23 gedachten Höhe ihres festen Diensteinkommens beizutragen.

4) Durch das Reichsgesetz vom 28. März 1886, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (Reichsgesetzblatt S. 65) ist die Verordnung vom 22. December 1868 (Bundesgesetzblatt S. 571) insoweit, als dieselbe der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen, sowie der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegensteht, außer Kraft gesetzt und der Landesgesetzgebung überlassen worden, in dieser Hinsicht wegen Betheiligung der genannten Personen an der Kommunalbesteuerung entsprechende eigene Bestimmung zu treffen.

Nachdem mit Ermächtigung der Landstände über die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, vorbehältlich der Prüfung und definitiven Genehmigung durch die nächste ordentliche Ständeversammlung, die provisorische Verordnung vom 8. März 1887 erlassen worden war, ist auf dem Landtage 1887/88 das Gesetz, die Heranziehung von Militärpersonen zu den örtlichen Abgaben betr., zur Verabschiedung gelangt und unter dem 10. Februar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21 flg.) bekannt gemacht worden.

§ 1.

Militärpersonen*) sind in Bezug auf Heranziehung zu den Gemeindelasten — einschließlich derjenigen für Kirchen- und

---

*) Der Hinzufügung der Worte: „im aktiven Dienst" bedarf es nicht, da wegen der Personen des Beurlaubtenstandes § 61 des

Schulzwecke —, welche auf den Grundbesitz und das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen.

Dies gilt auch von dem Einkommen der Militärärzte aus ihrer Zivilpraxis.

§ 2.

Rücksichtlich der persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke bewendet es bei der Bestimmung in § 8 unter c des Gesetzes, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen- und Schulzwecke betreffend, v. 12. December 1855 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 659), nach welcher alle Militärpersonen mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im aktiven Dienste sind, Befreiung von diesen Anlagen genießen.

§ 3.

Der Heranziehung zu anderen, als den in § 2 erwähnten Anlagen unterliegt, unbeschadet der das Einkommen aus Grundbesitz und aus stehendem Gewerbe betreffenden Bestimmung in § 1, nur das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen und zwar auch dieses nur mit nachstehenden Beschränkungen:

a) Bei den vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen,*) welche bei Nachsuchung der Heiraths-

---

Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt, daß für sie die allgemeinen Landesgesetze gelten. Die Einschaltung der Worte: „im Friedensstande" aber wäre geradezu bedenklich gewesen. Denn die wegen eines Einkommens aus Grundbesitz oder einem stehenden Gewerbe zu entrichtenden örtlichen Abgaben sind auch während der Zugehörigkeit des Verpflichteten zu einem in der Kriegsformation begriffenen Heerestheile zu erlegen, so lange der Letztere Grundbesitzer bleibt, bez. sein Gewerbe durch Andere betreiben läßt.

*) Durch den Ausdruck: „in den Ehestand getretenen Militärpersonen" soll außer Zweifel gestellt werden, daß auch diejenigen, welche vor dem 1. April 1887 sich verheirathet haben, aber später Wittwer geworden sind, für den Betrag des Heirathsguts steuerfrei bleiben. Daß der 1. April 1887 als der maßgebende Zeitpunkt

genehmigung ein bestimmtes außerdienstliches Einkommen nachzuweisen verpflichtet sind, bleibt der Betrag des letzteren steuerfrei.*)

b) Die Gesammtsumme der am Wohnorte**) zu erhebenden Beiträge einschließlich der Kirchen- und Schulanlagen darf den

---

angenommen worden ist, beruht darauf, daß an diesem Tage das neue Regulativ, welches ein weit höheres Heirathsgut erfordert als früher, in Kraft getreten ist.

*) Nur der Betrag des für die Charge, welcher der Betreffende zur Zeit der Veranlagung angehört, festgesetzten Heirathsguts bleibt steuerfrei. Es kann z. B. ein zum Hauptmann avancirter Lieutenant die Steuerfreiheit nicht für das als Lieutenant nachgewiesene außerdienstliche Einkommen, sondern nur für dasjenige außerdienstliche Einkommen in Anspruch nehmen, welches von ihm nachzuweisen gewesen wäre, wenn er als Hauptmann um die Heirathsgenehmigung nachgesucht hätte.

**) Die von auswärts gelegenem Grundbesitze oder auswärtigem Gewerbebetriebe zu erhebenden Anlagen sind hierbei außer Acht zu lassen. Eine Hinzurechnung dieser Anlagen zu den am Wohnorte zu erhebenden Anlagen hat nicht stattzufinden, es kann daher auch wegen dieser Anlagen eine Abminderung der Anlagen am Wohnorte nicht eintreten.

Dem Zweifel, wie es zu halten sei, wenn ein Offizier in mehreren Gemeinden zur Besteuerung heranzuziehen ist, hat durch die auf ständischen Antrag hinzugefügten Worte: „am Wohnorte" begegnet werden sollen. Andererseits ist aber durch Aufnahme dieser Worte der Zweifel entstanden, wie es zu halten ist, wenn der Offizier am Wohnorte selbst Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb hat. Nach unserer Ansicht wird auch wegen der auf das Einkommen aus dem am Wohnorte gelegenen Grundbesitze bez. dem dort befindlichen Gewerbebetriebe entfallenden Anlagen, selbst wenn damit der in § 3 unter b gedachte Steuersatz überschritten werden sollte, eine Abminderung der Gesammtsumme der am Wohnorte zu erhebenden Anlagen nicht einzutreten haben. Bezüglich der auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Anlagen sind die Militärpersonen

Steuersatz*) nicht überschreiten, welcher von einem Einkommen gleicher Höhe nach den Bestimmungen in § 12 des Einkommen-

---

von jeher den allgemein geltenden Vorschriften unterworfen gewesen und in § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1888 ist die fortdauernde Giltigkeit dieses zeither bestandenen Rechts ausdrücklich anerkannt worden. Von dem an die Spitze des gegenwärtigen Gesetzes gestellten allgemeinen Grundsatze hat die in § 3 unter b zu Gunsten der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen getroffene Bestimmung eine Ausnahme nicht machen sollen. Wollte man die gegentheilige Ansicht vertreten, so würde man zu der vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Konsequenz gelangen, daß Offiziere, welche den Vorzug haben, an ihrem Garnisonorte Grundbesitz zu haben oder ein gewerbliches Etablissement zu besitzen, günstiger gestellt wären als diejenigen ihrer Kameraden, deren Grundbesitz bez. Gewerbebetrieb außerhalb ihres Garnisonortes gelegen ist. Durch die in § 3 unter b neu eingeführte Ausnahmebestimmung hat den Härten und Ungleichheiten möglichst begegnet werden sollen, welche im Falle der Versetzung der Offiziere bei der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Städten geltenden Anlagen-Systeme leicht entstehen können, nicht aber hat damit denjenigen Offizieren eine besondere Vergünstigung zu Theil werden sollen, welche an ihrem Garnisonorte Grundbesitz haben bez. ein gewerbliches Etablissement besitzen.

*) Zur Feststellung des Steuersatzes ist nicht das außerdienstliche Einkommen allein zu Grunde zu legen, sondern auch das dienstliche Einkommen hinzuzurechnen. Beträgt z. B. das außerdienstliche Einkommen eines Offiziers 7000 Mark und der Gehalt desselben 7270 Mark, mithin sein Gesammteinkommen 14270 Mark, so stellt sich der Steuersatz, welchen die am Wohnorte zu erhebenden Gemeinde-, Kirchen- und Schulanlagen nicht überschreiten dürfen, auf 420 Mark. Wollte man nur den vom außerdienstlichen Einkommen zu entrichtenden Staatseinkommensteuersatz gelten lassen, so würde dies zur Folge haben, daß alle diejenigen Offiziere vom Hauptmann aufwärts, welche kein außerdienstliches Einkommen haben, auch zu den Kirchen- und Schulanlagen überhaupt nicht herangezogen werden könnten. Eine Befreiung von diesen Anlagen

steuergesetzes vom 2. Juli 1878 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 133) an ordentlicher Staatseinkommensteuer zu entrichten sein würde. Der etwa überschießende Betrag ist zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abzuschreiben.*)

c) Bei Versetzung darf die Militärperson an dem neuen Wohnorte zu den Abgaben nur von Ablauf des Monats an herangezogen werden, in welchem die Verlegung des Wohnsitzes erfolgt ist. Die über diese Zeit hinaus am früheren Wohnsitze erhobenen Abgaben sind nach Verhältniß der nach vollen Monaten zu berechnenden Zeit zurückzuerstatten.

d) Während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine ruht die Abgabepflicht und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet. Die auf diese Zeit etwa bereits entrichteten Steuerbeiträge sind nach Verhältniß bei dem nächsten Steuertermine in Abrechnung zu bringen, beziehentlich bei inmittelst erfolgter Versetzung oder eingetretenem Todesfalle zurückzuerstatten.

---

hat aber, wie aus § 2 des Gesetzes zweifellos hervorgeht, nicht ausgesprochen, es haben vielmehr durch die Bestimmung in § 3 unter b nur Ungleichheiten und Härten vermieden werden sollen, welche bei dem öftern Wechsel der Garnisonorte seitens der Offiziere mit Rücksicht auf die in einzelnen Garnisonorten sehr verschiedene Höhe des durch Anlagen zu deckenden Bedarfs, welcher eine Steigerung der Anlagen auf 3½, 4 und noch mehr Prozent vom Einkommen erforderlich macht, nicht ausbleiben würden. (Siehe meine Abhandlung: „die Gemeindeabgabenpflicht der Militärpersonen" in der Fischer'schen Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, 10. Bd. 3. Heft S. 111 flg.).

*) Der etwa überschießende Betrag soll zunächst von den Abgaben für die politische Gemeinde abgeschrieben werden. Erschöpfen diese den ganzen Betrag und ist noch mehr abzuschreiben, so kommen die Anlagen für die Kirche und die Schule und zwar, wenn die zuständigen Vertretungen nicht etwas Anderes bestimmt haben, pro rata zur Abschreibung.

§ 4.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange sie nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung von örtlichen Abgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt; die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt S. 78), eine Erhöhung erfahren hat, und auch solchenfalls nur insoweit, als durch die Erhöhung der Betrag der ihnen zugewachsenen Gemeindesteuern gedeckt wird.*)

5) Die in Folge reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufsgenossenschaften, Kranken- und Pensionskassen und dergleichen Vereine und Anstalten sind von der Staatseinkommensteuer und von öffentlichen Anlagen, jedoch mit Ausnahme derjenigen befreit, welche auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden. (Verordn. v. 2. November 1888, die Befreiung der Berufsgenossenschaften u. s. w. von Anlagen betr. — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1888, S. 605 —.)

6) Vergl. übrigens Anm. 2 zu § 16.

§ 26.

Dingliche Befreiungen, welche nach § 71 der Land-

---

*) Aehnlich wie bei § 3 unter a hat auch in Betreff der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere das vorliegende Gesetz keine rückwirkende Kraft. Dagegen können die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere insoweit zu den Gemeindesteuern herangezogen werden, als sie durch das Reichsgesetz vom 21. April 1886 eine Erhöhung ihrer Pension erhalten haben. Als kritischer Zeitpunkt ist der 1. April 1886 umdeßwillen bestimmt worden, weil die nach dem 1. April 1886 zur Disposition gestellten Offiziere in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 pensionirt werden.

gemeindeordnung vom 7. November 1838*) gehörig angemeldet und anerkannt worden sind, unterliegen auch ferner der Ablösung.

§ 27.

Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Civilliste zu; dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinde oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts oder der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen, ingleichen Begräbnißplätzen nur insoweit, als sie zeither eine solche Befreiung genossen haben[2]).

Die Befreiung sämmtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch weder auf Fälle der § 21 gedachten Art, noch auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjacenten der Straßen obliegen. Auch erlischt dieselbe, sobald die Grundstücke keiner der oben bemerkten Klassen mehr angehören.

Dagegen ist dem Staatsfiscus der Aufwand nicht anzusinnen, welcher an im Gemeindebezirke gelegenen fiscalischen Straßen[3]), oder dem Staatsfiscus gehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleußung oder andere, lediglich durch den örtlichen Verkehr und sonstige locale Bedürfnisse bedingte besondere Einrichtungen nothwendig wird[4]).

Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiscus von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt, es sollen jedoch zu denselben die Post- und Telegraphenanstalten (auch soweit sie unter Verwaltung des Reichs

---

*) Nach § 71 der L.-O. müssen dingliche Befreiungen binnen 3 Jahren von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, mithin bis zum 7. November 1841 bei der Gemeindeobrigkeit unter Angabe der Erwerbstitel und Beibringung oder Nachweisung der etwa vorhandenen hierauf bezüglichen Urkunden angemeldet worden sein.

stehen), der Staatseisenbahnbetrieb[5]) und die Landeslotterie nicht zugezogen werden.

1) Die den Pfarr- und Schullehngrundstücken nach § 72 unter 2 der L.-O. zeither zugestandene dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen ist in Wegfall gekommen. S. Anm. 1 zu § 23.

2) Durch die Fassung von Abs. 1 wird klargestellt, daß neue Befreiungen durch das Gesetz nicht statuirt werden sollen.

3) Die Ausnahmen in Abs. 3 erstrecken sich nicht auf die Pflasterung fiskalischer Straßen, die Herstellung und Unterhaltung der Pflasterung liegen dem Staatsfiskus ob.

Durch die Bestimmung in Abs. 3 wird nach der ausdrücklichen Erklärung der Staatsregierung an bereits abgeschlossenen Verträgen etwas nicht geändert. (Vergl. L.-M. II. K. S. 1952.)

4) Die Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen für den Eisenbahnbetrieb in Abs. 4 bezieht sich nur auf den Gewerbebetrieb, schließt aber nicht eine Befreiung des Immobiliarbesitzes der Eisenbahnen ein.

Ebensowenig erstreckt sich die Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen auf die Bahnhofsrestaurationen. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 1949.)

Dagegen kann die Staatseisenbahnverwaltung wegen eines Güterverladungsbetriebes zu den Gemeindeanlagen nicht herangezogen werden.

Die Staatseisenbahnverwaltung war zu den Gemeindeanlagen in R. nach dem Einkommen aus dem dortigen Verladegeschäft herangezogen und ein von der Generaldirektion hiergegen eingewendeter Rekurs war von dem Bezirksausschusse der Amth. P. verworfen worden, während der Bezirksausschuß ein Jahr zuvor das fragliche, mit dem Eisenbahnbetriebe verbundene Verladegeschäft als ein selbstständiges Nebengeschäft nicht angesehen und daher eine Heranziehung der Staatseisenbahn zu den Anlagen nach dem Einkommen aus jenem Geschäft für unstatthaft erachtet hatte. Seine neuere abweichende Ansicht begründete er in der Hauptsache damit, daß, da nach den Bestimmungen des deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs über das Auf- und Abladen der Güter das Auf- und Abladen derjenigen Güter, welche zu den Frachtsätzen des Eilstückguts und des Stückguts zur Beförderung ge-

langen, auf Kosten der Eisenbahn und durch dieselbe zu geschehen hat, während bei Gegenständen, die mehr als 750 kg. wiegen oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, sowie bei allen sonstigen Gütern, sogen. Wagenladungsgütern, die Eisenbahn das Aufladen durch den Versender und das Abladen durch den Empfänger verlangen kann, nur das Verladen der leichteren oder wenig umfangreichen Güter als ein integrirender Bestandtheil des Gütertransportgeschäfts, dagegen das Verladen von Wagenladungsgütern für den Bahntransport als ein in sich abgeschlossenes, selbstständiges, dem Eisenbahntransporte voraus-gehendes Geschäft anzusehen sei, dessen gewerbmäßiger Betrieb die Heranziehung des entsprechenden Geschäftseinkommens zu der Gemeindebesteuerung rechtfertige.

Dieser Begründung hat die Kreishauptmannschaft in Verfolg der von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nicht beitreten können. Wie schon in der Beschwerdeschrift zutreffend ausgeführt wird, ist das Auf- und Abladen der Güter durch die Eisenbahnverwaltung in allen Fällen nur eine Nebenleistung derselben und es ist nicht abzusehen, warum das Aufladen, dessen Ausführung die Eisenbahnverwaltung nach der angezogenen Bestimmung der Tarifvorschriften allgemein übernommen hat, in Betreff der Zugehörigkeit zum Gütertransportgeschäft anders zu beurtheilen sein soll, als das Aufladen, welches die Eisenbahnverwaltung, wie ihr nach der angezogenen Bestimmung freisteht, in den einzelnen Fällen auf Antrag der Versender zur Ausführung übernimmt.

Bei Beurtheilung der vorliegenden Frage kommt es nicht darauf an, ob das betreffende Geschäft als ein selbstständiges, für sich bestehendes gedacht werden **kann**, sondern vielmehr darauf, ob das Geschäft unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen als ein Bestandtheil des Unternehmens des Eisenbahnbetriebs betrachtet werden **muß**. Nun erscheint es aber zweifellos, daß das von der Eisenbahnverwaltung besorgte Aufladen von Gütern zu denjenigen Leistungen zu rechnen ist, deren Ausführung sie in ihrer Eigenschaft als Frachtführer übernimmt. Es sind daher auch solche Verladungen als Nebenleistungen beim Gütertransport zu dem Gütertransportgeschäft der Eisenbahnen zu rechnen und fallen,

insoweit die Staatseisenbahnverwaltung sie ausführt, unter den Staatseisenbahnbetrieb.

Wenn in der angefochtenen Entscheidung bemerkt ist, daß die Bestimmung in § 27 Abs. 4 der Rev. L.-O. (übereinstimmend mit § 33 Abs. 4 der Rev. St.-O.) als Ausnahmebestimmung eine erweiterte Auslegung nicht zulasse, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß, während nach dem Eingange des 4. Absatzes dem Staatsfiskus eine allgemeine Befreiung von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb nicht zusteht, am Schlusse unter denjenigen Gewerbebetrieben, welche zu dergleichen Anlagen nicht zugezogen werden können, ganz im Allgemeinen der „Staatseisenbahnbetrieb" genannt wird, und es ist erst neuerdings von dem Ministerium des Innern anerkannt worden, daß die Chemnitzer Eisenbahn-Werkstätten, insoweit als die darin gefertigten Arbeiten für den Bedarf der Staatsbahnen bestimmt sind, als ein Bestandtheil des Unternehmens des Eisenbahnbetriebs des sächsischen Staats zu betrachten seien und der Staatseisenbahnverwaltung in diesem Umfange auf Grund der Bestimmung in § 33 Abs. 4 der Rev. St.-O. (gleichlautend mit § 27 Abs. 4 der Rev. L.-O.) Befreiung von Gemeindeanlagen zustehe.

Beruhte sonach die zweitinstanzliche Entscheidung auf der unrichtigen Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung, so war dieselbe, obwohl sie nach § 32 des Organisationsgesetzes v. 21. April 1873 eine endgiltige ist, in Verfolg der Nichtigkeitsbeschwerde der Generaldirektion der Staatseisenbahnen wieder aufzuheben.

Die hiergegen von der Gemeinde R. erhobene Beschwerde wurde von dem Ministerium des Innern als unbeachtlich zurückgewiesen, da die Kreishauptmannschaft in Verfolg der von der Staatseisenbahnverwaltung eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde zweifellos berechtigt war, die rücksichtlich der fraglichen Abgabendifferenz ertheilte zweitinstanzliche Entscheidung der Amtshauptmannschaft P., auch nach Erledigung des geordneten Instanzenzuges noch nach der Richtung zu prüfen, ob dieselbe mit bestehenden Rechtsanschauungen und zu wahrenden allgemeinen Rücksichten im Widerspruch stehe. Ist aber die Kreishauptmannschaft hierbei unter Reprobation der von der entscheidenden Behörde hierunter vertretenen Anschauung zu der Ansicht gelangt, daß es bei der angefochtenen

Entscheidung nicht zu belassen, vielmehr der Anspruch der Staatseisenbahnverwaltung auf Befreiung von der Anlagenpflicht als begründet anzusehen sei, so hat auch das Ministerium in Uebereinstimmung mit der Kreishauptmannschaft anzuerkennen, daß der hier in Frage befangene Betrieb der Güterverladung einen integrirenden Theil des Eisenbahnbetriebs des Staats bildet, daher nicht abzusehen ist, mit welcher Berechtigung dieser Verladungsbetrieb von der Bestimmung in § 27 der Rev. L.-O. ausgeschlossen werden könne, nach welcher der Staatseisenbahnbetrieb zu den Gemeindeanlagen nicht zuzuziehen ist. (Verordnung des Min. des Innern vom 27. Oktober 1887.)

5) In einem Falle, wo der Staatsfiscus einige aus älterer Zeit von Gemeindeanlagen befreit gewesene Grundstücke gegen beitragspflichtige Grundstücke mit der vertragsmäßigen Bestimmung vertauscht hatte, daß die anderen Contrahenten die sämmtlichen auf den an den Staatsfiscus vertauschten Grundstücken ruhenden Oblasten auf die dafür aus dem Besitze des Staatsfiscus in ihr Eigenthum übergegangenen, vormals befreiten Grundstücke übernehmen sollten, war die betreffende Gemeinde von der Ansicht ausgegangen, daß nicht nur bezüglich der vom Staatsfiscus vertauschten Grundstücke die vorher bestandene Abgabenbefreiung mit dem Uebergange der ersteren in Privatbesitz aufhöre, sondern auch die tauschweise in das Eigenthum des Staatsfiscus übergegangenen Grundstücke beitragspflichtig blieben.

Das Ministerium des Innern hat dieser Ansicht nicht beigepflichtet, sich vielmehr dahin ausgesprochen, das die vom Staatsfiscus gegen das in Tausch gegebene oblastenfreie Areal acquirirten bäuerlichen Grundstücke, da die betreffende Gemeinde ein Areal im Wesentlichen von demselben Umfange und gleich hoch versteuert erhält, wie dasjenige, welches ihr früher abgabenpflichtig gewesen ist, von den Gemeindeanlagen frei zu lassen seien. Denn vorausgesetzt, daß durch einen solchen Tausch ein gleich hoch zu versteuerndes Grundstück dem Gemeindeverbande zugewiesen wird, darf die höhere national-ökonomische Rücksicht nicht außer Acht gelassen werden, daß, dafern nur das Interesse der Gemeinde gegen zeither nicht beeinträchtigt wird, dem Austausch oblastenfreier Grundstücke gegen abgabenpflichtige, wenn forst- oder landwirthschaftliche Ver-

besserungen denselben wünschenswerth erscheinen lassen, nicht entgegenzutreten ist. Ein solcher Austausch kann aber in der Regel nur dann ermöglicht werden, wenn der ausgetauschte Grund und Boden in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke erhält, indem außerdem wie im vorliegenden Falle der Staatsfiscus, derjenige Betheiligte, welcher ein abgabepflichtiges gegen ein oblastenfreies Grundstück eintauscht, durch Uebernahme der Lasten benachtheiligt und nur die betreffende Gemeinde einen Vortheil erlangen würde. (Verordnung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts an die Kreisdirection zu Leipzig vom 1. März 1867, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern erlassen.)

§ 28.

Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung, noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden[1]).

Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen[2]), oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also für Neubauten[3]), zugestehen.

Auch kann bei den § 7 gedachten Vereinbarungen, ingleichen bei Vereinigung eines selbstständigen Gutes mit einer Gemeinde ein Abkommen hinsichtlich der Gemeindeleistungen getroffen werden, sowie es bei derartigen bereits geschlossenen Vereinbarungen ferner bewendet[4]).

1) Die in § 28 enthaltenen Vorschriften schließen sich an § 35 der Rev. St.-O. an.

2) Diese Bestimmung bezieht sich auf Wohlthätigkeitsanstalten, Museen, Bibliotheken, zoologische Gärten, Volksküchen u. s. w. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. zu § 37 des Entwurfs der Rev. St.-O. L.-M. S. 1958.)

3) Nach § 4 unter 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt vom J. 1868 S. 525) sind neuerbaute oder vom Grunde aus wiederaufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, von der Quar-

tierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes befreit.

4) Durch die Schlußbestimmung wird das Recht der Aufsichtsbehörde, die Abänderung eines getroffenen Abkommens anzuordnen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert, nicht alterirt. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2123.)

V. Von der Gemeindeverwaltung.

§ 29.

Zu Vertretung der Gemeinde und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wird in jeder Gemeinde in der Regel*) ein Gemeinderath bestellt, welcher aus

dem Gemeindevorstande,
einem oder mehreren Gemeindeältesten und
einer Anzahl von Gemeindeausschußpersonen

besteht.

§ 30.

Die Zahl der zu wählenden Gemeindeältesten und Ausschußpersonen ist statutarisch[1]) nach örtlichem Bedürfnisse, die der Letzteren jedoch nicht über 27[2]), festzustellen.

Die Gesammtzahl der Ausschußpersonen ist auf die verschiedenen Hauptklassen der Ansässigen und auf die Klasse der unansässigen Gemeindemitglieder zu vertheilen[3]).

Bei Anschluß eines selbstständigen Gutes an die Gemeinde kann dem Besitzer desselben eine Vertretung im Gemeinderathe eingeräumt werden[4]).

Im Uebrigen sind die Hauptklassen der Ansässigen nach dem Umfange ihres Grundbesitzes oder nach der Höhe der Staatssteuern zu bestimmen. Ebenso hat die Festsetzung der aus jeder Klasse zu wählenden Ausschußpersonen unter Berücksichtigung einerseits der Zahl der

---

*) Vergl. die Ausnahme in § 31.

jeder Klasse angehörigen Mitglieder, andererseits des Umfangs ihres Grundbesitzes oder des Betrags ihrer Staatssteuern zu erfolgen[5]).

Die Zahl der unansässigen Ausschußpersonen soll nirgends mehr als den vierten Theil der Gesammtzahl der Ausschußpersonen betragen[6]).

Durch Ortsstatut kann die Erwählung einer Anzahl von Ersatzmännern in jeder Klasse vorgeschrieben werden.

1) Unter „statutarisch" ist ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Gemeinderathsbeschluß zu verstehen. (Vergl. die Anm. zu § 2.)

2) Wie in § 42 der L.-O., so ist auch hier eine Minimalzahl der zu wählenden Ausschußpersonen nicht vorgeschrieben. Die Zahl „27" zerfällt in drei gleiche Theile. Es correspondirt diese Berechnung mit dem § 55 auszuscheidenden einen Drittel.

3) Die Deputation der II. Kammer hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob das seitherige Klassensystem für die passive Wählbarkeit beizubehalten sei oder nicht. Wenn sich aber sowohl bei der Berathung der Anträge des Vicepräsidenten Streit und Genossen auf dem Landtage 1869/70, wie bei der Vorberathung des Entwurfs im Plenum unzweideutig herausgestellt hat, daß die Beseitigung des Klassensystems oder dessen Beschränkung auf zwei Klassen (Ansässige und Unansässige) der öffentlichen Meinung des platten Landes nicht entsprechen würde, man sich auch überzeugen mußte, daß die Zeit noch nicht gekommen sei, für die Landgemeinden eine vollständig gleiche Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern einzuführen, ohne die Interessen der besitzenden Klassen und insbesondere des Grundbesitzes der Gefahr einer Schädigung auszusetzen, so gelangte die Deputation zu dem einstimmigen Beschlusse, den zweiten Absatz dieses Paragraphen zur unveränderten Annahme zu empfehlen. Uebrigens ist durch die Fassung dieses Absatzes den Gemeinden die Füglichkeit geboten, die Klassen der Ansässigen auf zwei zu beschränken. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 3132.)

4) Durch die Bestimmung in Abs. 3 soll der Anschluß selbstständiger Güter an die Gemeinde erleichtert werden.

5) Nach der Bestimmung des 4. Absatzes steht es den Gemeinden frei, die Klassen der Ansässigen nach dem Umfange ihres Grundbesitzes oder nach der Höhe der entrichteten Steuern zu bestimmen. Ebenso bleibt es den Gemeinden unbenommen, die zeither üblich gewesene Klasseneintheilung nach Hüfnern, Gärtnern, Häuslern u. s. w., wenn sie den Ortsverhältnissen annoch entspricht, beizubehalten. Als Anhalt für die Vertheilung der Ausschußpersonen sind um deßwillen die Staats- und nicht die Gemeinde-Steuern bestimmt worden, weil Gemeindeanlagen nicht in allen Gemeinden erhoben werden.

6) Unter „Staatssteuern" ist lediglich die staatliche, von den Ansässigen als solchen zu entrichtende Steuer und somit nur die Grundsteuer, nicht aber die zur Zeit des Erlasses der Revidirten Landgemeindeordnung noch nicht bestandene Einkommensteuer mit zu verstehen. Eine Mitberücksichtigung der Einkommensteuer ist nur dann zulässig, wenn hierzu von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 98 der revid. L.-O. Dispensation ertheilt worden ist. (Verordn. v. 9. April 1888, die Auslegung des vierten Absatzes von § 30 der revid. L.-O. betr. — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1888, S. 107 —.) Bisher ist zur Mitberücksichtigung der Einkommensteuer, abgesehen von den inzwischen mit der Stadt Leipzig vereinigten Ortschaften, folgenden Gemeinden: Großschönau, Großröhrsdorf, Oberoderwitz, Ebersbach, Hirschsprung, Elster, Rodewisch, Klingenthal, Untersachsenberg, Coswig, Oelsnitz, Niederrabenstein, Mittelfrohna, Siegmar, Oberfrohna, Bernsdorf, Einsiedel, Grüna, Hilbersdorf, Gablenz, Kappel, Altendorf, Neustadt, Möckern, Knauthain, Volkmarsdorf, Paunsdorf, Wahren, Knautkleeberg, Probsthaida, Mockau, Lützschena, Dölitz, Leutzsch und Stötteritz Dispensation ertheilt worden, während das Ministerium des Innern die Dispensationsgesuche der Gemeinden Hütten, Altensalz und Gärnitz abgelehnt hat.

7) Eine ortsstatutarische Ausdehnung des Klassensystems für die passive Wählbarkeit auf die unangesessenen Gemeindemitglieder ist unzulässig. Denn nach der präceptiven Fassung des § 30 ist die Gesammtzahl der Ausschußpersonen auf die verschiedenen Hauptklassen der Ansässigen und auf die Klasse der unansässigen Gemeindemitglieder zu vertheilen und die Hauptklassen

der Ansässigen sind nach dem Umfange ihres Grundbesitzes oder nach der Höhe der Staatssteuern zu bestimmen.

8) Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten kommen, wenn sie zu den Unansässigen gehören, hierbei nicht mit in Betracht.

§ 31.

In kleinen Gemeinden, welche nicht über 25 ansässige Mitglieder zählen, können die Ausschußpersonen in Wegfall kommen. An die Stelle des vollen Gemeinderaths treten solchen Falls die sämmtlichen angesessenen und stimmberechtigten Gemeindemitglieder, sowie eine nach den örtlichen Verhältnissen statutarisch zu bestimmende, jedoch nicht über den dritten Theil der ansässigen Gemeindemitglieder zu steigernde Anzahl von Abgeordneten der unansässigen stimmberechtigten Gemeindemitglieder. Auf diese Gemeindeversammlung und deren Beschlußfassung leiden übrigens die Vorschriften in §§ 64 bis 67 analoge Anwendung.

Der Wegfall der Repräsentationen durch einen gewählten Ausschuß kann zu einer Erschwerung des Geschäftsgangs und zu einer Belästigung der Gemeindemitglieder führen. Es ist deßhalb auch den kleinen Gemeinden die Füglichkeit geboten, einen Gemeinderath zu bestellen. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2136.)

In dem letzteren Falle müssen bei der Wahl der Ausschußpersonen oder, wenn kein Gemeinderath bestellt ist, bei der Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten (§ 57) jedesmal $^2/_3$ der aus den angesessenen Gemeindemitgliedern und beziehentlich den Abgeordneten für die Unansässigen, insoweit sie nicht nach § 35 von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, bestehenden Gemeindeversammlung anwesend sein, da auf diese Gemeindeversammlung und deren Beschlußfassung die Vorschriften in §§ 64 bis 67 anloge Anwendung leiden und in § 65 zu Fassung eines gültigen Beschlusses die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ aller Mitglieder erfordert wird.

Um die stimmberechtigten Gemeindemitglieder zum vollständigen Erscheinen von $^2/_3$ bei den Wahlen der Gemeindebeamten

sowohl als bei allen übrigen Beschlußfassungen in Gemeindeangelegenheiten zu nöthigen, fehlt es nicht an compulsiven Zwangsmitteln (vergl. § 70 Abs. 3).

§ 32.

Die Berufung von Gemeindeversammlungen zu Fassung von Gemeindebeschlüssen ist nur in den durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Fällen (§§ 31, 57) statthaft.

1) Die gesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht werden durch § 32 nicht alterirt. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2136.)

2) Nur in Ansehung der den Gemeindeangelegenheiten nicht beizuzählenden, jedoch das öffentliche Interesse berührenden besonderen Angelegenheiten einer einzelnen Klasse können Versammlungen stattfinden und gültige Beschlüsse gefaßt werden (vergl. § 81).

A. Von der Wahl des Gemeinderaths.

§ 33.

Die Ausschußpersonen werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern und zwar von allen Ansässigen einerseits und den Unangesessenen andererseits durch directe Wahl gewählt.

Durch Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von allen Klassen der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich oder in jeder Klasse besonders vorgenommen werde.

1) In weiterer Consequenz des in § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1864, die Wahlen in den Landgemeinden betr. (G.- u. V.-Bl. v. J. 1864 S. 247) ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Wahlen der Ansässigen einerseits und der Unansässigen andererseits in getrennten Wahlen und von jeder Klasse besonders vorzunehmen sind, bestimmte der Entwurf, daß auch die einzelnen Klassen der Ansässigen für sich wählen sollten. Die II. Kammer dagegen sprach sich für die gemeinschaftliche Wahl der Ausschußpersonen durch sämmtliche Stimmberechtigte als Regel aus und wollte es der Entschließung der einzelnen Gemeinden überlassen wissen,

wie sie die Wahlen vornehmen wollen, da nach Verschiedenheit der Verhältnisse, bald die gemeinschaftliche Wahl, bald die Wahl in Klassen angezeigt erscheinen könne. Biete auch die gesonderte Wahl den einzelnen Klassen die Garantie, bei der Wahl ihrer Vertreter nicht von derjenigen Klasse überstimmt zu werden, welche gerade das numerische Uebergewicht habe, was namentlich für die Grundbesitzer von Wichtigkeit sei, da dieselben wesentliches Interesse daran hätten, nicht bloß in ausreichender Zahl in dem Gemeinderathe vertreten zu sein, sondern sich auch durch die ihnen geeignet erscheinenden Personen vertreten zu sehen, so lasse sich doch andererseits nicht verkennen, daß bei Sonderung der Wahlen leicht eine Störung des guten Einvernehmens zwischen den einzelnen Klassen und eine Verfolgung der Sonderinteressen eintreten könne, sowie daß hierdurch zum mindestens theoretisch eine Spaltung herbeigeführt werde, welche mit der Tendenz unserer Gesetzgebung, die Interessen der einzelnen Klassen immer mehr auszugleichen, nicht im Einklange stehe. Die Nachtheile, welche man für die Grundbesitzer bei der gemeinschaftlichen Wahl befürchte, dürften sich in den allermeisten Fällen durch die Möglichkeit ausgleichen, auf die Wahl der Unansässigen Einfluß ausüben zu können. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2137.)

Die I. Kammer nahm die Fassung des Entwurfs an, im Vereinigungsverfahren aber entschied man sich dafür, den in § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1864 ausgesprochenen Grundsatz als Regel auch ferner beizubehalten und es der Entschließung der einzelnen Gemeinden zu überlassen, ob die Wahl der Ausschußpersonen, wie dies nach dem Beschlusse der II. Kammer als Regel gelten sollte, von allen Klassen der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich, oder ob sie, wie dies der von der I. Kammer angenommene Entwurf vorschrieb, in jeder Klasse besonders vorgenommen werden soll.

2) Wenn die Ansässigen und Unansässigen für sich wählen, so sind doppelte Listen der Stimmberechtigten aufzustellen. Werden dagegen, wie durch Ortsstatut bestimmt werden kann, die Ausschußpersonen durch sämmtliche Stimmberechtigte gemeinschaftlich gewählt, so ist nur eine Liste der Stimmberechtigten aufzustellen. Wird aber, was ebenfalls durch Ortsstatut bestimmt werden kann,

die Wahl in jeder Klasse besonders vorgenommen, so sind ebensoviel Listen der Stimmberechtigten aufzustellen, als es Klassen giebt.

3) Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die Geistlichen und Lehrer als Nutznießer des Pfarr-, beziehentlich Schullehns zu den Ansässigen oder den Unangesessenen zu rechnen seien. Zu dem Begriff der Ansässigkeit (vergl. Anm. 4 zu § 14) wird nicht der bloße Natural-, sondern der Civilbesitz, d. i. die Eintragung des Besitzers im Grund- und Hypothekenbuche erfordert. Nun sind zwar die Geistlichen und Lehrer Nutznießer des Pfarr-, beziehentlich Schullehns, sie sind aber nicht im Grund- und Hypothekenbuche als Besitzer des Pfarr-, beziehentlich Schullehns eingetragen. Es sind daher die Geistlichen und Lehrer, dafern sie nicht für ihre Person Grundstücke besitzen, in ihrer Eigenschaft als Besitzer des Pfarr-, beziehentlich Schullehns lediglich als unansässige Gemeindemitglieder stimmberechtigt und beziehentlich wählbar.

Eine Verordnung des Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaften vom 4. Februar 1880 spricht sich hierüber noch folgendermaßen aus: Der bloße Nießbrauch, beziehungsweise die Verwaltung eines Grundstücks berechtigt nämlich, nachdem die bezügliche Bestimmung in § 30 Punkt 2 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 in die revidirte Landgemeindeordnung nicht mit aufgenommen worden ist, und abgesehen von dem in § 36 Absatz 1 der letzteren erwähnten Falle, nicht dazu, das Stimmrecht unter den Ansässigen in Anspruch zu nehmen, die Vorschrift in § 34 der Rev. L.-O. aber, daß juristische Personen nicht stimmberechtigt sind, hat jedenfalls auch auf die gedachten Lehne Anwendung zu leiden. Letztere kommen daher bei den Wahlen überhaupt nicht in Betracht und den Geistlichen und Lehrern steht sowohl Stimmberechtigung als Wählbarkeit nur auf Grund ihrer persönlichen Gemeindemitgliedschaft zu.

4) Siehe übrigens Anm. 2 zu § 71.

§ 34.

Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche

a) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
b) das 25. Lebensjahr erfüllt haben und

c) im Gemeindebezirke ansässig sind oder daselbst seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben [1])

Unansässige Frauenspersonen[2]), sowie juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

Von mehreren Eigenthümern eines Grundstücks ist jedoch nur Einer stimmberechtigt, und hat unter denselben das männliche Geschlecht, sowie weiterhin Derjenige, welcher im Orte wohnhaft ist, den Vorzug. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer Vereinbarung das höhere Alter und erforderlichen Falles das Loos.

1) Nach der revidirten L.-O. v. 24. April 1873 waren alle Gemeindemitglieder, d. h. alle, 21 Jahre alten und in Niemandes Lohn und Kost stehenden Personen, stimmberechtigt, dafern sie die sächsische Staatsangehörigkeit besaßen. Diese weitgehende Stimmberechtigung ist durch das Gesetz vom 24. April 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1886, S. 91) in der oben ersichtlichen Weise eingeschränkt worden.

Die Erwägungen, welche im Verfolge des in der Ständischen Schrift, vom 26. März 1884 (siehe Einleitung S. 19) an die Regierung gerichteten Antrags angestellt worden sind, haben dieselbe in Uebereinstimmung mit den in beiden Kammern mehrfach zum Ausdrucke gebrachten Beobachtungen und Erfahrungen zu der Ansicht geführt, daß es im Hinblick auf die veränderten Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse in vielen Landgemeinden und die hierdurch herbeigeführte Verschiebung des Begriffs der Selbstständigkeit, welche im Anschluß an die Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 nach der revidirten L.-O. die Voraussetzung der Stimmberechtigung in der Gemeinde bildet, geboten sei, die Bestimmungen der letzteren in Bezug auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Gemeindewahlen in größeren Einklang mit den entsprechenden Vorschriften der Städteordnung zu bringen.

Durch das Erforderniß der Erfüllung des 25. Lebensjahres und des zweijährigen wesentlichen Aufenthalts im Orte nähert

man sich wieder einigermaßen dem früheren Inhalte des Begriffs der Selbstständigkeit. Im Uebrigen ist nicht bloß nach den Bestimmungen in § 17, verbunden mit § 44, der revidirten Städteordnung, sondern auch nach der Vorschrift in § 1 des Ges., die Wahlen für den Landtag betr., vom 3. December 1868 (Ges.- u. V.-Bl. S. 1369) und in § 1 des Wahlges. für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Reichsgesetzbl. S. 145) die Stimmberechtigung an das zurückgelegte 25. Lebensjahr gebunden. Es kann daher die obige Bestimmung auch rücksichtlich derjenigen Landgemeinden zu Bedenken keinen Anlaß geben, in welchen die bisherigen Bestimmungen der revid. L.-O. erheblichere Uebelstände noch nicht zur Folge gehabt haben.

2) Auf dem platten Lande schließt sich das Gemeindeleben mehr als in den Städten an das wirthschaftliche Leben an und es ist daher den ansässigen Frauenspersonen, die ein nicht unwichtiges Interesse an allen Gemeindeangelegenheiten haben, das Stimmrecht in der Gemeinde, das sie zeither schon nach den Bestimmungen der L.-O. v. Jahre 1838 hatten, zugestanden worden. (Vergl. Motive zu § 83 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 2031.)

§ 35.

Von der Ausübung des Stimmrechts[1]) sind überdem ganz oder vorübergehend ausgeschlossen Diejenigen:

a) welche öffentliche Armenunterstützung[2]) erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;

b) zu deren Vermögen gerichtlicher Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Concursverfahrens[3])

c) welche von öffentlichen Aemtern, von der Advocatur oder von dem Notariate suspendirt worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removirten auf mindestens 5 Jahre[4]) (vergl. lit d.);

d) denen durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;

e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung

der Ehrenrechte zur Folge haben kann[5]) oder muß[6]), in Untersuchung befinden, ingleichen Diejenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;

f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen[7]);

g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben[8]), einschließlich der Abgaben zu Schul-[9]) und Armen-Kassen, länger als 2 Jahre ganz oder theilweise in Rückstand gelassen haben;

h) welche die Selbstständigkeit verloren haben[10]).

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868[14]) in einer Criminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf 10 Jahre, in allen anderen Fällen auf 5 Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt[15]).

1) Die Vorschriften, welche die L.-O. in § 29 über die Ausschließung vom Stimmrechte enthält, sind im Wesentlichen beibehalten, nur der sonst jetzt geltenden Gesetzgebung angepaßt, theilweise gemildert und bloß durch die Bestimmung unter f ergänzt worden, welche durch die im Strafgesetzbuche für die Unterstellung unter Polizeiaufsicht enthaltenen Normen gerechtfertigt ist. Vergl. § 44 der Rev. St.-O.

2) Durch das Gesetz vom 15. April 1886 (Gesetz- und Verordn.-Bl. v. J. 1886 S. 88) ist die auf der Bestimmung im ersten Absatze von § 50 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 beruhende Verpflichtung des Ortsarmenverbands und des Landarmenverbands, für schulfähige Kinder armer Eltern, wo nicht besondere Armenschulen bestehen, das Schulgeld nach der Hälfte

des gewöhnlichen Satzes aus der Armenkasse, bez. aus den Mitteln des Landarmenfonds zu bestreiten, in Wegfall gekommen.

Vor Aufhebung der angezogenen Bestimmung der Armenordnung wurde die Bezahlung des nurgedachten Schulgeldsatzes aus der Armenkasse als Armenunterstützung angesehen, so daß diejenigen Väter, welche das Schulgeld für ihre Kinder nicht vollständig zu bezahlen im Stande waren, selbst aber keine Unterstützung aus der Armenkasse erhielten, nicht stimmberechtigt waren.

Mit dem Schulgelde sind nicht zu verwechseln die unter lit. g erwähnten Abgaben zur Schulkasse (Schulanlagen). Wer diese ganz oder theilweise länger als 2 Jahre im Rückstande läßt, bleibt nach wie vor vom Stimmrechte ausgeschlossen.

3) Nach § 29 unter 5 der L.=O. waren Diejenigen, gleichviel ob zu deren Vermögen förmlicher Concurs eröffnet, oder der Weg außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens eingeschlagen worden war, so lange vom Stimmrechte ausgeschlossen, als nicht ihre Gläubiger erklärten, vollständige Befriedigung erhalten zu haben. Die gegenwärtige Bestimmung ist daher wesentlich milder.

4) In § 44 unter c der Rev. St.=O. lautet der Schluß: „sowie der Removirten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vergl. lit. d)". Mit der obigen etwas abweichenden Fassung hat man zwischen beiden Gemeindeordnungen einen Unterschied nicht beabsichtigt; die nicht völlig übereinstimmende Fassung scheint vielmehr nur auf einem Uebersehen zu beruhen. Dem Zusatze des Wortes „mindestens" kann keine andere Bedeutung beigelegt werden, als daß nach lit. d auch eine längere Ausschließung vom Stimmrechte eintreten kann. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der fünfjährige Zeitraum von Zeit der Remotion an zu rechnen ist, auch wenn diese Worte unter c nicht aufgenommen sind.

Man hat in der Bestimmung, daß das Stimmrecht den Removirten 5 Jahre lang entzogen sein soll, einen Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung zu erblicken geglaubt. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (vergl. § 34 unter 4) bestimmt allerdings, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wegen strafbarer Handlungen den Verlust des Stimmrechts auf die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht; allein es verbietet nicht der Particulargesetzgebung, noch aus anderen Gründen

das Stimmrecht zu entziehen, wie ja auch z. B. unter lit. a wegen Almosenempfangs das Stimmrecht entzogen wird, obgleich aus diesem Grunde das R.-Str.-B. die Unfähigkeit zu stimmen, nicht ausspricht. In dem Falle unter lit. c wird das Stimmrecht nicht wegen strafbarer Handlungen entzogen, sondern weil Derjenige, welcher sich eines öffentlichen Amtes unwürdig gezeigt hat, nicht geeignet erscheint, in der nächsten Zeit an den politischen Ehrenrechten Theil zu nehmen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2142).

5) Hierher sind alle mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen, sowie folgende Vergehen zu rechnen: a) Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 108 u. 109); b) vorsätzliche Vernichtung amtlich aufbewahrter Urkunden (§ 133); c) Hinterziehung der Wehrpflicht (§§ 142 u. 143); d) Verringerung des Werthes echter Münzen (§ 150); e) die leichteren Fälle des Meineids (§ 161 Abs. 2); f) Entwendung von Leichen und Verletzung von Gräbern (§ 168); g) Beischlaf zwischen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie (§ 173); h) widernatürliche Unzucht (§ 175); i) gewerbmäßige Kuppelei (§ 180); k) öffentliche Verletzung der Sittlichkeit (§ 183); l) Diebstahl und Unterschlagung (§ 248); m) Erpressung (§ 256); n) Hehlerei (§ 262); o) Betrug und Untreue (§§ 263 u. 266); p) Urkundenfälschung (§ 280); q) gewerbmäßiges Glückspiel (§ 284); r) Wegnahme von Pfandgegenständen u. s. w. (§ 289); s) gewerbmäßiges unberechtigtes Jagen (§ 294); t) Bevortheilung von Minderjährigen (§ 302); u) Sachbeschädigung (§ 304); v) Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse des Heeres u. s. w. (§ 329); w) Bestechung (§ 333) und x) Unterschlagung seiten Beamter (§ 350).

6) Meineid (§ 161) und qualifizirte Kuppelei (§ 181).

7) Unter polizeilicher Aufsicht ist keine andere zu verstehen als diejenige, welche in Gemäßheit von § 38 des R.-Str.-G.-B.'s eintritt.

8) Pachtgelder an die Gemeinde sind hierunter nicht zu verstehen, weil diese Leistungen auf einem Privatrechtstitel, auf einem besonderen Pachtvertrage beruhen, also keine eigentlichen Gemeindeabgaben sind.

9) Nach dem Entwurfe sollte auch die unterlassene Abent-

richtung von Abgaben zur Kirchenkasse das Stimmrecht entziehen. Auf Antrag der Stände ist aber diese Bestimmung in Wegfall gekommen.

10) Hier ist namentlich an die Fälle zu denken, wo Jemand durch Geisteskrankheit die Fähigkeit zum selbstständigen Handeln verliert oder in irgend ein Abhängigkeitsverhältniß tritt, welches ihn nicht mehr geeignet scheinen läßt, das Stimmrecht in der Gemeinde auszuüben.

11) Endlich gehören hierher nach § 39 Abs. 3 auch Diejenigen, welchen wegen ungerechtfertigter Weigerung, das Amt einer Ausschußperson anzunehmen oder fortzuverwalten, eine Geldstrafe auferlegt worden ist, während der Strafdauer.

12) Die Bestimmung am Schlusse des § 29 der L.-O.: „Freiwillige Entsagung auf das Stimmrecht ist nicht statthaft," ist zwar in der Rev. L.-O. nicht mit übergegangen, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch in Zukunft dem Stimmrechte nicht freiwillig entsagt werden kann, da das Stimmrecht nach wie vor auch Pflichten hinsichtlich der Uebernahme eines Gemeindeamtes mit sich führt (siehe §§ 37 u. 39).

13) Zweifel über den Besitz der Stimmberechtigung werden zunächst vom Gemeinderathe, welchem nach § 41 die Aufstellung der Stimmlisten obliegt, zu entscheiden sein.

14) Die Erwähnung des Revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 hat darin ihren Grund, daß noch Fälle vorkommen können, in welchen noch in Gemäßheit desselben zu erkennen ist. (Vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 10. December 1870, die Ausführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 betr., unter VIII — G.- u. V.-Bl. v. J. 1870 S. 355 —.)

15) Vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 12. Dezember 1870, die Wiedereinsetzung innenbemerkter Personen in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte betr. (G.- u. V.-Bl. v. J. 1870 S. 407) und die Verordnung des Min. des Innern vom 29. December 1870, den Einfluß des Bundes-Strafgesetzbuchs auf die Ausschließung von den bürgerlichen Ehrenrechten betr. (G.- u. V.-Bl. v. J. 1870 S. 427).

§ 36.

Das Stimmrecht ist in Person auszuüben; doch haben für Ehefrauen deren Ehemänner die Stimme abzugeben[1].

Ist aber der Ehemann nach §§ 34 und 35 nicht stimmberechtigt, so ruht das Stimmrecht.

Abgesehen von dem vorgedachten und dem § 33 am Schlusse gedachten Falle[2] kann Niemand ein mehrfaches Stimmrecht in einer und derselben Gemeinde ausüben.

1) Der Ehemann einer ansässigen Ehefrau hat ein doppeltes Stimmrecht. Hieraus folgt, daß, wenn der Ehemann unangesessen ist, und die Wahl der Ausschußpersonen nach Klassen erfolgt (vergl. § 33), derselbe sowohl in der Klasse der Ansässigen für seine Ehefrau, als auch in der Klasse der Unansässigen für sich selbst wählen kann.

2) Der zweite Fall eines mehrfachen Stimmrechts tritt dann ein, wenn durch Ortsstatut bestimmt wird, daß die Wahl der Ausschußpersonen in jeder Klasse besonders vorgenommen werden soll.

§ 37.

Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindemitgliede zu, welches im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat.[1]

Gemeindebedienstete[2] können nicht zugleich Gemeinderathsmitglieder sein [3]

1) Die zeitherige Bestimmung, wonach es zur Wählbarkeit eines vorausgegangenen wesentlichen Wohnsitzes von mindestens einem Jahre bedurfte, ist bezüglich der Unansässigen dadurch gegenstandslos geworden, daß durch das Ges. vom 24. April 1886 für die Stimmberechtigung (vergl. § 34 Abs. 1) ein zweijähriger Aufenthalt verlangt wird. Bezüglich der Ansässigen dagegen ist im Anschluß an § 46 der revidirten Städteordnung für die Wählbarkeit keine Zeitdauer des Aufenthalts vorgeschrieben. Dieselben sind, sobald sie im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben, die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und das 25. Lebensjahr erfüllt haben, wählbar.

2) Unter Gemeindebediensteten sind in festem Solde stehende

Unterbeamte, als: Polizeidiener, Nachtwächter, Gemeindeschreiber, festangestellte Kassirer zu verstehen.

3) Auf Gemeindemitglieder, welche für einzelne von ihnen übernommene Mühwaltungen eine entsprechende Remuneration von der Gemeinde erhalten, z. B. Armenärzte, Ortssteuereinnehmer, leidet die Bestimmung keine Anwendung. (Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2145.)

§ 38.

Das Amt der Ausschußpersonen ist ein unentgeldliches Ehrenamt[1]), zu dessen Ablehnung nur Diejenigen berechtigt sind:

a) welche das 60. Lebensjahr erfüllt haben[2]);

b) welche durch ihre Gesundheitsverhältnisse in Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;

c) welche in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genöthigt sind;

d) welche durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbs-Thätigkeit wesentlich gestört werden würden[3]);

e) Diejenigen, welche ein Gemeindeamt 6 Jahre hintereinander bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre[4]).

Oeffentliche und Hof-Beamte, Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und active Militärs bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und dem Gemeinderathe mitzutheilende Gründe nicht verweigert werden darf.

Ueber das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet zunächst der Gemeinderath, im Falle einer gegen dessen Ausspruch erhobenen Einwendung die Aufsichtsbehörde.

Dem Gemeinderathe steht es frei, ausnahmsweise auch aus anderen erheblichen Gründen von der Annahme der Wahl zu entbinden[6]).

1) Das Amt eines Gemeindeältesten ist an sich auch ein unentgeldliches Ehrenamt. Dies folgt aus § 63 Abs. 2.

2) Die Ablehnungsgründe unter a und e berechtigen nicht zur Niederlegung eines bereits übernommenen Amtes (§ 54).

3) Das bisher den Aerzten und den Apothekern, die keinen Provisor haben, in § 33 unter 3 der L.-O. zugestandene unbeschränkte Ablehnungsrecht erscheint durch keine besonderen Standesverhältnisse geboten. Insoweit es gerechtfertigt ist, fällt es mit lit. d zusammen. (Vergl. Motive zu § 49 des Entwurfs der Rev. St.-O. L.-M. II. K. S. 1856.)

Der Entwurf räumte noch den Gesellschaftern eines größeren Erwerbsgeschäftes, deren Mitgesellschafter bereits ein unentgeldliches Gemeindeamt bekleidet, ein besonderes Ablehnungsrecht ein. Es wurde jedoch diese Bestimmung gestrichen, weil man sie schon durch den Ablehnungsgrund unter d für gedeckt hielt.

4) Die vorgängige Verwaltung eines Gemeindeamts in einer anderen Gemeinde berechtigt nicht zur Ablehnung. (Verordnung des Ministerium des Innern vom 11. April 1865 an die Kreisdirection zu Bautzen, § 33 unter 8 der L.-O. betreffend.)

5) Die Function eines Ersatzmannes ist, da er nur zeitweilig in Behinderungsfällen einberufen wird, hierher nicht zu rechnen, wird er aber ständig einberufen, so kann er von dem Ablehnungsgrunde unter e ebenfalls Gebrauch machen. (Vergl. Anm. 2 zu § 47 der Rev. St.-O.)

6) Durch die Bestimmung am Schlusse wird die Füglichkeit gegeben, besonderen Verhältnissen, deren Vielseitigkeit im Gesetz unmöglich erschöpft werden kann, dennoch gerecht zu werden. (Vergl. die bei Anm. 3 angezogenen Motive.)

§ 39.

Im Falle ungerechtfertigter Weigerung, das Amt einer Ausschußperson anzunehmen oder fortzuverwalten, kann dem Weigernden auf die Dauer der ihm angesonnenen Verpflichtung eine jährliche Geldstrafe von 5 bis 100 Thlr. auferlegt werden*)

*) Eine ähnliche Bestimmung findet sich schon in § 34 der L.-O., nur daß da die Strafe niedriger gestellt ist (nicht über 10 Thlr.). Vergl. § 48 der Rev. St.-O.

Die Höhe derselben ist hiernach im einzelnen Falle durch den Gemeinderath, im Falle einer gegen dessen Ausspruch erhobenen Einwendung aber durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

Während der Strafdauer ist dem Straffälligen das Stimmrecht entzogen.

§ 40.

Zum Zwecke der Stimmenabgabe kann durch Beschluß des Gemeinderaths der Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt werden[2]). Die Leitung der Wahl liegt dem Gemeindevorstande, beziehentlich einem anderen vom Gemeinderathe aus seiner Mitte bestellten Wahlvorsteher ob, doch sind bei Abgabe und Auszählung der Stimmen jedenfalls 2 bis 3 Wahlgehülfen zuzuziehen, welche der Gemeinderath aus den Ausschußpersonen oder aus den anderen Stimmberechtigten zu wählen hat.

1) Während nach § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1864, die Wahlen in den Landgemeinden betr. (G.= u. Verordn.=Bl. v. J. 1864 S. 247), es in das Ermessen der Gemeinden gestellt war, ob die Leitung der Gemeindewahlen von der Obrigkeit oder von dem Gemeindevorstande erfolgen soll, wird durch die Rev. L.=O. die Leitung des Wahlgeschäfts präceptiv den Organen der Landgemeinden übertragen. — Vergl. § 49 der Rev. St.=O.

2) Um in größeren oder räumlich ausgedehnten Gemeinden die Stimmenabgabe zu erleichtern, ist dem Gemeinderathe das Recht eingeräumt worden, den Gemeindebezirk in mehrere Wahlbezirke zu theilen. Es sind jedoch im Falle einer Theilung des Gemeindebezirks in mehrere Wahlbezirke alle abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen. (Vergl. Dep.=Ber. II. K. L.=M. 2152.)

§ 41.

Für die Wahl der Ausschußpersonen[1]) sind vom Gemeinderathe Listen der Stimmberechtigten[2]), sowie der Wählbaren nach den § 30 gedachten Klassen[3]) aufzustellen, welche vor jeder Wahl mindestens 14 Tage lang

ausliegen müssen. Der Ort, wo dies geschieht, sowie die Zeit, ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

1) Vergl. Anm. 3 zu § 57.

2) Vergl. Anm. 2 zu § 33.

3) Vergl. Anm. 3 zu § 30.

4) Siehe Formular Nr. 9 des Formularbuchs für Gemeindevorstände. — Vergl. § 50 der Rev. St.-O.

§ 42.

Bis zum Ende des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung steht jedem Betheiligten frei, gegen die Wahlliste bei dem Gemeindevorstande Einspruch zu erheben. Findet der Gemeinderath die erhobene Ausstellung gerechtfertigt, so wird die Liste demgemäß berichtigt, entgegengesetzten Falles ist der Einspruch sofort der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, welche darüber, soweit thunlich, vor Schluß der Liste zu entscheiden und die gefaßte Entschließung dem Einsprechenden zu eröffnen, nach Befinden die Berichtigung der Liste anzuordnen hat.

Vergl. § 51 der Rev. St.-O.

§ 43.

Nach Ablauf der in § 41 vorgeschriebenen 14 Tage ist die Wahlliste zu schließen und den zu diesem Zeitpunkte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben. Nur wenn Personen die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verloren haben, ist dies auch nach Schluß der Liste stets noch zu beachten.

Alle Gemeindemitglieder, welche in der geschlossenen Liste nicht eingetragen sind, können an der bevorstehenden Wahl nicht Theil nehmen.

Vergl. § 52 der Rev. St.-O.

§ 44.

Die vorzunehmende Wahl*) ist unter Angabe der Zeit und des Ortes der Abstimmung mindestens 7 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Für die Abgabe der Stimmzettel ist eine Frist von mindestens 3 Stunden zu gestatten.

§ 45.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche bei der Abgabe uneröffnet in ein verschlossenes Behältniß zu legen sind.

Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt.

Insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen Nichtwählbarer enthalten, sind dieselben ungültig**).

Werden zu viele oder zu wenige Namen auf einem Zettel gefunden, so wird hierdurch zwar die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

Vergl. § 54 der Rev. St.-O.

§ 46.

Ueber die Abgabe, sowie über die Auszählung der Stimmen sind von dem Wahlvorsteher (vergl. § 40) oder

---

*) Die Gemeindewahlen können auch an Sonntags-Nachmittagen — jedoch mit Ausnahme der auf einen Sonntag fallenden ersten Feiertage der drei hohen Feste und des Todtenfestsonntags vorgenommen werden. — Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 4. Februar 1873, die ländlichen Gemeindewahlen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1873 S. 206) — Vergl. § 53 der Rev. St.-O.

**) Aus dem Worte „insoweit" zu Anfang des Absatzes folgt, daß solche Stimmzettel im Uebrigen gültig sind.

einem durch ihn auszuwählenden Stimmberechtigten Protocolle*) aufzunehmen.

§ 47.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß zu einer gültigen Wahl die erfolgte Abstimmung einer gewissen Zahl oder Quote der Stimmberechtigten und für den Erwählten das Erlangen einer gewissen Stimmenzahl erforderlich sein soll.

Vergl. § 58 der Rev. St.-O.

§ 48.

Abgesehen von besonderen statutarischen Vorschriften der § 47 gedachten Art entscheidet bei der Wahl die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Loos.

Für die Beurtheilung der Klassenangehörigkeit der Gewählten ist der Zeitpunkt der Stimmenauszählung maßgebend.

Vergl. § 59 der Rev. St.-O.

§ 49.

Wird von dem Erwählten die Wahl abgelehnt, oder sollte sich dessen Nichtwählbarkeit ergeben, so tritt ein Ersatzmann, wo aber dergleichen nicht vorhanden sind, Derjenige an seine Stelle, welcher in der betreffenden Klasse die nächsthohe Stimmenzahl erhalten hat**).

---

*) Siehe Formulare Nr. 10 des Formularbuchs für Gemeindevorstände. — Vergl. § 55 der Rev. St.-O.

**) Durch § 56 hat man für den Fall, daß durch außerordentliches Ausscheiden, beziehentlich dauernde Behinderung entweder die Zahl der Ausschußpersonen unter $^3/_4$ sinkt oder eine Klasse die Hälfte ihrer Vertreter verloren hat, den Uebelstand beseitigt, daß als Ersatzmänner Gemeindemitglieder einberufen werden müssen,

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet auch hier das Loos.

Vergl. § 60 der Rev. St.=O.

§ 50.

Nach der Stimmenauszählung sind die sämmtlichen Stimmzettel, jedoch unter Absonderung der ganz oder theilweise ungültig befundenen, zu versiegeln und bis nach Ablauf der in § 51 bemerkten Frist und Erledigung der innerhalb solcher etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

Vergl. § 61 der Rev. St.=O.

§ 51.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei Verlust derselben binnen 14 Tagen nach der Stimmenauszählung bei der Amtshauptmannschaft anzubringen, welche diesfalls über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden hat.

Vergl. § 62 der Rev. St.=O.

§ 52.

Das Ergebniß der Wahl ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Vergl. § 63 der Rev. St.=O.

---

welche bei der Wahl vielleicht nur 2 bis 3 Stimmen erhalten hatten und daher nicht als Repräsentanten des Vertrauens der Mehrheit der Gemeindemitglieder angesehen werden können. Für den Fall aber, daß der Erwählte die Wahl ablehnt oder daß sich dessen Nichtwählbarkeit ergiebt, bleibt nach § 49 überall da, wo das Institut der Ersatzmänner nach § 30 letzter Absatz durch Ortsstatut nicht eingeführt ist, dieser Uebelstand fortbestehen. Um denselben auch für die Fälle des § 49 zu beseitigen, empfiehlt es sich, die Erwählung wenigstens eines Ersatzmannes in jeder Klasse ortsstatutarisch vorzuschreiben.

§ 53.

Wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit entweder überhaupt oder für die Klasse, aus welcher er erwählt worden, verliert, hat ebenso wie in dem Falle, wenn sich ergiebt, daß er dieselbe schon zur Zeit der Wahl nicht besessen habe, auszuscheiden.[1])

Die Gültigkeit vorher[2]) gefaßter Beschlüsse wird durch Mitwirkung von Personen der vorbezeichneten Art nicht beeinträchtigt.

1) Im zweiten Hefte des 6. Bandes der Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung finden sich auf S. 84 und 85 Verordnungen einer Kreishauptmannschaft und des Ministeriums des Innern zu §§ 44 e und 65 der Rev. St.-O. in Verbindung mit Artikel IV § 5 der St.-O. für mittlere und kleine Städte, deren um deswillen hier zu gedenken ist, weil die §§ 44 e und 65 der Rev. St.-O. mit den §§ 35 e und 53 der Rev. L.-O. übereinstimmen.

Die Kreishauptmannschaft N. hat sich gelegentlich einer bei ihr eingegangenen Beschwerde über erfolgte Ausschließung des Beschwerdeführers aus dem Stadtgemeinderath, über die sie die hauptsächliche Entschließung aus formellen Gründen zuvörderst der zuständigen Amtshauptmannschaft zu überlassen hatte, dahin ausgesprochen, daß nach ihrer Ansicht der in §§ 44 e, 65 der Rev. St.-O. in Verbindung mit Artikel IV § 5 der St.-O. für mittlere und kleine Städte angeordnete Verlust der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und des hierauf gegründeten Amts als Stadtgemeinderathsmitglied nur auf die Dauer der Untersuchung zu gelten habe.

Auf später eingegangene erneute Beschwerde hat die Kreishauptmannschaft ausgeführt, daß diese wider die zweitinstanzliche Entschließung der Amtshauptmannschaft gerichtete Beschwerde als unbeachtlich zu verwerfen sei, da das Vorhandensein einer Verletzung bestimmter und klarer formeller oder materieller Gesetzesvorschriften im vorliegenden Falle, in welchem es sich ausschließlich um die streitige Auslegung einer nicht zweifelsfreien Bestimmung der Revidirten St.-O. vom 24. April 1873 handle, weder

vom Beschwerdeführer nachgewiesen, noch auch Aufsichtswegen wahrzunehmen gewesen sei.

Auf gegen diese Verordnung erhobene Beschwerde hat das Ministerium des Innern eine der Absicht des Beschwerdeführers entsprechende Verfügung zu treffen keine Veranlassung gefunden. Zwar neigt sich auch das Ministerium des Innern in Bezug auf die Auslegung von § 65 in Verbindung mit § 44 e der Revidirten St.-O. der von der Kreishauptmannschaft dargelegten Auffassung zu. Dasselbe hat aber auch seines Orts anzuerkennen, daß der Sinn der gedachten gesetzlichen Bestimmungen zweifelhaft ist, mit Rücksicht hierauf aber ist die streng formelle Auffassung der Kreishauptmannschaft in Bezug auf die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde um so mehr als gerechtfertigt anzusehen, als bei einer Aufhebung der Entschließung der Amtshauptmannschaft neue Rechte eines Dritten, welche durch die vorgenommene Ersatzwahl begründet worden sind, berührt werden würden.

Hierzu bemerkt der Herausgeber genannter Zeitschrift: „Unseres Wissens ist die bisherige Praxis fast allgemein von der gegentheiligen Auffassung ausgegangen. Man hat den Nachdruck auf das Wort „ausscheiden" in § 65 der Rev. St.-O. gelegt, und argumentirt, daß ein „Ausscheiden" aus einer Gemeindefunktion sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als der Terminologie der Gemeindeordnungen für die Dauer der Wahlperiode dergestalt zu gelten habe, daß der Wiedereintritt in das betreffende Collegium nur nach Ablauf derselben in Folge einer Neuwahl erfolgen könne. Im Uebrigen ist ohne Weiteres zuzugeben, daß dieselbe im einzelnen Falle zu Härten führen könne. Es kann unter Umständen als Härte angesehen werden, daß ein beispielsweise wegen „Erpessung" in Untersuchung genommener, aber bald, weil sich die Anklage als vollkommen hinfällig erwies, klagfrei gesprochener Stadtverordneter nach Beendigung oder Einstellung der Untersuchung nicht wieder seinen Platz im Stadtverordnetencollegium einnehmen können, sondern abzuwarten haben soll, ob ihn bei der nächsten Ergänzungs- oder Neuwahl das Vertrauen seiner Mitbürger von Neuem zu dem betreffenden Ehrenamte beruft. Sollte es andererseits aber der Würde eines Gemeindecollegiums entsprechen, daß ein Mitglied, welchem irgend eine Frei-

heitsstrafe zuerkannt ist, ohne daß ihm durch richterliches Erkenntniß die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, nur für die Dauer dieser Freiheitsstrafe den Berathungen des Collegiums fernzubleiben, nach verbüßter Strafe aber sofort wieder in dasselbe einzutreten habe? Unseres Erachtens wird bei einer etwaigen Revision der Gemeindeordnungen das Absehen darauf zu richten sein, daß die Bestimmung in § 65 der Rev. St.-O. und in § 53 der Rev. L.-O. L.-O. entsprechend modificirt und genau die Fälle unterschieden werden, in denen der später eingetretene — zeitweilige — Verlust der Stimmberechtigung oder Wählbarkeit das „Ausscheiden" aus dem Collegium oder nur das einstweilige Fernbleiben von dessen Berathungen bedingt."

Eine Revision der Gemeindeordnungen steht jedoch wenigstens in nächster Zeit nicht zu erwarten und es wird deshalb die Praxis mit der gegenwärtigen Fassung sich auch ferner behelfen müssen. Bei den auch von dem Ministerium des Innern anerkannten Zweifeln, zu welchem das Wort „ausscheiden" in § 65 der Rev. St.-O. und in § 53 der Rev. L.-O Anlaß giebt, wird es sich empfehlen, wenn die Praxis auch ferner daran festhält, daß das Ausscheiden für die Dauer der Wahlperiode zu gelten habe. Es sind wohl Fälle denkbar, in welchen diese Auslegung, wie der Herausgeber obengenannter Zeitschrift bemerkt, zu Härten führen kann, diese Fälle werden aber immer nur die Ausnahme bilden, die Regel wird sein, daß sich ein Gemeinderath in seiner Ehre gekränkt fühlt, wenn eine Ausschußperson nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe wieder in seine Mitte soll eintreten können. Hierzu kommt noch, daß nach Befinden eine Ergänzungswahl für die ausgeschiedene Ausschußperson nicht zu umgehen ist. In diesem Falle würden, wie auch von dem Ministerium des Innern hervorgehoben worden ist, bei einer gegentheiligen Auslegung Rechte eines Dritten berührt werden. Dieser Dritte hat das Recht, nicht eher auszuscheiden, als derjenige, an dessen Stelle er eingetreten ist, bei regelmäßigem Wechsel auszutreten gehabt hätte. Bei einer gegentheiligen Auslegung würde dieser Dritte aber vor diesem Zeitpunkte und zwar dann auszuscheiden haben, wenn derjenige, an dessen Stelle er getreten ist, seine Strafe verbüßt hat.

In einer Verordnung an die Kreishauptmannschaft zu L. vom

8. Dezember 1891 hat das Ministerium sich in Uebereinstimmung mit unserer Ansicht dahin ausgesprochen, daß das Ausscheiden für die Dauer der Wahlperiode zu gelten habe. Aus dieser Verordnung sei hier Folgendes hervorgehoben:

Nach § 65 der revidirten Städteordnung hat, wer die Stimmberechtigung oder Wählbarkeit verliert, aus den Stadtverordneten auszuscheiden und nach § 44 unter e sind diejenigen nicht stimmberechtigt, welche Freiheitsstrafen verbüßen. Sonach gehörte der Beschwerdeführer seit dem Tage, an dem er die zuerst verbüßte Strafe antrat, dem Stadtverordneten-Collegium nicht mehr an und hatte sein Recht aus der Wahl, kraft deren er damals Stadtverordneter war, und zwar für immer verloren. Er kann demnach auch nur durch eine anderweite Wahl wieder zu diesem Ehrenamt gelangen. Selbstverständlich ist er aber, sobald überhaupt eine Wahl stattfindet, jetzt nach verbüßter Strafe sofort wieder wählbar, dafern nur die sonstigen Erfordernisse des § 46 verbunden mit § 44 bei ihm vorhanden sind.

Wenn demgegenüber der Beschwerdeführer fortdauernd an der Annahme festhält, daß die Verbüßung von Freiheitsstrafe nicht das Ausscheiden aus den Stadtverordneten, sondern nur ein zeitweiliges Ruhen des Amtes zur Folge habe, so beruht dies auf einer Verwechselung der Vorschrift in § 65 mit der des § 44 der revidirten Städteordnung. Nach der letzteren cessirt allerdings die Stimmberechtigung nur so lange, als die dort angegebenen Behinderungsgründe dauern, dagegen hat nach § 65, sobald einer dieser Behinderungsgründe eintritt, das Ausscheiden aus den Stadtverordneten zu erfolgen. Unter „Ausscheiden" kann nun aber hier schon nach dem grammatischen Sinn dieses Wortes nicht eine blos zeitweilige Behinderung an der Ausübung des Amts, sondern nur das Aufhören der Mitgliedschaft selbst verstanden werden. Dies ergiebt sich auch ganz deutlich aus §§ 41 und 64 des Gesetzes, indem dort ausdrücklich die bloße Behinderung dem außerordentlichen Ausscheiden entgegengesetzt, desgleichen bestimmt wird, daß im letzteren Falle unter Umständen eine Ergänzungswahl stattfinden müsse und daß die hierbei Gewählten alsdann für den ganzen Rest

der noch laufenden Wahlperiode an die Stelle der Ausgeschiedenen zu treten haben. Hiermit würde ein bloßes Ruhen der Mitgliedschaft nicht vereinbar sein und demnach kann auch in dem unmittelbar anschließenden § 65, der die Fälle, in denen das vorher erwähnte außerordentliche Ausscheiden zu erfolgen hat, angiebt, in gleicher Weise wie dort das Wort „Ausscheiden" nur im obigen Sinne von „Verlieren der Mitgliedschaft" verstanden werden.

Endlich will man nur noch darauf hinweisen, daß, wenn es eben nicht schon durch den Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen wäre, es zu eigenthümlichen Zuständen führen würde, wenn, wie das aus der Auffassung des Beschwerdeführers mit Nothwendigkeit folgen würde, denjenigen Stadtverordneten, die nach § 44 ihre Stimmberechtigung oder nach § 46 ihre Wählbarkeit verloren haben, ihre Stellen während der ganzen Dauer der Wahlperiode bis zur etwaigen Wiedererlangung ihres activen und passiven Wahlrechts offen gehalten werden müßte, und sie berechtigt wären, mit dem letzteren Zeitpunkt ohne Weiteres wieder in's Collegium einzutreten.

2) Mit „vorher" ist die Zeit vor dem Ausscheiden eines Mitgliedes der fraglichen Art gemeint, alle unter dessen Mitwirkung gefaßten Beschlüsse sollen nicht beeinträchtigt werden. Vergl. § 65 der Rev. St.-O.

§ 54.

Die in § 38 angegebenen Ablehnungsgründe berechtigen, mit Ausnahme der unter a und e bemerkten, auch zum Austritt aus dem Gemeinderathe.

Vergl. § 66 der Rev. St.-O.

§ 55.

Die Wahl der Ausschußpersonen erfolgt auf sechs Jahre; nach je zwei Jahren scheidet $1/_3$ derselben aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen, dergestalt, daß jedes-

mal das zuerst gewählte Drittheil austritt, eventuell aber das Loos entscheidet.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Vergl. § 42 der Rev. St.=O.

§ 56.

Sind keine Ersatzmänner (§ 30) vorhanden, so ist, wenn durch außerordentliches Ausscheiden beziehentlich dauernde Behinderung entweder die Zahl der Ausschußpersonen unter $^3/_4$ sinkt oder eine Klasse die Hälfte ihrer Vertreter verloren hat, eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für dieselbe ist die bei der letzten ordentlichen Wahl aufgestellte Liste maßgebend. Einberufene Ersatzmänner oder bei außerordentlicher Wahl Erwählte haben jedenfalls zu der Zeit auszuscheiden, zu welcher Diejenigen, an deren Stelle sie eingetreten sind, bei regelmäßigem Wechsel (§ 55) auszutreten gehabt hätten.

1) Um die Nothwendigkeit außerordentlicher Wahlen thunlichst zu beschränken, war in § 45 der L.=O. bestimmt, daß in Erledigungsfällen diejenigen als Ersatzmänner einzuberufen seien welche bei der letzten Wahl in der betreffenden Klasse die meisten Stimmen nach den zu Ausschußpersonen Erwählten erhalten hatten. Der Entwurf nahm diese Bestimmung wieder auf, von den Ständen aber wurde an Stelle des Entwurfs obige Fassung angenommen. Man verkannte zwar nicht die für das Vorgehen der Regierung sprechenden Gründe, hielt aber die Uebelstände, welche sich bei Anwendung der gedachten Vorschrift ergeben haben, für zu groß, um deren fernere Beibehaltung zu befürworten. Denn es ist wiederholt vorgekommen, daß als Ersatzmänner Gemeindemitglieder haben einberufen werden müssen, welche bei der Wahl nur 2 bis 3 Stimmen erhalten hatten, und daß mit einer so geringen Anzahl Stimmen Gewählte, welche möglicherweise die auf sie gefallenen Stimmen einer Zufälligkeit verdanken, nicht als die Repräsentation des Willens und des Vertrauens der Mehrheit der Gemeindemitglieder betrachtet werden können, bedarf keines näheren Beweises. Man hat daher ähnliche Bestimmungen, wie im § 64

der Rev. St.-O. für den Fall des außerordentlichen Ausscheidens eines Stadtverordneten getroffen sind, auch für die Landgemeinden eingeführt. (Vergl. den von der I. K. adoptirten Dep.-Ber. der II. K. L.-M. S. 256.)

2) Eine Ergänzungswahl ist erst dann vorzunehmen, wenn entweder die Zahl der Ausschußpersonen unter $^3/_4$ sinkt oder eine Klasse die Hälfte ihrer Vertreter verloren hat, bis dahin kann die betreffende Stelle unbesetzt bleiben. Will jedoch die Gemeinde diesen Zeitpunkt nicht abwarten, so ist sie auch nicht behindert, schon eher eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Derjenige, welcher bei der letzten ordentlichen Wahl in der betreffenden Klasse die nächsthohe Stimmenzahl erhalten hat, darf zur Ergänzung nicht einberufen werden. Vergl. die Anm. zu § 49.

§ 57.

Der Gemeindevorstand[1]) und die Gemeindeältesten[3]) werden von dem Gemeinderathe aus den nach § 37 wählbaren Personen gewählt.

In denjenigen Gemeinden, welche nach § 31 keinen Gemeinderath haben, erfolgt die Wahl durch die dort bezeichnete Gemeindeversammlung[5]).

1) Es ist in Anregung gekommen, ob es sich nicht empfehle, eine Bestimmung aufzunehmen, welche es den Gemeinden ohne Weitläufigkeiten möglich mache, bei der Wahl des Gemeindevorstandes das Absehen auch auf Nichtgemeindemitglieder zu richten, da in größeren Gemeinden nach Zuweisung der in § 74 gedachten Geschäfte an die Gemeindevorstände sich ein Beamter nothwendig machen werde, welcher seine ganze Zeit der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten widme. Möglicherweise werde sich aber unter den Gemeindemitgliedern keine geeignete Persönlichkeit finden, welche in der Lage wäre, ihre Kraft und Zeit ausschließlich der Gemeinde zu opfern.

Seiten der Regierung ist jedoch der Aufnahme einer diesfallsigen Bestimmung aus folgenden Gründen widersprochen worden: Erleichtere man den Gemeinden zu sehr die Wahl von Nichtgemeindemitgliedern zum Amte des Gemeindevorstandes, so stehe

zu befürchten, daß, namentlich in der ersten Zeit nach Erlaß der Revidirten Landgemeindeordnung, von dieser Füglichkeit allzu häufig Gebrauch gemacht werde, und sich zu diesem Amte weniger befähigte Subalternbeamte des Staates, Privatexpedienten u. s. w. drängen würden. Die Regierung halte dies aber nicht für wünschenswerth, vielmehr im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Gemeindelebens, daß auch in größeren Gemeinden ein angesehener Ortsbewohner das Gemeindevorstandsamt verwalte. Nöthigenfalls stände es ja der Gemeinde unbenommen, demselben zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten einen Gemeindeschreiber zu halten. Für besondere Fälle aber reiche das nach § 98 dem Ministerium des Innern zustehende Dispensationsrecht aus, von welchem auch schon zeither, wenn es die Umstände erheischt hätten, Gebrauch gemacht worden sei. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. S. 2157.)

2) Will die Gemeinde dem Gemeindevorstande zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten einen Gemeindeschreiber halten, so kann sie bei der Wahl des Letzteren ihr Absehen auch auf Nichtgemeindemitglieder richten.

3) Es empfiehlt sich, die Wahl des Gemeindevorstands und der Gemeindeältesten vor der Wahl der Ausschußpersonen vorzunehmen, da durch die Wahl des Vorstands und der Aeltesten in der Regel die Zahl der neu zu wählenden Ausschußpersonen größer wird. In einer Gemeinde, in welcher die Ausschußpersonen zuerst gewählt worden waren, hatte man die neu zu wählenden Gemeindeältesten von dem Gemeinderathe in seiner neuen Zusammensetzung wählen lassen. Dies Verfahren ist jedoch nicht correct. Die auf die Zeit vom 1. Januar 1875 bis Ende December 1880 zu wählenden Gemeindeältesten waren vor Ablauf des Jahres 1874 von dem Gemeinderathe in seiner damaligen Zusammensetzung, nicht aber von dem Gemeinderathe, wie er sich vom 1. Januar 1875 an gestaltet, zu wählen.

4) Auf die Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten leiden die Vorschriften in §§ 40 flg. keine Anwendung. Erforderlich ist nur die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ aller Mitglieder des Gemeinderaths (vergl. § 65 Abs. 1) und zur Gültigkeit der Wahl ist nach § 58 für den Erwählten die Mehrheit aller

abgegebenen Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) erforderlich. Für den Fall, daß diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt wird, schreibt § 58 das weitere Verfahren vor.

In einem Falle, in welchem die Wahlversammlung beschlußfähig war, hatten sich von den 14 anwesenden Gemeinderathsmitgliedern 7 der Abstimmung enthalten, bezw. weiße Stimmzettel abgegeben, während die 7 übrigen ein und dieselbe Person gewählt hatten. Diese Wahl ist im Gegensatze zur Auffassung der betr. Amtshauptmannschaft von der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium des Innern für gültig erklärt worden, weil nach § 58 zu einer gültigen Wahl nur die Mehrzahl der thatsächlich abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

5) Vergl. die Anm. zu § 31.

§ 58.

Zu einer gültigen Wahl ist für den Erwählten die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich und nur wenn solche bei zweimaliger Abstimmung nicht zu erlangen ist, ist zur engeren Wahl zwischen denjenigen Personen zu verschreiten, auf welche beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl, als bei letzterer selbst das Loos.

1) Vergl. Anm. 4 zu § 57.

2) Siehe Formular Nr. 11 des Formularbuchs für Gemeindevorstände.

§ 59.

Die Wahl erfolgt, wenn nicht für einzelne Stellen ausdrücklich die Wahl auf längere Zeit beschlossen wird, auf sechs Jahre, vor deren Ablauf eine Neuwahl vorzunehmen ist, bei welcher jedoch dieselben Personen wieder wählbar sind.

§ 60.

In Bezug auf Annahme und Ablehnung der Wahl, ingleichen hinsichtlich der freiwilligen oder unfreiwilligen Niederlegung des Amtes leiden die Vorschriften in §§ 38, 39 und 54, nicht minder § 53 mit Ausnahme Dessen, was hier von dem Verluste der Wählbarkeit für eine besondere Klasse bemerkt ist, Anwendung (vergl. auch § 80 [1]).

Es findet jedoch kein Zwang [2]) zur Annahme einer auf mehr als sechs Jahre erfolgenden Wahl statt.

1) Nach unserer Auslegung von § 53 (siehe Anm. 1 zu § 53) wird beispielsweise ein Gemeindevorstand, welcher wegen Betrugs in Untersuchung kommt, sein Vorstandsamt niederzulegen und der Amtshauptmann eine Neuwahl anzuordnen haben. Nach § 59 erfolgt diese Neuwahl auf sechs Jahre. Wollte man aber § 53 gegentheilig auslegen, so würde der in Untersuchung genommene Gemeindevorstand nur für die Dauer der Untersuchung niederzulegen gehabt haben und der an seine Stelle gewählte Vorstand würde eine kürzere Zeit, als gesetzlich vorgeschrieben, fungiren. Damit würde aber die ausdrückliche Bestimmung in § 59 verletzt werden und eine hiergegen erhobene Beschwerde würde als Nichtigkeitsbeschwerde beachtet werden müssen. In der Anwendung von § 53 auf das Gemeindevorstandsamt liegt unserer Ansicht nach noch ein weiteres Argument dafür, daß in § 53 das „Ausscheiden" auf die Dauer der Wahlperiode zu gelten hat.

2) Obschon der Gemeindevorstand für seine Mühwaltung zu entschädigen ist (§ 63), so ist doch die Annahme des Amtes nicht wie in größeren Städten von dem freien Willen des Gewählten abhängig gemacht, da die zu gewährende Entschädigung nur in seltenen Fällen eine solche sein wird, um das Amt um ihrer willen begehrenswerth zu machen. Dagegen ist die Uebernahme des Amtes auf mehr als 6 Jahre oder gar auf Lebenszeit, was nach § 59 nicht ausgeschlossen ist, nicht zur Zwangspflicht gemacht; es wird daher eine derartige Wahl, wenn sie ausnahmsweise stattfindet, stets die freie Vereinbarung mit dem Gewählten voraussetzen. (Vergl. Motive zu Art. IV. § 5 der St.=O. f. m. u. kl. St. II. K. S. 2849.)

§ 61.

Die Wahl des Gemeindevorstands, sowie der zu seiner Stellvertretung in Handhabung der Ortspolizei berufenen Gemeindeältesten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung*) durch den Amtshauptmann.

Letztere kann nach Gehör des Bezirksausschusses versagt werden, und steht dem Wahlkörper frei, innerhalb 14 Tagen gegen einen solchen Beschluß auf Entscheidung des Kreishauptmanns anzutragen.

Wird nach Verwerfung einer Wahl auch der hierauf vorzunehmenden zweiten Wahl die Bestätigung versagt, so ist der Kreishauptmann befugt, die erledigte Stelle provisorisch bis dahin, daß eine geeignete Wahl erfolgt, auf Kosten der Gemeinde verwalten zu lassen.

§ 62.

Sowohl der Gemeindevorstand, als die Gemeindeältesten sind vor ihrem Amtsantritte durch den Amtshauptmann oder einen Beauftragten desselben eidlich, bei Wiederwahl mittelst Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid, zu verpflichten.

Die Gemeinderathsmitglieder sind zur Anwesenheit bei der Verpflichtung einzuladen.

§ 63.

Der Gemeindevorstand ist für seine Mühwaltung in angemessener Weise zu entschädigen.

Das Nähere hierüber, sowie darüber, ob und welche Entschädigung einzelnen oder allen Gemeindeältesten zu gewähren sei, ist durch statutarischen Beschluß festzustellen.

*) Die Bestätigung erfolgt sportel- und stempelfrei. Verordnung sämmtlicher Ministerien vom 8. Mai 1872, die Einstellung des Sportulirens bei Anstellungen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1872 S. 230). Vergl. § 92 der Rev. St.-O.

1) Die präceptive Vorschrift, daß dem Gemeindevorstand eine Entschädigung zu gewähren ist, schließt nicht aus, daß ein zu diesem Amte Berufener auf die festgestestellte Entschädigung verzichten kann. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2159.)

2) Den berufsmäßigen Gemeindevorständen ist aus der Gemeindekasse Pension zu gewähren.

Das Gesetz vom 30. April 1890, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betr. — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1890, S. 66 — bestimmt Folgendes:

§ 1.

Den berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden ist aus der Gemeindekasse Pension beziehungsweise Unterstützung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2.

Wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist, ist in Bezug auf die Bürgermeister der mittleren und kleinen Städte, sowie in Bezug auf die Gemeindevorstände nach Gehör der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann unter Zuziehung des Bezirksausschusses, in Ansehung der übrigen Gemeindebeamten durch Ortsstatut zu bestimmen.

In welchem Umfange die Pension zu gewähren ist, unterliegt der ortsstatutarischen Regelung.

§ 3.

Unterläßt es die Gemeindevertretung trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde, das Ortsstatut (§ 2) überhaupt oder in genügender Weise aufzustellen, so ist das Nöthige bei Städten durch das Ministerium des Innern nach vorheriger Begutachtung des Amtshauptmannes mit dem Bezirksausschuß, bei Landgemeinden durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß vorläufig festzusetzen.

§ 4.

Insoweit nicht ortsstatutarisch (§ 2 Absatz 2) günstigere Bestimmungen getroffen worden sind, ist den berufsmäßigen Bürger-

meistern der mittleren und kleinen Städte, sowie den berufsmäßigen Gemeindevorständen, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, die Hälfte ihres zeitherigen Diensteinkommens

nach mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit als
jährliche Pension,
nach nur zwölfjähriger Dienstzeit aber auf
vier Jahre

und

nach nur sechsjähriger Dienstzeit auf
zwei Jahre

als Unterstützung zu gewähren.

§ 5.

Die in § 4 gedachte Pension oder Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als der betreffende Beamte durch anderweite Anstellung im Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, wodurch mit Zurechnung der ersten Pension oder der Unterstützung sein früheres Diensteinkommen überstiegen wird.

Der Anspruch auf diese Pension oder Unterstützung erlischt, wenn der Beamte wegen grober oder wiederholter Pflichtverletzung von seinem Amt entfernt wird (Art. IV. § 17 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 80 der revidirten Landgemeindeordnung), auch kann sie ihm aus den in § 47 Abs. 1 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 239) angegebenen Gründen auf Antrag der Gemeindevertretung durch den Amtshauptmann mit dem Bezirksausschuß wieder entzogen werden.

Ein vor der Wahl oder vor Ablauf der Amtszeit erfolgter Verzicht auf diese Pension oder Unterstützung ist ungültig.

Die Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer bemerkte im allgemeinen Theile ihres Berichts zu dem mittelst kgl. Dekrets vom 3. Dezember 1889 vorgelegten Gesetzentwurfe Folgendes:

Nicht lange nach dem Inkrafttreten der Gemeindeordnungen vom Jahre 1873 gingen bei den Kammern Petitionen ein, welche für die berufsmäßigen Gemeindebeamten in mittleren

und kleinen Städten und in Landgemeinden Pensionsberechtigung anstrebten. Bald ließ man die Petitionen auf sich beruhen, bald wurden sie der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen. Erst auf dem Landtage 1887/88 erfuhren die wiederholten Petitionen eine wärmere Befürwortung und wurden der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung empfohlen.

Die Deputation der zweiten Kammer stellte bestimmte Grundsätze auf, von denen nach ihrer Ansicht ausgegangen werden müsse, wenn den Wünschen der Petenten entsprochen werden sollte. Da der vorliegende Gesetzentwurf in der Hauptsache auf diesen Grundsätzen fußt, so mögen dieselben hier wiederholt werden:

1. Es ist nicht nur in hohem Grade wünschenswerth, daß den Berufs-Gemeindebeamten der Gemeinden mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und der Landgemeindeordnung Pensionsberechtigung für den Fall eintretender Invalidität oder bei Erreichung einer gewissen Altersgrenze ertheilt werde, sondern es ist auch das Bedürfniß anzuerkennen, daß alsbald mit der Regelung dieser Frage vorgegangen werde.
2. Die Mittel für die Gewährung der Pensionen hat die einzelne Gemeinde für ihre pensionsberechtigten Beamten aufzubringen. Um jedoch nicht von vornherein eine zu große finanzielle Belastung herbeizuführen, empfiehlt es sich, die Pensionsberechtigung zunächst auf die Beamten zu beschränken und die Hinterlassenen derselben zur Zeit noch auszuschließen. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen wird dann in einigen Jahren sich beurtheilen lassen, ob die Pensionsberechtigung auf die Hinterbliebenen der Beamten ausgedehnt werden kann.
3. Die staatliche Gesetzgebung hat sich auf die Anordnung zu beschränken, daß die Gemeinden ihren Berufsbeamten, seien es Vorstände oder Unterbeamte, Pension aus der Gemeindekasse zu gewähren haben, und daß im Ortsstatut zu bestimmen ist, wer als Berufsbeamter anzusehen ist und in welchem Umfange die Pension zu gewähren ist.
4. Die speziellen Vorschriften darüber, welche Beamten als Berufsbeamte zu gelten haben, in welcher Höhe die Pension

zu gewähren ist und unter welchen Bedingungen die Pensionsberechtigung eintritt, sind demgemäß ortsstatutarisch zu treffen.

5. Es empfiehlt sich, auf eine im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführende Sicherung der Existenz derjenigen Vorstände, sofern sie Berufsbeamte sind, Bedacht zu nehmen, welche auf Zeit gewählt worden sind und dann nicht wieder gewählt werden, etwa in der Weise, daß den Gemeinden zur Pflicht gemacht wird, daß den nicht wieder gewählten Vorständen auf eine angemessene Zeit ein angemessener Theil des Gehaltes als Sustentation fortgewährt werde.

In Uebereinstimmung mit vorstehenden Grundsätzen sorgt der Gesetzentwurf für die berufsmäßigen Gemeindebeamten nach zweierlei Richtung, einmal bestimmt er die Bewilligung eines Ruhegehalts für den Fall der Invalidität (§§ 2 und 3) und sodann trifft er für den Fall Fürsorge, daß ein Bürgermeister beziehentlich Gemeindevorstand nach Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war, nicht wiedergewählt wird (§§ 4 und 5).

Die Entscheidung der Frage, wer als „berufsmäßiger Gemeindebeamter" anzusehen sei, mithin die Feststellung des Begriffs des „Berufsbeamten" wird in Ansehung der Bürgermeister und Gemeindevorstände in die Hände des Amtshauptmanns und des Bezirksausschusses, in Ansehung der Gemeindeunterbeamten aber in die Hände der Gemeindevertretung gelegt, welche im Ortsstatut darüber Bestimmung zu treffen hat, wer als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist.

Wird auch nicht zu vermeiden sein, daß in den 27 amtshauptmannschaftlichen Bezirken des Landes der Begriff der Berufsmäßigkeit eine verschiedene Auslegung findet, so glaubte doch die Deputation an dem Vorschlage des Gesetzentwurfs um so weniger Anstoß nehmen zu sollen, als sie sich nicht in der Lage sah, etwas Zweckmäßigeres an dessen Stelle zu setzen.

Die Befürchtung, daß infolge des Gesetzes die Zahl der berufsmäßigen Gemeindebeamten sich erheblich vermehren und das Gemeindevorstandsamt den Charakter eines Ehrenamtes mehr und mehr verlieren werde, vermochte die Deputation nicht zu theilen, sie glaubt vielmehr, daß das Gesetz eher die entgegen-

gesetzte Wirkung haben werde. Um die durch die Berufsmäßigkeit ihrer Vorstände erwachsenden Ausgaben zu vermeiden, werden die Gemeinden bei der Neuwahl eines Vorstandes mehr als zeither bemüht sein, Jemanden aus ihrer Mitte für das Vorstandsamt zu gewinnen, und um ihn leichter zur Uebernahme des Amtes zu bewegen, für Besorgung der mannigfachen Schreibereien, Listenführung und dergleichen einen Unterbeamten anzustellen. Letzterer würde allerdings auch zu den pensionsberechtigten Gemeindebeamten zu zählen sein, immerhin aber würde damit den Gemeinden ein geringerer Aufwand erwachsen, als wenn sie an der Spitze ihres Gemeinwesens einen Berufsbeamten hätten.

Die Deputation ist überzeugt, daß die Amtshauptleute mit den Bezirksausschüssen die Gemeinden in diesem Bestreben unterstützen und namentlich im Anfang dem Begriff „Berufsmäßigkeit" eine möglichst einschränkende Auslegung geben werden.

Wenn im Deputationsberichte der jenseitigen Kammer angenommen worden ist, daß kaum mehr als 300 Gemeinden in Frage kommen würden, welche als Vorstand einen berufsmäßigen Gemeindevorstand hätten, so gebricht es zwar für Bestimmung der Zahl an einem zuverlässigen Anhalt, die diesseitige Deputation glaubt aber nicht ohne Grund davon ausgehen zu dürfen, daß diese Zahl bei Weitem nicht erreicht werden wird. Von den 3140 Landgemeinden haben nach der letzten Volkszählung nur 72 mehr als 3000 Einwohner und 152 mehr als 2000 Einwohner. Wenn auch die Einwohnerzahl allein für die Berufsmäßigkeit des Gemeindevorstandes nicht maßgebend ist, so wird man doch kaum fehlgehen, wenn man die Zahl der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, welche keinen Berufsbeamten an ihrer Spitze haben, auf mindestens ebenso hoch veranschlägt, als die Zahl der Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern, welche genöthigt sind, einen berufsmäßigen Gemeindevorstand anzustellen. Was die 70 (jetzt 69, nachdem Aue die revidirte Städteordnung angenommen hat) mittleren und kleinen Städte anlangt, so werden von diesen kaum mehr als 50 in der Lage sein, einen berufsmäßigen Bürgermeister anstellen zu müssen. Mithin würden im Ganzen

etwa nur 200 Gemeinden in Frage kommen, die einen berufsmäßigen Vorstand zu wählen hätten.

Dagegen wird die Zahl der Gemeinden, welche künftig Unterbeamten für den Fall der Invalidität Pension zu gewähren haben, eine weit größere sein. Es kann aber nicht zugegeben werden, daß dadurch den Gemeinden eine erhebliche Mehrbelastung gegen zeither erwachsen wird. Auch jetzt schon hielten sich die Gemeinden für verpflichtet, einem im Dienste der Gemeinde alt gewordenen Beamten, wenn er den Dienstleistungen nicht mehr gewachsen war, eine zu seinem Diensteinkommen im Verhältniß stehende Unterstützung bis an sein Ende fortzugewähren. Die gegenüber diesen Beamten — in der Hauptsache wird es sich um Gemeindeschreiber, Polizeidiener und Wegewärter handeln — den Gemeinden auferlegte Verpflichtung entspricht nur dem durch das Reichsgesetz über die Alters- und Invalidenversicherung für die Arbeiter im Allgemeinen gethanen Schritte und es würde mit der Billigkeit schwer vereinbar sein, wollte man die im Dienste der Gemeinde stehenden Unterbeamten schlechter stellen als den Handarbeiter.

Konnte sonach die Deputation den Grundlagen des Entwurfs nur allenthalben zustimmen, so hatte sie sich insbesondere auch damit einverstanden zu erklären, daß der Pensionsanspruch auf die berufsmäßigen Gemeindebeamten beschränkt und nicht auch schon auf deren Hinterlassene ausgedehnt worden ist. Selbstverständlich wird in denjenigen Gemeinden, welche bereits jetzt ortsstatutarisch ihre Fürsorge auch auf die Hinterlassenen ihrer Beamten erstreckt hatten, durch den Entwurf an dieser Bestimmung etwas nicht geändert, wie denn auch künftig die Gemeinden nicht behindert sein werden, ihre Fürsorge auch auf die Hinterlassenen ihrer Beamten auszudehnen.

Eben so wenig fand die Deputation dagegen etwas zu erinnern, daß der Entwurf eine Pensionirung nur für den Fall der Invalidität und nicht auch für den Fall der Erreichung einer gewissen Altersgrenze, wie dies in dem oben angeführten, von der Deputation der zweiten Kammer unter 1 aufgestellten Grundsatze geschehen war, in Aussicht nimmt.

Insoweit das Min. des Innern bei Genehmigung der nach dem Gesetze vom 30. April 1890 zu erlassenden Ortsstatute wegen der mittleren und kleinen Städte unmittelbar betheiligt ist, hat es an folgenden Grundsätzen festgehalten:

1. Die Pensionirung nach den für die Staatsdiener geltenden Grundsätzen ist unter allen Umständen genügend, vorausgesetzt, daß ein Mißbrauch des Kündigungsrechts in der in § 6 des nachstehend abgedruckten Normalstatuts der Amtshauptmannschaft Annaberg vorgesehenen Weise ausgeschlossen ist. Eine Bestimmung wie die in § 5 Abs. 3 des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 (Erlöschen des Kündigungsrechts nach 25 Dienstjahren) würde für die Gemeindebeamten keine genügende Sicherheit bieten.

2. Die Versicherung auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist stets als hinreichender Grund anzusehen, den Beamten von der Pensionsberechtigung auszuschließen. Andererseits kann der Umstand, daß der Beamte nach dem genannten Reichsgesetz an sich versicherungspflichtig sein, nach § 4 desselben aber durch Verleihung der Pensionsberechtigung aus dem Kreise der Versicherungspflichtigen ausscheiden würde, für die Aufsichtsbehörde keinen Grund abgeben, die Genehmigung zur Aufnahme desselben unter die Pensionsberechtigten zu versagen.

3. Sind die Pensionssätze niedriger bemessen, als bei den Staatsdienern, so sind sie nur dann für ausreichend zu erachten, wenn sie im Großen und Ganzen nicht hinter den entsprechenden Sätzen der Invalidenrente zurückbleiben. Dies ist in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung des Gehaltes einerseits und der in Betracht kommenden Lohnklasse (§ 22 des Reichsgesetzes) andererseits zu erörtern.

4. Die Anrechnung der im Dienste der Gemeinde verbrachten Zeit hat spätestens vom erfüllten 25. Lebensjahre an zu beginnen.

5. Die Wartezeit darf nicht mehr als 10 Jahre betragen.

Nachtrag
zum Ortsstatut für . . . . . .

Zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Pensionsberechtigung der berufsmäßigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in den Landgemeinden betreffend, vom 30. April 1890 wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Pensions- resp. unterstützungsberechtigt sind:

a) der $\frac{\text{Bürgermeister,}}{\text{Gemeindevorstand,}}$ dafern derselbe als berufsmäßiger Gemeindebeamter anzusehen ist (§ 2 des Gesetzes),

b) der Polizeidiener (Wachtmeister, Schutzmann, Tag- und Nachtwächter),

c) der Wegewärter,

d) der   2c.

§ 2.

Das Diensteinkommen, nach welchem die Pension, resp. Unterstützung berechnet wird, besteht aus dem festen baaren Gehalt (mit der für die ganze Dienstzeit bewilligten persönlichen Zulage) sowie dem Werth der als zum Gehalt gehörig anzusehenden Bezüge, als freier Wohnung (Heizung, Bekleidung). Etwaige ihrem Betrage nach steigende und fallende Dienstgenüsse, welche als solche dem Beamten ausdrücklich und bleibend zugewiesen sind, werden nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre vor der Pensionirung berechnet. Ausgeschlossen sind die Vergütungen für den Dienstaufwand sowie blos zufällige, zum Diensteinkommen nicht gehörige Nebengenüsse.

§ 3.

Dem berufsmäßigen $\frac{\text{Bürgermeister}}{\text{Gemeindevorstand}}$ ist im Falle der Nichtwiederwahl Unterstützung resp. Pension gemäß § 4 des Gesetzes vom 30. April 1890 zu gewähren. Im Uebrigen gelten folgende Bestimmungen:

§ 4.

Der Gemeindebeamte hat, abgesehen von einem Falle des § 3, Anspruch auf Pension unter der Voraussetzung, daß er wenigstens zehn Jahre im Dienste der Gemeinde gewesen und durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden ist.*)

§ 5.

Ein Anspruch auf Pension steht demjenigen Beamten nicht zu, welcher erweislich die Dienstunfähigkeit sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens zugezogen hat.

§ 6.

Von einem Kündigungsvorbehalte darf gegen den Beamten, welcher das 10. Dienstjahr erfüllt hat, nicht lediglich zu dem Zwecke, um demselben den Anspruch auf Pension zu entziehen, Gebrauch gemacht werden. Wird dem Beamten Dienstvergehens halber oder wegen sonst mit seinem Dienste und seiner Stellung nicht zu vereinbarenden Verhaltens der Dienst aufgekündigt, so steht ihm ein Anspruch auf Pension nicht zu, in anderen Fällen der Kündigung**) steht ihm ein solcher nur dann zu, wenn zwischen der Kündigung und dem Ausscheiden aus dem Dienste die Voraussetzung der Pensionirung eintreten sollte. Gegen die betreffende Entschließung der Gemeindevertretung steht dem Beamten das Rechtsmittel des Recurses zu.

---

*) Anmerkung: Es kann auch bestimmt werden, daß der Anspruch auf Pension — ohne Rücksicht auf körperliches Gebrechen 2c. — mit Ablauf eines bestimmten Lebensjahres (z. B. des 65ten, 66ten, oder dergl.) eintritt.

**) Anmerkung: Zum Beisp., wenn die betreffende Dienststelle in Wegfall kommt oder derartig geändert wird, daß der bisherige Beamte nicht mehr qualificirt scheint.

§ 7.

Die jährliche Pension wird von demjenigen Diensteinkommen — § 2 oben — berechnet, welches der Beamte vor seiner Pensionirung 1 Jahr wirklich hindurch bezogen hat, und beträgt

*)nach	erfülltem	10.	jedoch	vor	erfülltem	15.	Dienstjahre	30	Hundertth.
⸗	⸗	15.	⸗	⸗	⸗	16.	⸗	31	⸗
⸗	⸗	16.	⸗	⸗	⸗	17.	⸗	32	⸗
⸗	⸗	17.	⸗	⸗	⸗	18.	⸗	34	⸗
⸗	⸗	18.	⸗	⸗	⸗	19.	⸗	36	⸗
⸗	⸗	19.	⸗	⸗	⸗	20.	⸗	38	⸗
⸗	⸗	20.	⸗	⸗	⸗	21.	⸗	40	⸗
⸗	⸗	21.	⸗	⸗	⸗	22.	⸗	42	⸗
⸗	⸗	22.	⸗	⸗	⸗	23.	⸗	44	⸗
⸗	⸗	23.	⸗	⸗	⸗	24.	⸗	46	⸗
⸗	⸗	24.	⸗	⸗	⸗	25.	⸗	48	⸗
⸗	⸗	25.	⸗	⸗	⸗	26.	⸗	51	⸗
⸗	⸗	26.	⸗	⸗	⸗	27.	⸗	54	⸗
⸗	⸗	27.	⸗	⸗	⸗	28.	⸗	57	⸗
⸗	⸗	28.	⸗	⸗	⸗	29.	⸗	60	⸗
⸗	⸗	29.	⸗	⸗	⸗	30.	⸗	63	⸗
⸗	⸗	30.	⸗	⸗	⸗	31.	⸗	66	⸗
⸗	⸗	31.	⸗	⸗	⸗	32.	⸗	69	⸗
⸗	⸗	32.	⸗	⸗	⸗	33.	⸗	71	⸗
⸗	⸗	33.	⸗	⸗	⸗	34.	⸗	73	⸗
⸗	⸗	34.	⸗	⸗	⸗	35.	⸗	75	⸗
⸗	⸗	35.	⸗	⸗	⸗	36.	⸗	76	⸗
⸗	⸗	36.	⸗	⸗	⸗	37.	⸗	77	⸗
⸗	⸗	37.	⸗	⸗	⸗	38.	⸗	78	⸗
⸗	⸗	38.	⸗	⸗	⸗	39.	⸗	79	⸗
⸗	⸗	39.	⸗	⸗	⸗	40.	und weiter	80	⸗

des nach § 2 zu berechnenden Diensteinkommens.

Dem Bürgermeister / Gemeindevorstand ist jedoch, wenn er nach Erfüllung

---

*) Anmerkung: Wie in § 38 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

des 18. Dienstjahres in dieser Funktion dienstunfähig wird, mindestens die Hälfte seines Diensteinkommens als Pension zu gewähren.

§ 8.

Bei Berechnung der Dienstzeit ist nur die nach erfülltem (z. B. 24ten oder 25ten) Lebensjahre im Dienste der Gemeinde verbrachte Zeit in Anschlag zu bringen.

Durch Beschluß des $\frac{\text{Stadtgemeinderaths}}{\text{Gemeinderaths}}$ kann jedoch dem Beamten auch diejenige Zeit, während welcher er im Dienste einer anderen Gemeinde oder des Staats gestanden hat, ganz oder theilweise hinzugerechnet werden.

§ 9.

Wird ein Beamter während der ersten 10 Dienstjahre erweislich durch einen ohne seine Schuld im Dienst erlittenen Unfall dienstunfähig, so ist ihm der in § 7 angegebene niedrigste Pensionssatz zu bewilligen.

§ 10.

Durch Beschluß des $\frac{\text{Stadtgemeinderaths}}{\text{Gemeinderaths}}$ kann ausnahmsweise und namentlich bei vorhandener Bedürftigkeit dem Beamten, welcher innerhalb der ersten 10 Dienstjahre ohne sein Verschulden durch Krankheit, die ihm außerhalb des Dienstes überkommen, dienstunfähig wird, eine jährliche Unterstützung gewährt werden, deren Betrag den niedrigsten Pensionssatz in § 7 nicht übersteigen darf.

§ 11.

Die Zahlung der Pension resp. Unterstützung beginnt nach Ablauf des Monats, mit welchem der Genuß des Diensteinkommens endet, und folgt monatlich praenumerando.

§ 12.

Endlich bewendet es im Uebrigen wegen des Wegfalls der Pension 2c. bei den Vorschriften in § 5 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes vom 30. April 1890.

. . . ., den . . . .

Der $\frac{\text{Stadtgemeinderath.}}{\text{Gemeinderath.}}$

B. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Gemeinderaths.

§ 64.

Der Gemeinderath versammelt sich auf die Berufung des Gemeindevorstands oder seines Stellvertreters und unter Vorsitz desselben*).

Handelt es sich um Beschlußfassung über eine von dem Gemeindevorstande selbst abgelegte Rechnung, so hat derselbe sich des Vorsitzes zu enthalten (vergl. § 78 Absatz 3 und 4).

§ 65.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ aller Mitglieder[1]) und die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen kommen die Vorschriften des § 58 in Anwendung.

Wenn ein Berathungsgegenstand die besonderen Privatinteressen einzelner Gemeinderathsmitglieder be-

---

*) In der II. Kammer war beantragt worden, folgende Bestimmungen beizufügen: „1) Dem Einladungsschreiben ist die Angabe der Berathungsgegenstände beizufügen und 2) jeder Gemeinderath hat für seine Berathung eine Geschäftsordnung festzustellen". — Beide Anträge wurden jedoch abgelehnt. Die erstere Bestimmung gehört weder in das Gesetz, noch in das Ortsstatut; hält man sie überhaupt für nothwendig, so wird sie in der Geschäftsordnung des Gemeinderaths Aufnahme zu finden haben. Was den zweiten Antrag aulangt, so würde die Aufnahme einer solchen präceptiven Vorschrift in das Gesetz den Geschäftsgang unnöthig erschweren, da in sehr vielen Gemeinden ein Bedürfniß zu Aufstellung einer Geschäftsordnung nicht vorliegt. Ist ein solches vorhanden, so ist der Gemeinderath durch das Gesetz nicht behindert, eine Geschäftsordnung aufzustellen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2163 flg.)

rührt, so haben dieselben sich der Theilnahme an der Beschlußfassung und wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegentheil beschlossen wird, auch an der Berathung zu enthalten, doch sind sie bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths mitzuzählen.

1) Bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit werden nur die wirklich vorhandenen Mitglieder gezählt werden können, während die statutarisch festgesetzte Zahl der Gemeinderathsmitglieder nicht maßgebend sein kann. Durch außerordentliches Ausscheiden kann der Fall eintreten, daß nicht mehr $^2/_3$ der statutarisch festgesetzten Mitgliederzahl vorhanden sind; hier würde, wollte man von einer gegentheiligen Auffassung ausgehen, ein gültiger Beschluß überhaupt nicht gefaßt werden können und doch sind Gegenstände denkbar, welche einen Aufschub der Beschlußfassung bis nach Vornahme der Ergänzungswahlen nicht gestatten. Für unsere Auslegung sprechen auch die Bestimmungen im 2. Abs. von § 65 und in § 53, sowie die in Anm. 4 zu § 57 angezogene Auffassung des Ministeriums des Innern. Wie bei einer Wahl es nur auf die Zahl der thatsächlich abgegebenen Stimmen ankommt, so kommt es bei Beurtheilung der Beschlußfähigkeit nur auf die Zahl der wirklich vorhandenen Gemeinderathsmitglieder an.

2) Vergl. die Anm. zu § 31.

§ 66.

Ueber die Beschlüsse sind Niederschriften unter Angabe der an der Beschlußfassung theilnehmenden Gemeinderathsmitglieder aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung mindestens von dem Vorsitzenden und zwei Ausschußpersonen zu unterschreiben.

Die Niederschriften, welche gehörig aufzubewahren sind, können auch von einer dem Gemeinderathe nicht angehörigen Person aufgenommen werden*).

---

*) In diesem Falle ist das Protocoll außer von dem Verfasser noch von dem Vorsitzenden und zwei Ausschußpersonen zu unterschreiben.

§ 67.

Sind bei einem Gegenstande der Beschlußfassung die Interessen der einzelnen Einwohnerklassen verschieden, so können die einer Klasse angehörigen Gemeinderathsmitglieder, wenn sie einstimmig*) das Interesse ihrer Klasse durch einen Beschluß gefährdet erachten, auf Entscheidung der Aufsichtsbehörde antragen und ist solchenfalls bis zu Eingang der letzteren die Ausführung des Beschlusses auszusetzen.

§ 68.

Wo es die örtlichen Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, kann auch durch das Ortsstatut die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderaths zur Regel gemacht werden.

§ 69.

Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten.

Derselbe hat insbesondere auch das zu Gemeindezwecken anzustellende Dienstpersonal[1]) zu wählen und zu entlassen, Armenärzte und Hebammen[2]) anzunehmen, ingleichen die Einnehmer für directe Landessteuern, Land- und Landesculturrenten, Brandkassenbeiträge 2c. zu bestellen.

Ihm ist die jährliche Gemeinderechnung[3]) abzulegen und von ihm, nachdem die Rechnung 4 Wochen lang

---

*) Ein Widerspruchsrecht ist den Vertretern einer Klasse hier nur im Falle ihrer Einstimmigkeit eingeräumt und dasselbe also gegen § 47 der L.-O. beschränkt worden, wonach es schon der Mehrzahl der Einer Klasse angehörigen Gemeindeausschußpersonen zustand. Ein suspensives Veto, wie solches in dieser Bestimmung enthalten ist, darf aber nicht zu leicht zugestanden werden; andererseits steht das Recht der Beschwerde ohne Suspensivkraft jedem Einzelnen zu. (Motive zu § 66 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 2071.)

zur Einsicht aller Gemeindemitglieder ausgelegen hat, über deren Justification Beschluß zu fassen.

Das Gleiche gilt von den Rechnungen über die in der Verwaltung der Gemeinde oder des Gemeindevorstands etwa befindlichen Stiftungen, soweit deshalb nicht besondere Vorschriften bestehen.

Seine Zustimmung ist zu den vom Gemeindevorstande in Gemeindeangelegenheiten oder bei Verwaltung der Ortspolizei etwa zu erlassenden allgemeinen Anordnungen (§ 70), sowie auch zu solchen polizeilichen Einrichtungen und Anstalten erforderlich, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

1) Dafern eine eidliche Verpflichtung für nöthig erachtet wird, ist solche bei der Amtshauptmannschaft zu beantragen. Außerdem aber ist die Verpflichtung von dem Gemeindevorstande dadurch zu bewirken, daß dem zu Verpflichtenden die mit dem Dienste, zu dem er verpflichtet werden soll, verbundenen Obliegenheiten, bez. unter Ausantwortung etwaiger besonderer schriftlicher Instruction, bekannt gegeben und ihm hierauf das mittelst Handschlages zu bekräftigende Versprechen abgenommen wird, seine künftigen Dienstobliegenheiten, bez. nach Maßgabe der ihm ertheilten oder noch zu ertheilenden Instruction, treu und gewissenhaft erfüllen und den Anordnungen des Dienstvorgesetzten genau nachkommen zu wollen. Hierüber ist eine von dem Verpflichteten mit zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. (Vergl. § 7 der Verordnung vom 20. Februar 1879 — Ges.- u. VBl. vom Jahre 1879 S. 56 —.)

2) In Betreff des Hebammenwesens ist jetzt von folgenden Grundsätzen auszugehen:

An der bisher bestandenen Einrichtung, der zufolge innerhalb der einzelnen Medicinalbezirke bestimmte Hebammenbezirke bestanden haben, ist durch die Gemeindegesetze von 1873, die Städteordnung für mittlere und kleine Städte und die Revidirte Landgemeindeordnung, und durch die mit dem 15. Oct. 1874 in das Leben getretene neue Organisatation der Behörden für die innere Verwaltung an sich etwas nicht geändert worden.

Die beregte Einrichtung ist aus demselben Grunde, aus welchem sie in das Leben gerufen worden ist — Versorgung des ganzen Landes mit den erforderlichen Hebammen — fernerweit beizubehalten, da sie sich im Ganzen bewährt hat, und den Zweck, der mit ihr verfolgt wird, in genügender Weise hat erreichen lassen.

Hand in Hand mit der Beibehaltung des bisherigen Bezirksprincips hat aber auch die, zu Ausführung des § 22 des Mandates vom 2. April 1818 erlassene Verordnung vom 13. Juni 1832, die Ausmittelung des nothdürftigen Unterhaltes für Hebammen betreffend, fortzubestehen, da ohne eine angemessene Verpflichtung der Bezirksgemeinden zum eventuellen Unterhalte der unverschuldeter Weise in Abfall der Berufsnahrung gerathenen Bezirkshebammen eine Durchführung des gedachten Princips nicht möglich fällt.

In die durch das Bezirksprincip bedingten Einrichtungen hat sich die, nach der Bestimmung im zweiten Absatze des § 69 der Revidirten Landgemeindeordnung den ländlichen Gemeinderäthen und nach § 25 der Competenzordnung vom 22. Aug. 1874 in den Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte den Stadtgemeinderäthen zustehende Competenz zu Annahme von Hebammen einzufügen.

Denn es hat durch die Zuweisung dieser Competenz etwas Anderes nicht, als eben nur die Befugniß zur eigenen Wahl der Hebammen seiten der betreffenden Gemeindeverwaltungen, d. h. die eigene Bestimmung der letzteren über die als Hebammen anzunehmenden Persönlichkeiten — übrigens ohne Befugniß zu eigner Verpflichtung derselben, welche seiten der Amtshauptmannschaft zu erfolgen hat —, keineswegs aber irgend ein Recht auf beliebige Abweichung von denjenigen staatlichen Einrichtungen, die in Betreff des Hebammenwesens im Allgemeinen getroffen worden sind, beziehentlich noch getroffen werden mögen, geschafft werden sollen, wie sie denn auch keinerlei obrigkeitliche Befugnisse in Bezug auf die Dienstverrichtungen der Hebammen und in Bezug auf das Hebammenwesen überhaupt mit sich bringt.

Insbesondere gehört die Bildung von Hebammenbezirken selbst nach wie vor zu den Competenzen der zur Aufsichtsführung berufenen Obrigkeiten, d. h. jetzt der Amtshauptmann-

schaften, die dabei im Einvernehmen mit den Bezirksärzten zu handeln haben.

Selbstverständlich ist dabei die thunlichste Berücksichtigung der auf die Zusammensetzung der einzelnen Hebammenbezirke bezüglichen Wünsche der betreffenden Gemeinden.

Aus dem Vorbemerkten folgt:

1. daß es bei den bisher bestandenen Hebammenbezirken so lange zu bewenden hat, als nicht von den betreffenden Amtshauptmannschaften Aenderungen entweder auf den Wunsch einzelner Gemeinden genehmigt, oder aufsichtswegen für angemessen erachtet und angeordnet werden;

2. daß die bisherigen Bezirkshebammen in diesen Functionen zu verbleiben haben, bis die Nothwendigkeit eines Ersatzes eintritt;

3. daß in zusammengesetzten Hebammenbezirken die zu dem betreffenden Bezirke gehörigen Gemeinden über die Persönlichkeit der zu wählenden Hebamme sich zu verständigen haben, und daß in solchen Bezirken nur solche Personen als Hebammen angenommen werden können, über deren Wahl eine Verständigung der Bezirksgemeinden unter sich vorher stattgefunden hat;

4. daß, so lange nicht im Wege anderweiter Regulirung durch die zuständige Obrigkeit das Zugehörigkeitsverhältniß einzelner Gemeinden zu einem bestimmten Hebammenbezirke aufgehoben wird, die subsidiäre Verpflichtung aller, den betreffenden Bezirk bildenden Gemeinden zu Unterhaltung der betreffenden Bezirkshebammen unverändert dieselbe bleibt.

Aus der *Annahmeberechtigung* der Gemeinden folgt aber

5. gegenüber den zur Aufsicht berufenen Amtshauptmannschaften auch die *Verpflichtung* der Gemeinden zur Annahme der für die einzelnen Bezirke erforderlichen Hebammen in der nothwendigen Anzahl und an den von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Wohnorten.

Dagegen bedarf es besonderer Bestimmungen für den Fall, daß

a) erledigte Bezirkshebammenstellen, auf deren Wiederbesetzung aufsichtswegen zu bestehen ist, von den betreffenden Gemeinden gar nicht oder nicht rechtzeitig wieder besetzt werden;

b) eine Einigung unter den einzelnen Bezirksgemeinden über die Persönlichkeit der anzustellenden Bezirkshebammen nicht zu Stande kommt.

In dem einen wie in dem andern Falle wird schließlich von der betreffenden Amtshauptmannschaft auf Grund der nöthigen Vernehmung mit dem Bezirksarzte definitive Entscheidung zu treffen sein, dies jedoch keinesfalls eher, als bis die betreffenden Gemeinden erfolglos aufgefordert worden sind, die Wahl selbst vorzunehmen, beziehentlich über die zu wählende Persönlichkeit sich zu einigen.

Selbstverständlich ist dabei, daß, wenn innerhalb eines zusammengesetzten Bezirkes von den einzelnen Bezirksgemeinden verschiedene Persönlichkeiten vorgeschlagen worden sind, die betreffende Amtshauptmannschaft schließlich nur unter den Vorgeschlagenen zu wählen haben wird.

Die Competenz der Gemeinden zur Annahme der Hebammen wird möglicherweise dahin führen, daß in einzelnen Bezirken die Annahme einer größeren Anzahl von Hebammen beschlossen wird, als die Aufsichtsbehörde für nothwendig, beziehentlich für angemessen erachtet.

Geschieht dies in zusammengesetzten Bezirken, ohne daß Einverständniß aller Bezirksgemeinden vorliegt, so wird seiten der Amtshauptmannschaft den zu weit gehenden Anträgen nicht zu fügen sein.

Geschieht es aber in einfachen Bezirken, oder in zusammengesetzten unter Uebereinstimmung aller Bezirksgemeinden, so wird die Verpflichtung der fraglichen Hebammen unter der Voraussetzung nicht abzulehnen sein, daß eintretenden Falls von den betreffenden Gemeinden, worauf dieselben besonders aufmerksam zu machen sind, für den nothdürftigen Unterhalt sowohl der älteren als der neu angenommenen Hebammen nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Juni 1832 gesorgt wird. (Verordnung des Ministerium des Innern vom 2. September 1875.)

3) Dem Gemeinderechnungswesen ist die größte Sorgfalt zuzuwenden. Die Einrichtung der Gemeinderechnungen, die Eintheilung derselben in Kapitel u. s. w. wird sich nach der Größe der betreffenden Gemeinde zu richten haben. (Vergl. das Formular

Nr. 13 des Formularbuchs für Gemeindevorstände.) Im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meißen ist die Bestimmung getroffen worden, daß die Gemeinderechnungen spätestens bis Ende Januar auf das vergangene Jahr fertig zu stellen sind, so daß deren Auslegung während des Monats Februar, die Justifikatiion aber im Monat März erfolgen kann.

Es empfiehlt sich, den Gemeinderechnungen eine Vermögensübersicht beizufügen, damit die vorgesetzte Behörde in Ausübung des ihr durch § 93 der Rev. L.-O. übertragenen staatlichen Oberaufsichtsrechts durch Einsichtnahme von den Gemeinderechnungen sich davon überzeugen kann, daß das Stammvermögen gemäß der Vorschrift in § 9 der Rev. L.-O. in seinem Gesammtbestande unvermindert erhalten wird.

Mit Ausnahme der kleineren Gemeinden wird die Aufstellung eines Haushaltsplans nicht wohl zu umgehen sein. Die Durchberathung bez. Genehmigung des Haushaltplans wird spätestens im Monat December auf das folgende Jahr zu beenden sein. Auf Grund des genehmigten Haushaltplans sind die Anlagen auszuschreiben und möglichst in den ersten Wochen jeden Jahres zur Kenntniß der Gemeindemitglieder zu bringen. (Vergl. auch § 4 des Leitfadens für Gemeindevorstände 5. Auflage.)

§ 70.

Dem Gemeindevorstande steht, als Ortsbehörde[2]), die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt über das Dienstpersonal, beziehentlich die Beamten der Gemeinde[3]), sowie die Ausführung der vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse zu.

Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Werthеffecten der Gemeinde zu sorgen und das Kassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung desselben obliegt, zu überwachen.

Mit Zustimmung des Gemeinderaths ist der Gemeindevorstand zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative)[4]) in Angelegenheiten der Gemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Geld-

strafen bis zur Höhe von 10 Thalern angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.

1) Die Bestimmungen in §§ 69 u. 70, welche den Geschäfts- und Wirkungskreis des Gemeinderaths und des Gemeindevorstands näher bezeichnen, schließen sich im Allgemeinen eng an das Bestehende an (§§ 37, 38 u. 61 der L.-O.). Nur der dritte Absatz von § 70 enthält eine wesentliche Erweiterung der Competenz des Gemeindevorstands, indem derselbe mit Zustimmung des Gemeinderaths befugt sein soll, allgemeine Anordnungen in Angelegenheiten der Gemeinde oder in Bezug auf die Ortspolizei zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thlr. anzudrohen. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2167.)

2) In seiner Eigenschaft als Ortsverwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand befugt, wegen rückständiger Gemeindeabgaben und Anlagen nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 2 u. 3 der Verordnung vom 16. April 1870 (Ges.- u. VBl. vom Jahre 1870 S. 209) die executivische Beitreibung von Gemeindeabgaben u. s. w. betr., Zahlungsauflagen zu erlassen. Dagegen hat der Gemeindevorstand wegen Zwangsvollstreckungen, insoweit ihm nicht Vollstreckungsbefugniß durch Verordnung des Ministerium des Innern übertragen ist, sich an die Amtshauptmannschaft zu wenden. (Vergl. § 11 des Ges. vom 7. März 1879, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betr. — Ges.- u. VBl. vom Jahre 1879 S. 86 —.)

Bisher haben 70 Gemeindevorstände die Vollstreckungsbefugniß übertragen erhalten.

Bleiben Zwangsvollstreckungen wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen erfolglos, so sind die entstandenen Kosten nicht der requirirenden Behörde zuzurechnen, sondern von der requirirten Behörde zu übertragen. (General-Verordn. des Min. des Innern an die Kreishauptmannschaften vom 5. Juli 1882.)

Mit dieser General-Verordn. ist die Kostenfrage nur bezüglich derjenigen erfolglosen Zwangsvollstreckungen geregelt worden, welche auf Requisition sächsischer Behörden vorgenommen werden. Dagegen ist in dem in den Jahren 1883 und 1886 mit den Fürstl.

Reuß. Landesregierungen zu Greiz und Gera getroffenen Uebereinkommen vereinbart worden, daß im Falle der Uneinbringlichkeit der durch die Requisition entstehenden Kosten der requirirenden Behörde nur die Erstattung der baaren Auslagen, einschließlich der Gebühren der Vollstreckungsbeamten angesonnen werden soll.

Die analoge Anwendung der Grundsätze, wie sie in § 165 des Gerichtsverfassungsges. vom 27. Jan. 1877 in Bezug auf die Erstattung der Requisitionskosten im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten festgestellt worden sind, auf das Zwangsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten hat das Ministerium des Innern nicht anerkannt und wird hieran auch so lange festhalten, als nicht mit den einzelnen Bundesstaaten ausdrücklich etwas Anderes verabredet worden ist.

3) Vermöge der ihm zustehenden Disciplinargewalt hat der Gemeindevorstand das Recht, Ordnungsstrafen (Geldstrafen bis zu 30 Mark) über das zu Gemeindezwecken angestellte Dienstpersonal auf Grund der ertheilten Dienstinstruction oder auf Grund besonderer Androhung auszusprechen. Auf das diesfallsige Verfahren leiden die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1879, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betr., keine Anwendung. (Vergl. § 8 dieses Gesetzes.)

4) Dergleichen allgemeine Anordnungen (Regulative) dürfen weder mit der Verfassung, noch mit der Reichs- oder Landesgesetzgebung, noch mit den Anordnungen einer vorgesetzten Behörde in Widerspruch stehen. Ein Correctiv gegen etwaigen Mißbrauch des Befugnisses, Regulative zu erlassen, liegt einmal darin, daß dieselben von dem Gemeindevorstande nur in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe erlassen werden können und sodann in der Bestimmung, daß dieselben sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen sind. Denn der Amtshauptmann ist selbstverständlich befugt, dafern erlassene Regulative der Verfassung oder einem Gesetze widersprechen, oder aus irgend einem Grunde nicht für zulässig zu erachten sind, dem Gemeindevorstande aufzugeben, dieselben wieder aufzuheben. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2168 u. 2169.)

5) Verbindende Kraft erlangen solche allgemeine Anordnungen nur dann, wenn sie nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes

vom 15. April 1884 (Ges.- u. Verordn.-Bl. vom Jahre 1884 S. 131) verkündigt worden sind. Die Verkündigung hat nach § 4 dieses Gesetzes durch Anschlag in von der Straße aus sichtbarer Weise an dem Amtslokale des Gemeindevorstands zu erfolgen. Der Anschlag soll mindestens zwei Wochen belassen werden und es ist auf demselben sowohl der Tag der Anheftung als auch der Abnahme mittelst eines unterschriftlich vollzogenen Vermerks anzugeben. Er ist bei den Gemeindeschriften aufzuheben.

Durch Beschluß der Gemeindevertretung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Bezirksausschusses eine hiervon abweichende Art der Bekanntmachung eingeführt werden, es muß dies jedoch im Amtsblatte der Amtshauptmannschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. (§ 7 des Ges. vom 15. April 1884.)

In einer großen Anzahl von Gemeinden z. B. des Meißner Bezirks ist die Bekanntmachung durch Circular genehmigt worden.

Für polizeiliche Ge- und Verbote, welche sich nur auf eine bestimmte Oertlichkeit, z. B. Tanzsäle, öffentliche Wege, feuergefährliche Orte u. s. w. beziehen, genügt der öffentliche Anschlag einer mit der unterschriftlichen Bezeichnung der anordnenden Behörde erschienenen Bekanntmachung an einem bei oder vor dem Betreten in die Augen fallenden Platze. (§ 8 des Ges. vom 15. April 1884.)

§ 71.

Beschlüssen des Gemeinderaths, welche der Gemeindevorstand für ungesetzlich erachtet, hat derselbe die Ausführung zu versagen.

Dasselbe kann geschehen, wenn er einen Beschluß für offenbar nachtheilig[1]) für das Gemeinwesen hält.

In beiden Fällen ist sofort Anzeige an den Amtshauptmann zu erstatten, welcher die Ausführung des Beschlusses, im letztgedachten Falle jedoch nur nach Gehör des Bezirksausschusses, untersagen kann.

1) Im § 109 der Rev. St.-O. ist dem Bürgermeister das Recht der Sistirung eines Beschlusses nur dann eingeräumt, wenn

ihm gegen die Gesetzmäßigkeit Bedenken beigehen. Dagegen ist in den mittleren und kleinen Städten (Art. IV. § 9) dem Bürgermeister dasselbe Recht eingeräumt, wie hier dem Gemeindevorstande und wie solches schon zeither demselben nach § 47 Abs. 3 der L.-O. zustand. Der Grund hiervon liegt darin, daß in den mittleren und kleinen Städten ebenso wie auf dem Lande nur eine collegialische Berathung stattfindet und nicht, wie in größeren Städten, eine doppelte, des Stadtraths und der Stadtverordneten, und daß es dort leichter vorkommen kann, daß eine Majorität im Gemeinderath einen Beschluß faßt, welcher dem Gemeinwesen entschieden nachtheilig ist.

Das Vorrecht des Gemeindevorstandes beschränkt sich darauf, daß er einen ihm nachtheilig erscheinenden Beschluß nicht gleich auszuführen braucht, sondern erst die Entschließung des Amtshauptmanns einzuholen hat, während an sich jedem Gemeinderathsmitgliede sowohl als jedem Gemeindemitgliede überhaupt das Recht zusteht, über Entschließungen des Gemeinderaths Beschwerde zu führen. (Vergl. L.-M. II. K. S. 2170.)

2) § 33 der Rev. L.-O. bestimmt: Die Ausschußpersonen werden von den stimmberechtigten Gemeindemitgliedern und zwar von allen Ansässigen einerseits und den Unangesessenen andererseits durch directe Wahl gewählt.

Durch Ortsstatut kann jedoch bestimmt werden, daß die Wahl von allen Klassen der Gemeindemitglieder gemeinschaftlich oder in jeder Klasse besonders vorgenommen werde.

Abs. 2 dieser Bestimmung enthält die Ermächtigung, eine von der Regel in Abs. 1 abweichende Modalität einzuführen, schränkt dieselbe aber dahin ein, daß es dazu ortsstatutarischer Bestimmung bedarf. Zu einer solchen ist nach §§ 2 und 69 Abs. 1 der Rev. L.-O. ein nach § 65 gefaßter Beschluß des Gemeinderaths und die hinzutretende Bestätigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

In einer Gemeinde ist versucht worden, eine solche ortsstatutarische Bestimmung in dem Sinne, daß unter den Ansässigen nach Klassen gewählt werden soll, zu Stande zu bringen, es ist jedoch die nach § 65 dazu erforderliche Stimmenmehrheit im Gemeinderathe nicht erlangt worden. Da sonach das erste Erforderniß eines das fragliche Wahlverfahren regelnden Ortsstatuts

fehlt und ein solches mithin nicht zu Stande gekommen ist, so folgt ohne Weiteres, daß es bei der in § 33 Abs. 1 enthaltenen Regel bewenden muß.

Nun hat der Gemeindevorstand in der Ueberzeugung, daß die hieraus sich ergebende Wahlmodalität für die besonderen Verhältnisse seiner Gemeinde unzweckmäßig, ja für das Gemeinwesen nachtheilig sei, die Ausführung des gedachten, eine statutarische Festsetzung in obigem Sinne ablehnenden Beschlusses auf Grund von § 71 Abs. 2 der Rev. L.-O. versagt, die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse ist ihm beigetreten und die Kreishauptmannschaft hat die sich formell auf § 71 Abs. 3 stützende Anordnung der Letzteren gutgeheißen.

Die so gewonnene Auffassung kommt zunächst mit § 33 Abs. 1 der L.-O. in Widerspruch. Denn wenn dort die Wahl der Ansässigen ohne Klassenunterscheidung als die Regel hingestellt wird, so liegt darin der gesetzliche Ausdruck, daß diese Modalität für alle Landgemeinden geeignet und dem Gemeinwesen unnachtheilig ist, unbeschadet der Freiheit der Gemeinden, etwas Anderes zu bestimmen. Es ist damit nicht vereinbar, daß ein Gemeindevorstand, weil er mit dieser Gesetzesbestimmung, mit mehr oder weniger Begründung durch die Verhältnisse seiner Gemeinde, nicht einverstanden ist, die Anwendung derselben für Letztere als dem Gemeinwesen nachtheilig bezeichnen und auf Grund von § 71 Abs. 2 verhindern könne.

Sodann enthält das gedachte negative Vorgehen aber zugleich ein positives, nämlich die zwangsweise Einführung der Klassenwahl, auf welche die Absicht des Gemeindevorstands und der Aufsichtsbehörde denn auch gerichtet ist.

So betrachtet, tritt der Widerspruch mit § 33 nur noch schärfer hervor und es bleibt nur die Frage übrig, ob die Aufsichtsbehörde die Gemeinden auch gegen ihren Willen anhalten könne, ortsstatutarisch in der jetzt fraglichen Richtung Festsetzungen zu treffen, was die Kreishauptmannschaft nicht für ausgeschlossen zu halten scheint.

In dieser Beziehung ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Rev. L.-O. alle für die Gemeindeverwaltung nothwendigen Bestimmungen enthalten soll, weshalb auch in § 2 die Aufstellung

von Ortsstatuten überhaupt nicht vorgeschrieben, sondern nur freigestellt ist. Auch in Betreff der Modalität der Wahl der Ausschußpersonen enthält die Rev. L.-O. die nöthige Vorschrift in § 33 Abs. 1. Eine Gemeinde, die es hierbei belassen und nicht eine, wenn schon nach Abs. 2 desselben § zulässige Abweichung davon einführen will, bleibt mit dem Gesetze vollkommen in Uebereinstimmung. Wenn die Kreishauptmannschaft zu deduciren unternimmt, daß nach den besonderen Verhältnissen im vorliegenden Falle die Klassenwahl das allein Richtige und daher oberaufsichtswegen darauf zn halten sei, daß dementsprechend die Ortsverfassung geregelt werde, so ist dem Begriff des Aufsichtsrechts eine zu weit gehende Ausdehnung gegeben. Als Grundsatz steht an der Spitze der Rev. L.-O. in § 3 die Autonomie der Gemeinden, das dem Staat nothwendigerweise vorzubehalten gewesene und vorbehaltene Aufsichtsrecht darf nicht bis zur Aufhebung jenes Princips führen. Der in § 93 bezeichnete Hauptinhalt des Aufsichtsrechts ist durch diese Rücksicht wesentlich bestimmt. In keiner der dort angegebenen Richtungen erscheint ein Eingreifen von Aufsichtswegen geboten und zulässig, indem insbesondere der Gemeinderath sich darauf berufen kann, daß nach seinem Beschlusse die gesetzliche Bestimmung in § 33 Abs. 1 der Rev. L.-O. befolgt wird. Kann auch über die Zweckmäßigkeit desselben im einzelnen Falle die Ansicht verschieden sein, so darf doch nicht so weit gegangen werden, dies als Mißbrauch zu bezeichnen und zwangsweise abzustellen, wie dies bei wirklichen Mißbräuchen ohne Rücksicht auf etwaige Gemeinderathsbeschlüsse allerdings ebenso das Recht, wie die Pflicht der Aufsichtsbehörde sein würde.

Ist übrigens durch die angestellten Erörterungen dargethan, daß in der betr. Gemeinde weder vor dem Inslebentreten der neueren Gemeindeverfassung auf Grund eines Ortsstatuts — dessen Inhalt übrigens in dieser Beziehung mit § 43 der L.-O. vom 7. November 1838 in directem Widerspruche gestanden haben würde — noch nachher unter den Ansässigen nach Klassen gewählt worden ist, so erledigt sich hiermit auch die Auffassung, als ob es sich um Rückkehr zu einer ortsverfassungsmäßigen und nur zeitweilig eigenmächtig verlassenen Einrichtung handle.

Nach dem Gesagten hat das Ministerium des Innern, wenn

schon der eingewendete Recurs als solcher im Hinblick auf die Vorschrift in § 32 des Organisationsgesetzes als formell unzulässig zu betrachten ist, oberaufsichtswegen zu befinden, daß der auf Beibehaltung des in § 33 Abs. 1 der Rev. L.-O. bezeichneten Wahlmodus gefaßte Beschluß des Gemeinderaths nicht zu beanstanden und den mehrgedachten Entschließungen der Amtshauptmannschaft sowie der Kreishauptmannschaft keine Folge zu geben ist. (Verordn. des Ministerium des Innern vom 20. December 1880.)

§ 72.

Der Gemeindevorstand hat die Gemeinde gegen die einzelnen Mitglieder, wie nach Außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Gemeindesiegel[1]) zu führen.

Durch seine Handlungen wird die Gemeinde verpflichtet; er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei Nichts, wozu ein Beschluß des Gemeinderaths erforderlich ist, ohne solchen oder gegen denselben geschieht.

Schriften, welche von dem Gemeindevorstande innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden[2]). Durch Schriften, in denen Rechten entsagt, oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet wenn dieselben außer von dem Gemeindevorstande noch von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterzeichnet sind.

In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Gemeinde und deren Gemeinderathe oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist zu Vertretung der Ersteren von dem Amtshauptmann ein Actor zu bestellen.

1) Nach § 19 der Ausführungs-Verordnung zur Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 war das Gemeindesiegel von der Obrigkeit auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen. Gegenwärtig hat die Anschaffung nicht durch die Amtshauptmannschaft zu erfolgen, es ist dies lediglich Sache der Gemeinde. Der Be-

stimmung in § 360 unter 4 des Reichsstrafgesetzbuchs wird genügt, wenn der Gemeindevorstand, welcher nach § 70 der Rev. L.-O. dermalen die Stellung einer Behörde einnimmt, zur Anfertigung des Siegels schriftlichen Auftrag ertheilt. Was hier von dem Gemeindesiegel gesagt ist, gilt in gleicher Weise von dem Siegel der Gutsvorsteher.

2) Es ist nicht selten seiten der Behörden, insbesondere in Hypothekensachen, die Beweiskraft der Ausfertigungen der Vertreter einer politischen Gemeinde wegen Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften hierüber angezweifelt worden. Durch die Bestimmung in Absatz 3 werden für die Zukunft derartige Bedenken ausgeschlossen.

3) Wenn eine politische Gemeinde ein Grundstück verkauft, so kann sie nach § 822 des Bürgerlichen Gesetzbuchs diesen Vertrag mittelst einer von den Betheiligten vollzogenen Urkunde oder vor Gericht zu Protokoll schließen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß, wenn sich unter der Kaufsurkunde die Namensunterschrift des Gemeindevorstands bez. noch zweier Gemeinderathsmitglieder und das Gemeindesiegel (oder der Abdruck des Gemeindestempels) befinden, diese Urkunde als eine öffentliche nach § 72 Abs. 3 der Rev. L.-O. anzusehen ist, so daß es einer besonderen Legitimation des Gemeindevorstands durch die Aufsichtsbehörde, welche ihre Zustimmung nur zur Veräußerung des Gemeindegrundstücks nach § 97 d der Rev. L.-O. zu geben hat, nicht bedarf.

§ 73.

Der Gemeindevorstand ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirks-Verwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind.

1) In §§ 73 bis 77 ist die wesentlichste Umgestaltung der Landgemeindeverhältnisse und zugleich ein Schwerpunkt für die neue Organisation der Verwaltungsbehörden enthalten. Die Gemeindevorstände werden hier mit wesentlichen Attributen einer Behörde ausgestattet und ihnen ein erheblicher Theil der Polizeipflege überwiesen. Gewiß sind die Anforderungen, die man hiernach an dieselben in Bezug auf Bildung und Geschäftsgewandt-

heit, vor Allem aber rücksichtlich der Entschlossenheit und Festigkeit des Charakters stellt, sehr erheblich und in keiner Weise mit Dem zu vergleichen, was ihnen zeither obgelegen hat. Es hat daher auch nicht an Stimmen gefehlt, welche die Aufgabe für zu schwer und den gethanen Schritt für einen zu gewagten erachteten. Wenn die Staatsregierung dennoch keinen Anstand genommen hat, in der bezeichneten Weise vorzugehen, so hat sie es gethan in dem festen Vertrauen auf die vorgeschrittene Bildung und den Charakter, sowie auf die erprobte Loyalität der ländlichen Bevölkerung, sowie in der Ueberzeugung, daß dasjenige, was in ähnlicher Weise bereits in andern Ländern geleistet wird, von den Landgemeinden unseres Vaterlands, welches in der allgemeinen Verbreitung der Bildung keinem anderen Lande nachsteht, gleichfalls in befriedigender Weise geleistet werden wird. Dieselbe legt hierbei fast noch mehr Werth auf Charakterfestigkeit, als auf Geschäftskenntniß; denn während letztere unter der Anleitung der neu zu schaffenden, durch keine anderen Geschäfte abgehaltenen Verwaltungsbehörden gewiß bald gelernt werden kann, hängt die Durchführung der neuen Gemeindeorganisation ganz wesentlich von den Charaktereigenschaften der Gemeindevorstände, von einer zwar gerechten und billigen, aber auch festen, von keiner Rücksicht oder Furcht geschwächten Handhabung der Gesetze und überhaupt der öffentlichen Ordnung ab. Dieselbe ist aber wiederum, wie nicht genug betont werden kann, eine ganz wesentliche, wenn nicht unerläßliche Vorbedingung für jede Reform der Behörden für die innere Verwaltung, welche ohne Voraussetzung eines wohlgeordneten, mit der in Vorstehendem charakterisirten Selbstständigkeit auch auf dem platten Lande ausgestatteten Gemeindelebens nur mit ganz enormen Kosten durchzuführen sein würde. (Vergl. Motive zu §§ 68, 70 bis 74 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 2071 u. 2072.)

Die hauptsächlichsten Bedenken machten sich gegen die Uebertragung einer beschränkten Polizeistrafgewalt an die Gemeindevorstände geltend. Die I. Kammer sprach sich mit 22 gegen 18 Stimmen dagegen aus, weil sich in der weit überwiegenden Mehrzahl der kleineren Landgemeinden nicht die genügende Zahl von Männern finden würde, welche Gesetzeskenntniß, Energie, Zeit und

Neigung zur Uebernahme so ausgedehnter und verantwortliche Functionen und unentgeldlich zu verwaltender Ehrenämter besäßen, um den hochgespannten Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen, mithin die Ueberlassung obrigkeitlicher Gewalt an die Gemeindevorstände zur Zerrüttung der öffentlichen Verhältnisse, jedenfalls aber zur ungleichen, oft auch zweckwidrigen und willkürlichen Anwendung der Strafgesetze führen würde.

Diese auf subjectiver Auffassung beruhende Befürchtung konnte die Deputation der II. Kammer in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht theilen. Würde es auch Optimismus sein, wollte man sich der Hoffnung hingeben, daß alsbald nach Inkrafttreten der neuen Organisation sämmtliche Gemeindevorstände von dem ihnen eingeräumten Strafbefugnisse umfassenden Gebrauch machen würden und daß kein Mißgriff geschehen würde, so hegte doch die Mehrheit der Deputationsmitglieder auf Grund ihrer persönlichen Wahrnehmungen die Ueberzeugung, daß die Gemeindevorstände in ihrer Mehrzahl auf der erforderlichen Bildungsstufe stehen und soviel Pflichttreue, Energie und Charakterfestigkeit besitzen, um den Wirkungskreis, welchen das Gesetz ihnen zutheilt, ausfüllen zu können, und daß dieselben, wenn sie sich nur erst mit ihren neuen Obliegenheiten vertraut gemacht haben, es als eine Ehrensache betrachten werden, das ihnen ertheilte Strafbefugniß anzuwenden. Insoweit es aber in kleineren Gemeinden in der That an geeigneten Persönlichkeiten zur Uebernahme des Gemeindevorstandsamts mit seinen neuen Attributen gebrechen sollte, bietet § 89 die Füglichkeit der freiwilligen, beziehentlich zwangsweisen Vereinigung solcher Gemeinden zu einem Verbande für bestimmte Gemeindezwecke, namentlich auch für die Polizeiverwaltung.

Die Mehrheit der Deputation hielt die Einräumung eines gewissen Strafbefugnisses an die Gemeindevorstände für unbedingt nothwendig, um die Berufsfreudigkeit und die Thätigkeit derselben zu erhöhen, sowie deren Ansehen zu mehren, und sie konnte sich der Befürchtung nicht entbrechen, daß, wenn man, dem Beschlusse der I. Kammer entsprechend, die den Gemeindevorständen eingeräumten Strafbefugnisse auf Districtsvorsteher übertragen wollte, jedenfalls ein Hauptzweck der neuen Organisation: das Selbstbewußtsein und das Gefühl der eigenen Verantwortung in den Ge-

meinden zu erhöhen, nicht erreicht werden würde, ganz abgesehen davon, daß die meisten der Bedenken, welche gegen die Uebertragung eines Strafbefugnisses an die Gemeindevorstände erhoben werden, in gleichen Maßen auf die Uebertragung eines Strafbefugnisses auf Districtsvorsteher Anwendung leiden.

Noch auf einen Punkt machte die Mehrheit der Deputation aufmerksam. Es lasse sich nicht verkennen, daß leider noch vielfach die Anschauung im Volke obwalte, als sei die Polizei ein gewissermaßen der Bevölkerung feindlich gegenüberstehendes Institut. Auch in dieser Beziehung glaubte die Mehrheit der Deputation, daß die Uebertragung eines Theiles der Polizeipflege auf die Gemeindevorstände, welche aus der Mitte der Bevölkerung aus freier Wahl hervorgehen, nur nützlich wirken könne und allmälig dahin führen werde, daß die Polizei als etwas Gemeinnütziges und nicht als etwas Gemeinschädliches betrachtet werde. (Vergl. den anderweiten Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 3889.)

In dem Vereinigungsverfahren ließ die I. Kammer das Institut der Districtsvorsteher fallen, die II. Kammer erklärte sich mit der Beschränkung des Strafbefugnisses des Gemeindevorstandes auf Geldstrafen einverstanden, während nach dem Entwurfe der Gemeindevorstand auch befugt sein sollte, Haft bis zu 3 Tagen anzudrohen.

2) Die sämmtlichen früher von den Ortsrichtern im Auftrage der Gemeindeobrigkeit versehenen polizeilichen Geschäfte sind auf die Gemeindevorstände übergegangen, so daß die Ortsrichter nur noch als Organe der Justizgewalt zu fungiren haben. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2202.)

Wo in Gesetzen oder Verordnungen von polizeilichen Obliegenheiten der Ortsgerichtspersonen die Rede ist, gehen diese Obliegenheiten auf die Gemeindevorstände und bez. die besonders bestellten gemeindebehördlichen Polizeiorgane über. (§ 2 der Competenzverordnung v. 22. August 1874.)

3) Nach einem Urtheil des Straffenats des K. Sächs. Oberlandesgerichts vom 4. Juni 1885 hat der Gemeindevorstand die Eigenschaft eines „B e a m t e n" im Sinne von § 359 des Strafgesetzbuchs.

Der Angeklagte, gegen welchen wegen Beleidigung des Ge-

meindevorstandes B. zu X. dessen amtlicher Vorgesetzter, der Amtshauptmann zu X., Strafantrag gestellt hat, ist von dem Schöffengericht zu B. auf Grund der §§ 187 und 186 des StGB.'s zu acht Tagen Gefängniß kostenpflichtig verurtheilt worden. Auf von ihm eingelegte Berufung aber hat die Strafkammer des Landgerichts C. unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheiles dahin erkannt, daß das Verfahren einzustellen sei und die Kosten desselben der Staatskasse zur Last fallen. Begründet wird diese Entscheidung damit, daß, insoweit die den Gegenstand der Anklage bildenden Aeußerungen überhaupt auf den Beruf des angeblich Verletzten zu beziehen seien, nicht dessen durch die §§ 73 und 74 der Rev. L.-O. getroffene Thätigkeit in Betracht gelange, mithin, da nur für diesen Theil der Function eines Gemeindevorstandes die Eigenschaft dieses Letzteren als Beamter im Sinne von § 359 des StGB.'s anerkannt werden könne, Beleidigungen gegen einen Beamten nicht vorlägen, sonach aber der von der Amtshauptmannschaft gestellte Strafantrag der durch § 196 des StGB.'s geordneten Voraussetzung entbehre und deshalb unbeachtet zu bleiben habe.

Hiergegen richtet sich die, eine Verletzung der soeben gedachten materiellen Rechtsnorm rügende, Revision der Staatsanwaltschaft, deren Begründung sich namentlich darauf stützt, daß die an die Kreishauptmannschaft L. gerichtete Eingabe, in welcher die unter Anklage gestellten Beleidigungen enthalten seien, darauf abziele, die Unwürdigkeit des Gemeindevorstandes B. zu Bekleidung seines Amtes darzuthun, uud daß die dort ausgesprochene Geringschätzung sich gegen dessen Thätigkeit im Allgemeinen richte, als weshalb im vorliegenden Falle die Doppelstellung des Gemeindevorstandes als Beamter und Nichtbeamter, selbst wenn rechtlich dagegen keine Bedenken obwalteten, nicht unterschieden werden könne.

Wenn nun aber die Auslegung des die Beleidigungen enthaltenden Schriftstückes, insoweit nicht dabei Rechtsbegriffe in Betracht kommen, in das Gebiet der Beweisannahmen gehört und es daher lediglich Fragen thatsächlicher Natur sind, ob gewisse Aeußerungen sich auf den Gemeindevorstand B. als Privatperson oder ob sie auf seine Berufsthätigkeit und letzteren Falles ob sie auf diesen oder jenen Theil seiner beruflichen Geschäfte sich

beziehen, so würde das Königliche Oberlandesgericht, wollte dasselbe auch die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten Bedenken in mancher Hinsicht theilen, doch als Revisionsgericht nach § 376 der StPO. behindert sein, eine Nachprüfung des auf der Auslegung der in Frage befangenen Eingabe des Angeklagten beruhenden Theiles der berufungsinstanzlichen Entscheidung vorzunehmen. Wohl aber war in Erwägung zu ziehen, ob etwa in Folge rechtsirrthümlicher Auffassung der einschlagenden Bestimmungen der Rev. L.-O. die vorigen Richter zur Verletzung des § 196 des StGB.'s gelangt seien, und diese Prüfung ergab die Beachtlichkeit des Rechtsmittels.

Für die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit der Gemeindevorstand nach der sächsischen Rev. L.-O. vom 24. April 1873 als mittelbar im Dienste des Staates Angestellter, also als „Beamter" im Sinne von § 359 des StGB.'s anzusehen sei, sind die nöthigen Anhaltspunkte nicht allein aus dieser L.-O., sondern auch aus der Stellung, welche nach der L.-O. vom 7. November 1838 die Organe der Landgemeinden im Staate einnahmen, und aus der historischen Entwickelung dieses Verhältnisses bis zum Inkrafttreten der Rev. L.-O. zu entnehmen.

Durch §§ 5 und 6 der L.-O. vom Jahre 1838 wurde den Landgemeinden hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche die Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde als solcher betreffen, das Recht gewährt, diese Angelegenheiten selbst durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Personen unter Aufsicht a) der Obrigkeit und b) der Regierungsbehörde zu verwalten. Gemeindeobrigkeit (Ortsobrigkeit in Gemeindesachen) war nach § 7 ibid. diejenige Behörde, welcher die Erbgerichtsbarkeit über die Gemeinde zustand, also in der Mehrzahl der Landgemeinden die mit der sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit ausgestattete Gutsherrschaft. Der Wirkungskreis der Gemeindeobrigkeit bestand nach § 8 darin, a) das gesammte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung zu leiten, b) die Ortspolizei im ganzen Gemeindebezirke zu verwalten, c) die in beiderlei Hinsicht vorkommenden Streitigkeiten und Vergehungen zu erörtern und in erster Instanz zu entscheiden. Die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeinde-

angelegenheiten war nach § 37 der Gemeinderath, welcher aus dem Gemeindevorstande, einem oder mehreren Gemeindeältesten und einer zu bestimmenden Zahl von Ausschußpersonen zu bestehen hatte (§ 36). Der Wirkungskreis des Gemeindevorstandes umfaßte nach § 38 die allgemeine Ueberwachung der Gemeindeverwaltung, Leitung der Gemeinderathsversammlungen, Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderathes, Erstattung aller nöthigen Anzeigen an die Obrigkeit, Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens, Verwahrung aller Schriften, Gelder und Effekten der Gemeinde, Führung des Gemeindesiegels und Vertretung der Gemeinde nach Außen.

Hiernach war zwar den Gemeinden in der Ordnung und Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten Selbstständigkeit gewährt, wennschon unter Aufsicht und Leitung der Ortsobrigkeit (§ 7); irgend welche obrigkeitlichen Befugnisse aber kamen ihren Organen, insbesondere dem Gemeindevorstande, nicht zu, da diese sämmtlich der Erbgerichtsherrschaft vorbehalten geblieben waren (§§ 7 und 8).

Als nun durch das Gesetz vom 11. August 1855 die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, die Patrimonalgerichtsbarkeit aufgehoben wurde, gingen alle mit dieser verbunden gewesenen obrigkeitlichen Rechte auf den Staat über (§ 6 dieses Gesetzes) und es hatten von da ab die Gerichtsämter die ihnen als Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte unter Leitung und Aufsicht derjenigen Mittel- und Oberbehörden, denen sie nach Beschaffenheit des Gegenstandes zukamen, zu besorgen (§ 14 ibid.). Damit war der reale Inhalt der obrigkeitlichen Stellung der Erbgerichtsherrschaft gegenüber der Gemeinde auf den Staat übergeleitet und nur äußerlich wahrte man den bisherigen Gerichtsinhabern noch eine bevorzugte, hier nicht weiter in Betracht gelangende, Stellung durch die in der Beilage sub ⊙ zu dem angezogenen Gesetz getroffenen Bestimmungen.

Nach der Rev. L.-O. vom 24. April 1873 aber gestalteten sich die Verhältnisse folgendermaßen:

Den Landgemeinden steht die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten zu (§ 3). Die Einrichtung ihrer Organe

bleibt im Wesentlichen dieselbe wie bisher (§§ 29 flg.). Die Leitung der Verwaltung des Gemeindewesens durch die Ortsobrigkeit (früher Erbgerichtsherrschaft, später Gerichtsamt) und deren Polizeiverwaltung (§ 8 der L.-O. vom Jahre 1838) fällt weg; dafür aber tritt zu den bisherigen Aufgaben des Gemeindevorstandes hinzu:

1. Die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten als Ortsbehörde (im Gegensatz zu der in § 69 für den Gemeinderath gewählten Bezeichnung: Gemeindebehörde) einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt über das Dienstpersonal beziehentlich die Beamten der Gemeinde (§ 70 Abs. 1),

2. die Strafgewalt im Allgmeinen (Geldstrafe bis zu 30 M.), theils auf Grund von, mit Zustimmung des Gemeinderaths erlassenen Regulativen, theils auf Grund gesetzlich feststehender Bestimmungen (§ 70 Abs. 3 und § 76),

3. die Strafgewalt im Besonderen auf dem Gebiete des Polizeiwesens und die Handhabung der Polizeigewalt überhaupt im weiteren Umfange (§ 74 und § 76),

4. die Function als örtliches Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, in soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind (§ 73).

Die Verwaltung des Polizeiwesens unterliegt der steten Aufsicht der Amtshauptmannschaft; im Uebrigen aber hat auch hinsichtlich aller Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe, einschließlich der Gebahrung mit dem Gemeindevermögen und der Belastung der Gemeinde mit Schulden, der Staat die Oberaufsicht (§§ 93 und 94). Die Aufsichtsbehörden sind befugt, jeder Zeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen und können Mitglieder des Gemeinderathes, welche ihre Pflicht verletzen, mit Ordnungsstrafen belegen (§ 95). Außerdem stehen der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten hinsichtlich der Verwaltung des Polizeiwesens und der Function als örtliches Organ der Landes- und Bezirksverwaltung unter der Disciplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft und können die-

selben bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit auf Zeit oder auch, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses, gänzlich aus ihrem Amte entfernt werden (§ 80).

Mit vollem Recht mußte unter der Herrschaft der L.-O. vom Jahre 1838 dem Gemeindevorstand im Allgemeinen die Eigenschaft eines Beamten im Sinne von § 359 des StGB.'s abgesprochen werden, denn alle obrigkeitlichen Befugnisse in Gemeindeangelegenheiten waren damals bei den Gerichtsämtern (vor deren Errichtung bei den Erbgerichtsherrschaften) und nur durch besondere Anordnungen staatlicher Behörden konnten ihm polizeiliche oder sonstige aus der Staatsgewalt herzuleitende Functionen zufallen, welchenfalls insoweit bei dem Gemeindevorstande der Charakter eines im mittelbaren Dienste des Staates Angestellten (§ 359 des StGB.'s) in der Gerichtspraxis auch angenommen wurde,

vergl. Annalen des Königl. Oberappellationsgerichts, N. F. Bd. 9, S. 312.

Die Unterscheidung zwischen der Thätigkeit des Gemeindevorstandes in Gemeindeangelegenheiten und zwischen seinen aus der Staatsgewalt hergeleiteten Befugnissen ist nun aber auch nach dem Inkraftreten der Rev. L.-O. vom Jahre 1873 von dem vormaligen Königlichen Oberappellationsgericht beim Rechtsprechen in der Weise festgehalten worden, daß nur in der letztgedachten Beziehung die Eigenschaft als Beamter anerkannt wurde,

vergl. Annalen des Königl. Oberappellationsgerichts, 2. F. Bd. 6, S. 499,

und auch der jetzige oberste sächsische Gerichtshof hat sich durch eine Entscheidung vom 31. December 1879 (vergl. Annalen des Königlichen Oberlandesgerichts, Bd. 2, S. 324 flg.) auf diesen Standpunkt gestellt und die gedachte Ansicht bis jetzt befolgt.

Bei anderweiter Erwägung der keineswegs zweifellosen Frage hat man sich indessen Dem nicht verschließen können, daß eine Inbetrachtnahme der einzelnen einschlagenden Bestimmungen der Rev. L.-O. und deren Vergleichung unter einander nicht völlig ausreicht, um den richtigen Gesichtspunkt für die Beurtheilung der Sache zu gewinnen. Nimmt man nämlich die historische Entwickelung des Instituts „der Gemeindevorstände" hinzu und faßt

man namentlich auch das Zwischenstadium der Gesetzgebung von der alten bis zur Rev. L.-O. in das Auge, so erlangen die Bestimmungen dieser letzteren zum Theil eine andere, für die Beurtheilung jenes Amtes wichtige Bedeutung. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Stellung der vormaligen Erbgerichtsherrschaft als Verwaltungsbehörde unter den Begriff des mittelbaren Staatsamtes, wie solchen der § 359 des StGB.'s später aufgestellt hat, sich würde haben bringen lassen, jedenfalls sind alle diese Attribute und Rechte bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Staat übergegangen und es hat dieser dieselben von da ab durch die Gerichtsämter geübt und in seine Zwecke mit aufgenommen. Die gesammte Thätigkeit der Ortsobrigkeit war damit zur Aufgabe des Staates geworden. Wenn nun nachmals die oben unter 1 bis 4 näher bezeichneten wichtigen Gebiete jener obrigkeitlichen Thätigkeit dem Berufskreise des Gemeindevorstandes einverleibt wurden, so bekleidete der Staat diese Stellung mit jenen Machtvollkommenheiten, ohne daß diese deshalb aufhörten, in den Rahmen des Staatszweckes zu gehören. Der Staat entäußerte sich nicht jener obrigkeitlichen Rechte zu Gunsten der von den Landgemeinden durch Wahl an die Spitze ihrer Gemeinderäthe berufenen Persönlichkeiten, sondern er betraute mit deren Wahrnehmung und Ausübung die Gemeindevorstände und brachte diese Auffassung noch dadurch besonders zur Geltung, daß er sich über die gesammte Thätigkeit des Gemeindevorstandes die Oberaufsicht vorbehielt. Daß Theile dieser Thätigkeit, nämlich die in §§ 73 und 74 behandelten, für so wichtig gehalten wurden, um in dieser Beziehung das Oberaufsichtsrecht zur Disciplinargewalt zu erweitern, ändert an dem inneren Grunde des Oberaufsichtsrechtes im Allgemeinen und insbesondere daran etwas nicht, daß nicht bloß diese Theile (oben unter 3 und 4), sondern auch die übrigen bedeutsamen Befugnisse der Ortsobrigkeit (oben unter 1 und 2) im Wege gesetzlicher Delegation dem Gemeindevorstand übereignet worden sind. Die hierzu gehörige Leitung aller Gemeindeangelegenheiten (oben unter 1) ergreift nun aber diese Stellung als Ganzes in einer solchen Weise, daß dieselbe durchweg einen obrigkeitlichen, und zwar, wie gezeigt, einen vom Staate abgeleiteten obrigkeitlichen Charakter

erhält, woraus folgt, daß hinsichtlich seiner gesammten Berufsthätigkeit der Gemeindevorstand als mittelbar im Dienste des Staates stehend zu betrachten ist und die Ansicht von der ihm nur theilweise zukommenden Beamtenqualität sich nicht aufrecht erhalten läßt.

Im gegenwärtigen Falle nun hat das Berufungsgericht die Beziehung der unter Anklage stehenden Beleidigungen auf den Beruf des Verletzten nicht allenthalben verneint, sondern hinsichtlich der in Punkt 2 und 5 gedachten bejaht, dagegen gefunden, daß hierbei nur solche Gegenstände, welche zur Verwaltung der inneren Gemeindeangelegenheiten gehören, in Frage kommen. Unter Festhaltung der Unterscheidung zwischen der auf diese bezüglichen und der durch die §§ 73 und 74 der Rev. L.-O. geordneten Thätigkeit des Gemeindevorstandes ist das Berufungsurtheil dazu gelangt, in ersterer Hinsicht die Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf nicht anzunehmen und deshalb dem Strafantrage der Amtshauptmannschaft Beachtung zu versagen. Diese Nichtanwendung des § 196 des StGB.'s beruht aber nach dem oben Dargelegten auf rechtsirrthümlichen, durch eine nicht haltbare Interpretation der Rev. L.-O. geschaffenen, Prämissen und es leidet deshalb das Urtheil an einer Gesetzesverletzung, welche nach §§ 393 und 394 der StPO. zu seiner Aufhebung und zur Zurückweisung der Sache in die Berufungsinstanz behufs anderweiter Verhandlung und Entscheidung des Falles führen mußte.

§ 74.

Demselben ist unter Aufsicht der Amtshauptmannschaft die Verwaltung der Ortspolizei in folgenden Angelegenheiten übertragen[1]):

a) allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums[2]) und die Abwehr von Friedensstörungen[3]), sowie die Annahme von Anmeldungen zu Wahlversammlungen[4]);

1) Die in § 74 enthaltene Zusammenstellung der dem Gemeindevorstande auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung im weiteren Sinne obliegenden Geschäfte kann der Natur der Sache nach kaum

eine ganz vollständige sein, man wird auch hier erst die Praxis abwarten und Erfahrungen sammeln müssen. Es wird daher eine wesentliche Aufgabe für die Thätigkeit der neuen Verwaltungsbehörden des Staates sein, die Gemeindevorstände je nach dem Erfordernisse ihres Ortes und ihrer Person mit genaueren Anweisungen zu versehen. Der 3. Absatz von § 74 giebt ihnen die hierzu nöthige Ermächtigung; außerdem werden auch in anderen Gebieten der Landesverwaltung, auf welche § 73 hinweist, beispielsweise bei der Verwaltung der directen Steuern &c., die competenten Behörden mannigfach zu Ertheilung specieller Instructionen veranlaßt sein. (Vergl. Motive zu § 72 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 2072.) Vergl. übrigens Art. IV. § 12 der St.-O. f. m. u. kl. St.

2) R.-Str.-Ges.-B. § 366, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8; § 367, 8, 11, 12, 13 und 14.

3) a) Gesetz vom 10. Mai 1851, das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1851, S. 118);

b) Verordnung vom 14. Juli 1849, das Tragen republikanischer Abzeichen u. s. w. betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. 1849, S. 138).

4) §§ 2, 3 und 33 des Gesetzes vom 22. November 1850 das Vereins- und Versammlungsrecht betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1850, S. 264).

b) die Fürsorge für den Bau und die Unterhaltung öffentlicher Wege[1]), Plätze, Wasserläufe und Brücken, ingleichen für deren Reinigung und etwaige Beleuchtung, sowie die Sicherung des freien Verkehrs auf denselben[2]);

1) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands in Wegebauangelegenheiten erstreckt sich nicht auf Expropriationsverhandlungen, einschließlich derjenigen, welche sich auf die unter das Gesetz, die Gültigkeit der Localbauordnungen betr., vom 11. Mai 1868 fallenden, nur dem innern Verkehr dienenden Wege beziehen. (§ 8 der Competenzverordnung vom 22. August 1874.)

2) R.-Str.-Ges.-B. § 366, 9 und 10.

3) Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1872, S. 347), vom 12. August 1873 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1873 S. 515), vom 7. September 1876, die Bezeichnung der Fuhrwerke betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 435), vom 26. September 1879 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1879, S. 362) und vom 16. April 1880 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1880, S. 53).

4) Verordnung vom 26. September 1873, den Transport der Straßenlocomotiven betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 525).

c) in Bezug auf Gesundheitspolizei die Maßregeln zur Abwendung von Epidemien[1]) und Seuchen[3]), die öffentliche Krankenpflege[4]), einschließlich der Fürsorge für die Rettung Verunglückter[5]), die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaaren[6]), die Sorge für öffentliche Brunnen, Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe[7]), und für das Begräbnißwesen[8]), soweit es nicht den kirchlichen Behörden unterstellt ist;

1) a) Das Generale vom 18. August 1803 schreibt beim Ausbruche einer epidemischen oder anderen gefährlichen, eine Ansteckung bewirkenden Krankheit unverzügliche Anzeige vor;

b) nach § 14 des Mandats vom 22. März 1826, die allgemeine Verbreitung der Schutz-Blattern-Impfung betr. ist von dem Ausbruche natürlicher Blattern bei 15 Mark Strafe sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach deren Erscheinen sowohl dem Bezirksarzt als auch dem Amtshauptmann Nachricht zu geben;

c) Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 und Ausführungs-Verordnung dazu vom 20. März 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1875, S. 167);

d) durch Verordnung vom 21. Juli 1888 (Ges.- u. Verordn.-Bl v. J. 1888, S. 184) ist die Trichinenschau obligatorisch eingeführt.

2) Alle mit Thierheilkunde sich beschäftigenden Personen haben, wenn ihnen seuchenartige oder ansteckende Krankheiten, darunter namentlich Erkrankungen an der Rinderpest oder Lungenseuche, in ihrer Praxis vorkommen, darüber Anzeige an den Gemeindevorstand des betreffenden Orts und bez. den Bezirksthierarzt zu erstatten. Der Gemeindevorstand hat seinerseits wiederum über seuchenartige oder ansteckende Thierkrankheiten sofort Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten. (§ 23 der Competenzverordn. v. 22. Aug. 1874.)

3) a) Bestimmungen über den Transport von Thieren enthalten:

aa) die Verordnung vom 14. April 1857 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1857, S. 70), welche vom Transport von kranken Thieren handelt. Insoweit die in der Verordn. v. 9. Mai 1881 behandelten Thierkrankheiten in Frage kommen, ist die Verordn. v. 14. April 1857 aufgehoben;

bb) die Verordn. v. 4. April 1878 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J 1878, S. 39), welche sich auf den Transport von Thieren außerhalb der Eisenbahnen bezieht;

cc) die Verordn. v. 16. September 1879 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1879, S. 381) betrifft die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen und die Verordn. v. 21. Dezember 1887 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1888, S. 1) betrifft die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.

b) Die Bestimmungen über das Verhalten beim Ausbruch von Viehseuchen sind enthalten in dem Reichsges. vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr. und der sächsischen Verordn. v. 9. Mai 1881 (Ges - u. Verordn.-Bl. v. J. 1881, S. 35).

aa) Vom Milzbrand handeln die §§ 10 bis 21;

bb) von der Tollwuth die §§ 22 bis 37 der Verordn. v. 9. Mai 1881 und die Verordn. v. 13. Mai 1882;

cc) vom Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere

und Maulesel die §§ 38 bis 63 der Verordn. vom 9. Mai 1881 und § 59 des Reichsges. v. 23. Juni 1880;

dd) von der Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine die §§ 64 bis 76 der Verordn. v. 9. Mai 1881;

ee) von der Lungenseuche des Rindviehs die §§ 77 bis 98 der Verordn. v. 9. Mai 1881, § 59 des Reichsges. v. 23. Juni 1880 und das sächs. Ges. v. 22. Februar 1884 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1884, S. 61);

ff) von der Pockenseuche der Schafe die §§ 99 bis 117 der Verordn. v. 9. Mai 1881;

gg) von der Beschälseuche der Pferde und dem Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs die §§ 118 bis 127 der Verordn. v. 9 Mai 1881;

hh) von der Räude der Pferde und Schafe die §§ 128 bis 141 der Verordn. v. 9. Mai 1881;

ii) von der Rinderpest das Reichsges. v. 7. April 1869, die revidirte Instruktion zu demselben v. 9. Juni 1873 und das sächs. Ges. v. 30. April 1868;

kk) von der Aufzeichnung der Pferde und Rinder die Verordn. v. 4. März 1881 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1881, S. 13).

c) Gesetz v. 17. Juli 1876, den Schutz der Waldungen gegen schädliche Insekten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 307).

d) Von der Reblauskrankheit handeln das Reichsges. v. 3. Juli 1883 und das sächs. Ges. v. 12. Mai 1884, sowie die Verordnungen v. 14. u. 20. Mai 1884.

4) a) Verordnung vom 12. Juni 1863, die Zuführung Geisteskranker in die Landes-, Heil- und Versorgungsanstalten betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1863, S. 487);

b) Verordnung vom 23. August 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 136);

c) Verordnungen vom 14. Juni 1875, Verpflegbeiträge bei Aufnahmen in die Landesanstalten betr. (Ges.- u. Ver-

ordn.=Bl. v. J. 1875, S. 269) und vom 7. Dezember 1880 (Ges.= u. Verordn.=Bl. v. J. 1880, S. 174);

d) Reichsges. v. 15. Juni 1883 und v. 5. Mai 1886, die Krankenversicherung der Arbeiter betr.

5) a) Mandat vom 18. Mai 1831, die Rettungsprämien betr. (Gesetz=Samml. v. J. 1831, S. 107);

b) Verordnung vom 19. Februar 1839, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betr. (Ges.= u. Verordn.=Bl. v. J. 1839, S. 27).

c) Verordnung vom 21. September 1874, die Aufhebung von Todten und Scheintodten u. s. w. betr. (Ges.= u. Verordn.=Bl. v. J. 1874, S. 311) und Verordnung v. 25. August 1877, die Einführung eines veränderten Formulars zu den Anzeigen u. s. w. betr. (Ges.= u. Verordn.=Bl. v. J. 1877, S. 284).

6) a) Verordnung vom 9. April 1873, das Ausschlachten von Pferden zum Verbrauche des Fleisches als menschlicher Nahrung betr. (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 272);

b) Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungs= und Genußmitteln u. s. w. betr. (Reichsgesetzbl. vom Jahre 1879 S. 145);

c) Reichsgesetz vom 12. Juli 1887, den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter betr. (Reichsgesetzbl. vom Jahre 1887, S. 375);

d) Verordnung vom 21. Mai 1887, die Beschränkung des Verkaufs von Fleisch kranker Thiere betr. (Ges.= und Verordn.=Bl. vom Jahre 1887, S. 73);

e) R.=Str.=Ges.=B. § 367, 7 und letzter Absatz.

7) a) Verordnung vom 16. November 1819, den Gebrauch arsenikalischer Mittel zu Vertilgung von Ratten oder Mäusen betr. (Ges.=Samml. v. J. 1820, S. 1);

b) Verordnung vom 9. März 1872, die zu Spielwaaren für Kinder zu verwendenden Farben und die Tusch= und Malerkasten betr. (Ges.= und Verordn.=Bl. v. J. 1872, S. 27);

c) Reichsgesetz v. 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei=

und zinkhaltigen Gegenständen betr. (Reichsgesetzbl. v. J. 1887, S. 273);

d) Reichsgesetz vom 5. Juli 1887, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betr. (Reichsgesetzbl. v. J. 1887, S. 277);

e) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 3 und 5.

8) a) Gesetz vom 20. Juli 1850, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betr., und die Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1850, S. 183) und Verordnung vom 22. Mai 1882 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. Jahre 1882, S. 106);

b) Verordnung vom 14. Juli 1856 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1856, S. 141), insoweit sie das Uebereinkommen mit anderen deutschen Regierungen über die gegenseitige Anerkennung der von den dazu competenten Behörden des anderen Staates ausgestellten Leichenpässe betrifft;

c) Verordnung vom 13. October 1871, die Statistik der Todesursachen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1871, S. 240);

d) Verordnung vom 26. Juni 1873, von den Leichenfrauen auszustellende besondere Todesanzeigen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1873, S. 477);

e) Verordnung vom 20. Februar 1888, Leichentransporte betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1888, S. 57);

f) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 1 und 2.

d) die Sittenpolizei[1]) insbesondere Abstellung des Bettelwesens[2]), Einschreiten gegen Betrunkene[3]) und verbotenes Spiel[4]), Beaufsichtigung öffentlicher Vergnügungen und Schankstätten[5]) einschließlich der Handhabung der Vorschriften über Innehalten der Polizeistunde[6]), der Tanz-[7]) und Badeplätze, sowie der Sonntagsfeier[8]), Abwendung von Störungen der Ordnung auf den Straßen und der nächtlichen Ruhe[9]);

1) a) Nach § 34 des Gesetzes vom 8. Februar 1834 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1834, S. 54) ist es nicht zu gestatten, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verehelichen, gleich Eheleuten zusammenleben.

b) R.-Str.-Ges.-B. § 361, 6.

2) R.-Str.-Ges.-B. § 361, 4 u. § 362.

3) R.-Str.-Ges.-B. § 361, 5 u. § 362.

4) a) Verordnung vom 15. Juli 1826, die Erläuterung des wegen des verbotenen Ausspielens unter dem 18. Februar 1784 ergangenen Generalis betr. (Gesetz-Sammlung vom J. 1826, S. 201);

b) Gesetz vom 4. December 1837 gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1837, S. 128);

c) wer einen Lotto-Kollekteur mit dem Erfolge anzeigt, daß derselbe auf Grund dieser Anzeige bestraft werden kann, erhält eine Belohnung von 90 Mark, Bekanntmachung vom 3. Juni 1836 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1836, S. 143);

d) R.-Str.-Ges.-B. § 360, 14 und letzter Absatz; die Hälfte der konfiszirten Gelder fällt nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. April 1864, das Hazardspiel, andere Spiele und Wetten betr., (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1864, S. 178) der Ortsarmenkasse zu;

e) R.-Str.-Ges.-B. §§ 284 bis 286. Die Untersuchung und Bestrafung der darin erwähnten Vergehen gehört zur Kompetenz der Gerichte.

5) §§ 134 und 135 der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840, bez. in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1890 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1890, S. 75.).

6) R.-Str.-Ges.-B. § 365. (Die Bestimmung in der Polizeiordnung vom 22. Juni 1661, daß in Schankhäusern im Winter Niemand über 8, im Sommer aber über 9 Uhr Abends geduldet werden soll, ist als obsolet anzusehen.)

7) a) §§ 137 bis 140 der allgemeinen Armenordnung vom 22. Oktober 1840;

b) den Fortbildungsschülern ist der Besuch öffentlicher Tanzbelustigungen verboten (§ 4 der Verordnung vom 4. November 1878 — Ges.- und Verordn.-Bl. vom J. 1878, S. 433 —);

c) Gesetz vom 21. April 1884, die Befugniß zu Ausschließung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentlichen Vergnügungsorten betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1884, S. 143).

8) a) § 32 des Gesetzes vom 1. Dezember 1864, die Ausübung der Jagd betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1864, S. 416);

b) Gesetz vom 10. September 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., und Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 313);

c) Verordnung vom 11. April 1874, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 41);

d) Art. 1, 2 und 3 der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 (Reichsges.-Bl. v. J. 1891, S. 261);

e) R.-Str.-Ges.-B. § 366, 1.

9) R.-Str.-Ges.-B § 360, 11, vergl. auch die oben zu lit. a in Anm. 2 angezogenen Strafbestimmungen.

e) die Armenpflege einschließlich der Fürsorge für augenblicklich Obdachlose*);

f) die Arbeiter-[1]) und Gesindepolizei[4]) und die Annahme der Anmeldung von Fremden;

1) Von den nach dem allgemeinen Berggesetze vom 16. Juni 1868 und der Ausführungsverordnung vom 2. Dezember 1868 den „Ortsverwaltungsbehörden" obliegenden Geschäften sind den Gemeindevorständen übertragen: a) die Aufsicht über die Schurfarbeiten (vergl. namentlich § 23 des Gesetzes, §§ 22 u. 25 alin. 2 der Ausf.-Verordn.), b) die Aufsicht über die Einebnung ungang-

---

*) An dem Wirkungskreise der nach § 76 der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 gebildeten Armenvereine wird durch die Bestimmung unter e etwas nicht geändert.

barer Halden (§ 173 des Gesetzes, §§ 143, 145, 146 der Ausf.-Verordn.), c) die Aufsicht über Raseneisenstein-Gräbereien (§ 180 des Gesetzes, § 159 der Ausf.-Verordn.); auch sind ihnen d) die nach § 64 des Gesetzes von den Bergwerksbesitzern an die Ortspolizeibehörde zu machenden Anzeigen über Betriebsereignisse und die in § 1 der Ausf.-Verordn. vorgeschriebenen Anzeigen über Unternehmen zu Aufsuchung und bez. Gewinnung von Stein- oder Braunkohlen und über Wiederaufnahme oder dauernde Einstellung von Stein- oder Braunkohlenbauten zu erstatten, sowie e) die in § 143 der Ausf.-Verordn. Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen über die bergamtliche Genehmigung zu Einebnung ungangbarer Halden vorzuzeigen.

Die zu d sowie bezüglich der bei a, b, c gedachten Angelegenheiten ihnen zu erstattenden Anzeigen haben die Gemeindevorstände alsbald der Amtshauptmannschaft vorzulegen.

Von den zur Arbeiterpolizei gehörigen, in §§ 69—90 des Berggesetzes und in §§ 78 bis 97 der Ausf.-Verordn. erwähnten Geschäften haben die Gemeindevorstände insbesondere a) die Einwilligung der Eltern und Vormünder zu Eingehung eines Arbeitsvertrags durch Unmündige entgegenzunehmen (Ausf.-Verordn. § 82) und in den geeigneten Fällen zu suppliren (Gesetz § 75), b) die Arbeitsbücher auszustellen (Gesetz § 75, Ausf.-Verordn. § 83) und deshalb auch die zu deren Erlangung in § 83 cit. Abs. vorgeschriebene Anzeige durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft an das Gendarmerie-Wirthschaftsdepôt zu erstatten. (§§ 17 u. 18 der Competenz-Verordnung vom 22. Aug. 1874.)

2) Die in § 138 der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891 vorgeschriebenen Anzeigen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern in Fabriken sind bei dem Gemeindevorstande einzureichen, von diesem aber weiter an die Amtshauptmannschaft zu befördern. (§ 76 der Ausf.-Verordn. v. 28. März 1892.)

Die Ausstellung der Arbeitsbücher an minderjährige Personen (§ 107 der Gewerbeordnungs-Novelle vom 1. Juni 1891) ist den Gemeindevorständen übertragen. (§ 64 der Ausf.-Verordn. v. 28. März 1892.)

3) Die Bestimmungen über die polizeiliche Beaufsichtigung der

Eisenbahnarbeiter sind enthalten in der Verordn. v. 24. Dezember 1888 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1889, S. 1).

4) Von denjenigen Geschäften, welche in Gemäßheit der Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 und der unter selbigem Tage dazu erlassenen Verordnung bisher den Gerichtsämtern oblagen, sind den Amtshauptmannschaften nur die in § 12 der Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in die Gesindezeugnißbücher zugewiesen. Im Uebrigen ist in Angelegenheiten der Gesindepolizei der Gemeindevorstand zuständig. Derselbe hat die Gesindezeugnißbücher durch Vermittelung der Amtshauptmannschaft zu beziehen. (§ 7 der Competenzordnung vom 22. Aug. 1874.)

Der Antrag auf zwangsweise Anhaltung des Gesindes zum Antritt des Dienstes (§ 23 der Gesindeordnung) und auf zwangsweise Zurückführung des Gesindes in den Dienst (§ 111 ebendaselbst) ist von der Dienstherrschaft bei dem Gemeindevorstand ihres Orts zu stellen. Letzterer hat, wenn sich das Gesinde an einem anderen Orte aufhält, den Gemeindevorstand, beziehentlich die Polizeibehörde dieses Orts wegen Ausführung der beantragten Maßregel zu requiriren.

Der mittelst Kgl. Dekrets vom 10. Dezember 1891 den Ständen vorgelegte Entwurf einer Revidirten Gesindeordnung, welcher von der II. Kammer am 15. und 16., von der I. Kammer am 29. März 1892 berathen und mit einigen, meist nur redactionellen Abänderungen angenommen worden ist, ändert nichts an der Zuständigkeit der Polizeibehörden in Gesindesachen und an den Bestimmungen hinsichtlich des Bezugs der Dienstbücher (§ 110 des Entwurfs.)

5) Die Ausstellung und Vidirung der Dienstzeugnißbücher für die Schiffsmannschaften nach Maßgabe der Vorschriften in § 72 flg. der Verordnung vom 2. Januar 1864 steht den Gemeindevorständen zu. Beschwerden über ein ertheiltes oder verweigertes Dienstzeugniß sind, wenn sie während einer Elbfahrt angebracht werden, von dem zuständigen Elbschifffahrtsgerichte (jetzt die Amtsgerichte Schandau, Königstein, Pirna, Dresden, Meißen und Riesa) zu erledigen. (§ 6 der Verordnung vom 18. September 1874, die Competenz der Elbschifffahrtsgerichte und Elbstromämter betr., — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 322 —.) Werden dergleichen Beschwerden nicht während einer Elbfahrt angebracht, so liegt deren Erledigung und die Nachtragung der dadurch etwa

herbeigeführten Aenderungen und Zusätze in dem Dienstbuche, dem Gemeindevorstande ob.

6) a) Gesetz über das Paßwesen (Bundesges. v. 12. Oktober 1867 — Bundesges.-Bl. v. J. 1867, S. 33 —);

b) § 106 der Deutschen Wehrordnung und Anlage 3 zu derselben — Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden u. s. w. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrole — (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1888, S. 727 u. 865).

g) das Einschreiten gegen die unerlaubte Führung von Schießgewehren oder anderen Waffen[1]), gegen Landstreicher[2]), Aufläufe und Schlägereien[3]), sowie die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen[4]);

1) a) Die Anschaffung und der Besitz von Kanonen, welche zum Kriegsgebrauche geeignet sind, ist durch die Verordnung vom 28. Juli 1856 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1856, S. 186), das Tragen heimlicher Waffen durch das Mandat vom 14. Juli 1659 und das Fertigen, Einbringen, Verkaufen und Führen sogenannter Perkussionsstöcke oder Stockflinten durch die Verordnung vom 30. November 1835 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1835, S. 642) verboten.

b) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 9 und letzter Absatz.

2) R.-Str.-Ges.-B. § 361, 3 und § 362.

3) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 10 und letzter Absatz, vergl. auch das zu lit. a in Anm. 3 angezogene Gesetz vom 10. Mai 1851.

4) Die den Gemeindevorständen zugewiesene Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen ist nach den Vorschriften in §§ 6 bis 9 der Verordnung, den Einfluß des Bundenstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr. vom 14. Dezember 1870 zu handhaben. Es ist jedoch die in § 8 erwähnte Berichterstattung durch die Amtshauptmannschaft, nach vorgängigem Gehör des Gemeindevorstands zu bewirken. (§ 4 der Competenzverordnung vom 22. Aug. 1874.) Vergl. § 30 des Leitfadens für die Gemeindevorstände 5. Aufl.

h) von der Baupolizei und dem Brandversicherungswesen die Annahme von Baugenehmigungsgesuchen[1]), die Anmeldung von Neubauten und die Anzeige von Schadenfeuern[2]), die Aufsicht über Bauordnungswidrigkeiten und gefährliche Baulichkeiten[3]), sowie über die Mobilarbrandschädenversicherung[4]) und die von der zuständigen Verwaltungsbehörde ihm sonst übertragenen Geschäfte;

1) Die bei den Gemeindevorständen eingehenden Baugenehmigungsgesuche sind binnen drei Tagen an die Amtshauptmannschaft — unter Angabe der etwa gegen den betreffenden Bau zu machenden Erinnerungen oder, wenn keine Erinnerungen zu machen sind, unter Beifügung der Bemerkung „Gesehen", sowie unter Beisetzung der Namensunterschrift des Gemeindevorstands — zur weiteren Entschließung abzugeben.

Die Gemeindevorstände sind durch die Amtshauptmannschaft von den nur bedingungsweise genehmigten Bauten, sowie von den Anordnungen zu Abstellung der bei der Baurevision vorgefundenen Fehler und Mängel unter abschriftlicher Mittheilung der betreffenden Verfügungen in Kenntniß zu setzen. (§§ 9 u. 10 der Competenzverordnung vom 22. August 1874.)

2) Verordnung vom 26. Oktober 1833, die auf die Entdeckung von Brandstiftern ausgesetzten Belohnungen betr. (Gesetz-Sammlung v. J. 1833, S. 125).

3) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 15.

4) Gesetz vom 28. August 1876, das Mobiliar- und Privat-Feuerversicherungswesen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1876, S. 427) und Ausführungsverordnung dazu vom 20. November 1876 Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 550), sowie das Ergänzungs- und Abänderungs-Ges. v. 18. Oktober 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1886, S. 318) und die Ausführungs-Verordn. v. 19. Oktober 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1886, S. 319).

i) von der Feuerpolizei die Aufsicht über die Feuerstätten und Oessen und über gehörige Reinigung der letzteren, über verbotenes Tabakrauchen und sonstiges feuergefährliches Gebahren[1]), sowie über

das Privatfeuerlöschgeräthe, ingleichen die Fürsorge für die Feuerlöschanstalten der Gemeinde und das Feuerlöschwesen überhaupt, nicht minder die zeither den Feuerpolizeicommissaren[2] übertragenen Geschäfte;

1) a) Verordnung vom 3. November 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1879, S. 393);

b) Verordnung vom 6. November 1882, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1882, S. 256);

c) Reichsges. v. 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsges.-Bl. v. J. 1884, S. 61), Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 8. August 1884 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1884, S. 199) und Bekanntmachungen des Bundesraths vom 13. März 1885 und vom 16. April 1891 (Reichsgesetzbl. v. J. 1891, S. 105);

d) R.-Str.-Ges.-B. § 367, 8 und § 368, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 und § 369, 3.

2) Nachdem das Institut der Feuerpolizeicommissare aufgehoben worden ist, treten an deren Stelle die zur Einrichtung, Beaufsichtigung und Leitung des Ortsfeuerlöschwesens durch das Gesetz berufenen oder dazu nach der Ortsfeuerpolizei-Ordnung bestellten und verpflichteten Beamten. Dieselben haben bei Ausübung ihrer Function die Instruction vom 23. März 1836 (S. 76 des Gesetz- und Verordnungsblattes), soweit deren Bestimmungen sich nicht erledigt haben, zum Anhalten zu nehmen. (§ 11 der Competenzverordnung v. 22. Aug. 1874.)

k) von der Gewerbepolizei die Aufsicht über Maß und Gewicht[1]), über den Gewerbebetrieb im Umherziehen[2]) und das Marktwesen[3]), über öffentliche Schaustellungen und öffentliches Musikmachen[4]), sowie über unerlaubten Gewerbebetrieb[5]), nicht minder die Annahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14 Abs. 1 der

Bundesgewerbeordnung[6]), die Ausstellung der § 58 Abs. 1 daselbst vorgeschrieben Legitimationsscheine[7]) für den Gemeindebezirk und dessen Umgegend, die Ertheilung der § 59 gedachten örtlichen Erlaubniß zur Ausübung der dort angegebenen Gewerbe und die Beglaubigung der im Gesetze über Ausübung der Fischerei vom 15. October 1868 vorgeschriebenen Fischkarten;

1) a) Verordnung vom 31. März 1870, das Butter-Maß und Gewicht betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 97);

b) Verordnung vom 11. August 1871 zu Ausführung der Deutschen Maß- und Gewichtsordnung (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1871, S. 181);

c) Reichsgesetz vom 20. Juli 1881, Bezeichnung der Schankgefäße mit einem den Sollinhalt begrenzenden Strich u. s. w. betr. (Reichsgesetzbl. v. J. 1881, S. 249);

d) R.-Str.-Ges.-B. § 369, 2. und letzter Absatz.

2) a) §§ 55 flg. der R. Gew.-O. in der Fassung vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. v. J. 1883, S. 177), Art. 2 der Novelle vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. v. J 1891, S. 261) und §§ 45 flg. der sächsischen Ausführungsverordnung vom 28. März 1892;

b) Gesetz vom 1. Juli 1878, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr. (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 121) und die Ausführungsverordnungen dazu vom 12. November 1878 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 465) und vom 6. Juli 1881 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1881, S. 151.)

3) §§ 64 bis 71 der R. Gew.-O. und §§ 55 bis 57 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 28. März 1892.

4) a) R. Gew.-O. § 55 unter 4 und § 59 Abs. 1 und §§ 40 flg. der sächsischen Ausführungsverordnung v. 28. März 1892;

b) die Abbildung verübter Verbrechen und das Absingen darauf bezüglicher Lieder ist verboten (Ministerial-Ver-

ordnung an sämmtliche Kreisdirektionen vom 11. Januar 1844)

c) Schauspielern ist die Darstellung religiöser Gegenstände und Handlungen nicht zu gestatten (Ministerial-Verordnung an sämmtliche Kreisdirektionen vom 20. Februar 1844);

d) es ist darüber Obsicht zu führen, daß nicht revolutionäre oder gegen Religion und Sittlichkeit verstoßende Lieder abgesungen oder vorgetragen werden;

e) wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird nach § 184 des R.-Str.-Ges.-B. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft. (Die Untersuchung und Bestrafung gehört zur Competenz der Justizbehörde.)

5) a) §§ 147 bis 149 der R. Gew.-O. und Art. 6 der Novelle vom 1. Juni 1891.

b) Gesetz vom 16. April 1884, die gewerbmäßige Ausübung des Hufbeschlags betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1884, S. 135).

6) a) §§ 14 und 15 der R. Gew.-O. und §§ 10 und 11 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 28. März 1892;

b) Verordnung vom 22. November 1875, die Fabrikation von Mineralwässern betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1875, S. 418);

7) An die Stelle der Legitimationsscheine sind Wandergewerbescheine getreten. Die Ausstellung der Letzteren steht in allen Fällen, in denen es eines solchen bedarf, der Kreishauptmannschaft zu.

l) der Gemeindevorstand ist auch bei Verletzung von Polizei- und Criminalstrafgesetzen, deren Handhabung ihm nicht obliegt, berechtigt und verpflichtet, Anzeigen an die zuständige Behörde zu erstatten, die zu Sicherung des behördlichen Einschreitens erforderlichen vorläufigen Maßregeln zu

ergreifen und zu diesem Zwecke nach Befinden mit Verhaftung der Schuldigen zu verfahren, sowie überhaupt die mit Handhabung der gerichtlichen Polizei beauftragten Behörden und Organe zu unterstützen[1]).

Die von dem Gemeindevorstande in Haft genommenen Personen sind sofort und längstens binnen 24 Stunden an die vorgesetzte Behörde mit Anzeige über den Grund der Verhaftung abzuliefern.

Den vorgesetzten Behörden bleibt vorbehalten, den polizeilichen und obrigkeitlichen Geschäftskreis des Gemeindevorstands im Anschluß an obige Vorschriften, sei es im Allgemeinen oder für einzelne Orte, noch genauer zu bestimmen und abzugrenzen oder nach Befinden zu erweitern. Auch kann von dem Kreishauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses die Verwaltung der Polizei auf Kosten der Gemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen werden.

In dem der Landgendarmerie angewiesenen Wirkungskreise wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Für die polizeiliche Thätigkeit des Gemeindevorstandes sind den Betheiligten Sporteln nur insoweit anzusinnen, als für gewisse Verrichtungen gesetzlich oder durch Verordnung feste Kostenansätze vorgeschrieben sind[2]).

1) Der Gemeindevorstand ist nach der Verordn. v. 19. September 1879 Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft und als solcher nach § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. Januar 1877, (Reichsgesetzbl. v. J. 1877, S. 69) verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte seines Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

2) Die Gebühren, zu deren Erhebung die Gemeindevorstände berechtigt sind, sind enthalten in den Verordnungen vom 26. August 1874 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1874, S. 153), vom 1. Mai 1878 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 69) und vom 11. November 1878 (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1878, S. 464).

§ 75.

Den durch die dem Gemeindevorstande übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu bestreiten *)

§ 76.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Gemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thlr. anzudrohen (vergl. jedoch § 70) [1]). Nöthigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten

Der Gemeindevorstand kann bei Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Zuwiderhandlungen Geldstrafen, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe, durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom 22. April 1873 festsetzen [2]).

Erscheint dem Gemeindevorstande in einem Uebertretungsfalle eine höhere Geldstrafe, als die vorgedachte oder Haft angezeigt, so hat derselbe der Entschließung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die von dem Gemeindevorstande auferlegten Geldstrafen, sowie die nach § 73 zu erhebenden Kosten fließen in die Gemeindekasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Kassen zugewiesen sind [3]).

Die endgültig festgesetzten Geldstrafen, welche nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstands nach Maßgabe der Vor-

---

*) Vergl. § 103 der Rev. St.-O. u. Anm. dazu.

schriften der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln und vollstrecken zu lassen.[4])

1) Der Hinweis auf § 70 soll andeuten, daß § 76 nur im Zusammenhang mit § 70 aufgefaßt werden kann. Allgemeine Anordnungen, die mit Strafandrohung verbunden sind, kann der Gemeindevorstand nicht ohne Zustimmung des Gemeinderaths erlassen, nur im einzelnen Falle ist er berechtigt, die entweder gesetzlich feststehenden, oder von ihm mit Zustimmung des Gemeinderaths erlassenen Bestimmungen unter Androhung von Zwangsmitteln auszuführen. Dergleichen Zwangsmittel sind Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mk. und die Androhung, daß eine bestimmte Leistung, wenn sie von dem dazu Verpflichteten nicht erfüllt wird, auf seine Kosten durch die Behörde werde bewirkt werden. (Vergl. die Bestimmung in Abs. 2.) § 76 bezieht sich blos auf die Fälle des repentinen Einschreitens und die Ausführung der allgemeinen, mit Zustimmung des Gemeinderaths erlassenen Regulative, sowie der Landesgesetze und allgemeinen polizeilichen Vorschriften. (Vergl. Anm. 1 zu Art. IV. § 14 der St.=O. f. m. u. kl. St.)

2) Das Gesetz vom 22. April 1873 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 8. März 1879 (Ges.= u. Verordn.=Bl. vom J. 1879, S. 87). Beim Erlaß von Strafverfügungen sind folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

a) der Mindestbetrag der Haft ist ein Tag (R.=Str.=Ges.=B. § 18);
b) Die Dauer der Haft darf nur nach vollen Tagen bemessen werden (R.=Str.=Ges.=B. § 19);
c) der Mindestbetrag der Geldstrafe ist eine Mark (R.=Str.=Ges.=B. § 27);
d) bei Umwandlung einer Geldstrafe ist der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten (R.=Str.=Ges.=B. § 29);
e) wer bei Begehung einer Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Die Bestimmung unter D. XIV der Verordnung vom 1. Oktober 1868 (Ges.= u. Verordn.=

Bl. v. J. 1868, II. Abth. S. 907) ist daher nur noch auf Kinder unter zwölf Jahren anzuwenden. (R.-Str.-Ges.-B. § 55 und § 10 der Verordnung vom 12. December 1870, den Einfluß des Bundesstrafgesetzbuchs auf Polizeisachen betr. — Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1870, S. 373 —);

f) auf Verweis kann nur gegen einen Angeschuldigten, welcher das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, in besonders leichten Fällen erkannt werden. (R.-Str.-Ges.-B. § 57, 4 und § 11 der vorerwähnten Verordnung vom 14. December 1870);

g) die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung verübt worden ist (R.-Str.-Ges.-B. § 67 und § 12 der angezogenen Verordnung vom 14. December 1870):

h) die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen wegen verhangener Uebertretungen verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil (die Strafverfügung) rechtskräftig geworden ist (R.-Str.-Ges.-B. § 70, 6 und der vorerwähnte § 12);

i) Uebertretungen werden von der Polizeibehörde desjenigen Orts bestraft, an welchem sie begangen worden sind. Neben dem Gerichtsstande der begangenen That gilt auch der Gerichtsstand des Wohnsitzes. Fällt der Gerichtsstand der begangenen That mit dem Gerichtsstand des Wohnsitzes nicht zusammen, so kann von zwei Behörden eine Strafverfügung erlassen werden. In diesem Falle gebührt nach § 12 der deutschen Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 derjenigen der Vorzug, welche die Strafverfügung zuerst erlassen hat;

k) nach §§ 3 und 6 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1867, S. 405) können sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen, die Militärbeamten, die zur Disposition gestellten und die mit Pension verabschiedeten Offiziere, die Militärlehrer und die Zöglinge des Cadettencorps von der Polizeibehörde nur dann bestraft werden, wenn die Uebertretung im Gesetz nur

mit Geldstrafe oder mit Konfiskation bedroht ist. Wenn dagegen eine Uebertretung ausschließlich oder wahlweise mit Freiheitsstrafe bedroht ist, so tritt die Competenz der Militärgerichte ein. Alle zum Beurlaubtenstande aber gehörende Personen des Soldatenstandes sind während der Beurlaubung in Strafsachen — mit Ausnahme der in § 6 der angezogenen Militär-Strafgerichtsordnung gedachten, ohnehin nicht zur Competenz der Polizeibehörde gehörenden Vergehen — den Civilgerichten unterworfen.

3) In andere Kassen als in die Gemeindekasse fließen:

a) in die Ortsarmenkasse:

aa) die Geldstrafen wegen Sonntagsentheiligung;

bb) die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die ortspolizeilichen Bestimmungen über die Tanzvergnügen;

cc) die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 und 5 des Mandats vom 2. April 1796 und gegen § 35 des Gesetzes vom 1. December 1864, das Revieren der Hunde auf fremder Wildbahn betreffend und gegen das Gesetz vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., dafern sie nicht im letzten Falle an denjenigen Orten, die für sich allein einen besonderen Armenversorgungsbezirk bilden, durch Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeindekasse zugewiesen worden sind;

dd) die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die revidirte Gesindeordnung; nach der jetzt noch gültigen Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 nur die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen § 31 der Gesindeordnung (gleichzeitiges Vermiethen an mehrere Herrschaften);

b) in die Ortsfeuerlöschkasse die wegen feuerpolizeilicher Zuwiderhandlungen erkannten Geldstrafen;

c) zu $^1/_3$ in die Kasse der Landes-Brandversicherungsanstalt, $^1/_3$ in die Ortsarmenkasse und $^1/_3$ in die Ortsfeuerlöschkasse die Geldstrafen wegen Zuwiderhandlungen

gegen die Bestimmungen über das Mobiliarversicherungswesen;

d) in die Ortsschulkasse die wegen Schulversäumnissen u. s. w. auf Grund von § 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 zuerkannten Geldstrafen;

e) zu ½ in die Ortsschulkasse und zu ½ in die Ortsarmenkasse, die wegen der Theilnahme am Lotto bez. des Vertriebs auswärtiger Lotterieloose (§ 16 des Gesetzes vom 4. December 1837), sowie wegen des Vertriebs von Loosen der Königl. Sächs. Landeslotterie durch hierzu nicht befugte Personen in § 4 der Generalverordnung vom 2. April 1859 angedrohten Geldstrafen;

f) in die Kasse der Versicherungsanstalt die auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 festgesetzten Strafen.

4) Nach § 76 steht den Gemeindevorständen nur die Befugniß zu, Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Mk. anzudrohen, aber nicht auch Haftstrafe. Wird wegen Nichteinbringlichkeit endgültig festgesetzter Geldstrafen die Verwandlung derseben in Haft nothwendig, so hat der Gemeindevorstand, weil seine Zuständigkeit sich nicht weiter als bis zur Auferlegung einer Geldstrafe erstreckt, der Amtshauptmannschaft Anzeige zu erstatten und dieser die Zuerkennung und Vollstreckung der Haft zu überlassen. Die Verwandlung der Geldstrafe in Haft und die Vollstreckung der letzteren wird von der Amtshauptmannschaft nicht in Nachgehung einer an sie ergangenen Requisition, sondern kraft eigener Zuständigkeit bewirkt, kraft deren auch die Amtshauptmannschaft nunmehr den Strafantritt bestimmen oder Strafaufschub gewähren kann. Wird die Haft in einem Gerichtsgefängnisse verbüßt, so ist es daher die Amtshauptmannschaft und nur diese, welche das Gerichtsgefängniß benutzt, nicht aber der Gemeindevorstand, welcher überhaupt niemals in die Lage kommen kann, ein Gerichtsgefängniß zu benutzen, weil er auf Haft nicht erkennen kann. Die Arresthauskosten sind aus der Staatskasse zu übertragen. (Verordn. des Ministerium des Innern vom 15. März 1881.)

§ 77.

Für einzelne Orte können, wenn dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, die nach § 76 dem Gemeindevorstande zustehenden Strafbefugnisse vom Ministerium des Innern nach Gehör des Bezirksausschusses durch eine im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machende Verordnung bis zu der in Art. IV. § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte festgesetzten Grenze erweitert werden*).

§ 78.

Die Gemeindeältesten haben den Gemeindevorstand allenthalben zu unterstützen und insoweit seinen Anweisungen nachzugehen.

Es können aber auch Gemeindeälteste von dem Gemeinderathe mit selbstständiger Besorgung gewisser, der eigentlichen Gemeindeverwaltung angehörigen Geschäfte, insbesondere mit dem Kassen- und Rechnungswesen, unbeschadet der Aufsicht des Gemeindevorstands, beauftragt werden.

Die Gemeindeältesten sind in Fällen der Behinderung des Gemeindevorstandes oder der Erledigung seiner Stelle die Stellvertreter desselben. Sind mehrere Gemeindeälteste vorhanden, so ist vom Gemeinderathe im voraus zu bestimmen, welchem derselben diese Stellvertretung obliegen soll (vergl. § 61).

Wäre weder der Gemeindevorstand noch ein Gemeindeältester vorhanden und die Wahl eines einstweiligen Stellvertreters unthunlich, so hat in dringenden Fällen die nach dem Dienstalter, eventuell nach den Lebensjahren älteste Ausschußperson das Nöthige zu besorgen.

In Fällen, welche eine außerordentliche Unterstützung des Gemeindevorstands wünschenswerth machen, können zu seiner Hülfe noch andere Gemeindemitglieder ihm vom

---

*) Haft bis zu 8 Tagen und Geldstrafe bis zu 75 Mark.

Gemeinderath beigegeben, beziehentlich von ihm selbst zugezogen werden, welche diesfalls als Beauftragte des Gemeindevorstands anzusehen sind und lediglich seinen Anweisungen zu folgen haben*).

---

*) Nach einer von den Justizbehörden befolgten Auslegung der §§ 113 und 359 des Reichsstrafgesetzbuchs sind zur Führung der Polizeiaufsicht bei Tanzvergnügungen abgeordnete Gemeinderathsmitglieder, abgesehen von den in § 78 Abs. 3, 4, bez. 5 der Rev. L.-O. vorgesehenen Fällen, nicht als Beamte im Sinne von § 359 des Strafgesetzbuchs betrachtet und demgemäß Widersetzlichkeiten gegen dieselben nicht als nach § 113 desselben Gesetzes strafbare Handlungen angesehen worden.

Für größere Ortschaften, in denen mehrere Tanzstätten sich befinden und in Folge dessen die Tanzvergnügungen sich häufen, wird es fast allseitig als ein Bedürfniß empfunden, den Gemeindevorstand in der Erfüllung der ihm gemäß § 73 verb. mit § 74, d der Rev. L.-O. obliegenden Verpflichtung zur polizeilichen Ueberwachung der Tanzvergnügungen zu entlasten.

Insoweit dieses Ziel nicht durch Ueberweisung der Polizeiaufsicht in den Tanzstätten an besonders angestellte Gemeindepolizeibeamte (Ortspolizeidiener) zu erreichen war, hat man dasselbe vielfach dadurch zu gewinnen versucht, daß man durch Gemeinderathsbeschluß oder örtliches Polizeiregulativ den Gemeindeältesten und Ausschußpersonen die Verpflichtung auferlegt hat, der selbstständigen Aufsichtsführung auf den Tanzlokalen nicht bloß in den durch § 78 Abs. 3 und 4 der Rev. L.-O. vorgesehenen Ausnahmefällen, sondern regelmäßig bez. in einer bestimmten Reihenfolge sich zu unterziehen. Vom Standpunkte der Rev. L.-O. aus sind gegen eine derartige Einrichtung, zumal wenn sie im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde getroffen wird, Bedenken umsoweniger geltend zu machen, als dieselbe recht wohl auf die Vorschrift in § 78 Abs. 5 gestützt werden kann, wonach in Fällen, die eine außerordentliche Unterstützung des Gemeindevorstands nothwendig machen, ihm andere Gemeindemitglieder vom Gemeinderathe zur Hülfe beigegeben werden können.

Dagegen herrscht freilich auch darüber allseitiges Einver-

ständniß, daß, wo eine solche Einrichtung besteht, es ebenso sehr im Interesse der öffentlichen Ordnung als in demjenigen der betheiligten Gemeinderathsmitglieder liegt, dieselben den in § 113 des Strafgesetzbuchs gewährleisteten Schutz genießen zu lassen. Allein während gegen die Anwendung des 3. Absatzes dieses § der Umstand spricht, daß die betreffenden Gemeinderathsmitglieder die Aufsicht an Stelle des Gemeindevorstands selbstständig zu führen haben, und es daher mindestens zweifelhaft erscheint, ob man sie „als zur Unterstützung des Beamten zugezogene Personen" in Gemäßheit dieser Gesetzesvorschrift, welche die Anwesenheit des zu unterstützenden Beamten voraussetzt, ansehen könne, setzt die Anwendung des 1. Absatzes von § 113 vor Allem die Eigenschaft als „Beamter" im Sinne von § 359 des Strafgesetzbuchs bei dem angegriffenen Vertreter der öffentlichen Autorität voraus. Wird nun, wie wiederholt in den zur gerichtlichen Verhandlung gelangten Fällen geschehen ist, die Beamtenqualität solchen dem Gemeindevorstande für die Ausübung der Polizeiaufsicht in den Tanzlokalen beigeordneten Gemeinderathsmitgliedern nur insoweit zugestanden, als sie unter den in § 78 Abs. 3 und 4 der Rev. L.-O. angegebenen Voraussetzungen zur Vertretung des Gemeindevorstands berufen erscheinen, so geht allerdings in zahlreichen Fällen der Schutz des § 113 des Strafgesetzbuchs ihnen verloren. Auch die vorgeschlagene Uebertragung der polizeilichen Beaufsichtigung der Tanzvergnügungen auf die Gemeindeältesten, nach Befinden unter Erhöhung der Zahl dieser Letzteren, würde den beregten Uebelstand nicht beseitigen, da nach dem Inhalte der Entscheidungen des vormaligen Oberapellationsgerichts zu Dresden auch die Gemeindeältesten nur in den in § 78 Abs. 2 und 3 der Rev. L.-O. festgestellten Vertretungsfällen als Beamte betrachtet werden sollen. Besseren Ersatz verspricht ein anderer Vorschlag, dahin gehend, es möchten je nach Umfang des Bedürfnisses einzelne Gemeinderathsmitglieder zum Behufe der Ueberwachung der Tanzvergnügungen zu Gemeindepolizeiorganen bestellt und bez. als solche verpflichtet werden. Die bisher gemachten Erfahrungen berechtigen zu der Erwartung, daß den solchergestalt als Offizianten der Gemeindepolizei bestellten und in Pflicht genommenen Gemeindeausschußpersonen und Gemeindeältesten die Anerkennung als

„Beamte“ im Sinne von § 359 des Strafgesetzbuchs von den Gerichten nicht wird vorenthalten werden.

Die Entschließung darüber, ob einzelne Mitglieder des Gemeinderaths und welche zu Polizeiorganen für die Beaufsichtigung der Tanzstätten bestellt werden sollen, liegt gemäß § 69 Abs. 2 verb. mit § 78 Abs. 5 der Rev. L.-O. dem Gemeinderathe ob. Eine Bestätigung der hierzu erwählten Ausschußpersonen durch die Amtshauptmannschaft, wie sie bezüglich des Gemeindevorstands und der Aeltesten in § 61 vorgeschrieben ist, erscheint insofern nicht unbedingt nöthig, als die Verantwortung für dasjenige, was in Ausübung der in §§ 73 und 74 unter d der Rev. L.-O. dem Gemeindevorstande übertragenen Polizeigewalt von diesen Ausschußpersonen geschieht, doch immer zufolge § 79 dem Gemeindevorstande selbst oder seinem Stellvertreter verbleibt. Immerhin jedoch wird der Amtshauptmannschaft als Aufsichtsbehörde eine Cognition darüber, ob die betreffenden Ausschußpersonen die für ihre Stellung als Polizeiorgane erforderlichen Eigenschaften besitzen, und nach Befinden das Recht zustehen, den Ausschluß ungeeigneter Individuen von der gedachten Funktion zu verlangen. Die Verpflichtung der betreffenden Ausschußpersonen wird nach § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener u. s. w. betr., vom 20. Februar 1879 mittelst Handschlages von dem Gemeindevorstande vorzunehmen sein. (Verordn. des Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 27. Januar 1881.)

§ 79.

Der Gemeindevorstand und die Aeltesten sind für Beobachtung der Gesetze und der von vorgesetzten Behörden ergangenen Anordnungen diesen Behörden, hinsichtlich ihrer Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung überdem der Gemeinde verantwortlich[1]).

Den Ausschußpersonen liegt eine Verantwortlichkeit nur insoweit ob, als sie ihre Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen oder wider besseres Wissen in unredlicher Absicht handeln[2]).

1) Vergl. § 110 der Rev. St.-O.

2) Vergl. § 81 der Rev. St.-O.

§ 80.

Die Gemeindevorstände und die Gemeindeältesten stehen, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht der competenten Behörden, hinsichtlich der §§ 73 und 74 bemerkten Geschäfte unter der Disciplinaraufsicht der Amtshauptmannschaft und können bei grober oder wiederholter Pflichtverletzung, sowie bei wahrgenommener Dienstunfähigkeit durch Letztere auf Zeit, nach vorgängigem Gehör des Bezirksausschusses aber auch gänzlich von ihrem Amte entfernt werden [1]).

Das Ministerium des Innern kann den ganzen Gemeinderath aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auflösen und über die einstweilige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, sowie der Polizei auf Kosten der Gemeinde Bestimmung treffen. Solchenfalls ist die Neuwahl des Gemeinderaths binnen drei Monaten anzuordnen [2]).

1) Vergl. Art. IV. § 17 der St.-O. f. m. u. kl. St. u. Anm. 1 zu § 60.

2) Vergl. § 82 der Rev. St.-O.

VI. Von der Beschlußfassung in nichteigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten.

§ 81.

Durch das Ortsstatut können auch Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Klassen der Gemeindemitglieder in den ihnen allein angehörigen, jedoch zugleich das öffentliche Interesse berührenden Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt sind*).

---

*) Die einzelne Klassen der Gemeindemitglieder ausschließlich angehenden Angelegenheiten können an sich nicht als eigentliche Gemeindeangelegenheiten betrachtet werden. Es kann aber oft ein öffentliches Interesse dafür vorhanden sein, daß dieselben ohne zu

große Weitläufigkeiten geregelt werden. § 81 gestattet daher durch das Ortsstatut die Formen vorzuschreiben, in denen hierauf bezügliche Beschlüsse gefaßt werden können. (Motive zu § 125 des Entwurfs der Rev. St.-O. L.-M. II. K. S. 1858.)

VII. Von den selbstständigen Gutsbezirken.

§ 82.

Von dem Gemeindeverbande bleiben auch ferner ausgeschlossen[1]):

a) die Königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
b) die bisher zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Staats- und Privat-Waldungen[3]),
c) Kammer- und Ritter-Güter[4]),
d) diejenigen Güter, welche ohne wirkliche Ritterguts-eigenschaft zu haben, seither in gleichem Verhältnisse zur Gemeinde gestanden haben[5]).

Durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten können jedoch die selbstständigen Gutsbezirke jeder Zeit mit dem benachbarten Gemeindebezirke vereinigt werden[6]), bei welcher Vereinigung es sodann bewendet.

1) Die in § 82 festgestellten Ausnahmen von den Gemeindebezirken schließen ch an das Bestehende an (vergl. § 20 flg. der L.-O.). Die Frage, ob man es soll bei dem Bestehenden bewenden lassen oder die eximirte Stellung der Rittergüter beseitigen, wie dies beispielsweise im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, in Oesterreich und in Bayern geschehen ist, ist sowohl von der Regierung als auch von den Ständen auf das Sorgfältigste erwogen worden. Die Regierung hat nicht verkannt, daß mit der Ablösung von Frohnen und Dienstbarkeiten, sowie mit der Aufhebung der früheren Patrimonialgerichtsbarkeit ein großer Theil der Momente in Wegfall gekommen ist, welche bisher die Vereinigung der Rittergüter und ähnlicher Güter mit den Landgemeinden unthunlich erscheinen ließen. Andererseits läßt sich jedoch nicht verkennen, daß, abgesehen von persönlichen Verhältnissen und gewohnten, in langbestandenem Zustande wurzelnden Anschauungen,

namentlich in dem Mißverhältnisse, welches zwischen dem Umfange der meisten dieser Güter und dem der Güter in den Gemeinden stattfindet und bei allen die Vertheilung der Gemeindelasten betreffenden Fragen schwer in's Gewicht fällt, auch gegenwärtig noch ein wichtiges Moment vorhanden ist, welches, so lange man nicht zu zwangsweiser Bildung größerer Gesammtgemeindebezirke greifen will, die zwangsweise Vereinigung der exemten Güter mit der Gemeinde unräthlich erscheinen läßt. (Motive zu § 79 flg. des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 2072.)

Die Gründe, aus denen die Stände davon abgesehen haben, die Vereinigung der selbstständigen Gutsbezirke mit den benachbarten Gemeindebezirken präceptiv vorzuschreiben, sind in dem Deputationsberichte der II. Kammer, welchem die Deputation der I. Kammer beigepflichtet hat, enthalten. Es heißt da: „Die Deputation vermochte nicht zu verkennen, daß in vielen Beziehungen und namentlich vom Gesichtspunkte des Staates aus, die Vereinigung der nach § 20 der Landgemeindeordnung vom Jahre 1838 dermalen von den Gemeindeverbänden ausgeschlossenen Güter mit den benachbarten Gemeindebezirken manche Vortheile bieten und insbesondere zu einer Vereinfachung der Verwaltung führen würde. Nicht minder hatte sie anzuerkennen, daß mehrere von den Gründen, welche bei Erlaß der Landgemeindeordnung vom Jahre 1838 zur Ausschließung der Ritter- und Kammergüter von den Gemeindebezirken geführt haben, im Laufe der Zeit durch den Gang der Gesetzgebung ihre Erledigung gefunden haben, wie sie auch kein wesentliches Gewicht darauf legen konnte, daß eine zwangsweise Zuschlagung der selbstständigen Güter zu den benachbarten Gemeindebezirken in vielen Fällen zu einer Mißstimmung Anlaß geben, ja unter Umständen von nachtheiligem Einfluß auf die Entwickelung des Gemeindelebens sein könnte, weil diese Folgen nur einen vorübergehenden Charakter haben würden. Ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß der Staat, da die Bildung und Abgrenzung der Gemeindebezirke sich zunächst als eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit darstellt, befugt ist, eine anderweite Abgrenzung oder eine Zusammenschlagung der bestehenden Gemeinde- und Gutsbezirke anzuordnen, wenn das öffentliche Interesse eine dergleichen Maßregel erheischt.

Andererseits aber kann nicht außer Acht gelassen werden, daß die Gemeinde- und Gutsbezirke, welche sich fast überall historisch gebildet haben, in vermögensrechtlicher Beziehung und in Hinsicht auf die Steuerkraft sich sehr verschieden entwickelt haben, mithin jede Veränderung der Gemeindebezirke als eine in die öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Angehörigen, beziehentlich der Besitzer selbstständiger Güter tief eingreifende Maßregel sich darstellt, welche nur im Falle eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses zu ergreifen sein wird.

Ein solches dringendes öffentliches Bedürfniß zur zwangsweisen Zuschlagung der selbstständigen Gutsbezirke zu den benachbarten Gemeindebezirken vermochte aber die Deputation nach reiflicher Erwägung nicht anzuerkennen, da die Exemtion dieser Güter wohl manche Unbequemlichkeit, nicht aber Mißstände, wenigstens zur Zeit, im Gefolge hat, und jedenfalls nicht mehr Gründe für eine zwangsweise Zuschlagung der Rittergüter zu den benachbarten Gemeindebezirken, als für eine Vereinigung kleiner Gemeinden zu einer Gesammtgemeinde sprechen. Hierzu kommt, daß in vielen Fällen die Gemeinden empfindlich in ihren Interessen durch die Einverleibung der Rittergüter geschädigt werden würden, da dieselben selbstverständlich die den selbstständigen Gütern obliegenden öffentlich-rechtlichen Lasten, als z. B. die Wegebaulast, mit übernehmen müßten, diese Lasten aber oft in keinem Verhältniß zu der, der Gemeinde zuwachsenden Steuerkraft stehen werden. Die Deputation glaubt deshalb auch nicht, daß die Mehrzahl der betheiligten Landgemeinden eine zwangsweise Einverleibung der Rittergütter wünscht, und wird in dieser Ansicht durch den Umstand bestärkt, daß, wiewohl ihr eine große Anzahl Petitionen von Landgemeinden auf Aufhebung der nach der Beilage sub ⊙ zum Gesetze vom 11. August 1855 den Gutsherrschaften annoch zustehenden Rechte und Befugnisse vorliegen, in keiner einzigen dieser Petitionen die Einverleibung der Rittergüter in die Gemeindeverbände beantragt wird." (L.-M. II. K. S. 2192.)

2) Die Frage, ob ein Grundstück die Eigenschaft eines exemten hat oder nicht, ist nicht im Administrativjustizprozesse, sondern im reinen Verwaltungswege zu entscheiden. Von den Besitzern des Ritterguts P. als Eigenthümer der mit „Kiebitzmark" bezeichneten

Grundstücke war in Verfolg von Differenzen mit der Gemeinde beantragt worden, behördlich festzustellen, daß die Kibitzmark als Zubehör des Ritterguts P. die Eigenschaft eines exemten Grundstücks im Sinne von § 82 der Rev. L.-O. habe. Die betreffende Amtshauptmannschaft hatte hierauf das Administrativjustizverfahren eingeleitet und in erster Instanz administrativjustizmäßig entschieden. Das Ministerium des Innern hat aber in zweiter Instanz diese Entscheidung cassirt. Wenn schon Rittergutsbesitzer und Gemeinde an der Entscheidung dieses Streits ein wesentliches Interesse haben, so stehen doch hierbei die Betheiligten sich nicht in dem Sinne als Parteien einander gegenüber, daß ein Theil an den anderen einen auf einem Titel des öffentlichen Rechts beruhenden Anspruch erhebt, wie dies die Voraussetzung des Administrativjustizprozesses ist. Es fehlt hierfür nicht bloß an einer Leistung, welche von dem einen Theile gefordert, von dem andern aber versagt wird, sondern das ganze Verhältniß der communalen Bezirkszugehörigkeit fällt nicht in den Kreis der Rechte der Parteien, ist vielmehr darüber hinausliegender Gegenstand staatlicher Ordnung und unterliegt daher der Regelung und Festellung im reinen Verwaltungswege. (Min.-Entscheidung vom 4. Januar 1882.)

3) Durch die Fassung von Punkt b wird jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, daß zu den Staatswaldungen seit Erlaß der Landgemeindeordnung vom Jahre 1838 zugekaufte Grundstücke auch fernerhin bei dem Gemeindeverbande zu verbleiben haben, welchem sie zur Zeit des Ankaufs angehörten (vergl. § 21 der L.-O.).

4) Die Zahl der Kammergüter beträgt 13, hiervon liegen 5 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Pirna, 3 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt und je 1 in den Bezirken der Amtshauptmannschaften Dresden-Neustadt, Großenhain, Meißen, Oschatz und Flöha. Die Zahl der Rittergüter beläuft sich auf 920, hiervon liegen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Bautzen: 125, Kamenz: 50, Löbau: 69, Zittau: 24, Dippoldiswalde: 15, Dresden-Altstadt: 12, Dresden-Neustadt: 10, Freiberg: 24, Großenhain: 45, Meißen: 55, Pirna: 33, Borna: 60, Döbeln: 42, Grimma: 57, Leipzig: 49, Oschatz: 45, Rochlitz: 14, Annaberg: 7,

Auerbach: 22, Chemnitz: 12, Flöha: 9, Glauchau: 3, Marienberg: 13, Oelsnitz: 35, Plauen: 55, Schwarzenberg: 4 und Zwickau: 31.

5) Die Zahl der sonstigen exemten Grundstücke beträgt 240, hiervon kommen auf den Bezirk der Amtshauptmannschaft Bautzen: 11, Kamenz: 11, Löbau: 15, Zittau: 8, Dippoldiswalde: 3, Dresden-Altstadt: 4, Dresden-Neustadt: 6, Freiberg: 7, Großenhain: 9, Meißen: 17, Pirna: 17, Borna: 5, Döbeln: 16, Grimma: 17, Leipzig: 12, Oschatz: 17, Rochlitz: 9, Annaberg: 2, Auerbach: Chemnitz: 3, Flöha: 1, Glauchau: 9, Marienberg: 4, Oelsnitz: 2, Plauen: 5, Schwarzenberg: 14 und Zwickau: 11. (Siehe das vom statistischen Büreau des Ministerium des Innern im Jahre 1884 herausgegebene alphabetische Ortsverzeichniß.)

6) Nach der von der I. Kammer beschlossenen, im Vereinigungsverfahren aber wieder fallen gelassenen Fassung sollte die Vereinigung „auf bestimmte Zeit oder für immer" erfolgen können. Die Deputation der II. Kammer verkannte zwar nicht, daß dadurch der Beitritt der selbstständigen Güter zu den benachbarten Gemeindebezirken erleichtert werden könnte, trug aber doch Bedenken, die Annahme des Beschlusses der I. Kammer zu empfehlen. Liegen die Verhältnisse so, daß eine vollständige Vereinigung eines selbstständigen Gutsbezirkes mit einem benachbarten Gemeindebebezirke in beiderseitigem Interesse angezeigt erscheint, so ist es nicht wünschenswerth, daß jeder Theil von der getroffenen Vereinigung wieder zurücktreten kann. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit des Bezirks würde solchen Falls nicht erstarken, nur zu leicht würde bei etwa entstehenden Meinungsverschiedenheiten von der Drohung der Lösung der Vereinigung, sei es von dem einen oder von dem andern Theile, Gebrauch gemacht werden, nicht minder stände zu befürchten, daß die Möglichkeit der Lösung der Vereinigung der Ausführung nothwendiger Verbesserungen, wenn selbige mit einem beträchtlicheren Aufwande verknüpft sind, hinderlich sein würde.

Durch die Bestimmung in § 89 ist den Besitzern selbstständiger Güter die Füglichkeit geboten, zunächst nur für bestimmte Gemeindezwecke dem benachbarten Gemeindebezirk beizutreten und erst Erfahrungen zu sammeln, ob sich diese Vereinigung bewährt. Bewährt sich dieselbe, so wird die vollständige Vereinigung nicht

ausbleiben, während entgegengesetzten Falls § 92 die Möglichkeit der Auflösung des Verbands gewährt. (Vergl. den anderweiten Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 3899.)

§ 83.

Werden Parzellen von einer der in § 82 gedachten Besitzungen abgetrennt und weder einem anderen selbstständigen Gutsbezirke, noch mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde und Genehmigung der Aufsichtsbehörde einem benachbarten Gemeindebezirke zugeschlagen, so werden sie, so lange sich nicht das Bedürfniß zur Bildung einer neuen Gemeinde aus denselben zeigt, auch ferner als zum Bezirke des selbstständigen Gutes gehörig betrachtet*).

Zu selbstständigen Gütern zugekaufte Grundstücke bleiben in dem Gemeindeverbande, dem sie angehörten, dafern nicht eine gegentheilige, von der Aufsichtsbehörde genehmigte Vereinbarung zu Stande kommt.

Bei Tauschgeschäften kann eine andere Regulirung auch gegen den Widerspruch eines der betheiligten Theile von der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

---

*) Die Bestimmung in Abs. 1 entspricht dem in § 7 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatze, daß eine Aenderung bestehender Gemeinde- bez. Gutsbezirke in der Regel nur mit Zustimmung der Betheiligten erfolgen darf, und weicht insoweit von den zeitherigen Bestimmungen ab, als nach § 21 lit. b der L.-O. die von den ausgenommenen Gütern abgebauten und vererbten Häuser der § 14 aufgestellten Regel der Einverleibung in den Gemeindeverband unterworfen waren. Nach der Rev. L.-O. hängt die Vereinigung solcher Häuser mit der Gemeinde von der Zustimmung der letzteren ab, jedoch unbeschadet des dem Ministerium des Innern nach § 7 Abs. 3 zustehenden Befugnisses, im Falle eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses die veränderte Abgrenzung eines Gemeindebezirks zu verfügen.

§ 84.

Der Besitzer eines selbstständigen Gutes ist für den Bereich des Gutsbezirks zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche für den Gemeindebezirk der Gemeinde im öffentlichen Interesse obliegen, hierbei auch der gleichen Aufsicht unterstellt [1]). Namentlich hat derselbe in Person oder durch einen nach dem Ermessen des Amtshauptmanns geeigneten Stellvertreter, welcher seinen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben muß, die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben. Zu Verfügungen [2]), bei denen sein Privatinteresse betheiligt ist, hat er die Genehmigung des Amtshauptmanns einzuholen [3]).

Der Besitzer oder deren etwaige Stellvertreter sind zu ihren obrigkeitlichen Obliegenheiten von dem Amtshauptmann oder einem Beauftragten desselben eidlich in Pflicht zu nehmen.

Wegen der Königlichen Schlösser wird, soweit nöthig, besondere Bestimmung getroffen werden.

1) Nachdem man sich für Beibehaltung der selbstständigen Gutsbezirke entschieden hatte, so konnte man dieselben nicht der obrigkeitlichen und polizeilichen Verwaltung der Gemeinde unterstellen, sondern man mußte, da nach § 1 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsobrigkeiten sich erledigt und eine unmittelbare Unterstellung der selbstständigen Gutsbezirke unter die Amtshauptmannschaften praktisch und rechtlich unthunlich ist, den Besitzern der selbstständigen Güter dieselben obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten wie den Gemeinden übertragen.

Während zeither den Gutsherrschaften nach §§ 27 und 19 der Beilage sub ⊙ zum Gesetze vom 11. August 1855 (durch § 34 des Organisationsgesetzes wird diese Vorlage mit Ausnahme der das Patronat- und Collaturrecht über Kirchen, Schulen und Stiftungen betreffenden Bestimmungen aufgehoben) in den ihnen

gehörigen Ortschaften eine Lokalpolizei unter Aufsicht des Gerichtsamts zustand, haben nach der Rev. L.=O. die Besitzer aller selbstständigen Gutsbezirke, gleichviel ob denselben früher die Patrimonialgerichtsbarkeit zugestanden hat, für den Bereich derselben die dem Gemeindevorstande übertragenen obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten auszuüben, und fällt daher die den Gutsherrschaften jetzt zustehende Lokalpolizei in dem Gemeindebezirke und die Eigenschaft derselben als Obrigkeit gegenüber den Mitgliedern der Gemeinde (§ 7 der Beilage sub ⨀), sowie die ihnen in § 9 unter Nr. 7 daselbst eingeräumte Concurrenz in Gemeindeangelegenheiten weg, wogegen die Gutsherrschaften auf der anderen Seite insofern eine Steigerung ihrer Rechte und Pflichten erfahren, als sie für den Bereich des selbstständigen Gutsbezirks die obrigkeitliche Behörde sind, sowie Anordnungen unter Strafandrohung und Strafverfügungen bis zu 30 Mk. erlassen können. (Vergl. Dep.=Ber. I. K. L.=M. S. 1186.)

2) Unter den Verfügungen, bei denen der Besitzer eines selbstständigen Gutes die Genehmigung des Amtshauptmanns einzuholen hat, sind nach der Erklärung der Staatsregierung nicht „Strafverfügungen" im Sinne von § 76, sondern allgemeine Anordnungen im Sinne von § 70 Abs. 3 zu verstehen. (Dep.=Ber. I. K. L.=M. S. 1196.)

3) Das Gleiche gilt selbstverständlich dem Stellvertreter gegenüber, sobald sein oder seines Mandanten Interesse in der bezeichneten Weise berührt wird. (Motive des § 82 des Entwurfs L.=M. II. K. S. 2072.)

4) Für die Angelegenheiten des Mobiliar=Feuerversicherungswesens bildet wegen der selbstständigen Gutsbezirke nicht der Gutsvorsteher, sondern die Amtshauptmannschaft die erste Instanz. (§ 1 der Verordnung vom 24. August 1874.)

5) Der Gutsvorsteher hat den bei Ausübung der ihm übertragenen polizeilichen Befugnisse entstehenden Aufwand, z. B. die Aufhebungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen, während andererseits auch etwaige Sporteln und Geldstrafen (vergl. §§ 74 u. 76) ihm zufließen, letztere, soweit sie nicht anderen Kassen gesetzlich zugewiesen sind.

6) Wegen Anschaffung eines Siegels siehe Anm. 1 zu § 72.

7) Mit Ausübung der obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten innerhalb der Staatswaldungen sind die Vorstände der einzelnen Forstreviere beauftragt. Die Verpflichtung hat durch diejenige Amtshauptmannschaft zu erfolgen, in deren Bezirke der Wohnsitz des betreffenden Reviervorstandes gelegen ist.

§ 85.

Juristische Personen werden rücksichtlich der Rechte und Pflichten des Gutsvorstehers durch ihren Vertreter, Ehefrauen durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Bevormundete durch ihren Vormund vertreten.

Von mehreren Eigenthümern eines selbstständigen Gutes hat im Mangel einer freien Vereinigung der im Gutsbezirke wohnhafte, beziehentlich der älteste die Pflichten und Rechte eines Gutsvorstehers auszuüben. Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer von dem Amtshauptmann zu genehmigenden Vereinbarung das Loos.

§ 86.

Die öffentlich-rechtlichen Befugnisse eines Gutsvorstehers kann Niemand ausüben, welcher nach §§ 34 und 35 das Stimmrecht auszuüben nicht berechtigt ist[1]).

Abgesehen von dem vorgedachten Falle, hat die Ernennung eines Stellvertreters auch dann zu erfolgen, wenn der Besitzer des Gutes oder dessen in § 85 genannter gesetzlicher Vertreter nicht seinen ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke hat, oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen behindert ist.[2])

Versäumt sich der Gutsherr an der Ernennung des Stellvertreters, so ist ein solcher von dem Amtshauptmann auf Kosten des Gutsherrn zu bestellen.

In dem Falle, wenn ein Gutsherr des Stimmrechts verlustig ist, hat der Amtshauptmann für die einstweilige

Verwaltung der § 84 bemerkten Geschäfte auf Kosten des Gutsbesitzers Bestimmung zu treffen (vergl. § 80).

1) Hieraus folgt, daß nur sächsische Staatsangehörige zu Gutsvorstehern verpflichtet werden können.

2) Auch diejenigen Besitzer selbstständiger Güter, welche als ständig aufhältliche in ihrem Gutsbezirke anzusehen sind, sind berechtigt, einen geeigneten Stellvertreter zu ernennen, da im Interesse einer ununterbrochenen und exacten Verwaltung des Gutsvorsteheramts die Verpflichtung von Stellvertretern für solche Besitzer selbstständiger Güter ganz zweckmäßig erscheint. (Verordn. des Min. des Innern an die Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 7. November 1874.)

§ 87.

Bei Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke, namentlich für die Gewerbe- und Personal-Steuer oder sonstige direkte Steuern, für Wahlen zum Reichs- oder Landtage, der Geschworenen ꝛc., für das Militär-Ersatzgeschäft ꝛc. sind die Bewohner der selbstständigen Güter (§§ 82 und 83), soweit nicht ausdrücklich andere Vorschriften getroffen werden, in die Ortslisten mit aufzunehmen. Es ist jedoch dafür von dem Gutsherrn eine nöthigenfalls von der Aufsichtsbehörde festzustellende Vergütung zu gewähren*).

*) Es würde die Arbeit unnöthiger Weise vermehren und die Uebersicht für die vorgesetzten Behörden erschweren, wenn die für mehrere öffentliche Zwecke, namentlich für gewisse Wahlen und als Grundlage der Steuerabschätzung aufzustellenden Listen für jedes exemte Gut besonders angefertigt werden sollten. Nach § 87 sind daher die Bewohner jener Güter in die Ortslisten mit aufzunehmen; die Besitzer der ersteren haben selbstverständlich die etwa erforderlichen Unterlagen zu liefern, auch soweit der Gemeinde dadurch ein nennenswerther Mehraufwand entsteht, dieselbe dafür zu entschädigen. (Motive zu § 83 des Entwurfs, L.-M. II. K. S. 2073.)

§ 88.

Unter Zustimmung des Gemeinderaths und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können seiten des Besitzers eines selbstständigen Gutes auch andere oder sämmtliche der ihm obliegenden Gutsvorstehergeschäfte dem Gemeindevorstande des benachbarten Gemeindebezirks gegen angemessene Entschädigung übertragen werden.

VIII. Von Gemeindeverbänden.

§ 89.

Durch freiwilliges, von der Aufsichtsbehörde genehmigtes Uebereinkommen können mehrere Gemeinden, ingleichen eine oder mehrere Gemeinden und ein oder mehrere Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke, namentlich auch für die Polizeiverwaltung, zu einem Gemeindeverbande vereinigt werden [1]).

Eine solche Vereinigung kann auch von dem Kreishauptmann nach Gehör des Bezirksausschusses angeordnet werden, wenn einzelne Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke die ihnen nach gegenwärtigem Gesetze obliegenden Befugnisse und Pflichten für sich allein nicht gehörig zu erfüllen vermögen [2]).

1) Bisher hat die Bildung von Gemeindeverbänden noch wenig Anklang gefunden. Während die Vereinigung von Landgemeinden in der Nähe großer Städte mit diesen Städten immer weitere Fortschritte macht, stößt die Verbindung kleinerer Landgemeinden zu einem größeren Gemeinwesen auf erhebliche Schwierigkeiten. Neuerdings ist ein solches Gemeinwesen auf dem rechten Elbufer gegenüber von Meißen entstanden, wo sich die drei Gemeinden Cölln, Niederfähre und Vorbrücke zu einer, gegen 6000 Einwohner zählenden Gemeinde unter dem Namen „Cölln a. d. Elbe" vereinigt haben. Wo die völlige Verschmelzung von Gemeinden zu einer Gemeinde nicht ausführbar erscheint, sollte wenigstens die Bildung von Gemeindeverbänden für bestimmte Gemeindezwecke, vor Allem für Zwecke des Wegebaues angestrebt werden. Im

Meißner Bezirk beispielsweise hat sich ein solcher Verband für Unterhaltung der aus Staats- und Bezirksmitteln gebauten Triebischthal-Straße gebildet.

2) In Bezug auf Polizei- und andere Zwecke der Staatsverwaltung ist der Regierung das Recht der zwangsweisen Vereinigung der selbstständigen Güter mit den benachbarten Gemeindebezirken und mehrerer Gemeinden für den Fall eingeräumt, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten für sich allein nicht gehörig zu erfüllen vermögen. Schon nach § 23 der L.-O. war die Regierung befugt, Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke in polizeilicher Hinsicht zu verbinden und nach § 74 Abs. 3 Rev. L.-O. hat die Aufsichtsbehörde das Recht, die Verwaltung der Polizei auf Kosten der Gemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde zu übertragen, wenn die Gemeinde eine genügende Polizeiverwaltung nicht herstellt oder nicht herzustellen im Stande ist. Um den Betheiligten eine größere Garantie zu geben, daß eine solche Vereinigung nur in Fällen dringenden Bedürfnisses verfügt werde, ist vor der zwangsweisen Vereinigung mehrerer Gemeinden bez. Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke das Gehör des Bezirksausschusses vorgeschrieben. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2197.)

3) Nach § 47 der Kreisordnung für die 6 östlichen Provinzen Preußens vom 13. December 1872 wird behufs Verwaltung der Polizei und Wahrnehmung anderer öffentlicher Angelegenheiten jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte, in Amtsbezirke getheilt. Für die Bildung der Amtsbezirke gelten nach § 48 folgende Grundsätze:

1) Jeder Amtsbezirk soll thunlichst ein räumlich zusammenhängendes und abgerundetes Flächengebiet umfassen, dessen Größe und Einwohnerzahl dergestalt zu bemessen ist, daß einerseits die Erfüllung der durch das Gesetz der Amtsverwaltung auferlegten Aufgaben gesichert, andererseits die Unmittelbarkeit und die ehrenamtliche Ausführung der örtlichen Verwaltung nicht erschwert wird.

2) Gemeinden, welche eine den Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Amtsverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen vermögen, sind, wenn nicht die örtliche Lage die

Zuschlagung anderer Gemeinde- oder Gutsbezirke nothwendig macht, auf ihren Antrag zu einem Amtsbezirke zu erklären.

3) Gutsbezirke von abgesonderter Lage, welche ohne wesentliche Unterbrechung ein räumlich zusammenhängendes Gebiet von erheblichem Flächeninhalte umfassen, können auf Antrag ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl unter den übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 u. 2 zu Amtsbezirken erklärt werden.

4) Alle übrigen Gemeinden und Gutsbezirke werden zu Amtsbezirken vereinigt. Insbesondere sollen Gemeinden und Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, zu einem und demselben Amtsbezirke gehören.

Bei Abgrenzung der zusammengesetzten Amtsbezirke ist möglichst darauf zu achten, daß die innerhalb der Kreise bestehenden Verbände (Kirchspiele, Schulverbände, Wegebaubezirke u. s. w.) nicht zerrissen werden.

§ 90.

Ueber den Zweck, die Vertretung und die Verwaltung jedes Gemeindeverbandes, sowie über die Beschaffung der für denselben erforderlichen Mittel ist ein Statut zu errichten, wobei die in Vorstehendem hinsichtlich einzelner Gemeinden gegebenen Vorschriften analog in Anwendung zu bringen sind.

Bei zwangsweiser Vereinigung mehrerer Gemeinde- beziehentlich Guts-Bezirke zu einem Verbande für bestimmte Gemeindezwecke ist das Beitragsverhältniß zu den gemeinsamen Ausgaben im Mangel freiwilligen Uebereinkommens durch die Aufsichtsbehörde festzustellen.

§ 91.

Soweit Gemeindeverbände der vorbezeichneten Art bereits bestehen, hat es dabei zu bewenden.

§ 92.

Ein Gemeindeverband kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wieder aufgelöst werden.

IX. Von der Oberaufsicht des Staates.

§ 93.

Die Oberaufsicht des Staates ist außer auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften namentlich darauf gerichtet, daß die Befugnisse der Gemeinde und ihrer Organe nicht überschritten, das Stammvermögen erhalten und sein Ertrag nur zum Besten der Gemeinde verwendet, eine ungerechtfertigte Belastung der Gemeinde mit Schulden vermieden werde, auch die Tilgung der letzteren stets planmäßig erfolge.

§ 94.

Dieselbe wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Competenz einer anderen Behörde begründet ist, zunächst durch den Amtshauptmann, in den in §§ 2, 7, Absatz 1, 8, 9, 12, 17, 18, 22, 38, 39, 42, 67, 83, 87, 88, 89, Absatz 1, 90, 92, 96, 97 a bis c, e und f und 98 bemerkten Fällen unter Zuziehung des in dem Gesetze, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., vom 21. April 1873 bezeichneten Bezirksausschusses*) ausgeübt.

Letzterer ist auch zuzuziehen, wenn der Amtshauptmann zu einem Beschlusse der in § 97 sub d und g gedachten Art die Genehmigung zu ertheilen, Bedenken trägt.

In höherer Instanz steht die Handhabung der Oberaufsicht dem Kreishauptmann und weiterhin dem Ministerium des Innern zu.

---

*) Indem hier dem durch das Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., eingeführten Bezirks-

ausschusse eine weitgehende Mitwirkung bei Handhabung der staatlichen Oberaufsicht eingeräumt wird, erhält der Grundsatz communaler Selbstverwaltung eine weitere wichtige Anwendung, von der sich die ersprießlichsten Folgen für die Entwickelung des praktischen Interesse am öffentlichen Leben und des Sinnes für gesetzliche Ordnung hoffen lassen.

Die Mitwirkung des Bezirksausschusses ist eine zweifache. Theils hat er als beschließendes und entscheidendes, theils als berathendes Organ mitzuwirken.

A. Als beschließendes bez. entscheidendes Organ hat der Bezirksausschuß mitzuwirken:

a) bei Bestätigung von statutarischen Bestimmungen (§ 2, § 90 Abs. 1 und § 97 unter a);
b) bei Genehmigung einer Aenderung des Gemeindebezirks (§ 7 Abs. 1 und § 97 unter b);
c) bei Entscheidung über Ausgleichung der besonderen Interessen der Betheiligten, wenn bei der Verbindung von Enclaven in Bezug auf die Polizeiverwaltung mit der Landgemeinde, in deren Bezirke sie liegen, eine Vereinigung nicht zu Stande kommt (§ 8);
d) bei Genehmigung einer Verminderung des Stammvermögens (§ 9 und § 97 unter c);
e) bei Genehmigung zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde (§ 97 unter e);
f) bei Genehmigung einer Veräußerung von Gemeindegrundstücken, wenn solche der Amtshauptmann zu ertheilen Bedenken trägt (§ 97 unter d);
g) bei Genehmigung einer Vermehrung der Gemeindeschulden, wenn solche der Amtshauptmann zu ertheilen Bedenken trägt (§ 97 unter g);
h) bei Anordnungen in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen (§ 12);
i) bei Genehmigung eines Beschlusses wegen Heranziehung von unselbstständigen Personen zu den Gemeindelasten (§ 17);
k) bei Genehmigung eines Beschlusses wegen Heranziehung

des Einkommens von auswärtigem Grundbesitze oder dergleichen Gewerbebetriebe (§ 18 Abs. 2);

l) bei Genehmigung der Feststellung des Anlagenfußes (§§ 22 und 97 unter f);

m) bei Entscheidung über Einwendungen gegen den Ausspruch des Gemeinderaths über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen bei der Wahl zu dem Amte einer Ausschußperson (§ 38);

n) bei Bestimmung der Geldstrafe wegen ungerechtfertigter Weigerung der Annahme oder Fortverwaltung des Amts einer Ausschußperson, wenn gegen die von dem Gemeinderathe festgesetzte Höhe Einwendung erhoben worden ist (§ 39);

o) bei Entscheidung über die vom Gemeinderathe für ungerechtfertigt erachteten Einsprüche gegen die Wahlliste (§ 42);

p) bei Entscheidung auf einen Antrag der einer Klasse angehörigen Gemeinderathsmitglieder, wenn sie durch einen Beschluß des Gemeinderaths das Interesse ihrer Klasse einstimmig für gefährdet erachten (§ 67);

q) bei Regulirung der Gemeindebezirksverhältnisse im Falle, daß Parzellen von selbstständigen Gütern abgetrennt oder zu letzteren Grundstücke zugekauft werden (§ 83);

r) bei Feststellung der von dem Gutsherrn für Aufstellung der Listen und Verzeichnisse für staatliche Zwecke zu gewährenden Vergütung (§ 87);

s) bei Genehmigung der Uebertragung sämmtlicher oder einzelner der dem Besitzer eines selbstständigen Gutsbezirks obliegenden Gutsvorstehergeschäfte auf den Gemeindevorstand des benachbarten Gemeindebezirks (§ 88);

t) bei Genehmigung einer freiwilligen Vereinigung mehrerer Gemeinden bez. Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke zu einem Gemeindeverbande (§ 89 Abs. 1);

u) bei Festellung des Beitragsverhältnisses zu den gemeinsamen Ausgaben im Mangel freiwilligen Uebereinkommens bei zwangsweiser Herstellung eines Gemeindeverbands (§ 90 Abs. 2);

v) bei Genehmigung der Wiederauflösung eines Gemeindeverbands (§ 92);

w) beim Einschreiten gegen eine Gemeinde, welche die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel unterläßt (§ 96);

x) bei Feststellung der Abgaben von öffentlichen Musikaufführungen, Gesangs- und declamatorischen Vorträgen, Schaustellungen und Lustbarkeiten aller Art (Art. II, §§ 13 und 14 des Ges. v. 30. April 1890 — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1890, S. 76 —);

y) bei vorläufiger Festsetzung der Pensions-Bestimmungen für berufsmäßige Gemeindebeamte (§ 3 des Gesetzes vom 30. April 1890 — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1890, S. 66 —).

B. Als berathendes Organ ist der Bezirksausschuß in folgenden Fällen zuzuziehen:

a) wenn der Amtshauptmann die Bestätigung der Wahl des Gemeindevorstands, sowie der zu seiner Stellvertretung in Handhabung der Ortspolizei berufenen Gemeindeältesten versagt (§ 61 Abs. 2);

b) wenn der Amtshauptmann die Ausführung eines vom Gemeindevorstande für das Gemeinwesen für nachtheilig gehaltenen Beschlusses des Gemeinderaths untersagt (§ 71 Abs. 3);

c) wenn von dem Kreishauptmann die Verwaltung der Polizei auf Kosten der Gemeinde ganz oder theilweise einer anderen Behörde übertragen wird (§ 74 Abs. 3);

d) wenn von dem Ministerium des Innern die dem Gemeindevorstande zustehenden Strafbefugnisse erweitert werden (§ 77);

e) wenn Gemeindevorstände oder Gemeindeälteste wegen grober Pflichtverletzung u. s. w. durch die Amtshauptmannschaft gänzlich von ihrem Amte entfernt werden (§ 80 Abs. 1);

f) wenn der Kreishauptmann die Vereinigung mehrerer

Gemeinden, beziehentlich Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke zu einem Gemeindeverbande anordnet (§ 89 Abs. 2);

g) bei Begutachtung von Anträgen des Gemeinderaths auf Dispensation von Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 98);

h) bei Bestimmung, wer als berufsmäßiger Gemeindevorstand anzusehen ist (§ 2 des Ges. v. 30. April 1890 — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1890, S. 66 —).

Ueber die Mitwirkung des Bezirksausschusses bei Ausübung der staatlichen Oberaufsicht in den mittleren und kleinen Städten vergl. Art. IV., § 6 Abs. 2, § 9, Abs. 3, § 12 letzter Absatz, § 17 und Art. VI. der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 3 des Ges. v. 30. April 1890 — Ges.- u. Verordn.-Bl. v. J. 1890, S. 66 —).

Der Bezirksausschuß besteht nach 13 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns, welcher nach § 16 des nurgedachten Gesetzes Stimmrecht und bei Stimmengleichheit die Entscheidung hat, aus mindestens acht Mitgliedern. Das Ministerium des Innern kann auf Antrag oder nach Gehör des Bezirksausschusses diese Zahl erhöhen. Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden von den Bezirksversammlungen frei gewählt, jedoch so, daß in jedem Ausschusse zwei Vertreter der Höchstbesteuerten, zwei der Stadtgemeinden und zwei der Landgemeinden sein müssen.

§ 95.

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zu Ausübung ihres Aufsichtsrechts jederzeit über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde, sowie über die Erfüllung der Gemeindeobliegenheiten und die Geschäftsführung der Gemeindeorgane Auskunft und Nachweisungen zu verlangen, auch an Ort und Stelle die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, nicht minder die Mitglieder des Gemeinderaths, welche ihre Pflicht verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen.

Vergl. § 133 der Rev. St.-O.

§ 96.

Unterläßt eine Gemeinde die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten und wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nöthige auf Kosten der Gemeinde auszuführen und die dazu erforderlichen Mittel nöthigenfalls durch Ausschreiben und Einziehen von Gemeindeanlagen aufbringen zu lassen.

Vergl. § 134 der Rev. St.-O.

§ 97.

Vor der Ausführung ist zur Gültigkeit folgender Beschlüsse:

a) zu allen statutarischen Festsetzungen,
b) zu Aenderung des Gemeindebezirks,
c) zu Verminderung des Stammvermögens,
d) zu Veräußerung von Gemeindegrundstücken [1]),
e) zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Gemeinde,
f) zu Feststellung des Fußes für die Aufbringung von Gemeindeanlagen,
g) zu Vermehrung der Gemeindeschulden, [2]) dafern dieselbe innerhalb Jahresfrist bei einer Bevölkerung unter 1000 Einwohnern mehr als 100 Thlr. und bei größerer Seelenzahl mehr als 100 Thlr. auf je 1000 Einwohner beträgt,

die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Auf Schulden, welche binnen Jahresfrist zurückbezahlt werden, leidet die Vorschrift sub g keine Anwendung.

1) Die Veräußerung von Immobilien ist wie bisher (§ 62 der L.-O.) so auch für die Zukunft von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht worden, da die Verhältnisse in Bezug auf Gemeindegrundstücke in den Dörfern mehrfach

andere sind als in den Städten, auch die Erhaltung des Immobiliarvermögens für die Gemeinde dort fast noch wichtiger zu sein pflegt als hier. (Motive zu § 93 des Entwurfs. L.-M. II. K. S. 2073.)

2) In den unter d und g erwähnten Fällen hat der Amtshauptmann den Bezirksausschuß nur dann zuzuziehen (vergl. § 94 Abs. 2), wenn er den betreffenden Beschluß des Gemeinderaths zu genehmigen Bedenken trägt. Es können Fälle vorkommen, in welchen die schleunige Genehmigung des betreffenden Gemeindebeschlusses sich nöthig macht, wenn nicht der Gemeinde Nachtheile entstehen sollen, und sodann würden die Geschäfte des Bezirksausschusses wesentlich vermehrt werden, wenn dessen Mitwirkung bei jeder auch noch so geringfügigen Veräußerung von Grundstücken vorgeschrieben wäre. (Vergl. Dep.-Ber. II. K. L.-M. S. 2200.) Vergl. übrigens § 135 der Rev. St.-O.

Zur Aufnahme von Darlehnen bei dem landwirthschaftlichen Creditverein zu Dresden ist die Zustimmung des Bezirksausschusses erforderlich. Mit der Aufnahme von Darlehnen bei dem landwirthschaftlichen Creditverein seiten politischer Gemeinden ist, wie schon aus §§ 2 und 5 der revidirten Vereinsstatuten hervorgeht und wie außerdem in den von Gemeinden nach einem von dem Directorium des landwirthschaftlichen Creditvereins aufgestellten Formulare auszustellenden Schuldverschreibungen ausdrücklich anerkannt wird, regelmäßig die Erwerbung der Mitgliedschaft des Vereins verbunden und insofern handelt es sich bei diesen Angelegenheiten immer um die Uebernahme einer bleibenden Verbindlichkeit auf die betreffende Gemeinde, wozu nach § 94 Abs. 1 in Verbindung in § 97a der Rev. L.-O. die Zustimmung des Bezirksausschusses erforderlich ist. In den betreffenden Genehmigungsbeschlüssen ist daher auf das erlangte Einverständniß des Bezirksausschusses ausdrücklich Bezug zu nehmen. (Verordn. des Min. des Innern vom 12. Juni 1877.)

Neuerdings wird die Erwerbung der Mitgliedschaft des Vereins nicht mehr zur Bedingung gemacht.

§ 98.

In besonderen Fällen kann von dem Ministerium

des Innern auf Antrag des Gemeinderaths nach vorheriger Begutachtung der Aufsichtsbehörde von Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dispensirt werden.

Vergl. § 130 der Rev. St.-O.

§ 99.

Alle Geschäfte, welche lediglich Folge des Oberaufsichtsrechts sind, sollen völlig kosten- und stempelfrei erledigt werden.

Dagegen leiden auf unbegründete Beschwerden, sowie auf die durch ordnungswidriges Verfahren bei den Staatsverwaltungs- und Aufsichts-Behörden veranlaßten Verhandlungen und Entschließungen auch in eigentlichen Gemeindesachen die wegen Berechnung und Abstattung von Kosten im Allgemeinen geltenden Grundsätze Anwendung.

Vergl. § 197 der Rev. St.-O.

§ 100.

Gegenwärtiges Gesetz tritt zugleich mit dem Gesetze vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betr., in Kraft.*) Von dem gleichen Zeitpunkte an werden die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838, sowie das Gesetz, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend, vom 12. Juli 1864, sammt den zu Ausführung beider Gesetze erlassenen Verordnungen, nicht minder die mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbaren Bestimmungen der Ortsstatute außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 101.

Die Zusammensetzung der Gemeinderäthe bleibt, bis etwa in dieser Beziehung nach § 30 eine Aenderung be-

*) 15. Oktober 1874.

schlossen wird, allerwärts unverändert. Der regelmäßige Wechsel (§§ 55, 59) erfolgt in dafür bereits eingeführter Ordnung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 24. April 1873.

Johann.

(L. S.) Hermann von Nostitz-Wallwitz.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Königlich Sächsische Revidirte Landgemeindeordnung 24. April 1873 hrsg. von H. A. von Bosse

Leipzig 1892